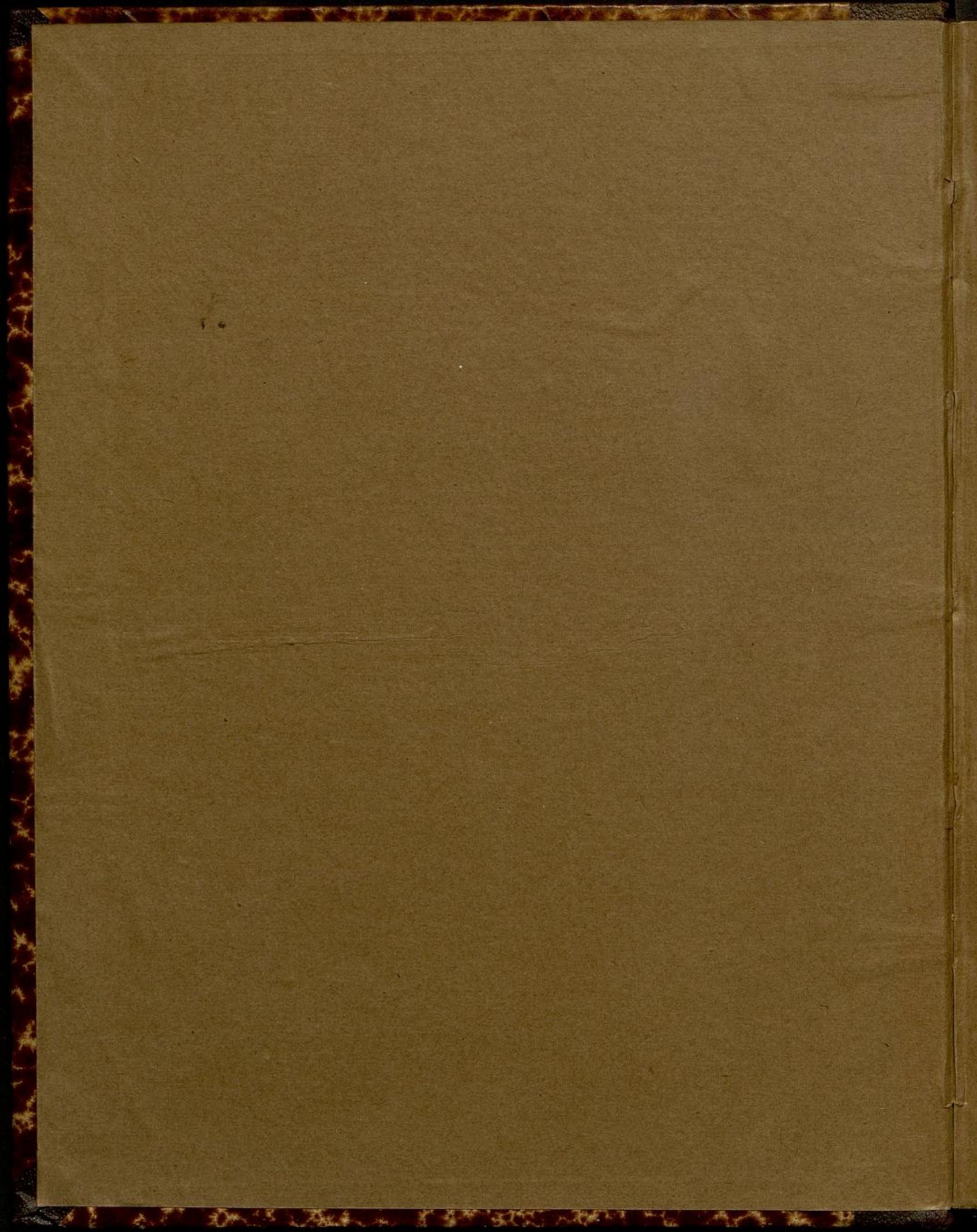


Wiener Stadt-Bibliothek.

26986 **B**



Dienst-Reglement

für die

kaiserliche königliche Infanterie.



Erster Theil.

W i e n.

Aus der kaiserlich-königlichen Hof- und Staats-Druckerey.

1807.

7. N. 38086

Handwritten title in Gothic script, likely "Handwritten Manuscript"

Small handwritten text or number

Large handwritten title or subtitle in Gothic script



Handwritten text, possibly a name or location

Handwritten text, possibly a name or location

Small handwritten text or note

Small handwritten text or number

Das gegenwärtige Dienst-Reglement für die kaiserlich-königliche In-
fanterie enthält die Obliegenheiten aller Chargen.

Wien den 1. September 1807.

Im Druck erschienen bei
der k. k. Hof- und Staatsdruckerei

Armee-Befehl.

Das gegenwärtige Dienst-Reglement für die kaiserlich-königliche In-
fanterie enthält die Obliegenheiten aller Chargen.

Kriegsgesetze, Disciplinar-Vorschriften, ökonomische Normen,
Verwaltungs-Gegenstände, Verhaltungen im Kriege und Frieden, im
Felde und in Garnisonen bilden das Gesetzbuch des Soldaten, und be-
zeichnen für jeden Grad den Umfang seiner Dienstpflicht und seines
Wirkungskreises.

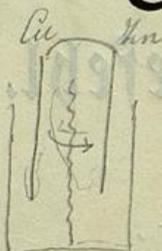
Die commandirenden Herren Generäle, Feldmarschall-Lieute-
nants und Brigadiers werden sorgfältig darauf halten, die Regiments-
Commandanten aber besonders verantwortlich bleiben, daß diese Ele-
mentar-Vorschrift in ihrem wahren Geiste und nach ihrem vollen In-

*

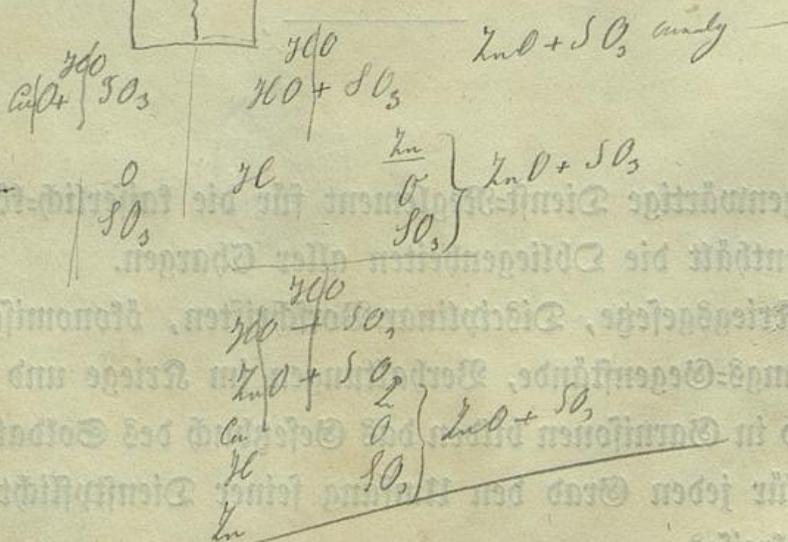
halte bey der gesammten Infanterie verbreitet, von den Officiers un-
 ablässig gelesen und durchdacht, und als gesetzliche Norm in ihrem
 ganzen Umfange genau beobachtet und vollzogen werde.

Wien den 1. September 1807.

Erzherzog Carl, Generalissimus.



Brecher
 Glaskal
 Paselli
 Müller
 Zitiack.
 Wathner
 Hubil
 Mikulsky
 Baier



Das gegenwärtige Buch...
 fanteie enthält die...
 fteigende...
 Verordnungs-...
 fche und in...
 fachen für...
 fte...
 Die...
 nants und...
 Gemein...
 mentar-...

Inhalt des ersten Theils.

Erstes Hauptstück.

Compagnie-Reglement.

Erster Abschnitt.

Dienstvorschrift für alle Compagnie-
Chargen.

	Seite.
§. 1. Für den Gemeinen.	1
§. 2. Für den Gefreyten.	13
§. 3. Für den Tambour.	16
§. 4. Für den Corporalen.	17
§. 5. Für den Feldwebel.	21
§. 6. Für den Fähnrich.	24
§. 7. Für den Unterlieutenant.	28
§. 8. Für den Oberlieutenant.	29
§. 9. Für den Hauptmann.	30

Zweyter Abschnitt.

Von der Ausrüstung eines Infanteristen,
nebst einer kurzen Anleitung über die
Behandlung und Heilung der Fuhr-
und Packpferde in vorkommenden Noth-
fällen.

§. 1. Von der Aematur und ihren Be-	Seite.
standtheilen.	42
§. 2. Von der Adjustirung.	44
§. 3. Von der Wartung und Pflege der	
Fuhr- und Packpferde.	45
§. 4. Vom Fußbeschläge.	48
§. 5. Von den einfachsten Heilmitteln bey	
Pferden in Ermanglung eines	
Curschmiedes.	51

Zweytes Hauptstück.

Regiments-Reglement.

Erster Abschnitt.

	Seite.		Seite.
<p style="text-align: center;">Dienstvorschrift für die Stabsparteyen.</p> <p>§. 1. Für den Profoszen. 58</p> <p>§. 2. Für den Wagenmeister. 60</p> <p>§. 3. Für den Führer. 63</p> <p>§. 4. Für den Regiments-Lambour. 65</p> <p>§. 5. Für den Fourier. 66</p> <p>§. 6. Für den Unterarzt. 66</p> <p>§. 7. Für den Oberarzt. 67</p> <p>§. 8. Für den k. k. Cadeten. 68</p> <p>§. 9. Für den Bataillons-Adjutanten. 69</p> <p>§. 10. Für den Regiments-Adjutanten. 70</p> <p>§. 11. Für den Rechnungsführer. 72</p> <p>§. 12. Für den Regimentsarzt. 73</p> <p>§. 13. Für den Auditor. 76</p> <p>§. 14. Für den Regiments-Caplan. 77</p> <p>§. 15. Für den Oberstwachmeister. 79</p> <p>§. 16. Für den Oberstlieutenant. 81</p> <p>§. 17. Für den Obersten. 82</p>		<p>§. 4. Vom Theurungsbeytrage. 93</p> <p>§. 5. Von der Medaillen-Zulage. 93</p> <p>§. 6. Zulage bey Geld-Remessen. 94</p> <p>§. 7. Bestimmung der Zeit, in welcher die Individuen in und aus der Gebühr treten. 94</p> <p>§. 8. Wann und wie die Gagen und Löhnungen bezahlt werden. 94</p> <p>§. 9. Vom Feldbeytrage. 95</p> <p>§. 10. Gebühr der Beurlaubten. 96</p> <p>§. 11. Von der Gratislöhnung. 97</p> <p>§. 12. Von der Gratsigage. 97</p> <p>§. 13. Gebühr der Kranken. 98</p> <p>§. 14. Gebühr der Arrestanten. 99</p> <p>§. 15. Ausmaß der Brotportionen für die im Kriege zurückbleibenden Weiber. 99</p> <p>§. 16. Von der Gage-Carenz wegen Beförderung. 100</p> <p>§. 17. Von dem Sterbquartal. 100</p> <p>§. 18. Von den Naturalien überhaupt. 101</p> <p>§. 19. Wem die Naturalien gebühren. 102</p> <p>§. 20. Von der Reluirung. 102</p> <p>§. 21. Von der Anweisung, Fassung, dem Uebergenusse und Verkaufe der Naturalien. 103</p> <p>§. 22. Verdorbene oder sonst verunglückte Naturalien. 104</p> <p>§. 23. Von der Fouragirung. 105</p> <p>§. 24. Vom Schlachtviehe. 105</p> <p>§. 25. Von den Natural-Quittungen. 106</p> <p>§. 26. Vom Service. 106</p>	
<h4>Zweyter Abschnitt.</h4> <p>Entwürfe des Standes und der Verpflegung nebst den hierbey vorkommenden Beobachtungen.</p> <p>§. 1. Stand der verschiedenen Infanterie-Regimenter und Corps. 92</p> <p>§. 2. Von der Verpflegung überhaupt. 93</p> <p>§. 3. Unterschied des Tractaments nach dem verschiedenen Verpflegsfuße der Länder. 93</p>			

	Seite.		Seite.
§. 27. Vom Dienstgratiale.	108	Nr. XIII. Ordonnanz-Protokoll.	159
§. 28. Von den Fourierschützen und Privatdienern.	110	Nr. XIV. Deserteurs-Eingabe.	161
§. 29. Beobachtungen bei Transporten und Dienststreifen.	111	Nr. XV. Straf-Protokoll.	163
Nr. 1. Stand der k. k. Infanterie.	115	Nr. XVI. Species facti.	165
Nr. 2. Gebührens-Entwurf eines deutschen, hungarischen und siebenbürgischen Linien-Infanterie- und Garnisons-Regiments.	117	Nr. XVII. Verlassenschafts-Sperr-Relation.	166
Nr. 3. Gebührens-Entwurf für die Jäger und für ein croatisch-slavonisch und banatisches Gränz-Infant-Regiment.	119	Nr. XVIII. Manns-Grundbuch.	171
Nr. 4. Gebührens-Entwurf für ein siebenbürgisches Gränz-Infanterie-Regiment.	121	Nr. XIX. Verpflegungsgelder-Journal.	173
		Nr. XX. Natural-Journal.	175
		Nr. XXI. Natural-Quittungen sammt Gegensein.	179
		Nr. XXII. Consignation über ein umgestandenes oder vertilgtes Fuhrwesens- oder Packpferd.	181
		Nr. XXIII. Transferirungs-Liste eines Mannes.	183
		Nr. XXIV. Uebergabs- oder Uebernahme-Liste eines Fuhrwesens- oder Packpferdes.	185

Dritter Abschnitt.

Formularien zu den verschiedenen Eingaben, Rapporten und Dienstschriften.

Nr. I. Rottenzettel.	125	Nr. XXV. Consignation über bezahltes oder quittirtes Schlafgeld.	187
Nr. II. Früh-Rapport.	127	Nr. XXVI. Consignation über die beym Feuerlöschten verwendeten Leute und die sie betreffende eintägige Gratislöhnung.	189
Nr. III. Haupt-Rapport.	129	Nr. XXVII. Consignation über die bezahlte oder quittirte Vorspann.	191
Nr. IV. Monatlicher Standes-Ausweis.	133	Nr. XXVIII. Reise-Journal nebst Berechnung des Postgeldes.	193
Nr. V. Stand- und Dienst-Tabelle nebst Belehrung.	135	Nr. XXIX. Reise-Journal nebst Berechnung des Hufeisengeldes für gerittene Ordonnanzpferde.	195
Nr. VI. Dislocationstabelle.	145	Nr. XXX. Reise-Journal mit Berechnung der Vorspann.	197
Nr. VII. Conduite-Liste der Oberofficiers.	147	Nr. XXXI. Reise-Particulare über gemachte Courier-Reisen oder geführte Geldremessen.	199
Nr. VIII. Conduite-Liste der Unterofficiers und Gemeinen.	149		
Nr. IX. Commandir-Liste.	151		
Nr. X. Rangirungs-Liste.	153		
Nr. XI. Corporal- und Kameradschafts-Liste.	155		
Nr. XII. Beurlaubungs-Rapport.	157		

Nr. XXXII. Monatliche Verpflegsliste.	Seite. 201
Nr. XXXIII. Monturs-Protokoll.	207

Vierter Abschnitt.

Trommelfstreiche.

Nr. 1. Einfacher Streich.	245
Nr. 2. Doppeltstreich.	
Nr. 3. Halber Ruf.	
Nr. 4. Ganzer Ruf.	
Nr. 5. Schleppstreich.	
Nr. 6. Rucker.	

In der Zusammensetzung.

Nr. 7. Die Tagwache oder Reveille.
Nr. 8. Die Bergatterung.

Nr. 9. Der Rast.
Nr. 10. Die Bethstunde.
Nr. 11. Der Grenadier-Marsch.
Nr. 12. Der Füsiliermarsch.
Nr. 13. Der Doublirmarsch.
Nr. 14. Der Attaquestreich.
Nr. 15. Der Alarm, Ruf, Appel, oder Chamade und Feuerstreich.
Nr. 16. Der Kirchenstreich.
Nr. 17. Der Schanzstreich.
Nr. 18. Die Publication.
Nr. 19. Die Retraite.
Nr. 20. Das Abschlagen.
Nr. 21. Der Wassermarsch.
Nr. 22. Der Todtenmarsch.
Nr. 23. Der Werbstreich.

Erstes Hauptstück.

Compagnie-Reglement.

Erster Abschnitt.

Dienstvorschrift für alle Compagnie-Chargen.

§. 1.

Für den Gemeinen.

Die Kriegsartikel sind das Gesetzbuch des Soldaten; durch einen feyerlichen Eid hat er ihre Befolgung zugesagt.

Die öffentliche Sicherheit von außen und von innen ist der erhabene Zweck seines Daseyns.

Liebe zu Gott und seinem Monarchen; ein gesitteter Lebenswandel; Geschicklichkeit in Verrichtung seiner Dienste; Gehorsam, Treue, Wachsamkeit und Standhaftigkeit in Ausübung seiner Pflichten; Herzhaftigkeit und Tapferkeit vor dem Feinde, sind seine Tugenden.

Mit einem Worte, ein Kriegsmann muß ein Ehrenmann seyn.

Alles, was zum Vortheile seines Monarchen gereicht, muß derselbe zu befördern, alles Nachtheilige abzuwenden, und jeden, der dagegen handelt, oder bey welchem eine dem Dienste gefährliche Unternehmung mit Grunde vermuthet wird, anzuzeigen beflissen seyn.

Der Soldat darf an dem allgemeinen Gute weder Schaden thun, noch Schaden thun lassen. Er soll sogar alles vermeiden, woraus selbst gegen seinen Willen ein Nachtheil oder Unglück entstehen könnte.

Ein rechtschaffener Kriegsmann muß seinem Stande mit wahrer Anhänglichkeit ergeben seyn, und seine volle Aufmerksamkeit ganz jenem Unterrichte und jenen Kriegsübungen schenken, durch welche ihm die Geschicklichkeit beygebracht wird, seine Bestimmung in ihrem ganzen Umfange zu erfüllen.

Auch das Lesen und Schreiben ist eine dem Soldaten sehr nützliche Eigenschaft; sie ist mit seiner künftigen Beförderung wesentlich verbunden, und setzt ihn in den Stand, Befehle, Rapporte und andere Auskünfte zu verstehen, und selbst urtheilen zu können.

Werden ihm Recruten zur Aufsicht und ersten Bildung übergeben, so soll er es als eine Ehre ansehen, seinen künftigen Kriegsgefährten mit Liebe und Gelassenheit über den Dienst zu belehren, und sie zu Soldaten zu bilden.

Ehrbegierde muß die Triebfeder aller seiner Handlungen seyn, und sein stetes Betragen dahin leiten, seine Fähigkeiten, zu was immer für eine Geschicklichkeit, Kunst, Profession &c., zum Vortheile des Dienstes anzuwenden, alle Wege und Gelegenheiten zum Ruhme aufzusuchen, und sich entschiedene Ansprüche auf Achtung und Belohnung zu erwerben.

Jeder Befehl, den er von seinem Vorgesetzten im Dienste erhält, soll ihm heilig seyn, und ohne Verzug vollzogen werden, es wäre dann, daß ein solcher Befehl auffallend gegen seine Pflichten und gegen seine beschworene Treue, oder zum augenscheinlichen Nachtheile des Dienstes lautete; in welchem Falle der Untergebene verpflichtet ist, einen solchen treulosen Vorgesetzten anzuzeigen, und nach Umständen, besonders wenn eine Entweichung zu besorgen wäre, fest zu halten.

Außer dem muß der schnellste Gehorsam auch dann noch erfolgen, wenn ihm der Auftrag schwer und unbillig schiene. Erst nach dem Vollzuge steht es ihm frey, wenn man seine anständigen Vorstellungen nicht angenommen hätte, seine Beschwerde in der Ordnung des Dienstes vorzutragen.

Wenn ein Mann etwas zu bitten, zu melden, anzubringen, oder sich über etwas zu beschweren hat, so wendet er sich zuerst an seinen vorgesezten Corporalen, eben so zeigt er es auch dem Corporalen vom Tage an, wenn er wohin gehet, oder zurück kömmt. Kann der Corporal seinem Ansuchen nicht willfahren, so wird solches stufenweise bis zu dem Hauptmanne gebracht. Wenn aber auch dieser die Genugthuung versagen sollte, so kann zwar der Mann verlangen, daß seine Angelegenheiten bis an das Regiments-Commando gelange; allein er muß auch wohl und ohne Gehässigkeit die bereits erhaltene Aufklärung, oder den ihm ertheilten Bescheid überlegen, um nicht muthwillig und ohne hinreichendem Grunde die höheren Vorgesetzten zu behelligen, und sich dafür einer verdienten Ahndung auszusetzen.

Wenn mehrere Männer etwas vorzutragen hätten, so dürfen ihrer nur zwey im Nahmen der übrigen, und in der stufenweisen Ordnung ihr Anliegen vortragen.

Sollten sich Fälle ereignen, wo einem zeitlichen Mangel an Brot, Löhnung oder Montur nicht ausgewichen werden könnte, so soll ein Soldat nicht gleich Verdruß fühlen, oder gar solchen äußern, sondern sich mit der Ueberzeugung beruhigen, daß man diesen Mangel bald möglichst abhelfen, und das Entbehrte nachtragen werde, ein Kriegsmann aber verbunden sey, mit dem Guten auch das Ueble für den Staat zu ertragen.

Die Wohlstandigkeit soll den gebildeten Soldaten von dem rohen Bauer unterscheiden. Sein Ansehen muß frey und ungezwungen, sein Betragen vernünftig und bescheiden seyn. Mit jedem Kameraden, von was immer für einer Truppengattung, oder von einer allirten

Macht muß er in Einigkeit, mit den Landesbewohnern dienstfertig und gefällig, mit den Fremden in höflicher Sitte leben, keinem die gebührende Achtung versagen.

Der Soldat muß Vertrauen zu seinen Vorgesetzten hegen, sie als seine wohlmeinenden Lehrer, Führer und Obern hochschätzen, ihnen in jeder Gelegenheit die schuldige Ehrerbietung bezeigen, nie von denselben übel sprechen, oder gar gegen sie räsonniren, sich ihre Belehrungen und Ausstellungen wohl zu Gemüthe führen, den aufgetragenen Arrest mit Ergebung annehmen, binnen vier und zwanzig Stunden zwey Cameraden bitten schicken; sich für die empfangene Strafe und Entlassung bedanken, und überhaupt sein Betragen ganz nach den Regeln seines Standes abmessen.

Vom Corporalen aufwärts benennt er jeden Höheren, indem er ihn bey seinem Charakter mit dem Vorsatze Herr! anspricht, wie auch einen Cadeten mit Sie; er muß sich Mühe geben, nicht allein seine Officiere von der Compagnie, sondern auch jene vom ganzen Regimente, seine Stabsofficiere, Generale, und vorzüglich den Commandirenden nennen und kennen zu lernen.

Nicht nur im Dienste, sondern auch außer demselben muß er seinen Vorgesetzten und jedem Höheren von was immer für einem Regimente, Corps oder Branche die gebührende Hochachtung und Ehrenbezeugung leisten, weil dem Höheren bey jeder Gelegenheit, auch in dem vertrautesten Umgange, ein gewisser Vorzug gebühret.

Befindet sich ein Mann vor einem Hause, oder unter einer Thüre, und bemerkt einen Höheren, so muß er sich nicht verbergen, sondern frey hervortreten, und sich mit männlichem Anstande zeigen.

Wenn der Mann einem Höheren begegnet, macht er Front gegen denselben, nimmt den Hut mit der linken Hand mit Anstande ab, oder greift mit derselben an den Helm oder Csako. An die Holzmütze greift er bey keiner Gelegenheit, sondern zieht solche mit Anstande herab.

Trägt derselbe etwas mit einer Hand, und hat die andere frey, so macht er nicht Front, sondern nimmt den Hut ab, oder greift, indem er anständig vorüber geht, mit der freyen Hand an den Schirm der Kopfbedeckung. Wenn er aber in beyden Händen etwas hält, so geht er nur vorüber, und sieht den Höheren ins Gesicht. Ist der einzelne Mann mit dem Gewehre versehen, so zieht er solches auf die im Abrichtungs-Reglement, S. 1 des zweyten Abschnittes vom ersten Hauptstücke, vorgeschriebene Art an, und macht mit der halben Wendung Front. Uebrigens wird aber nur den Officiers, und den die Officiers-Ehrenzeichen tragenden Individuen, und zwar nur dann Front gemacht, wenn die Person, der solches gebühret, auf eine kurze Entfernung vorüber geht.

In Reihen und Gliedern darf kein Mann salutiren.

Die Schildwachen werden nach den nähmlichen Grundsätzen, jedoch ohne Front zu machen, begrüßt.

Zu keiner Zeit, auch nicht außer dem Dienste, soll sich ein Soldat betrunken finden lassen, sondern sich vor dieser häßlichen Untugend, vor dem Spiele um Geld, vor liederlichen

Weibspersonen, und vor vordorbenen Gesellen sorgfältig hüten. Diese Laster entfernen ihn von seinen Berufspflichten, hindern ihn mit seinem Einkommen auszulangen, rauben ihm Ehre und Gesundheit, verleiten ihn zu andern Verbrechen, und stürzen ihn ins Unglück.

Der Mann muß mit seiner Löhnung auskommen, muß das tägliche Essen in der Menage, das Waschgeld und alle zur Säubrigkeit gehörigen Auslagen bestreiten, darf von Niemand etwas borgen, und Niemand etwas leihen; darf, wenn ihm die Wirthschaft für seine Kameraden anvertraut wird, bey schwerster Strafe von dem ihm anvertrauten Menagegelde nichts unterschlagen, und er muß demnach jede Ausschweifungen vermeiden.

Jeder Soldat ist seinem Monarchen, der ihn zahlt, und dem Staate, den er schützt, die Erhaltung seiner Gesundheit schuldig. Reinlichkeit und Enthaltbarkeit sind hierzu die sichersten Mittel.

Täglich, und besonders in der Frühe, soll er den Mund und seine Augen mit frischem Wasser reinigen, die Haare kämmen, die Hände und auch öfter die Füße waschen, die Nägel abschneiden, den Bart scheeren, und jede Woche wenigstens ein Mahl Wäsche wechseln.

Im Sommer ist das Baden in Gesellschaft mehrerer unter gehöriger Aufsicht gut; nur soll der erhitzte Mann nicht eher, als bis er abgekühlet ist, in das Wasser gehen, und der Grund muß vorher untersucht werden, ob er fest, sandig, ohne Schlamm oder gefährliche Vertiefungen sey; auch der beste Schwimmer soll sich nicht in einen unbekanntem Strom wagen.

Des Sonnenstiches wegen soll der Mann nie mit bloßem Haupte in der Sonne liegen; wenn er stark erhitzt ist, sich nicht jäh abkühlen, und nicht plötzlich den Durst löschen. Bey großem Froste soll er nicht gleich in warme Stuben treten, vielmehr sich erst in ungeheizten Gemächern erholen, und den allenfalls erfrorenen Theilen durch Reibung mit Schnee oder kaltem Wasser neues Leben geben.

In Casernen und Quartieren muß täglich Staub und Spinnengewebe ausgekehret, die Bettstätte öfters von der Wand gerückt, die Strohsäcke täglich umgekehrt, das Bettzeug öfters gelüftet, Kissen und Decken ausgeklopft, Tische und Bänke alle Wochen ein Mahl gewaschen, die Zimmer zuweilen mit Wachholder geräuchert, oder mit Essigdampf erfrischt, Thüren und Fenster im Sommer und Winter einige Zeit offen gelassen, und auf solche Art die faule Luft entfernt werden.

Das Waschen und Aufhängen der nassen Wäsche in den Zimmern ist schädlich, und darf nicht geduldet werden.

Unreifes Obst, verdorbene Gewaaren, stinkendes Fleisch, umgestandene Fische, unausgebackenes oder warmes Brot &c. muß vermieden; in kupfernen Geschirren, die nicht verzinnet sind, nicht gekocht, in verzinnten aber keine Essigsäure, oder eingesalzene Sachen aufbewahrt werden.

Leute, die einen ansteckenden Ausschlag haben, sollen abgesondert werden, und kein Mann ohne Vorsicht sich mit ihnen vermengen.

Sobald ein Mann erkrankt, muß er es auf der Stelle melden, keine Krankheit

aus Furcht vor dem Spital verheimlichen, sondern bedenken, daß eine Krankheit in ihrer Entstehung oft durch eine Kleinigkeit geheilet werde; daß das Spital der Ort sey, den sein Monarch mit der wohlthätigsten Sorgfalt zu seiner Genesung bestimmt hat, und der zu seiner Pflege mit den erforderlichen Ärzten, Wärtern, Arzneyen, und mit der möglichsten Bequemlichkeit ausgerüstet ist. Sollte es ihm daselbst an etwas gebrechen, so findet er bey den täglichen Visitationen hinlängliche Gelegenheit, seine Beschwerden vorzutragen, und er kann auf sichere Abhülfe rechnen.

Der Soldat muß auf seine Montur, Waffen, Munition und vollständige Ausrüstung unablässige Sorge tragen; er darf davon nichts verlieren, versetzen oder verkaufen, sondern muß Alles dergestalt rein und in der Ordnung halten, daß er zu jeder Stunde davon Gebrauch machen, und mit seiner ganzen Rüstung bey Tag und Nacht unverzüglich ausrücken könne.

Sobald etwas an seiner Montur oder übrigen Sorten getrennt oder zerrissen ist, muß er es sogleich zunähen, größere Beschädigungen anzeigen, und jeden Schmutzflleck ausbügeln, übrigens aber soll er stets nach der Vorschrift gekleidet seyn.

Die Montur darf nicht mit zu scharfen Bürsten gereinigt, und die Stücke, so es nöthig haben, sollen mit Kleyen und Kreide gepuht werden. Die Schuhe müssen täglich gesäubert, und öfter mit ungesalzenem Fett eingeschmieret, dabey aber sich keines solchen Materials bedient werden, welches Leder verhärtet, bricht oder verdirbt.

Alles Eisenwerk an den Bestandtheilen der Waffen und Rüstungsstücke wird rostfrey erhalten, und mit feinem Hammerschlag, das Messing mit Trippel, Kessel und Casserole aber mit Asche gereinigt.

Die Batterie am Gewehr soll inwendig nie mit Hammerschlag, sondern nur zuweilen mit Bimsenstein gerieben und aufgefrischt, übrigens aber das Feuergewehr in- und auswendig und besonders die Zündlöcher sauber und rostfrey, auch die Läufe nach der Länge gepuht werden; das Poliren mit dem Ladstocke ist schädlich, und daher verbotnen.

Das Schloß wird an allen Orten, wo das Eisen aufeinander liegt, alle Schrauben in ihrem Einschnitte, öfter auch die Schäfte mit Baumöhl befeuchtet, und wenn das Dehl eingedrungen ist, wieder sauber abgewischt.

Der Schaft darf nie geschaben, oder bey den Ringen beschnitten werden, um diese zur Erzeugung der Resonanz locker zu machen.

Das Zerlegen des Gewehrs, besonders die Auflösung der Schwanzschraube, soll stets unter Aufsicht geschehen, und der Mann darf sich bey dem Bügeln des Laufes nicht auf denselben setzen, oder ihn durch Gewalt beschädigen.

Die Schrauben sollen nie verwechselt, und die hintere Schloßschraube niemahl so stark eingezwänget werden, daß sie den Hahn berühre, sonst wird derselbe locker und verliert die Schnelligkeit im Abdrucke.

Der Stein darf nicht breiter als die Batterie ausfallen, und muß mit Bley bis an den Rand des Hahnendeckels eingefaßt seyn. Wenn er aufgeschraubt ist, soll er die Batterie nicht

berühren, und beym Losdrücken nicht über ihre Hälfte hervorragen, sondern das Feuer concentrirt in dieselbe fallen machen.

Um das Gewehr rein zu erhalten, muß es der Mann nach jedem Gebrauche mit einem Tuche abwischen, und das geringste, was daran fehlt, sogleich anzeigen.

Einige mit Bley gefütterte gute Flintensteine, ein Kugelzieher und eine Raumnadel sind stets in Vorrath zu halten, und wenn beschädigte Patronen übermacht werden, muß es nach dem Maße, und mit feinem steifen Papier auf die Art bewirkt werden, wie sie ursprünglich verfertigt waren.

Der Soldat muß im Allgemeinen von den Eigenschaften und von den Bestandtheilen seiner Waffen und Rüstung, von ihrer Auseinanderlegung und Zusammensetzung, und von den Absichten und Wirkungen eines jeden Theils in voller Kenntniß stehen.

Ueberhaupt soll ein rechtschaffener Soldat sich zu Allem, was das Beste des Dienstes befördert, und wovon er öfters die Ursachen und die Wichtigkeit nicht einsehen, willig finden lassen, und nebst den in der vorstehenden Einleitung aufgestellten allgemeinen Grundsätzen, auch alle über die Disciplin=Garnison= und Feld=Verhaltungen so wohl hier in der Abhandlung des Gemeinen, als auch in den andern Stellen des Reglements enthaltenen besonderen Vorschriften sich eigen zu machen bestreben.

Wenn der Soldat in ein Verhör, Kriegs= oder Standrecht beordert wird, so hat er sich dabey zur bestimmten Zeit vollkommen adjustirt einzufinden, und Alles mit genauer Aufmerksamkeit anzuhören, um im Falle eines Verstoßes, Mißverständnisses oder Widerspruches die Auskunft mit echter Wahrheit geben zu können.

Im Kriegesrechte hat er sich mit einem Petschafte zu versehen; dort muß er den Eid eines gerechten und verschwiegenen Mitrichters schwören, Alles wohl anhören, und wenn derselbe mehr Aufklärung nöthig hat, sich um dieselbe mit Ehrerbietung und Bescheidenheit an den Präses wenden, der ihm solche durch den Auditor ertheilen wird.

Wenn nun Alles vorgetragen worden, werden sämmtliche Beysther abtreten gemacht, um unter sich das Verbrechen und das vom Auditor hierüber in Antrag gebrachte Urtheil nach den erhobenen Beweisen, Aussagen und Umständen mit dem Gesetze zu vergleichen, es mit ihren Cameraden zu überlegen, sofort dem Präses und Auditor ihre Meinung in ausdrücklichen und keineswegs zweydeutigen Worten vorzutragen, solche zu unterfertigen, und das Petschaft bezudrücken.

Vermög des feyerlich abgelegten Nichteides soll sich der Mann von keiner Hartnäckigkeit, Parteylichkeit oder unzeitigen Mitleid bestimmen lassen, gegen sein besseres Wissen und Gewissen zu votiren; sollte jedoch ein Mann mit seinen Cameraden auf keine Weise für oder wider das angetragene Urtheil einig werden können, so wird das Votum des älteren aufgenommen; sollten beyde von dem Antrage des Auditors abgehen zu müssen wichtige Gründe finden, so müssen sie zu dieser ihre Stimme auch ihre Gründe beyfügen. Würde eine solche Stimme zu auffallend von dem Gesetze abweichen, und der Präses mit dem Auditor durch eine abermahlige Belehrung und Aufklärung den votirenden Gemeinen

nicht überzeugen können, so wird dieses Votum, wie es gegeben ist, mit den vorgebrachten Gründen aufgenommen.

Bis zur Publication des Urtheils muß kraft des abgelegten Eides alles verschwiegen bleiben.

Im Standrechte geschieht keine Abtretung, sondern nachdem sowohl die That des Delinquenten, als die darüber vorgeschriebenen Artikel und Gesetze vorgelesen worden, theilet der Auditor das Votum informativum heimlich dem Präses mit. Dieser fasset hierauf nach seiner eigenen gewissenhaften Ueberzeugung einen Entschluß, und eröffnet seine Meinung heimlich dem nächsten Mitrichter, dieser dem andern, so fort bis zu dem Auditor, der sie wieder dem Präses zurück gibt, um zu erfahren, ob das Votum richtig circulirt habe.

Dann sagt der Präses: Wer meiner Meinung ist, ergreife das Seitengewehr! worauf von den Mitrichtern, wenn sie der Meinung des Präses beystimmen die Officiere und Unterofficiere das Seitengewehr entblößen, die Gemeinen und Gefreyten aber das Bajonnet ergreifen, oder durch dessen Unterlassung das Gegentheil bezeigen.

Wenn der Mann auf Briefordnanzzen commandirt ist, so hat derselbe von jenen, die er ablöst, alle Befehle, Verhaltungen und Auskünfte einzuholen, sich auf dem Ritte bey Beförderung der Dienstbriefe nirgend eigenmächtig aufzuhalten oder zu verspäten, diese Papiere vor Mäße zu schützen, sie nicht zu verlieren, sondern zu mehrerer Sicherheit in einem reinen Tournister oder in der Patrontasche verwahrt, zu tragen, und gehörigen Orts ungesäumt zu übergeben.

Wo ein Mann auf der Ordonnanzstation die Stelle eines Gefreyten vertritt, hat er die Leute nüchtern, und in Ordnung zu erhalten, und darauf zu sehen, daß sie ihre Pflichten erfüllen.

Jeder Mann ist schuldig, einem solchen Stellvertreter den vollen Gehorsam zu leisten, da es eine militärische Grundregel bleibt, daß im Dienste jeder Jüngere dem im Range Älteren gleich seinem Vorgesetzten subordinirt sey. Auch da, wo es Umstände nöthig machen, in gewissen Fällen selbst einen Jüngern vorsehen zu müssen, ist ihm die strengste Folge zu leisten, da diese Folge nicht seinem Range, sondern dem Dienste geleistet wird.

Wo immer ein Militär in Ortschaften liegt, muß sich der Geringere wenn ein Höherer dahin kömmt, zu demselben begeben, und sich ihm gehörig vorstellen. Nicht minder muß sich Jedermann, der in einen solchen Ort kömmt, und sich über vier und zwanzig Stunden aufhält, bey dem Höheren gehörig melden, immer aber, wenn der Ortscommandant von demselben eine Beglaubigung abverlangt, sie ihm unverweigerlich darlegen.

Wenn es einen Soldaten auf die Wache trifft, so muß er den ihm anvertrauten Wachposten wie ein Heiligthum, und sich auf demselben als das Auge und Schild des Staats betrachten; er muß sich fest einprägen, daß oft von einer Schildwache das Heil der ganzen Armee, des ganzen Corps, der Truppe oder Besatzung abhängt.

Eigenmächtig und ohne Ablösung darf bey schärfester Strafe keine Schildwache ihren Posten verlassen; wenn ihr etwas zustößt, oder wenn man auf ihre Ablösung vergessen hätte,

so ruft dieselbe entweder unmittelbar auf den Posten, woher die Ablösung kommt, oder auf die nächststehende Schildwache; diese muß es dann auf die nähmlche Art bis zum Hauptposten bekannt machen.

Schlaf und Trunkenheit auf der Wache ist bey schwerester Strafe verbothen. So lange dieselbe nicht abgelöset ist, soll sie nicht essen, trinken, oder Tabak rauchen; Niemanden erlauben, daß er ihr zu nahe trete, von Niemanden etwas annehmen, sondern es in der Nähe auf die Erde legen lassen, und nach der Ablösung erst aufheben. Die Schildwache darf sich mit Niemanden in ein Gespräch einlassen; sie verweist Alles auf den Hauptposten. Einem Vorgesetzten wird kurz, bündig und bescheiden die verlangte Auskunft gegeben. Ihr Gewehr darf dieselbe keineswegs ablegen, um so weniger sich solches von Jemand, und wenn es der Oberste wäre, abnehmen, eben so wenig ohne Gewehr von Jemand ablösen lassen; nie, außer es wäre etwas anderes befohlen, darf sie ohne Ladung und Munition die Wache beziehen, oder gar den Propf auf dem Gewehre behalten.

Keine Wache hat eine Abänderung der gegebenen Befehle von einem andern als von ihrem Wachcommandanten anzunehmen.

Ohne Aufführer darf keine Ablösung vor sich gehen. Wäre der Befreyte selbst Wachcommandant, so müßte er einen vertrauten Gemeinen zum Aufführer ausmachen. Die Uebergabe des Postens, und der dabey vorkommenden Befehle und Erinnerungen muß genau, und nur so laut, daß es der Ablösende und der Aufführer hören, übrigens aber in gerader Stellung, und ohne die Köpfe zusammen zu neigen, geschehen. So wie sich die Ablösung nähert, muß sich die Schildwache auf dem Punct, wo sie aufgeführt worden ist, stellen, sich und ihr Gewehr in die vorgeschriebene Richtung setzen, die neue Schildwache aber erst, nachdem die Ablösung sich auf neun Schritte entfernt hat, in dem Bezirke ihres Postens, welcher jedes Mal vorläufig bestimmt werden soll, auf- und abgehen. In der Kirche bleibt die Wache auf ihrem Posten stehen, hat das Gewehr bey'm Fuß und kniet zum Gebethe nieder, wenn es die kirchliche Function erheischt.

So oft vor einer Schildwache Truppen, Processionen, das Hochwürdige, oder irgend ein Höherer vorbey geht, muß sie sich auf die Stelle, wo sie aufgeführt worden, begeben, und daselbst die gebührende Ehrenbezeigung leisten. Zu der hierüber im 1ten §. des 2ten Abschnittes, ersten Hauptstücks vom Abrichtungs-Reglement gegebenen Belehrung, wird nur beygefügt, daß die Schildwache bey Passirung von Truppen, des Hochwürdigen oder irgend eines Höheren zu präsentiren, Schildwachen ohne Gewehr aber, welche mit dem Bajonnet stehen, sich auf jenem Plage, wohin sie aufgeführt worden sind, mit Anstand aufzustellen haben, wenn aber die Schildwache als Schnarrpost vor dem Gewehre stünde, hat sie vor dem Hochwürdigen, vor einer Procession oder vor Truppen, oder vor jedem Höheren vom Stabs-Officiere aufwärts, die ganze Wache durch Gewehr heraus! ins Gewehr zu rufen. Wenn jedoch der Höhere winkt, oder mit keinem Seitengewehr versehen ist, so wird nicht ins Gewehr gerufen, und die Schildwache allein benimmt sich nach der in dem eben erwähnten Paragraphen des Abrichtungs-Reglements erteilten Vorschrift.

Von der Retraite bis zur Tagwache, und auf Posten vor dem Feinde wird niemahl eine Ehrenbezeigung geleistet, sondern die ganze Aufmerksamkeit auf den Endzweck, wegen welchem die Wache dasteht, verwendet, und in keiner Gelegenheit eine andere Front gezeigt, als jene, die der Absicht ihrer Aufstellung entspricht.

Wenn es regnet, oder sonst sehr übles Wetter ist, kann die Schildwache ins Schilderhaus, oder unter das für diese Fälle bestimmte Dach treten, sie muß aber ihre Aufmerksamkeit verdoppeln, und für jeden höheren mit verdecktem Gewehre hervortreten.

Wo zwey Schildwachen sind, muß sich eine nach der andern richten, alles Geschwäg unterlassen, und in ihrem Auf- und Abgehen sich jederzeit so benehmen, daß ihrer Aufsicht nichts entgehen könne.

Eine Schildwache darf in ihrem Umkreise keine Unsauberkeit, kein Geschrey und Lärmen, kein Gezänk, Raufereyen, kein Plenkeln oder Schießen, keine brennenden Tabakspfeifen, Feuer oder unverwahrtes Licht, am allerwenigsten an einer Brücke, bey Kanonen, Heu, Holz, Stroh, Magazinen, Munition &c., und keine was immer für eine muthwillige Beschädigung dulden.

Wenn ihr Abweisen nichts nützen, sich ein Zusammenlauf, oder sonst etwas Verdächtiges äußern sollte, hat sie einzelne Menschen zu arretiren, oder nach Umständen auf den Hauptposten zu rufen.

Eben so wenig darf eine Schnarrpost Jemand an die Fahne, an das ihr anvertraute Gut, oder an das Gewehr lassen, nicht einmahl die Leute von der Wache, wenn sie kein Dienst dazu auffordert.

Schildwachen, die vor dem Eingange eines Zeltes, Hauses, Zimmers &c. stehen, sollen besonders zu jener Zeit, wo derjenige, für den die Wache aufgestellt ist, sich abwesend befindet, auf die Ein- und Ausgehenden Acht haben, sie nach Umständen um ihr Geschäft fragen, jene, so einen gegründeten Verdacht geben, anhalten, und bei der Ablösung anzeigen.

Wenn ein Feuer, oder sonst ein Vorfall von Wichtigkeit entsteht, und die Wache ihren Hauptposten zu avertiren nicht vermag, soll sie hoch anschlagen, und wo es erforderlich wird, auch drey Mahl Feuer geben.

Bemerkt eine Schildwache bey einem Pulver-Magazine, daß sich einiges Pulver und dergleichen verstreut habe, oder sonst eine Gefahr zu besorgen wäre, so hat sie es sogleich zu melden.

In den Außenwerken soll sie Niemand über Ballisaden oder Gitter steigen lassen, auf dem Walle jeden Verdächtigen, besonders wenn derselbe die Werke abzeichnen wollte, anhalten und auf die Wache rufen; zur Nachtzeit, besonders auf den Graben und bedeckten Weg aufmerksam seyn, Alles anrufen, anhalten, und wo keine Antwort erfolgt, nach Umständen, und vorzüglich vor dem Feinde, ohne weiters Feuer darauf geben.

Bemerkt eine Schildwache bey der Nacht Jemand in der Nähe, so ruft sie ihn mit Halt, wer da! an, nimmt das Gewehr hoch und zum Spannen fertig, fragt ihn um seinen Stand und Geschäft, und verhält sich, vorzüglich vor dem Feinde, mit größter Vorsicht.

Findet sie Verdacht, so arretirt sie einen solchen, und ruft auf den Posten, oder behält ihn bis zur Ablösung bey sich, um ihn sodann zu übergeben. Erhält die Schildwache keine Antwort, so geht sie mit gespanntem Hahne auf den Betreffenden los, erinnert ihn, daß, wenn keine Auskunft erfolgt, sie ihn arretiren, und wenn er davon laufen sollte, niederschließen werde. Leistet er die verlangte Auskunft, so ruft sie ihm Passirt! zu, und läßt ihn seinen Weg gehen. Gibt er Verdacht, oder scheint er taub, stumm, unsinnig u. zu seyn, oder wollte er gar Kurzweile treiben, so arretirt sie denselben, und übergibt ihn, sobald als thunlich ist, ihrem Posten. Würde sich derselbe gegen die Schildwache vergreifen, oder davonlaufen, und hierdurch, und besonders vor dem Feinde, den größten Verdacht auf sich ziehen, so gibt sie ohne Bedenken Feuer auf denselben.

Wenn sich auf den Anruf Halt, wer da! ein visitirender Officier oder die Ronde meldet, so ruft sie Gewehr heraus! und wenn es eine Patrouille ist, Unterofficier oder Gefreuter heraus! worauf die weiter unten angeführte Abfertigung zu geschehen hat. Wo aber die Entfernung vom Unterofficiersposten den Ruf ins Gewehr! unthunlich macht, benimmt sich die Schildwache mit jener Vorsicht und auf jene Weise, wie es oben gegen jeden Andern vorgeschrieben worden ist. Sobald die Schildwache sicher gestellet ist, so ruft sie Ronde vorbey! oder Patrouille vorbey! worauf die angerufene ihren Weg fortsetzen kann.

Wenn der Gemeine als Anmelder etwas zu melden hat, so geschieht solches im Freyen mit geschultertem Gewehre; schriftliche Rapporte aber hat er unter den Patrontaschenriemen zu stecken, welche ihm jener, dem er die Meldung zu machen hat, abnimmt; dann präsentirt derselbe, erwartet in dieser Stellung den Befehl des Höheren, worauf geschultert, nach Beschaffenheit der Gegend die halbe oder ganze Wendung gemacht, und der Marsch angetreten wird.

In einem Zelte, Zimmer, oder wann immer die Meldung nicht im Freyen gemacht wird, hat der Anmelder stets mit dem in der Balance getragenen Gewehre einzutreten, das Gewehr bey'm Fuß zu nehmen, und dann auf erwähnte Art zu melden. Nach vollbrachter Meldung nimmt solcher ohne Ehrenbezeugung das Gewehr wieder in die Balance, macht nach Erforderniß halbrechts, halblinks, oder ohne die Patrontasche zu ergreifen, rechtsum, und tritt ab.

Hat der Gemeine als Anmelder einem Unterofficier zu melden, so geschieht es auf obige Art, jedoch mit dem Unterschiede, daß nach im Freyen mündlich gemachter oder angenommener schriftlichen Meldung nicht präsentirt wird. Diese Ehrenbezeugung gebührt nur den Officiers, hat aber auch auf den Fall zu unterbleiben, wenn derjenige, welchem die Meldung zu machen kömmt, mit keinem Seitengewehre versehen ist.

Die Schildwachen, Bedetten, Patrouillen, und überhaupt alle Posten und Commando's vor dem Feinde erfordern eine noch größere Vorsicht und eine noch genauere Aufmerksamkeit, als in der Garnison.

Wenn auf den Vorposten doppelte Bedetten angestellt sind, so sollen, wenn es zum Plenkeln kömmt, nie beyde zugleich Feuer geben, sondern immer einer geladen haben, und in Bereitschaft seyn, den andern zu unterstützen.

Alle Ehrenbezeugungen haben auf den Vorposten zu unterbleiben; keine Schildwache darf sich wegen schlechtem Wetter unter ein Dach oder sonst wo hinstellen, wo sie verhindert würde, Alles genau zu sehen, zu hören und zu entnehmen.

Von der Retraite bis zur Tagwache rufen im Felde die Schildwachen, welchen es befohlen wird, so wie in der Garnison jene auf dem Walle, alle Viertelstunde: Wer da! Patrouille vorbei! von der ersten bis zur letzten successive herum, und so wie es eine unterläßt, läuft die Meldung durch die übrigen dem Hauptposten zu, damit dieser die Ursache untersuchen könne.

Eigenmächtige Gespräche und Unterredungen mit dem Feinde werden Niemanden gestattet.

Feindliche Parlamentärs müssen in gehöriger Entfernung angehalten, und dem Unterofficiersposten zugerufen werden; wenn aber die Entfernung zu groß wäre, so muß, wo zwey Betten sind, eine von beyden mit der Anzeige dahin abgehen, und wo nur eine aufgestellt ist, muß sie auf die nächste Bedette rufen, damit diese zugleich jenen Posten beobachte, und die erstere den Parlamentär so weit heranzuführen könne, bis sie dem Unterofficiersposten zuzurufen, und nachdem dieser den Parlamentär empfangen hat, sich sogleich wieder auf ihren Posten zu stellen vermöge.

Im Falle aber auch in der Nähe keine andere Schildwache wäre, muß die Bedette den Parlamentär bis zur Ablösung, oder bis zu einer sich ereignenden Möglichkeit, den Unterofficiersposten zu benachrichtigen, daselbst aufhalten. Uebrigens soll man bey dem Parlamentär außer dem Trompeter und noch höchstens einen andern Begleiter, keine größere Gesellschaft dulden, sondern solche zurückweisen.

Mit eben so genauer Vorsicht soll man sich gegen feindliche Deserteurs, die man vorläufig, wenn sie zu Pferd sind, absetzen und ihre Gewehre ablegen läßt, benehmen.

Alles, was auf dem Posten in Betreff des Feindes vernommen oder entdeckt wird, muß ungesäumt angezeigt werden, und wenn man plötzlich oder unvermuthet angegriffen würde, muß sich die Bedette unter beständigem Feuern und Lärmen zurück begeben, doch nicht gerade, auf den Posten, sondern wo möglich seitwärts herein ziehen, damit dieser Zeit gewinne, sich in die gehörige Verfassung setzen zu können.

Wenn der Mann zu einer Sauvegarde commandirt wird, so soll er sich wohl einprägen, daß er ausdrücklich und einzig zum Schutze des ihm anvertrauten Postens aufgestellt sey. Er ist demnach besonders verpflichtet, sich gegen die Einwohner gefällig und dienstfertig zu betragen, sie mit freundlicher Theilnahme zu behandeln, ihnen Vertrauen einzufloßen, sie gegen alle Gewaltthätigkeit zu schützen, und sich selbst nicht das Mindeste erlauben, was der guten Ordnung und seiner aufhabenden Bestimmung zuwider wäre.

Sollte die Sauvegarde den Auftrag haben, ihren Posten vor der Ankunft des Feindes nicht zu verlassen, so muß sie ihre Pflichten bis auf den äußersten Augenblick standhaft erfüllen, den Feind mit Vorsicht erwarten, und ihn mit militärischem Anstande empfangen. Ihr Vorgesetzter, wenn es auch nur ein Gemeiner wäre, geht beym Einrücken des Feindes dem Avant-

garde-Commandanten entgegen, meldet demselben den Zweck seiner Aufstellung, übergibt ihm den für solche Fälle beyhabenden Sicherheits-Brief, und erbietet sich das Geleit zurück. Hierauf entfernt sich die Sauvegarde, und trachtet sobald als möglich an ihre Truppe zu kommen.

Niemahls darf, ohne von seinem unmittelbaren Vorgesetzten die vorläufige Bewilligung erhalten zu haben, Jemand sich von seinem Commando, oder auf Märschen aus Reihen und Gliedern entfernen, und wenn die Erlaubniß hierzu erfolgt, so muß er seinem Nebencameraden das Gewehr übergeben. Wenn zur Nachtzeit an den Feind marschirt, oder sich zurückgezogen wird, darf kein Mann schlafen, er muß vielmehr alles anwenden, um munter zu bleiben, und keiner darf, außer es wird nach reifer Beurtheilung des Commandanten erlaubt, Tabak rauchen, oder gar Feuer schlagen.

So oft der Soldat in feindliche Gelegenheit kömmt, muß derselbe, seiner Ehre und seines Berufes eingedenk, als ein braver Krieger seine Schuldigkeit thun, seinen Gegner an Herzhaftigkeit übertreffen, und alle Kräfte aufbiehen, ihn zu schlagen und zu überwinden.

Ein leicht Blessirter soll sich gleich nach dem Verbande wieder in seine Abtheilung verfügen, unter keinem Vorwande, außer wegen erhaltener Blessur, sich aus dem Gefechte eigenmächtig entfernen, und sich wohl gegenwärtig halten, daß ein solcher feiger und verächtlicher Mensch, er mag, um Beute zu machen oder aus anderen unerlaubten Ursachen, sich entfernen, gleich jenem, der in einem so entscheidenden Augenblicke zaghafte Reden führt, oder sich gar dem Commando widersetzt, von dem Vorgesetzten auf der Stelle niedergemacht werden soll.

Der Soldat muß vor dem Feinde seine volle Aufmerksamkeit auf das Commando und auf die Befehle seiner Vorgesetzten heften, diese schnell, entschlossen und auf das Genaueste vollziehen; er darf bey einem geschlossenen Angriffe sich von seinen Vor- und Nebenmännern nicht trennen, weil nur vereinte Kraft im Kleinen wie im Großen zum Siege führt.

Selbst in dem Handgemenge gehört sein Ohr dem Commando, den Dispositionen seiner Officiers und dem Zeichen der Trommel.

Aufmerksam und schnell muß er ihnen gehorchen, sich von keiner voreiligen und unüberlegten Hitze hinreißen lassen, und nie seine Cameraden in Gefahr setzen, von einer unvermuthet herbeigeeilten feindlichen Verstärkung einzeln und ohne Zusammenhang angegriffen zu werden.

Der Soldat muß nebst dem Vertrauen auch Anhänglichkeit zu seinen Officiers beweisen. Die Erhaltung derselben soll seinem Herzen theuer seyn; er muß sie schützen, sie vertheidigen, und auf diese Art ihnen die Möglichkeit erleichtern, die Absichten des Feindes beurtheilen, und ihre Truppen dagegen bewegen und leiten zu können.

In keiner Gelegenheit darf er seine Vorgesetzten verlassen; der Ruhm der ganzen Truppe wird von einem solchen Vorwurfe gebrandmarkt.

Nicht selten geschieht es, daß auch die beste Truppe, sey es durch eigene Schuld oder durch Ueberlegenheit, oder durch was immer für einen ungünstigen Zufall, geworfen und in Unordnung gebracht wird. Da tritt gerade der Augenblick ein, wo einer tapfern, standhaften Abtheilung die Gelegenheit zur Auszeichnung winkt, wenn sie in einem so entscheidenden

Zeitpunkte, weit entfernt, den Muth zu verlieren, oder sich von der Verwirrung fortzureißen zu lassen, mit Ordnung und Standhaftigkeit vorrückt, und den mit Hitze verfolgenden Feind, der darauf nicht gefaßt ist, durch einen raschen Angriff über den Haufen wirft, den ersteren Zeit zur Sammlung gibt, und sich den vorzüglichen Ruhm erwirbt, das Verlorene wieder ersetzt zu haben.

Bei jener Truppe, die unvermuthet in Unordnung gerathen wäre, soll auf den ersten Ruf jeder Mann sich augenblicklich wieder rallyren, und eben so bey Avant-, Arrieregarden oder im Flankiren u. s. w. das gegebene Zeichen unverzüglich und unter der schwersten Strafe befolgen.

Kein Gefangener soll übel behandelt werden, denn es ist unmenschlich und niederträchtig, an Wehrlosen seinen Muth zu fühlen.

Wenn ein Mann gefangen wird, soll er sich seines Eides erinnern, seinem Monarchen treu bleiben, nie etwas zu seinem Nachtheile verrathen, oder sich zum Besten des Feindes gebrauchen lassen; er soll keine fremden Dienste nehmen, sondern versichert seyn, daß man, so bald es thunlich wird, für seine Verpflegung, Montur und seine Ranzionirung möglichst besorgt seyn werde.

Endlich kommt hier noch der allgemeine Grundsatz zu bemerken, daß in allen Fällen, wo ein Commandant, er sey von was immer für einer Charge, abgeht, denselben, bevor er nicht benanntlich ersetzt ist, stets der im Range oder in der Charge nächst kommende, und wenn es auch ein Gemeiner seyn sollte, unverweilt zu ersetzen schuldig sey.

§. 2.

Für den Gefreyten.

Der Gefreyte ist der unmittelbare Vorgesetzte des Gemeinen.

Er muß nicht nur bey einer Corporalschaft die Ordnung unter den ihm zugetheilten Männern erhalten, und dem Corporalen an die Hand gehen, sondern öfter auch selbst die Dienste des letzteren versehen.

Hieraus entstehet die nothwendige Folge, daß er die Obliegenheiten seines Untergebenen genau kennen, und ihn durch das Beyspiel der pünctlichsten Befolgung jener Vorschriften, welche er mit demselben gemein hat, zur strengsten Pflichterfüllung bringen müsse. Eine untadelhafte Conduite, die Geschicklichkeit im Lesen und Schreiben, eine vollkommene Kenntniß der verschiedenen Dienstpflichten, verbunden mit der Fähigkeit eines geschickten Abrichters sind die höchst nöthigen Eigenschaften desselben, und bahnen ihm den Weg zur weiteren Beförderung.

Alle bey dem Gemeinen als Soldat und Untergebenen vorgeschriebenen Verhaltungen betreffen auch verhältnißmäßig den Gefreyten, und so fort alle übrige in Reihen und Glieder gehörige höhere Chargen.

Um sie befolgen zu können, und befolgen zu machen, muß jeder Vorgesetzte sie vollkommen inne haben.

Der Gefreyte benennt den Gemeinen mit *Ihr*, jeden Höheren mit *Sie*; ihn nennet der Vorgesetzte *Er*.

Wenn ein Gefreyter auf einen Briefordonnanzposten gestellet ist, so benimmt er sich so, wie es bereits bey dem Gemeinen erwähnt worden.

Der Gefreyte, welcher das Menagegeld von einer Cameradschaft in Händen hat, darf bey schwerester Strafe hiervon nichts zu seinem Nutzen verwenden, vielmehr ist es seine vorzüglichste Pflicht, die Wirthschaft zum Besten der Cameradschaft sich besonders angelegen seyn zu lassen, genau darauf zu halten, daß, wo möglich täglich Fleisch und Zugemüse in verhältnismäßiger Quantität, keineswegs aber um diese Quantität zu vermehren, ungesunde Speisen gekocht, daß ferner der im Dienste befindlichen Truppe ihr Essen zugebracht werde.

Bey Abrichtung der Recruten benimmt er sich auf das Genaueste nach dem buchstäblichen Sinne des Abrichtungs-Reglements.

Uebrigens liegt ihm nebst dem Unterrichte seiner Untergebenen die vorzügliche Sorge ob, durch Aufmerksamkeit auf ihre Reden, ihr Betragen und ihren Umgang zur vollkommenen Kenntniß ihrer guten und bösen Neigungen zu gelangen.

Die besonderen Dienste eines Gefreyten, welche er mit dem im rechten Arme tragenden Gewehre verrichtet, bestehen in Aufführung der Schildwachen, im Anmelden, in Begleitung des Hochwürdigen, in Führung der Arrestanten und im Patrouilliren.

So oft ein Gefreyter bey der Aufführung der Schildwachen die ablösenden Männer rangirt, hat er den auf den ersten Posten kommenden Mann auf den rechten Flügel, und so einen nach dem andern in ein Glied zu stellen und sich genau zu überzeugen, daß Alles vorhanden, ordentlich adjustirt und nüchtern sey; dann erst rechtsumkehrt derselbe und marschirt ab.

Ist es die erste Aufführung, so geht auch der Gefreyte von der alten Wache mit, der bey dieser Ablösung Alles commandirt, und sich, so lange die beyden Gefreyten Front gegen die Wache machen, dem Gefreyten von der neuen Wache zur linken Hand stellet, um bey dem Rechtsumkehren neben demselben auf die rechte Hand zu kommen.

Wie nun die Gefreyten auf den Posten kommen, marschiren dieselben mit der neuen Ablösung links neben der Schildwache dergestalt auf, daß der ablösende Mann neben ihr links zu stehen komme; die Gefreyten rechtsumkehren sich gegen den Posten, sorgen, daß der neuen Schildwache alle Auskünfte und Befehle gehörig übergeben werden, und lassen außer einem Vorgesetzten niemand andern dabey zuhören. Gleich nach der Uebergabe läßt der Gefreyte präsentiren, sonach schultern, welches die alte und neue Schildwache und auch die auf die andern Posten gehörigen Männer befolgen. Sonach tritt die abgelöste Schildwache hinten herum auf den linken Flügel, ausgenommen die Schnarrpost, welche zu den Gewehren zurück gehet, und dort niederlegt oder ansetzt; die Gefreyten marschiren ab, und führen die übrigen Schildwachen auf.

Wo doppelte Schildwachen beysammen stehen, treten die neuen zwey ablösenden zwischen dieselben, und wo hierzu nicht Raum genug ist, ihnen gegenüber, um einander deutlich genug übergeben zu können; der Gefreyte aber bleibt in der Mitte zwischen beyden stehen.

Der Gefreyte muß auf jedem Posten nachsehen, ob alles in der Ordnung, ob nichts Verdächtiges oder sonst kein Merkmal zur Desertion vorhanden sey.

Wenn nun alle Wachen abgelöst sind, marschirt der Gefreyte mit den abgelösten Männern auf seinen Hauptposten, heißt sie daselbst ihre Gewehre ansehen, erstattet dem Posten-Commandanten den Rapport, und wo ein Gefreyter selbst Commandant ist, läßt er Alles, was nur immer vorfiel, dahin melden, wohin er angewiesen ist.

Nie darf bey Ausstellung der Posten die erforderliche Vorsicht zwischen den Vertrauten und Unvertrauten außer Acht gelassen, sondern es muß stets dafür gesorgt werden, daß letztere mehr unter die Augen kommen, ohne Noth nicht dahin, wo die Gelegenheit zur Desertion erleichtert ist, und nicht immer auf einen und denselben Posten ausgestellt, und auf ihren Wachen öfters unvermuthet visitirt werden.

Beym Anmelden verhält sich der Gefreyte eben so, wie es in den Behaltungen des Gemeinen vorgeschrieben worden.

Wird ein Gefreyter zur Begleitung des Hochwürdigen verwendet, so geschieht dieses mit noch drey Mann, welche das Gewehr auf der Schulter haben; und wovon zwey seitwärts, einer rückwärts, er selbst aber vorwärts das Hochwürdige begleiten.

Vor dem Eingange in das Haus oder Zelt des Kranken wartet die Begleitung den Priester ab, geleitet ihn wieder zurück, und wenn er den Segen gibt, hat dieselbe zum Gebethe nieder zu knien.

Wenn der Gefreyte Arrestanten escortirt, so nimmt er solche in die Mitte, läßt einen verläßlichen Mann vorausgehen, er selbst aber schließt die Escorte, und verdoppelt mit seinen Leuten, besonders in solchen Gegenden seine Vorsicht und Aufmerksamkeit, in welchen der Arrestant leichter entfliehen könnte. Bey der Nacht muß er die Schildwache ins Zimmer stellen, das Licht brennen lassen, alle Ausgänge verwahren, den Arrestanten visitiren, und ihm kein gefährliches Werkzeug in der Hand lassen. Die Schildwache muß den Arrestanten auch auf den Abtritt begleiten, wozu nach Umständen in der Nacht auch die ganze Wache zur Aufsicht mitzuwirken hat. Uebrigens wird bey einer solchen Escorte gegen Niemand eine Ehrenbezeigung geleistet.

Wenn der Gefreyte eine Patrouille führt, muß er die größte Aufmerksamkeit beobachten, und darauf sehen, daß die Wachen munter seyn, und sich nichts Verdächtiges zwischen den Posten hereinschleichen könne.

Eine Gassenpatrouille schafft zum ersten Mahle nach der Retraite Alles ab, was sie außer dem Dienste vom Feldwebel an auf der Gasse oder in Wirthshäusern antrifft; die zweyte Patrouille aber hat solche nach Umständen anzuhalten, und auf die Hauptwache zu führen. Uebrigens soll sie alle Kaufhändel und Unordnungen mit Bescheidenheit abthun, nirgend aber selbst hierzu Anlaß geben, Trinkgelagen beywohnen, oder einen Arretirten um Geld und Vorbitte auslassen.

Wird der patrouillirende Gefreyte mit Halt, wer da! angerufen, so antwortet er Patrouille! und marschirt auf das Patrouille vorbey! seinen Weg fort. Wo aber

ein Schnarr- oder anderer Posten Unterofficier oder Gefreyter heraus! ruft, muß er halten, den Gefreyten mit zwey Mann vom Posten abwarten, und wenn nun letzterer mit gespanntem Fahne und hochgehaltenem Gewehre mit dem Zurufe: *Avancirt!* entgegen kömmt, so fort Losung her! verlangt, muß er ihm solche geben, und nur erst nach der Abfertigung seinen Weg fortsetzen.

Wenn sich zwey Patrouillen begegnen, fertigen sie einander eben so ab. Die zuerst anrufende, mit Ausnahme der Ronde, welcher der Vorzug gebührt, fordert von der andern die Losung, und diese gibt dagegen zu mehrerer Sicherheit ein Feldgeschrey, welches von dem Commandanten vorläufig bestimmt seyn muß, und in was immer für einem Ruf, Pfiff, Schnalzen mit der Zunge *ic.* bestehen kann. Sollte einer fremden, das ist, einer solchen Patrouille begegnet werden, welche unter andern Befehlen steht, und von der nicht wohl vermuthet werden kann, daß ihr das Feldgeschrey bekannt sey, so muß zu mehrerer Vorsicht von dieser zuerst die Losung abgefordert werden.

Eine Patrouille gegen den Feind muß ihre Aufmerksamkeit aufs Neueste spannen, alles Gebüsch, jede verdeckte Gegend, alle Seitenwege, wo nur immer ein Hinterhalt lauern könnte, mithin alle Vertiefungen und Erhöhungen des Terrains durchsuchen, und Alles, so zu sagen, beschleichen; zuweilen, besonders in der Nacht, einen Mann sein Ohr zur Erde neigen und horchen lassen, ob kein Hufschlag oder das Geräusche eines Fuhrwerkes irgendwo zu hören sey.

Müßte die Patrouille ein Defilé, ein Dorf oder einen Wald passiren, so soll sie nach Verhältniß ihrer Stärke vorläufig durch einige Mann vor- und seitwärts recognosciren lassen, und sich sicher stellen, daß sie in keinen Hinterhalt fallen könne.

Sobald der Gefreyte etwas Feindliches, oder sonst von Bedeutung entdeckt, muß er es sogleich durch einen vertrauten Mann seinem Vorgesetzten zurück melden lassen.

Bey seiner Zurückkunft muß er sich der Sicherheit wegen auch selbst seinem Posten als Patrouille melden, und sich von ihm stellen lassen.

Findet sich eine Patrouille vor dem Feinde in Gefahr abgeschnitten zu werden, so soll sie einen andern Rückweg suchen; würde sie versprengt, oder gegen die dießseitigen Posten geworfen, so muß sie trachten, zeitlich genug hiervon Nachricht zu geben, und durch ein zu rechter Zeit angebrachtes Plenkeln die Aufmerksamkeit aller aufgestellten Wachen rege zu machen.

§. 3.

Für den Tambour.

Die Tambours dürfen nicht wie bisher verzagte schwächliche Knaben seyn; sondern ihre Bestimmung erfordert rüstige entschlossene Männer, die bey einer feindlichen Affaire nicht allein den männlichen Muth und die Tapferkeit eines jeden braven Soldaten be-

stzen, sondern auch durch ihre Trommelmstreiche den Muth der Truppe auf alle jene Seiten zu leiten wissen, wo dem Feinde der empfindlichste Nachtheil zugesüget werden kann. Sie müssen eine besonders gute Conduite haben, nüchtern und ausrichtsam, und von dauerhafter Gesundheit, folglich von gutem, starkem, der Beschwerlichkeit ihrer Bestimmung entsprechendem Körperbaue seyn, damit man sich in jedem Falle vollkommen auf sie verlassen könne.

Vermöge dieser erforderlichen Eigenschaften und seiner wesentlichen Bestimmung ist der Tambour als ein ausgezeichnete Mann zu betrachten und als solcher zu behandeln.

Auf sein Spiel muß er die gehörige Obforge tragen, und die vorgeschriebenen, in einem eigenen Abschnitt enthaltenen Trommelmstreiche nach der Anleitung des Regiments-Tambours fleißig üben.

Wird derselbe zur Begleitung eines Parlamentärs verwendet, oder mit andern Aufträgen zum Feinde geschickt, so muß er sich dabey bescheiden betragen, sich in keine Gespräche oder Trinkgelage einlassen, verschwiegen seyn, und sich einzig auf den richtigen Vollzug seines Geschäftes beschränken.

Wenn er etwas zu bitten, zu melden, sich zu beschweren hat, wohin geht oder zurückkommt, mit Arrest belegt, und aus demselben entlassen wird, und überhaupt in jeder andern militärischen Dienstes-Hinsicht, so wie in seinen schuldigen Ehrenbezeugungen gegen Vorgesetzte, hält er sich nach der in der Verhaltung des Gemeinen erteilten Vorschrift.

§. 4.

Für den Corporalen.

Die Verhaltungen dieser Charge betreffen sowohl den wirklichen, als den Vice-Corporalen oder Stellvertreter.

Da der Corporal einer ganzen Corporalschaft vorstehet, oft in Ermanglung des Officiers der ganze Zug unter seine Befehle zu stehen kommt, es auch nicht selten geschieht, daß derselbe, ohne Rücksicht, ob er der ältere im Range sey, die Dienste des Feldwebels vertreten muß, und da sich überhaupt öfter der Fall ergibt, wo er als Commandant detachirter Abtheilungen sich selbst überlassen ist, so folget aus diesen verschiedenen Dienstes-Verhältnissen, daß er eine untadelhafte Conduite, die Geschicklichkeit im Lesen und Schreiben, eine hinreichende Kenntniß des Dienstes, der verschiedenen Verhaltungen und des Exercirens besitzen, seine Untergebenen in Ordnung zu halten, sich das erforderliche Ansehen zu verschaffen, und in allen Fällen mit Klugheit zu benehmen wissen müsse.

Nicht genug, daß er die Recruten abzurichten und die ergangenen Befehle in Vollzug zu setzen verstehe; er muß auch nachsehen, ob Alles gehörig nach der Vorschrift erfolge, und den Recruten, welche den Gefreyten oder außerlesenen Gemeinen zur Abrichtung zugetheilt sind, keine irrigen oder fehlerhaften Begriffe beygebracht werden.

Der Corporal soll in der Reinlichkeit seinen Untergebenen zum Muster dienen, und

darauf wachen, daß solche stets sauber und ordentlich adjustirt seyn, ihre Waffen und Rüstung in gutem Stande erhalten, und alle ihre übrigen Pflichten erfüllen.

Den Untergebenen soll er nicht allein ihre Fehler zuerst mit Güte, und sodann mit Nachdruck verweisen, sondern auch denselben die Art und die Mittel an die Hand geben, wie solche zu vermeiden sind; keineswegs aber einem Manne die vergangenen Fehler vorwerfen, einige Feindschaft gegen denselben hegen, ihm mit Du, oder mit einem Schimpfnamen, viel weniger mit anzüglichen Reden, ungebührlichem Anschreyen, oder dergleichen schimpflichen Mißhandlungen begegnen. Ueberhaupt muß er sich des Schlagens ohne Befehl völlig enthalten, und wenn der Mann eine Bestrafung verdient, ist er zu arretiren, und das Vergehen weiter zu melden; es müßte dann in Gegenwart des Feindes, wenn sich derselbe detachirt befindet, geschehen, wo er einem Manne, der sich seiner Ordnung nicht fügen wollte, mit dem Stocke, oder nach Beschaffenheit der Umstände noch schärfer begegnen kann. Außerdem aber sind dem detachirten Corporalen nur jene kleineren Strafen gestattet, die einen Eisenarrest von höchstens 48 Stunden lang geschlossen nicht überschreiten. Würde ein Mann eine schärfere Strafe verdienen, so müßte sich der Corporal dieserwegen an das nächste Militär-Commando wenden. Eben so wird auch schärfestens verboten, mit einem betrunkenen Manne sich in einen Streit einzulassen, denn ein solcher ist ebenfalls in Arrest zu nehmen, und gehörig zu melden, damit er in der Nüchternheit für seinen begangenen Fehler zur Verantwortung gezogen werde.

Der Corporal soll zwar, wie jeder andere Höhere, die Fehler an seinen Untergebenen sogleich rügen und abstellen; allein diese Ausstellungen müssen nie mit Herabwürdigung vor fremden Menschen, oder in Gegenwart eines höheren Vorgesetzten geschehen; vielmehr soll sich der Corporal eine gewisse Bescheidenheit gegen seine Untergebenen angewöhnen, und die ungestüme oder verächtliche Art, wodurch er sich ihren Haß zuzieht, auf das sorgfältigste vermeiden; dagegen aber auch sich keineswegs mit ihnen gemein machen, viel weniger mit ihnen spielen, trinken, Geld von ihnen entlehnen, welches außer dem, daß es an ihm doppelt sträflich ist, demselben die ganze Achtung entziehet, und sein Ansehen vernichtet.

Kurz der Corporal muß ein braver Soldat, ein ordentlicher Mensch und ein tüchtiger Vorgesetzter seyn.

Wenn von seiner Corporalschaft Leute in Dienst abrücken, soll er sie beym Abgehen und Wiederkommen visitiren, und nachsehen, ob alles an ihrer Montur und Rüstung im gehörigen Stande und in der Ordnung seye. Dasjenige, was er nicht für sich abzuthun vermag, hat er sogleich stufenweise zu melden.

Er soll sich thätigst bestreben, seine Leute nach ihren guten und bösen Eigenschaften kennen zu lernen, er muß ihre Neigungen zu ergründen suchen, und ihren Untugenden oder Ausschweifungen nachspüren, damit er den daraus entstehenden Folgen bey Zeiten vorbeugen könne. Seine Beobachtungen müssen aber kein argwöhnisches Mißtrauen erwecken, und keine Gehässigkeit verrathen.

Sollte ein begründeter Verdacht wegen Desertion oder andern Viederlichkeiten Statt finden, besonders wenn in der vorgeschriebenen Visitation beym Ausrücken ein solcher Verdäch-

tiger über das Befohlene mehr von seinen Sachen mit sich nähme, mehr von der kleinen Montur anzöge, Schulden gemacht, oder mit liederlichen Dirnen Bekanntschaft hätte, im Dienste verdrießlich, oder überhaupt von übler Aufführung wäre, so muß der Corporal solchen nicht aus den Augen lassen, ohne ihm jedoch ein Mißtrauen zu zeigen.

Wenn ein Soldat im Geringsten wider den Dienst oder seine Vorgesetzten räsonnirte, gegen seine Cameraden oder wen immer verdächtige Reden führte, auch sie wohl gar zur Desertion anleitete; oder wenn bey ihm vieles Geld oder andere den Verdacht eines Diebstahles erweckende Sachen gesehen würden, muß derselbe unverweilt in Arrest genommen und gehörig gemeldet werden.

Wenn ein Mann kränklich aussieht, soll ihn der Corporal mit guter Art darum fragen, und ihn ermahnen, keine Krankheit zu verhehlen; findet er denselben aber zurückhaltend, und könnte ihn nicht zum Geständnisse bringen, so ist ohne Verzug die Anzeige davon zu erstatten, damit er untersucht und nach Befund behandelt werden könne.

Der Corporal muß dem Feldwebel alle Tage Früh, und so oft sich etwas Besonderes ereignet, ordentlich den Rapport bringen, und von demselben Abends die Befehle einholen.

Wenn der Corporal auf einen Briefordonanzposten gestellet ist, so muß er den von Zeit zu Zeit an ihn kommenden detachirten Leuten nachsehen, ob denselben in Ansehung ihrer Säubrigkeit, Adjustirung, Armatur, Rüstung und übrigen Bedürfnisse nichts gebreche, denselben keine Nachlässigkeit zur Last falle, und sonst etwas abzustellen oder anzuordnen sey.

Eine nothwendige Vorsicht ist es, daß man vor jenen Häusern, in welchen die Ordonanzen bequartirt sind, zum Zeichen Strohwische ausstecke, damit die ankommenden Briefordonanzen, mit dem Aufsuchen keine Zeit verlieren. Diese Strohwische sind auch auf den Kreuzwegen, wo der Weg verfehlt werden könnte, als Wegweiser aufzustellen.

Bey der Ablösung der Ordonanzposten muß sich der Corporal bey der Ortsobrigkeit um das Verhalten der abgelösten Mannschaft erkundigen, und stets versorgen, daß sich in solchen Gelegenheiten keine liederlichen herumziehenden Weibspersonen oder sogenannte Beyläuferinnen bey den Truppen aufhalten.

Wenn es einem Corporalen zu einem Generalen oder Stabsofficier auf Ordonanz trifft, so muß er auf das Keulichste adjustirt erscheinen, sich um die besonderen Verhaltungen bey dem abgelösten, und wo ein Adjutant ist, auch bey diesem erkundigen, alle Aufträge pünctlich erfüllen, und wenn er den Generalen oder Stabsofficier wohin begleitet, dieser aber mit Jemand ein Gespräch unterhält, in einer angemessenen Entfernung anhalten, keineswegs aber auf solche Gespräche aufmerksam seyn.

Der Corporal darf ohne Vorwissen des Feldwebels eigenmächtig keinem Manne wegzugehen erlauben; außer er wäre selbst ein detachirter Commandant, in welchem Falle er in Ansehung der Vertrauten und Unvertrauten die nöthige Rücksicht zu nehmen, und sich überhaupt nach Maßgabe der vorhandenen Umstände vorzusehen hat.

Auf den Märschen soll der Corporal die Leute seiner Corporalschaft, besonders durch Dörfer, Sträucher oder Wälder in der Ordnung erhalten, und bey schwerster Verantwortung

niemahls unter oder auseinander laufen lassen. Eben so hat er auch dafür zu sehen, daß kein Mann aus seinem Zuge einzeln um Wasser gehe; denn wenn das Wasserholen erlaubt wird, werden die Flaschen eines jeden Zuges zusammen genommen und die Leute ordentlich dahin geführt.

Wo ein Mann Nothdurft halber abtreten müßte, ist ihm ein verläßlicher Mann beyzugeben, und der Corporal von der Arrieregarde hat darauf zu sehen, daß diese Leute zu ihren Abtheilungen nachgebracht werden.

Wenn ein Mann erkrankt, muß ihn der Corporal durch einen andern vertrauten Mann der Arrieregarde übergeben lassen, sich ein und das andere mit Bezeichnung des Nahmens und Zugs der Compagnie vormerken, und solches von Zug zu Zug bis an den Colonnen-Commandanten anzeigen.

Außer einer Schreiftafel muß der Corporal auch mit einer ordentlichen Rangirungs-, Commandirungs- und Corporalschafts-Liste versehen seyn.

Jede Ausrüstung, so wie das Befehlausgeben, geschieht im Lager auf der Formirungslinie, die Visittirung aber Zugweis in der Compagnie-Gasse. In Garnison geschieht das eine wie das andere in oder vor der Caserne, vor dem Quartiere des Commandanten, oder wo es sonst ausdrücklich bestimmt wird.

Wenn ein Corporal wohin geht oder zurück kommt, meldet er sich bey dem Feldwebel, und wenn er zum Stabe kömmt oder weggeht, auch bey dem Regiments-Adjutanten, und benimmt sich übrigens in seinen Bitten, Beschwerden, Ehrenbezeugungen, Arrest, Verhör, Kriegs- und Standrecht, Aufführung der Schildwachen, Patrouilliren, Anmelden &c. verhältnißmäßig wie der Gemeine und Gefreyte.

Der Corporal ist mit einem Stocke von Haselholz versehen, welcher von der Erde bis an den letzten Knopf des Röckels reicht, unten nicht dicker als der Gewehrcaliber, auch weder unten beschlagen, noch mit einem Vorgewächse versehen ist; diesen hält derselbe bey Begegnung eines Vorgesetzten, und zwar auf der Stelle mit der rechten Hand bey dem Bügel an dem Stockriemen, und stellt ihn gerade mit dem untern Ende neben der äußeren Spitze des rechten Fußes; im Gehen aber faßt er den Stock mit der vollen Hand bey dem Bügel, und führt ihn schräg vor sich, mit dem untern Ende gegen die Erde gesenkt; außer dem aber trägt er ihn bey allen Ausrückungen nach der Adjustirungsnorma eingeknüpft.

Bey der Compagnie hat immer ein Corporal den Tag.

Nach der Tagwache, vor dem Befehlausgeben und nach der Retraite gibt dieser den ordinären, wenn aber etwas Neues vorfällt, bey Tag oder Nacht sogleich den Extra-Rapport den Feldwebel; alle dringenden Meldungen aber werden dem Hauptmanne gemacht.

Wenn ein Mann krank wird, meldet es der Corporal vom Tage auch dem Führer, wenn einer zur Aufsicht des Kranken bestimmt worden ist.

Dem Bataillons-Adjutanten erstattet er alle Tage den gehörigen Frührapport.

Er begleitet den Feldwebel bey dem Rapport, bey der Abholung und Ueberbringung der Befehle an den Hauptmann.

Bey jeder Ausrückung liest er die Mannschaft vor.

Alles was in Dienst gehet, oder zurück kommt, muß er visitiren.

Er sieht nach der Tagwache und nach der Retraite, ob Alles vorhanden sey, was er weiter melden müsse.

In feindlichen Begebenheiten muß der Corporal seine Leute möglichst beysammen und in Ordnung halten, ihnen mit eigenem Beyspiele vorgehen, sie herzlich an den Feind bringen, und wenn sie ausschließlich unter seinem Befehle stehen, sie mit Klugheit leiten.

§. 5.

F ü r d e n F e l d w e b e l .

Der Feldwebel bekleidet eine Charge, die in der Compagnie alle Zweige des Dienstes umfaßt.

Er ist in der Compagnie das, was der Adjutant im Bataillon oder Regiment ist.

Er muß mit einer untadelhaften Aufführung und einer erprobten Rechtschaffenheit, auch eine vollkommene Kenntniß des Dienstes vereinigen, und seinem Hauptmanne mit unermüdetem Eifer und Treue an die Hand gehen. Er muß im Exerciren viele Geschicklichkeit haben, und seine Untergebenen mit Erfolg abzurichten im Stande seyn.

Durch ihn gehen alle Befehle; er muß die untergebenen Unterofficiers zur unverzüglichen Erfüllung derselben verhalten, und sich von dem gehörigen Vollzuge genau überzeugen. Derselbe darf sich daher auf seine Unterofficiers niemahls verlassen, sondern muß fleißig nachsehen, ob dieselben auch wirklich in ihren aufhabenden Verrichtungen die schuldige Genüge leisten.

Hierbey muß sich jeder Feldwebel von allem Ungeßüm enthalten und seinen Untergebenen mit jenem Anstand begegnen, der bereits bey dem Corporalen erinnert worden ist; am allerwenigsten darf sich der Feldwebel erlauben, Jemand mit dem Stocke zu schlagen, sondern er muß vielmehr seinen Untergebenen den wahren Ehrgeiz einzulösen suchen, und sie durch Ermahnungen, durch ernstlichere Verweise, und endlich durch nachdrückliche Vorstellung der Strafe zu ihrer Schuldigkeit verhalten.

Sollten diese gelinden Mittel von keinem Erfolge seyn, oder das Versehen gleich eine schärfere Ahndung verdienen, so muß er einen solchen, welches auch der Fall mit einem Betrunknen ist, in Arrest nehmen und gehörig melden.

Der Feldwebel trägt ein spanisches Rohr mit einem Vorgewächse in gleicher Länge und Dicke, welche bei dem Stocke des Corporalen bestimmt worden ist; er benennet jeden Gemeinen mit *Ihr*, den Cadet mit *Sie*, den Corporal mit *Er*.

Er aber wird, so wie der Cadet, von Niedern und Höhern mit *Sie* benannt; da übrigens seine Charge die nächste an jener eines Officiers ist, so soll derselbe sich schon demahl jene feinere Bildung zu verschaffen beflissen seyn, die einst, wenn er zum Officier befördert wird, seinem Range entsprechen muß.

Wegen der genauern Kenntniß der Unterofficiers und Gemeinen, wegen der Vorsicht, welche wieder die Desertion zu gebrauchen ist; wegen der Abrihtung der Recruten; wegen dem Anmelden, Patrouilliren, Führung der Arrestanten u. s. w. wird sich auf die Verhaltungen des Gefreyten bezogen, und hier nur noch angemerkt, daß der Feldwebel mit den Gemeinen überhaupt und besonders mit den Recruten vielen Umgang pflegen solle, um ihre Denkungsart zu erforschen, und den Schluß machen zu können, ob man sich viele oder wenige Dienste von ihnen versprechen könne.

Obgleich für den Corporalen vom Tage bereits vorgeschrieben worden, alle in Dienst abgehenden und daher zurückkommenden Leute zuerst zu untersuchen, so muß doch auch der Feldwebel sowohl den Leuten, als selbst den Unterofficiers nachsehen, daß es an Nichts gebreche, und daß, wenn der Officier sich davon überzeugen wollte, derselbe keine Fehler finde.

Der Feldwebel bekommt täglich sowohl von dem Corporalen vom Tage, als von den übrigen Corporalen den gewöhnlichen Früh-Rapport; er überbringt solchen in Begleitung des Corporalen vom Tage dem Fähnrich, die übrigen Rapporte hingegen läßt solcher den sämtlichen Officiers, wie auch dem Hauptmanne durch den erwähnten Corporalen abstatten, wenn aber etwas Wichtiges vorfällt, muß es der Feldwebel der Ordnung nach und wenn es dringend ist, zuerst dem Hauptmanne melden.

Dem Bataillons-Adjutanten wird der tägliche Früh-Rapport durch den Corporalen vom Tage überbracht, so oft aber etwas von Bedeutung vorfällt, muß es der Feldwebel selbst überbringen.

Zur Abholung der Befehle geht derselbe täglich in Begleitung des Corporals vom Tage zur bestimmten Stunde in Garnison vor das Quartier des Bataillons-Commandanten, oder im Felde auf den betreffenden Ruf auf die Fahnenwache, und wie er daselbst abgefertigt worden, überbringt er die Befehle dem Hauptmanne, wo sich alle Officiers einzufinden haben, dann läßt er sämtliche Corporals in einem Kreise treten, fertigt solche ab, und gibt endlich vor dem Abende zur befohlenen Stunde der Compagnie entweder nach Einschwenkung beyder Flügelzüge, oder wenn solche zu schwach ausdrückte, vor ihrer Front den Befehl.

Alle außerordentlichen Befehle müssen sogleich, es sey bey Tag oder Nacht an ihre Behörde gebracht werden, und da zu jeder Zeit in der Compagnie ein Officier anzutreffen seyn muß, so sind die Befehle in Abwesenheit der andern diesem Officier zu überbringen. Das Nähmliche ist auch zu beobachten, wenn etwas Erhebliches gemeldet werden müßte.

An den von dem Regiments- oder detachirten Bataillons-Commandanten angeordneten wochentlichen Rapporttagen verfaßt der Feldwebel das Totale aus den gesammelten Rapporten des Corporals, und übergibt solches dem Fähnrich, von welchem es stufenweise bis an den Hauptmann gelanget.

Bey allen Ausrückungen hat der Feldwebel die Compagnie, wenn sie in der Division rechts stehet, vom rechten zum linken, und wenn sie links stehet, vom linken zum rechten Flügel zu stellen, vorschriftmäßig abzutheilen, die Rotten abzuzählen, und deren Anzahl dem Fähnrich oder anwesenden jüngsten Officier zu melden. Diese Meldung hat er auch bey jedesmaliger Ausrückung der Compagnie, wenn solche in das Bataillon gestellt wird, dem Bataillons-Adjutanten zu erstatten.

Uebrigens versteht es sich, daß die in den Zügen eingetheilten Individuen weder abgetheilt, noch unter den Rotten begriffen werden, und wenn einige Leute, sie seyen von der rechts- oder linksstehenden Compagnie, wohin abrücken, so werden diese ohne Unterschied vom rechten gegen den linken Flügel rangirt. Hierbey gehet jedoch der Sinn keineswegs dahin, daß die Feldwebel auf solche Art Mann für Mann auf ihre Plätze stellen sollen, sondern die Leute müssen vielmehr gewöhnt und angehalten werden, ihre Vor- und Nebenmänner selbst sogleich zu finden und sich zu richten; die Feldwebel müssen aber darauf sehen, daß es richtig geschehe.

Die Feldwebel werden durch den Bataillons-Adjutanten im Dienste commandirt und dienen bey dem Regimente nach dem Range ihrer Hauptleute, ohne diesen und außer dem Regimente hingegen nach dem Regimentstrange.

Dieselben commandiren alle Leute in Dienst, und müssen daher mit einer richtigen Commandir-, Rangirungs-, Corporal- und Cameradschafts-Liste versehen seyn.

Wenn Jemanden zwey Dienste zugleich treffen, so geht der feindliche und so fort jeder wichtigere Dienst voraus; der andere wird seiner Zeit nachgetragen, und kein Dienst, von dem es wieder abgekommen, wird Jemanden angerechnet, außer er wäre bereits wirklich angetreten oder der betreffende Posten bezogen worden.

Alle kleinen Dienste, die nach dem Range verrichtet werden, nehmen ihren Gang von unten hinauf; alle feindlichen und besonders wichtigen Dienste, oder solche, die über vier und zwanzig Stunden dauern, von oben herab.

Die Corporals werden bey der Compagnie nach ihrem Range, und die Gemeinen wie sie in der Commandirliste stehen, im Dienste commandirt. Hierbey ist jedoch zu beobachten, daß man die Gemeinen nicht nach ihrem Zuwachse, sondern die Vertrauten mit den Unvertrauten vermischt einzutragen habe.

Alle Befehle und Verordnungen, welche an die Compagnie kommen, muß der Feldwebel mit Beysetzung des Ortes und des Tages, nicht weniger die tägliche Ausmaß des Dienstes in ein Protokoll eintragen. Nebstdem muß er auch alle Diensteingaben verfassen und protokolliren, und das Journal der täglichen Vorfällen ordentlich führen.

Das Brot hat der Feldwebel bey der Compagnie, und zwar im Felde bey der hintern Zelter-Linie, in Garnison an einem bequemen Orte oder vor dem Quartiere des Hauptmanns auszugeben, jedoch vor der Austheilung immer erst vorläufig dem Fähnrich von der Güte und Anzahl der Portionen den Rapport abzustatten.

Für die im Dienste befindlichen Leute muß der Feldwebel das Brot bey sich versorgen, oder es mit Vorsicht der Cameradschaft, zu welcher der Abwesende gehört, übergeben, damit er es bey seiner Rückkunft erhalten könne.

Wenn der Feldwebel wohin geht, zurückkommt, etwas zu bitten oder sich zu beschweren hat, verwendet er sich an den Fähnrich, und meldet sich bey dem Abgehen und Wiederkommen auch bey dem Bataillons-Adjutanten.

Im Felde, in Garnison oder im Quartier darf der Feldwebel keinem Mann aus dem Regimentlager oder Quartiersorte wohin zu gehen erlauben, sondern er muß es dem Fähnrich melden.

Sobald ein Mann bey dem Verlesen abginge, muß ihn der Feldwebel durch einen Corporalen und einige Gefreyte suchen lassen, und wenn derselbe in kurzer Zeit nicht zu finden wäre, solches ungesäumt anzeigen.

Bey Begegnung eines Höheren und vor einer Schildwache, eben so im Verhör, Kriegs- und Standrechte, benimmt sich der Feldwebel so, wie bey dem Gemeinen gesagt worden.

Wenn marschirt wird, es sey aus einer Garnison, aus einem Quartier oder Lager, so muß der Feldwebel besonders besorgt seyn, daß alles dasjenige, was in solchen Gelegenheiten vorgeschrieben oder nach den Umständen befohlen worden ist, genau befolgt werde.

Während des Marsches selbst soll er auf Alles aufmerksam und schon im Voraus bedacht seyn, diejenigen Leute zu benennen, welche im erforderlichen Falle zu Seitenpatrouillen verwendet werden dürfen, um sie, so bald es befohlen wird, ungesäumt abschicken zu können.

Bey jeder Ausrückung, besonders aber bey einem Alarm, muß er seine Unterofficiers und durch diese die Gemeinen anstrengen, und Alles aufbiethen, um die Leute in der möglichsten Geschwindigkeit, auch ohne allen Lärm und Getöse, wodurch die Unordnung nur vermehrt wird, zu versammeln.

Sollte die Gefahr dringend seyn und ein feindlicher Alarm selbst in der Nacht entstehen, und die Leute nicht angezogen seyn, so soll er mit Hilfe seiner Unterofficiers alles Mögliche beytragen, daß nach Verhältniß der mehr oder weniger dringenden Gefahr die Leute ihr Gewehr und die Patrontasche ergreifen, sich eiligst, sie mögen angezogen seyn wie sie wollen, versammeln, und ungesäumt ausrücken, weil man auf diese Art den Hauptzweck wahrscheinlicher erreichen, und die Zeit gewinnen wird, nach der Hand noch theilweise das Uebrige bewirken zu können.

Die noch in mehreren andern Fällen vorkommenden Verhaltungen eines Feldwebels muß derselbe theils aus den Vorschriften für seine Untergebenen, und theils aus den in diesem Reglement enthaltenen besondern Abhandlungen entnehmen.

Da auf dem Kriegsfuße bey jeder Compagnie ein zweyter Feldwebel bestehet, so wird die Verwendung des einen und andern in den verschiedenen und vielfältigen Dienstpflichten dieser Charge dem Ermessen des Compagnie-Commandanten überlassen; wenn jedoch die Hälfte der Compagnie detachirt wird, so hat der Compagnie-Commandant jederzeit einen der beyden Feldwebel dazu zu bestimmen, welcher sich ganz nach den hier vorgeschriebenen Obliegenheiten benimmt.

§. 6.

Für den Fähnrich.

Der Fähnrich begleitet von unten hinauf die erste Officiers-Charge, und betritt mit derselben eine Bahn, die strenge Erfüllung der aufhabenden Pflichten fordert, aber auch ehrenvoll ist, und ihn zum Ruhme führet.

269. 60 = 4
27

Eine untadelhafte Aufführung, Kenntniß und Eifer im Dienste, Klugheit, Tapferkeit und feineres Ehrgefühl bezeichnen vorzüglich den Officier. Sein Ehrenkleid leidet keinen Fleck; wer niederträchtig handelt, muß es verlassen.

Der Fähnrich soll die Obliegenheiten seiner Untergebenen im ganzen Umfange kennen, sonst vermag er nicht, sie zur Schuldigkeit anzuhalten; damit er sie aber unterrichten könne, muß er sie in jeder Geschicklichkeit übertreffen.

Da derselbe gleich jedem andern Officier auf Reinlichkeit, Ordnung und den pünctlichsten Vollzug aller Befehle zu sehen hat, so ist er schuldig, jede Unordnung, sobald er sie wahrnimmt, sogleich abzustellen, und wo er bey einem Manne, er mag von was immer für einer Compagnie seyn, irgend ein Gebrechen entdeckt, ihn auf der Stelle zu verweisen. Uebrigens kann der Fähnrich, wenn er es nöthig findet, jeden Untergebenen in Arrest schicken, muß es aber sogleich melden, da die Entlassung nicht von ihm abhängt. Wenn derselbe aber in den Fall kommt, detachirt zu werden, so ist ihm jene Befugniß eingeräumt, welche dem Compagnie-Commandanten vorgezeichnet ist.

Die Abrichtung der Recruten, die Ausarbeitung und Uebung der übrigen Leute in der bereits erlangten Fertigkeit, soll sein Hauptgeschäft seyn; daher hat derselbe alle Untergebenen zu ihren aufhabenden Pflichten anzuhalten, sich aber gegen dieselben keiner unanständigen Ausdrücke, sondern derjenigen Mittel zu bedienen, die bey dem Feldwebel erinnert worden sind.

Es ist nicht genug, wenn der Fähnrich bey dem Untergebenen die gebührende Achtung und eine billige Furcht gegen ihre Vorgesetzten zu bewirken weiß, sondern er muß auch Neigung und Zutrauen einflößen; daher in jeder Gelegenheit den Leuten freundlich begegnen, sich mit denselben öfters vertraulich besprechen, die Verdienstvollen öffentlich beloben, sie sämmtlich in beschwerlichen Vorfällen trösten und aufmuntern, ihr Schicksal zu erleichtern suchen, für sie sorgen, und ihnen überhaupt freundliche Theilnahme beweisen.

Er soll den Soldaten bey jeder Gelegenheit sowohl von dem Dienste, als von den höheren Vorgesetzten eine vortheilhafte Meinung beyzubringen trachten. Er wird diese Absicht am leichtesten erreichen, wenn er selbst immer, und besonders in ihrer Gegenwart, gegen die höheren Anordnungen ein vollkommenes Zutrauen äußert, und einen widrigen Erfolg nur dem unglücklichen Zufalle beymißt.

Durch einen solchen Umgang mit seinen Untergebenen wird er zugleich den Vortheil gewinnen, sowohl die Gemeinen, als besonders die Unterofficiers genauer kennen und jeden nach seinen Eigenschaften leiten zu lernen.

In jeder Gelegenheit, wo derselbe mit Höhern, oder mit Personen vom Rang und Ansehen aus was immer für einem Stande umgeht, muß er sich anständig und höflich benehmen, in allen seinen Handlungen eine freye, ungezwungene und gebildete Lebensart bezeigen, und seine Gespräche kurz, bescheiden und vernünftig vortragen.

Bey Begegnung eines Höhern muß er zuerst grüßen, indem er sich gegen denselben wendet, und mit einer oder der andern Hand an den Helm oder Csako greift.

Wenn sich der Fähnrich bey der Compagnie befindet, so bekommt er den täglichen Frührapport von dem Feldwebel, in dessen Begleitung er solchen dem Unterlieutenant erstattet, dem er auch alles Erhebliche, was unter der Zeit vorkommt, entweder allein oder in Begleitung desjenigen, den er beyzuziehen für nöthig erachtet, sogleich zu melden hat.

Bey Ausrückungen meldet er dem Unterlieutenant die Zahl der Rotten, nachdem ihm solche von dem Feldwebel angezeigt worden ist.

So oft aber ein förmlicher Hauptrapport abgehalten wird, überbringt er solchen ebenfalls dem Unterlieutenant.

Wenn der Fähnrich etwas zu bitten oder sich zu beschweren hat, meldet er sich bey dem Unter- und Oberlieutenant, und gehet zu seinem Hauptmanne. Wenn jedoch die Beschwerde den Hauptmann selbst anginge und derselbe von ihm keine Abhülfe erhalten könnte, oder wenn dieses der Fall in Ansehung eines Höheren wäre, so kann sich solcher, wenn er sein Vorhaben wohl und gründlich überlegt hat, mit Vorwissen seines Hauptmannes weiter beschweren.

Wenn ein Fähnrich in Arrest kömmt, ist er schuldig, binnen vier und zwanzig Stunden durch zwey Kameraden oder andere Officiers zu seinem Hauptmann, und wenn ihn ein Höherer in Arrest gesetzt hätte, zu diesem bitten zu schicken, welcher sodann seine Bitte nach Umständen weiter vortragen wird; in widrigem Falle würde der Arrest verschärfet, und wenn er es drey Tage lang unterließe, ihm wegen seiner Halsstarrigkeit der Proceß gemacht werden. Sollte er überzeugt seyn, daß man ihm Unrecht gethan habe, so bleibt es ihm nach seiner Loslassung noch immer unbenommen, seine Beschwerde darüber der Ordnung nach vorzutragen, denn nach dem Grundsatz der Subordination muß man zuerst Gehorsam leisten, bevor man sich beklagen kann. Aus dieser Ursache soll er auch, sobald ihm der Arrest aufgetragen wird und der Vorgesetzte seine Entschuldigung nicht anhören wollte, sich sogleich dahin verfügen, und kann erst, wenn seine Kameraden bitten gehen, durch diese seine Vorstellungen anbringen lassen.

Nach der Entlassung aus dem Arreste muß er sich bey demjenigen, der ihn losgelassen, und bey dem, der ihn in Arrest genommen hat, bedanken, und wenn er nicht gleich kommt, wird er neuerdings sträflich.

Ist derselbe von einem Geringeren als dem Hauptmanne in Arrest genommen worden, so darf er sich nach der Loslassung bey ihm zwar nicht bedanken, jedoch muß er sich ordentlich bey demselben wegen seiner Entlassung melden.

Wenn der Fähnrich über Nacht ausbleiben oder wohin gehen wollte, wo derselbe im Falle eines Ereignisses nicht so bald an der Hand seyn könnte, muß er sich vorläufig bey seinem Unter- und Oberlieutenant gehörig melden und durch den Hauptmann bey dem anwesenden höhern Vorgesetzten die Bewilligung ansuchen.

Wenn er sonach auf einige Zeit mit Erlaubniß wohin gehet oder verschickt wird, hat er sich vor dem Abgehen bey dem Unter- und Oberlieutenant, dann bey dem Hauptmanne, sofort bey seinen höhern Vorgesetzten von unten hinauf, und wenn er zurückkommt, von oben herab zu melden.

Wenn er in einen Ort kommt, wo sich ein Höherer befindet, soll er sich demselben anständig vorstellen.

Wenn er irgendwo mit einer Abtheilung vom Regiment commandirt stehet, soll er, wenn er die Gelegenheit dazu hat, seinem Regiments-Commandanten alle Monate ein Mal den Rapport schicken. Das Nähmliche hat jeder Officier, wenn er eine Abtheilung von der Compagnie oder diese selbst commandirt, gegen seinen unmittelbaren Vorgesetzten zu beobachten; und wenn er hierbey auch Leute von fremden Regimentern unter seinen Befehlen hätte, so soll derselbe für diese so gut, wie für die seinigen sorgen, weil alle seine Handlungen nur auf das allgemeine Beste des Dienstes abzielen müssen.

Der Fähnrich darf im Felde, in der Garnison oder im Quartier Niemanden vom Feldwebel abwärts aus dem Regimentslager oder Quartierorte abzugehen erlauben, sondern muß es dem Unterlieutenant melden, damit es dieser weiter vortrage.

So wie ein jeder Officier muß auch derselbe mit einer richtigen Commandir-, Rangirungs-, Corporal- und Cameradschafts-Liste von der Compagnie versehen seyn.

Die besonderen Obliegenheiten des Fähnrichs bestehen in der Obsorge für die Kranken bey der Compagnie und in der Fürbitte für einen zum Tode verurtheilten Delinquenten des Regiments. Im Felde hat er die Fahnenwache, in der Garnison aber alle übrigen Wachen und Dienste außer Verhör und Kriegsrecht, mit den andern Officiers des Regiments zu verrichten.

Sobald ein Mann bey der Compagnie krank wird, soll er bey Tag oder Nacht sogleich selbst nachsehen und verfügen, daß der Arzt herbey geholt und der Kranke, wenn es nöthig ist, mit dem Verzeichnisse seiner beyhabenden Montur in das Spital befördert oder bey vorhandener Gefahr mit dem Priester versehen werde.

Wäre das Spital zu sehr entlegen und müßte der Kranke bey der Compagnie verbleiben, so hat der Fähnrich zu sorgen, daß derselbe mit Allem ordentlich gewartet und mit der von dem Arzte vorgeschriebenen Arzeney, Speisen und Getränken zur gehörigen Zeit versorgt werde. Zu diesem Ende muß der Fähnrich Frühe, Mittags und Abends dem Kranken nachsehen, und den Führer, wenn ein solcher zur Besorgung der Kranken bestimmt ist, oder in dessen Ermanglung den ältesten Corporalen, welcher hiebey das Nähmliche zu verrichten hat, was einem Führer im Spitale zu besorgen obliegt, zu seiner Schuldigkeit anhalten.

Sollte bey einem gefährlich Kranken einiges Geld zu vermuthen seyn, so ist er mit guter Art darum zu befragen, daselbe bey der Compagnie zu hinterlegen, und beyzumerken, für wen es der Kranke auf den Fall seines Todes bestimmt habe.

Von den Kranken bey der Compagnie gibt der Fähnrich täglich in der Früh dem Unterlieutenant den gewöhnlichen, und bey jedem wichtigen Vorfalle sogleich den besonderen Rapport.

Wenn sich aber von der Compagnie einige Kranke im Regiments- oder Garnisons-spitale befinden, so muß er, so oft er die Gelegenheit hat, dahin gehen, sich nach ihrem Zustande, und ob ihnen etwas abgehe, erkundigen, sofort seine Meldung erstatten.

Wenn ein Mann vom Regimente zum Tode verurtheilt worden, so müssen zwey Fähnrichs vor Ausrückung des Executions-Commando's sich zu dem Regiments-Commandanten verfügen, um für den Delinquenten um Gnade zu bitten, wobey wenigstens einer derselben

ein gefatteltes Pferd an der Hand haben muß, um, wenn sie die Gnade erlangt hätten, sie ungesäumt dem Executions-Commandanten überbringen zu können. Doch sollen sich die Fähnrichs bey solcher Gelegenheit auf keine Art an andere Militär- oder Civilpersonen wenden, um durch ihre Vermittlung Gnade für den Delinquenten zu erwirken.

Die Vorschrift zu seinen ferneren Obliegenheiten hat der Fähnrich aus verschiedenen anderen Stellen des Reglements abzunehmen und zu befolgen.

§. 7.

Für den Unterlieutenant.

Der Unterlieutenant ist der unmittelbare Vorgesetzte des Fähnrichs.

Den täglichen Frührapport und die Meldung von allem Erheblichen, was unter der Zeit vorfällt, bekommt derselbe von dem Fähnrich, und erstattet solche in dessen Begleitung dem Oberlieutenant, dem er auch die förmlichen Hauptrapporte auf gleiche Art überbringt.

Bey allen Ausrückungen meldet ihm der Fähnrich die Rottenstärke, und er meldet sie dem Oberlieutenant.

Im Felde, in der Garnison, oder in Quartieren darf er Niemanden eigenmächtig erlauben hinweg zu gehen, sondern er muß hierzu vorläufig die Bewilligung einholen, und sich dießfalls, wie beym Fähnrich gesagt worden ist, benehmen.

Er selbst darf sich gleichfalls nicht zu weit entfernen, oder über Nacht ausbleiben, ohne die Erlaubniß auf die erklärte Art erhalten zu haben.

Alle jene Listen, welche dem Fähnrich vorgezeichnet sind, muß auch der Unterlieutenant besitzen.

Die besondere Obliegenheit des Unterlieutenants besteht in der Obsorge für die Kranken im Spital.

Wenn derselbe dahin commandirt wird, so soll er alle mögliche Sorge tragen, daß sowohl die Kranken als die Wiedergenesenden gehörig versorget werden.

Zu dem Ende soll er sich alle Tage Früh bey den Anordnungen des Regimentsarztes, und bey der Anwendung der Arzeneyen, zu Mittag bey der Austheilung der Speisen und des Getränkes, und endlich auch auf den Abend im Spitale einfänden, und stets auf die Ordnung und Reinlichkeit der Zimmer, der Betten, der Küche, des Geschirres, und hauptsächlich der Kranken selbst aufmerksam seyn; den Führer und die Wärter zur Schuldigkeit anhalten, und Alles entfernen, was der Genesung der Kranken im Wege ist.

Der Unterlieutenant muß sich täglich durch den Führer die Rechnungen vorlegen lassen, und solche bey eigener Dafürhaftung genau durchsehen, nicht den mindesten Unterschleif gestatten, und sich in dieser Absicht von dem Preise der verschiedenen Schwaaren, besonders des Fleisches, Geflügels und Gemüses zu überzeugen suchen.

Auch das Protokoll über die von den Kranken in das Spital gebrachte Montur und

andere Sachen muß er täglich einsehen, und aufmerksam seyn, daß der Führer Alles richtig und ordentlich eintrage.

Alle Tage bringt der im Regimentspitale commandirte Führer dem Regiments-Adjutanten den Frührapport; so oft sich aber etwas besonderes ereignet, gleich wie an den förmlichen Rapporttagen, erstattet der Unterlieutenant in Begleitung des Regimentsarztes allen Stabsofficiers die Meldung, und übergibt denselben alle Wochen, oder so oft es befohlen wird, einen schriftlichen Spitalrapport.

Seine übrigen Verhaltungen sind in den verschiedenen Stellen des Reglements, und besonders in den Obliegenheiten des Fähnrichs enthalten.

Der Unterlieutenant zieht jedoch im Felde nicht auf die Fahnenwache; muß aber in Ermanglung des Fähnrichs auch für einen bei der Compagnie erkrankten Mann an dessen Stelle die Obforge übernehmen, auch in Rücksicht jener Leute, welche von der Compagnie in dem Regiments- oder Garnisons-Spitale liegen, sich nach der dießfälligen Vorschrift verhalten, wenn er nicht ohnehin daselbst commandirt stünde. Selbst die Fürbitte für einem zum Tode verurtheilten Delinquenten des Regiments nimmt in Ermanglung des Fähnrichs auf den Unterlieutenant ebenfalls Bezug.

Es betreffen daher alle bey den Fähnrich erklärten Vorschriften auch vollkommen den Unterlieutenant.

Der Dienst erwartet noch mehr von ihm, da mit der höheren Rangesstufe auch höhere Pflichten verbunden sind.

§. 8.

Für den Oberlieutenant.

Der Oberlieutenant ist die zweyte Person bey der Compagnie und hat dem Hauptmann mit dem vollkommensten Eifer an die Hand zu gehen und nachzusehen, daß Alles nach der Vorschrift auf das genaueste befolget werde.

In Abwesenheit des Hauptmanns vertritt er dessen Stelle.

Den täglichen Frührapport und die Meldung von allem Erheblichen, was unter der Zeit vorfällt, bekommt solcher von dem Unterlieutenant, in dessen Begleitung er denselben dem Hauptmann erstattet.

Bey Ueberbringung der förmlichen und Hauptrapporte wird das Nähmliche beobachtet.

Bey allen Ausrückungen meldet ihm der Unterlieutenant die Rottenstärke, die er sonach dem Hauptmann zu melden hat.

Im Felde, in Garnison oder Quartieren darf der Oberlieutenant keinem Manne eigenmächtig erlauben hinweg zu gehen, auch er selbst darf sich nicht zu weit entfernen oder über Nacht ausbleiben, sondern muß hierzu vorläufig die Bewilligung des Hauptmanns, im letzteren Falle aber durch denselben die höhere Bewilligung einholen und sich, wie bereits erklärt worden, benehmen.

Die besonderen Obliegenheiten des Oberlieutenants bestehen in Folgendem:

Wenn der Feldwebel die Leute in den Dienst commandirt, so muß er nachsehen, daß es einen Jeden nach seiner Reihe, in so weit es der Unterschied zwischen den Vertrauten und Unvertrauten oder besondere Rücksichten erlauben, treffe, und keinem aus Parteylichkeit oder andern Nebenabsichten einiges Unrecht widerfahre.

Wenn einige Leute in Dienst abrücken oder aus demselben zurück kommen, hat er solche zu untersuchen und sich, wie bey dem Feldwebel gesagt worden zu benehmen.

Nebst allen jenen bereits vorgeschriebenen Listen, mit welchen der Oberlieutenant gleich den andern Officiers versehen seyn muß, muß derselbe das Journal der täglichen Ereignisse von der Compagnie in der Ordnung führen und erhalten. In diesem Journal muß auch jederzeit bemerkt werden, wer die Inspection oder den Tag gehabt habe.

Die Protokolle des Feldwebels muß er sich öfters vorzeigen lassen und nachsehen, ob sie richtig geführt werden. Wenn aber der Feldwebel kein verlässiger Mann wäre, oder in seinen Geschäften nicht zureichen könnte, muß der Oberlieutenant, und überhaupt jeder Officier selbst mitwirken und alles anwenden, damit die Dienstgeschäfte richtig und ordentlich betrieben werden.

Seine übrigen Verhaltungen sind theils in den bereits stufenweise ertheilten Vorschriften, theils in andern verschiedenen Stellen des Reglements enthalten.

Von ihm erwartet der Dienst jenen vorzüglichen Officier, der in Abwesenheit oder Ermanglung des Hauptmanns dessen wichtigen Posten zu besetzen, und jeder dieser höheren Pflichten vollkommen zu entsprechen im Stande seyn muß.

§. 9.

Für den Hauptmann.

Der Hauptmann ist von unten hinauf der erste Befehlshaber einer mit Ober- und Unterofficiers versehenen Abtheilung Infanterie, die der Staat seinen Befehlen in der Erwartung anvertraut hat, daß er dieselbe ihrer Bestimmung gemäß abzurichten, anzuleiten und anzuführen wissen werde.

Mit der strengsten Erfüllung seiner eigenen Pflichten, verhält er seine Untergebenen zu ihrer Schuldigkeit; überall der erste, wo der Dienst ruft, zeichnet er einen jeden seine Berrichtungen vor; immer beflissen sich selbst für höhere Stufen zu bilden, soll er das Muster für seine Untergebenen seyn.

Wichtig sind seine Pflichten, aber der Mann, der sie auf sich nimmt, muß echten Werth haben. Er muß alle Tugenden eines Soldaten, alle Geschicklichkeit eines Vorgesetzten und hinlängliche Talente eines Anführers haben.

Den täglichen Frührapport erhält der Hauptmann vom Oberlieutenant; die täglichen oder gewöhnlichen Rapporte geschehen in Begleitung desjenigen, den man bezuziehen für dienlich erachtet; wenn aber ein förmlicher Rapport befohlen worden ist, so stattet der Hauptmann

solchen in Begleitung aller Officiers seinem Bataillons-Commandanten ab. So oft aber bey der Compagnie etwas Erhebliches vorfällt, hat der Hauptmann in Begleitung des Oberlieutenants demselben hievon sogleich die Meldung zu machen.

Auf gleiche Art benimmt sich der Hauptmann bey zerstreuten Quartieren gegen den Divisions- oder Orts-Commandanten, wenn zwey oder mehrere Compagnien in dem nämlichen Orte bequartiert sind, und kein Stabsofficier daselbst zugegen wäre.

Der Hauptmann ist der Compagnie-Commandant, von dem Alles gefordert wird, und der daher vom Oberlieutenant abwärts alle Untergebenen zur schnellsten und vollkommensten Erfüllung ihrer Pflichten anhalten muß.

Man setzt voraus, daß jeder Officier nach den wahren Begriffen der Ehre seinen Ruhm einzig in dem genauesten Vollzuge seiner Pflichten suchen werde; sollte jedoch ein oder der andere Officier wider alles Vermuthen von seinen Pflichten abweichen, so soll ihm der Hauptmann mit Anstand und in geheim sein dienstwidriges Betragen zu Gemüthe führen, ihn mit Freundschaft zur Besserung ermahnen, bey öfteren Fehlritten aber mit mehr Ernst, doch immer mit der gehörigen Bescheidenheit zurecht weisen, und ihm zu erkennen geben, daß, wenn selbst diese wiederholte Erinnerung ohne Erfolg bleiben sollte, er endlich gezwungen seyn würde, solche Maßregeln zu ergreifen, die dem betreffenden Officier so unangenehm als nachtheilig seyn müßten.

Wenn nun auch diese Vorstellung den Zweck nicht erreichen, oder das erste Vergehen gleich zu erheblich seyn sollte, muß ein solcher Officier in Arrest geschickt, und hierüber dem Bataillons-Commandanten die umständliche Meldung erstattet werden. Die Vollsetzung hängt alsdann nicht mehr von dem Hauptmann ab, außer er wäre mit der Compagnie detachirt, und kein höherer Vorgesetzter vorhanden, in welchem Falle er späterhin seine Meldung hierüber mit allen Ursachen zu erstatten hat.

Der Hauptmann muß sich jedoch, so wie in allen Gelegenheiten, also auch besonders in diesem Falle, mit Billigkeit und der erforderlichen Rücksicht benehmen, und sich wohl versehen, daß keine Abneigung oder Gehässigkeit sein Verfahren bestimme.

Er soll mit seinen Officiers in Einigkeit leben, und diese Eintracht auch unter denselben erhalten, solche auf die andern Compagnien, und überhaupt auf alle Regimenter, Corps, von was immer für einer Gattung, auch auf die allirten Truppen und Landeseinwohner, da sie alle nur einem und dem nämlichen Zweck absehen, erstrecken, und alles anwenden, daß die Ober- und Unterofficiers ihren Untergebenen gleiche Gesinnungen einflößen, und sich selbst gegen die Gemeinen verhältnißmäßig auf eben dieselbe Weise benehmen, welche ihm selbst vorgeschrieben ist.

Der Grundsatz, daß jeder Niedere den Höheren, besonders aber jeder Untergebene seinen Vorgesetzten zuerst begrüßen, und ihm in jeder Gelegenheit, die gebührende Ehre und Achtung zu bezeigen schuldig sey, betrifft ohne Unterschied einen jeden Officier; dagegen ist der Höhere verbunden, die Begrüßung angemessen zu erwiedern.

Es ist unstreitig wahr, daß man sich selbst achtet, wenn man seine Vorgesetzten ehret; der

Untergebene darf sich daher bey keiner Gelegenheit mit seinen Vorgesetzten in heftige Widersprüche einlassen, weder sich auf solche Weise in seine Gespräche mengen, oder sich gewisser Bequemlichkeiten bedienen, die auffallend die guten Sitten und eine feine Lebensart verletzen, sondern sich überall bescheiden, mit gutem Anstande, und weder schüchtern, noch dreist bezeigen.

Ein Officier von solchen Eigenschaften wird sich durch seine feine Art die allgemeine Gunst erwerben, und wenn derselbe auch seinem Dienste gewachsen ist, viel schneller sein Glück machen.

Sollte sich im Gegentheile Jemand, er möge von was immer für einem Regiment, Corps oder Branche seyn, wider die guten Sitten, oder überhaupt wider die bestehenden Vorschriften vergehen, so hat ihn jeder Höhere mit der gehörigen Bescheidenheit zurecht zu weisen, und wenn er die sich zugezogene Ausstellung nicht mit der gebührenden Achtung annehmen würde, ist er seiner Behörde zur Bestrafung anzuzeigen, oder nach Maß seiner Unbescheidenheit und der hiebey vorkommenden Umstände auch gleich in Arrest zu schicken.

Der Feldwebel, der Führer, der Cadet und der Corporal sind niemahl mit dem Stocke, sondern wenn die zuerst versuchten Erinnerungen und Verweise ohne Erfolg waren, mit Arrest lang oder krumm geschlossen, letzteres jedoch nie über acht und vierzig Stunden, und mit der Vorsicht, daß dem Betreffenden immer nach ausgestandenen sechs Stunden eine Zwischenzeit von wenigstens zwey Stunden Erholung zugestanden werde, zu bestrafen. Dieselben können auch bey Wasser und Brot, jedoch nicht über vier Tage, und nie in zwey auf einander folgenden Tagen, die Prima-Planisten aber mit Arrest in oder ohne Eisen geahndet, und wenn ihr Verbrechen eine schärfere Strafe verdiente, mit einem gründlichen Species facti in den Regiments-Arrest geschickt werden.

Wenn über Jemand ein Species facti eingegeben werden müßte, so hat es der Compagnie-Commandant mit nachstehender Ordnung zu verfassen.

Er setzt den Vor- und Zunahmen, das Alter, den Stand, die Religion, den Geburtsort, die Dienstjahre, die Verdienst- oder Ehrenzeichen voraus.

Dann trägt er die Geschichte des betreffenden Vergehens in der Zeitordnung, als sie sich zugetragen, oder vermöge der vorhandenen Beweise vermuthet wird, mit allen Umständen vor.

Ferner führt derselbe alle Beweise, Vermuthungen und Zeugen mit ihrem Nahmen und Wohnorte über jeden Geschichtssumstand an, und bemerkt, ob der Betreffende sein Vergehen, und unter welchen Umständen und Entschuldigungen, dann in wessen Gegenwart eingestanden habe, oder nicht. Jedoch darf hierbey keine List, keine Drohung, kein Versprechen, und überhaupt keine Zudringlichkeit Statt haben.

Nun wird bemerkt, wann man denselben, und auf welche Weise in Arrest genommen habe.

Dann wird seine Conduite beschrieben, und der Strafprotokollsauszug, in welchem auch jede vorausgegangene Begnadigung oder Loßsprechung ersichtlich seyn muß, beygefüget.

Endlich müssen alle Werkzeuge und alle materielle mit der That verbundenen Sachen angemerkt, und wo es thunlich und nothwendig wird, mit dem Species facti anverwahrt dem Regiments-Commando zugeschickt werden.

Eben so wenig soll man auch den gemeinen Mann gleich mit Stockstreichen belegen, sondern zu diesem äußersten Mittel nur dann erst schreiten, wenn alle gelinderen Versuche vorausgegangen sind, und keine Besserung bewirkt haben, oder das Verbrechen gleich so schwer oder entehrend wäre, daß solches diese Behandlung verdiente. In keinem Falle soll aber diese Strafe die Zahl von fünf und zwanzig Stockstreichen überschreiten.

Die Gefreyten und Tambours werden niemals öffentlich mit dem Stocke bestraft; ihre Bestrafung geschieht in Gegenwart der Unterofficiers von der Compagnie an einem hierzu angemessenen Orte.

Die öffentliche Bestrafung eines Gemeinen geschieht im Felde in der Compagniegasse, in der Garnison aber in der Caserne, oder bey zerstreuten Quartieren vor dem Quartiere des Compagnie-Commandanten. Da jedoch in Gegenwart eines Höheren Niemand zurecht gewiesen oder gestraft werden soll, außer der Höhere würde es ausdrücklich gestatten; so soll, wenn ein Höherer in einem solchen Augenblicke vorbeysinge, demselben die Meldung entgegen gebracht werden, damit man nicht nöthig habe, mit der Bestrafung einzuhalten.

Wenn die Compagnie beysammen ist, darf kein Officier ohne Vorwissen des Hauptmanns eine Bestrafung vornehmen, und in keinem Falle, außer er wäre detachirt, oder selbst Compagnie-Commandant die Stockstrafe anwenden, auch nie die Compagniestrafe überschreiten. Bey zerstreuten Quartieren jedoch hängt es von der Beurtheilung des Hauptmanns ab, was für kleinere Bestrafungen derselbe einem oder dem andern Officier der zu weit entlegen ist, einzuräumen angemessen finden dürfte.

So oft die Compagnie ausrückt, es sey mit oder ohne Gewehr, so meldet der Feldwebel nach dem Verlesen dem Fähnrich, daß solche mit so viel Rotten ausgerückt und gestellt sey, worauf die Meldung stufenweise bis zum Hauptmann abgestattet wird.

Die Abtheilung der Compagnie darf jedoch nicht einzig dem Feldwebel überlassen werden, sondern die Officiers selbst müssen sie öfters vornehmen, der Hauptmann aber sich nie vor die Compagnie stellen, bis er sich nicht überzeugt hat, daß alles nach der Vorschrift bewirkt worden sey.

So oft die Compagnie im Bataillon, und die Bataillons im Regiment zusammenstoßen, melden die Compagnie-Commandanten ihren Bataillons-Commandanten, und dieser gerade dem Obersten die Stärke ihrer ausgerückten Rotten.

Wenn der Feldwebel dem Hauptmann die gewöhnlichen Befehle überbringt, so hat dieser im Kurzen dasjenige beyzufügen, was er etwa bey der Compagnie zu erinnern findet.

Damit aber bey einem außerordentlichen Befehle nichts versäumt werde, so soll sich für beständig ein Officier wechselweise, es sey im Felde, in der Garnison oder Quartier, bey der Compagnie oder in der Nähe derselben aufhalten, alle Befehle übernehmen, jene so dringend bezeichnet sind, in Abwesenheit seiner Vorgesetzten eröffnen, nach Maßgabe der Umstände sogleich vollziehen, jedoch den Hauptmann und die übrigen Officiers durch Unterofficiere suchen und ihnen solche überbringen lassen; wenn aber der Hauptmann zugegen ist, so verstehet sich von selbst, daß er nach Umständen das Erforderliche zu bewirken habe.

In Ansehung solcher Befehle aber, die nicht dingend sind, ist vor ihrem Vollzuge die Anordnung des Hauptmanns abzuwarten.

Bei jedem dringenden Ereignisse verhält sich der Officier sowohl in Hinsicht der nöthigen Vorkehrung als des weiteren Rapportes auf eben dieselbe Weise.

Um jedoch das vielfältige Suchen zu vermeiden, hat sowohl der Hauptmann als die Officiers von der Compagnie alle Mahl, wenn sie ausgehen, dem Feldwebel wissen zu lassen, wo sie anzutreffen sind, und so oft ihnen ein Befehl gebracht wird, müssen sie solchen nie in Gegenwart anderer Leute, die ihn nicht wissen sollen, sondern für sich und in geheim abnehmen, und in keiner Gelegenheit, am allerwenigsten aber in Kaffeh-, Wirthshäusern und Gesellschaften mit anderen Leuten davon sprechen.

Wenn der Hauptmann um etwas zu bitten, oder sich zu beschweren hat, geht er zu dem Bataillons-Commandanten; bey zerstreuten Quartieren verwendet sich derselbe an den Divisions- oder Orts-Commandanten, und verhält sich wie bey dem Fähnrich bemerkt worden ist. Mit diesen nähmliehen Beobachtungen muß er auch bitten schicken, wenn er von seinem im Range älteren Kameraden, oder von dem Bataillons-Commandanten in Arrest genommen worden wäre; bey der Loslassung benimmt er sich auf gleiche Art wie der Fähnrich.

Ueberhaupt aber soll der Hauptmann einem Jeden, der etwas ordentlich anbringt, die billige Hilfe und Genugthuung leisten, und wenn dieser damit nicht zufrieden wäre, sondern weiter gehen wollte, es ihm erlauben, und niemahls nach der Hand entgelten lassen.

Diese nähmliehen Gesinnungen soll er auch seinen Ober- und Unterofficiers einflößen.

Wenn das ganze Officiers-Corps etwas vorzutragen oder zu klagen hätte, so geht nur der erste Hauptmann mit dem ältesten Ober- und Unterlieutenant und Fähnrich zu dem zweyten Major, von welchem sie zu dem ersten, vom letzteren zu dem Oberlieutenant, und von diesem zu dem Obersten geführt werden; wenn aber die Klage den Regiments-Commandanten selbst beträfe, und derselbe die Genugthuung verweigern würde, so melden sie sich der Ordnung nach bey dem Regiments-Inhaber um Abhilfe, und nur dann erst weiter, wenn ihnen auch von demselben nicht abgeholfen werden sollte.

Wenn der Hauptmann mit Erlaubniß wohin gehet oder beordert wird, meldet er sich bey dem Weggehen von unten hinauf, und bey dem Wiederkommen von oben herab.

Auch der Hauptmann darf sich im Felde ohne Bewilligung nie aus dem Regimentslager entfernen, viel weniger über Nacht ausbleiben; in Garnison und in Quartieren aber, und wenn nichts Feindliches zu besorgen wäre, kann er sich zwar in nahe Orte verfügen, jedoch ohne eingeholte Bewilligung nicht über Nacht ausbleiben.

Vom Feldwebel abwärts kann der Hauptmann seinen Leuten wechselweise oder mit Rücksicht auf Vertraute und Unvertraute die Erlaubniß geben, sich in der Nähe zu unterhalten, jedoch keinen Mann über Nacht auszubleiben erlauben. Im Felde kann er einem Manne zu einem andern Regimente zu gehen erlauben; sobald sich aber die Entfernung über das Armeelager hinaus erstreckt, muß die Bewilligung des Regiments- oder Bataillons-Commandanten vorläufig eingeholet, und sowohl in diesem als in jedem ähnlichen Falle, wo ein oder mehrere Männer

außerhalb des Garnisons- oder Quartier-Bezirks abgehen, sollen sie mit dem vorschriftmäßigen Paß versehen werden, damit nicht solche Leute als Deserteurs eingebracht und dem Schuldtragenden alle Kosten angerechnet werden.

Die Verpflegungsgelder empfängt der Hauptmann gegen seine Quittung und behält solche in seiner Verwahrung.

Alle fünf Tage wird die Löhnung im Beyseyn des Hauptmanns und aller Officiers, und zwar im Felde in dem Zelte, in der Garnison aber sowohl in der Caserne, als auch wo die Truppe zerstreut liegt, in dem Quartiere des Hauptmanns durch einen Officier jedem Manne auf die Hand bezahlt, wozu die Leute wie zum Befehl auszurücken haben. Wenn hingegen die Compagnie in mehreren Ortschaften vertheilt liegt, gibt jeder Officier die Löhnung in seinem Orte aus.

Niemahl darf Jemanden vom Feldwebel abwärts an seiner Löhnung ein Abzug geschehen, außer er wäre zu Wasser und Brot verurtheilt worden, wobey die ersparte Löhnung für den Spital-Fond verrechnet oder zum Ersatze irgend eines verursachten Schadens angewendet werden müßte; da übrigens einem Jedem bekannt ist, daß Niemand einem Soldaten borgen soll, so hat auch keiner etwas zu fordern.

Das Brot wird nach der bey dem Feldwebel ertheilten Vorschrift ausgetheilet.

Der Feldwebel hat zwar alle Monatstabellen, Geld- und Verpflegungs-Entwürfe nebst andern Rechnungs- und Musterungsschriften, wie auch das Montur- und Grundbuch zu führen, auch sind die Officiers, theils um sich in diese Kenntnisse einzuarbeiten, und theils, daß diese Geschäfte richtig, ordentlich und zur gehörigen Zeit bearbeitet werden, verbunden, thätigst mitzuwirken; allein da hauptsächlich der Hauptmann für die Richtigkeit zu haften und alle Eingaben zu unterfertigen hat, so liegt es ihm vorzüglich ob, alle diese Schriften genau durchzusehen und in der Ordnung zu erhalten.

Uebrigens soll der Hauptmann ein ordentliches Strafprotokoll unterhalten, und in dasselbe jede Strafe mit ihrer Ursache und Dauer deutlich und bündig eintragen.

In jedem Jahre ein Mahl muß die Conduite-Liste der Unterofficiers, Cadeten und jener Gemeinen, die sich für diese Charge besonders gebildet haben, unparteyisch, gewissenhaft, und mit Beyziehung aller Officiers verfaßt und unterfertigt, sofort dem Regiments-Commando eingegeben werden; jene der übrigen Gemeinen aber muß bey der Compagnie stets in einer solchen Ordnung fortgeführt werden, daß man zu allen Zeiten über das Betragen eines jeden Mannes die erforderliche Auskunft ertheilen könne.

Im Falle eines Marsches muß der Hauptmann jene wenigen Schriften, die für den beständigen Gebrauch unentbehrlich sind, wohl verwahret mit seiner Bagage fortzubringen trachten, die übrigen aber nach Umständen entweder auf die Regimentswagen abgeben, oder, wo es der Regiments-Commandant angemessen erachtet, zurücklassen.

Unter den vielfältigen Beobachtungen und Pflichten des Hauptmanns ist die Abrichtung seiner Ober-, Unterofficiers und Gemeinen eine der vorzüglichsten. Damit er aber diese Pflicht im vollem Umfange erfüllen könne, ist erforderlich, daß er alle hierzu nöthigen Kenntnisse auch vollkommen besitze. Nicht genug, daß er nebst seinen Officiers alle Exercir-Vorschriften

mechanisch auszuüben verstehe, er muß die Ursachen aller Anordnungen einsehen, von jeder Bewegung den Grund anzugeben, auf wirkliche Fälle anzuwenden, sich in jeder Gelegenheit schnell zu helfen, und mit solchen Begriffen auf die faßlichste Weise seine Ober-, Unterofficiers und Gemeinen verhältnißmäßig auszustatten wissen.

Es wird vielen Vortheil verschaffen, wenn sich der Hauptmann mit seinen Officiers öfter über diese Gegenstände bespricht, bald eine, bald die andere Frage aufwirft, ihre Gedanken vernimmt, ihre Begriffe erläutert, ihre Einwürfe beantwortet, und auf diese Art jeden Gegenstand vollständig erschöpft.

Es wird aber noch mehr Nutzen bringen, wenn er mit seinen Ober-, Unterofficiers, Cadeten und andern mit hinlänglichen Talenten begabten jungen Leuten öftere, doch keine langweiligen Militärschulen über die verschiedenen Gegenstände des Dienstes vornimmt, auf diese nützliche Weise ihre übrige Zeit angenehm ausfüllet, ihren Geschmack verfeinert, geschickte Ober-, Unterofficiers und Stellvertreter bildet, und eine ihrem Ehrenstande angemessene Beschäftigung zur angenehmen Gewohnheit macht.

Hierbey darf aber der practische Unterricht nicht versäumt, sondern jener muß mit diesem verbunden und angewendet, folglich auch die Ober- und Unterofficiers mit dem Gewehre und in allen andern Dienstfächern öfter geübt werden.

Bey dem practischen Unterrichte der Gemeinen müssen jene Leute, welche im Exerciren gegen die übrigen zurück sind, unter die Ober- und Unterofficiers eingetheilt, und von denselben Mann für Mann einzeln, bey üblem Wetter, wo thunlich, in gedeckten Orten nach Anleitung des Abrichtungs-Reglements vorgenommen und ausgearbeitet werden.

Jeder Hauptmann hat bey seiner Compagnie zwey Männer aus dem Feuergewehrstande zu wählen, welche die vorgeschriebenen Eigenschaften eines Tambours besitzen, und dafür zu sorgen, daß sie in den Trommelschlägen nach der bey den Verhaltungen des Regiments-Tambours vorkommenden Anleitung vollkommen unterrichtet, und hierin dergestalt in der Uebung erhalten werden, daß einer oder der andere in Ermanglung eines Tambours sogleich an dessen Stelle eintreten könne.

So oft Recruten zur Compagnie kommen, soll einem jeden derselben ein guter, alter Gemeiner oder ein Unterofficier, der mit ihm reden kann, beygegeben werden; wenn diese nicht zureichen, so müssen die Officiers, und endlich auch der Hauptmann selbst die erste Abrichtung übernehmen.

Ein solcher Aufseher muß dem Recruten vor Allem zuerst zeigen, wie er sich anziehen, rein halten, seine Sachen putzen, in die Ordnung bringen, sich wenn er steht oder geht, anständig tragen, und bey Begegnung seiner Vorgesetzten benehmen soll. Die gute Stellung die Wendungen ohne und mit dem Gewehre, der Marsch, die Hand- und Chargirgriffe, die Verhaltung auf Wachen und Posten und dergleichen mehr, müssen dem Recruten nur nach und nach ohne Uebertreibung und so zu sagend spielend mit gelinder Art, mit Vermeidung alles Ungefügigen, und ganz nach dem Sinne des Abrichtungs-Reglements beygebracht werden.

Mit den nähmlichen Grundsätzen muß man ihn zu gleicher Zeit in die Kenntniß aller

Bestandtheile seiner Waffen und Rüstung bringen; der Abriechter darf aber bey seinem Unterrichte keinen Augenblick den Grundsatz außer Acht lassen, daß man nicht eher zu etwas Anderem schreiten dürfe, bevor man nicht ganz überzeugt ist, daß der Recrut das Erstere bereits vollkommen begriffen habe.

Wenn nun der Recrut durch seinen Aufseher in den obbemerkten ersten Grundsätzen hinlänglich vorbereitet ist, wird derselbe einrangirt, und von neuem durch seine Ober- und Unterofficiers nach der mehr besagten Vorschrift von Stufe zu Stufe ausgearbeitet.

Uebrigens darf kein Recrut in irgend einen Dienst commandirt werden, bevor er nicht seine Obliegenheiten kennt und zu verrichten weiß; daher soll auch seine erste Schildwache die Schnarrpost seyn, weil man ihn auf derselben unter den Augen hat, ihn anleiten und zurecht führen kann.

Die Kriegsartikel müssen besonders den Recruten öfter in ihrer Muttersprache vorgelesen und deutlich erklärt werden; auch soll man demselben die zum Dienste so nothwendige deutsche Sprache beyzubringen trachten, und wenn ihrer einige sind, die Lust und Fähigkeit zeigen, das Lesen und Schreiben zu erlernen, so soll man ihnen hierin unter der Leitung eines hierzu von Zeit zu Zeit bestimmten Officiers den nöthigen Unterricht verschaffen.

Bey allen Ausrückungen, es mag die betreffende Abtheilung groß oder klein seyn, muß auf die Adjustirung und Ordnung geschehen, und vor dem Exerciren untersucht werden, ob das Gewehr in gutem Stande, der scharfe Schuß ausgezogen sey, und sich bey dem Manne keine scharfe Munition befinde.

Bey den Compagnie-Wachparaden müssen die Leute in den Hand- und besonders in den Chargirgriffen öfter geübt werden; bey den Regiments-Wachparaden hingegen soll der Hauptmann mit allen seinen Officiers gleich bey der Zusammenrückung zugegen seyn; und auf dem Hauptparadeplass in Garnison, oder wenn Feld-, Stabs- und andere Wachen, oder Pikets und dergleichen bey der Fahnenwache zusammenstoßen, sich von jeder Compagnie ein Officier wechselweise dabey einfinden.

Bey dem Verlesen, wo die Compagnie ohne Gewehr zusammenrückt, und bey dem Befehlausgeben hat jederzeit wenigstens ein Officier gegenwärtig zu seyn.

Die Erhaltung und Schonung der Montur, Armatur-, Munition, Rüstung und Feldrequisiten ist eine vorzügliche Pflicht des Hauptmannes; er hat daher sowohl selbst als auch die übrigen Officiers die strengste Obsorge zu tragen, und genau darauf zu sehen, daß zwar dem Manne nicht das Mindeste abgehe oder gebreche, daß aber auch Niemand etwas sorglos und leichtsinnig abnütze und zu Grunde richte, weil sonst nicht allein der betreffende Mann gestraft, sondern auch der Hauptmann selbst und die Officiers zur strengsten Verantwortung gezogen werden müßten. Es soll daher alle Sonnabende oder sonst an einem bestimmten Tage in der Woche die gewöhnliche Visitation der Compagnie vorgenommen, und durch den Hauptmann selbst, theils aber durch die Officiers bey jedem Manne nachgesehen werden, ob das Gewehr in gehörigem Stande sey und Feuer gebe; ob die Munition, die Montur und Rüstung in der vorgeschriebenen Güte, Anzahl und Reinlichkeit vorhanden, nichts davon verloren, und der

Mann mit denjenigen Erfordernissen versehen sey, welche zur eigenen körperlichen Reinlichkeit und zur Erhaltung des reinlichen Zustandes seiner Montur, Armatur und Rüstungs-Sorten unumgänglich nöthig sind.

Diese Untersuchung verschafft dem Hauptmann die Ueberzeugung, ob die Ober- und Unterofficiers gehörig nachsehen, und ob sich durch eine laue oder oberflächliche Nachsicht kein Gebrechen eingeschlichen habe, wegen welchem man den Betreffenden zur Verantwortung ziehen müßte.

Die von einem Deserteur, Verstorbenen, Hingerichteten, oder auf andere Art in Abgang gebrachten Manne hinterlassene Montur, Armatur Rüstung und Munition soll gewissenhaft in der Monturberechnung aufgeführt und für das Aerarium hinterlegt, auch selbst die kleine und ausgediente Montur nie anders als für Leute und zum Besten des Dienstes verwendet werden.

Der Hauptmann muß, sowie jeder andere Officier, mit der Commandir-, Rangirungs-, Corporal- und Cameradschafts-Liste und dem Dienstroster versehen seyn, um jederzeit zu wissen, was für ein Dienst an ihm stehe; und obgleich der Dienstroster bey jedem Bataillon unter den Augen des Bataillons-Commandanten von seinem Adjutanten, bey dem Regiment aber überhaupt durch den Regiments-Adjutanten geführt wird, so soll jedoch bey dem Früh-rapport alle Mahl durch den Corporalen vom Tage dem Bataillon gemeldet werden, was für ein Dienst diesen oder jenen Officier treffe, und wenn ein Officier krank wäre, muß er sich sogleich melden lassen, und nach seiner Genesung persönlich vorstellen.

Wenn der Hauptmann die Majorstelle, oder in Abwesenheit aller Stabs-officiers die Stelle des Regiments-Commandanten versehen müßte; so leistet er keine anderen Dienste, als jene des Bataillons- und Regiments-Commandanten.

Eben so hat auch der Oberlieutenant, welcher in Abwesenheit oder Ermanglung des Hauptmanns die Compagnie commandirt, keine anderen Dienste als jene des Compagnie-Commandanten zu leisten.

Unter die ferneren Pflichten, des Hauptmanns gehört noch besonders die Conservation der Leute, und die Aufsicht über das moralisch gute Betragen seiner Untergebenen. Die Mittel hiezu sind bereits in den vorausgegangenen besonderen Verhaltungen der Untergebenen enthalten, und es kommt daher nur darauf an, daß der Compagnie-Commandant Eifer und Kraft genug besitze, Alles in Vollzug zu setzen.

Im Allgemeinen wird bemerkt, daß in Bezug auf die Conservation des Mannes zweyen Uebeln, nämlich Krankheiten und der Desertion, sorgfältigst vorgebeugt werden müsse.

Um die dießfälligen Vorsichten zu erleichtern, wird die Compagnie in vier Corporalschaften eingetheilt, deren jeder Zug eine ausmacht; es kommen daher die Corporals zu denselben, wie sie zu den Zügen gehören, die Gefreyten aber werden dergestalt einrangirt, daß zu jedem Zuge, folglich auch zu jeder Corporalschaft, eine gleiche Anzahl zu stehen komme.

Diese Corporalschaften werden vom rechten oder linken Flügel die erste, zweyte, dritte, vierte benennet, je nachdem die Compagnie rechts oder links in der Division stehet.

Aus den Corporalschaften werden die Cameradschaften eingerichtet, welche im Verhältnisse der Stärke aus sechs oder sieben Mann bestehen, und bey solchen Corporals, Gefreyten und vertrauesten alten Gemeinen eingetheilt.

Der Hauptmann muß sonach strenge darauf halten, daß seine Leute in den Cameradschaften in der Menage kochen. Einer von ihnen, in sofern es kein ausschweifender Mensch ist, muß wechselweise die Wirthschaft führen, und zu dem Ende das nöthige Fleisch und Gemüse, wozu ihm die Leute bey jedem Löhnungsempfange das von dem Regiments-Commandanten nach Umständen der Theuerung oder Wohlfeilheit bestimmte Geld zu übergeben haben, einkaufen, versorgen und zweckmäßig verwenden.

Der Hauptmann muß vorsehen, daß die nöthigen Lebensmittel in zureichender Menge, Güte, und um einen billigen Preis zu bekommen sind, im widrigen Falle sogleich die Anzeige machen; die Ober- und Unterofficiers aber, und besonders der Feldwebel, und der allenfalls bey dem Regiment, oder bey einem oder dem andern separirt stehenden Bataillon zur Aufsicht über die Kranken bestimmte Führer sollen täglich in den Küchen nachsehen, daß keine ungesunden Speisen gekocht, und in Allem die genaueste Reinlichkeit beobachtet werde. Oft muß auch der Mann, welcher die Wirthschaft führet, unverhofft angehalten werden, das Geld vorzuzeigen, und über die bereits vorgekauften Schwaaren die Rechnung zu legen. Für diejenigen Leute, welche im Dienste commandirt sind, muß nach Umständen das Essen dahin getragen, oder bis zu ihrer Ablösung aufbewahrt werden.

Wenn eine Compagnie in solchen Quartieren bey dem Landmanne verlegt ist, die aus niederen, kleinen, mit vielen Menschen angefüllten Häusern bestehen, soll der Hauptmann die Einleitung treffen, daß man sie öfter, es sey Winter oder Sommer, spazieren führe, in Bewegung setze, oder sonst viel beschäftige. Am wenigsten aber soll man das nachmittägige Schlafen, welches der Gesundheit des Mannes nachtheilig ist, gestatten.

Sollten aller Vorsicht ungeachtet, dennoch Leute krank werden, und in das Spital kommen, so soll sie der Hauptmann zu Zeiten besuchen, wenn ihnen etwas fehlt, die Anzeige machen, und auf diese Art ihr Zutrauen gewinnen.

Wenn Jemand in der Compagnie stirbt und einiges Vermögen zurück läßt, so ist es vorzüglich bey zerstreuten Quartieren, wenn nicht auf der Stelle durch den Regiments- oder Bataillons-Commandanten das Nöthige verfügt werden kann, die Pflicht desjenigen, welcher in dem Augenblicke Commandant ist, die zur Sicherheit der vorhandenen Verlassenschaft nöthige vorsichtswaise Sperre sogleich mit Zuziehung einiger Individuen vorzunehmen und den Fall anzuzeigen. Sollte der Verstorbene ein Testament hinterlassen haben, so ist es dem Regiment sogleich zuzuschicken, oder, wenn die Entfernung zu weit wäre, einzusehen und nur in so weit von dieser Einsicht Gebrauch zu machen, als etwa wegen der Begräbniß oder sonst eine besondere Vorkehrung zu geschehen hätte. Wäre derselbe in einer Verrechnung, so müssen die Gelder abgezählet, besonders verwahrt und die Rechnungspapiere versiegelt werden. Das Nähmliche hat mit den Verdienstorden, Kammerherrenschlüsseln und Medaillen zu geschehen, und muß sonach die fernere Anordnung vom Regiment abgewartet werden.

Zur Verhinderung der Desertion müssen alle Mittel angewendet werden; daher muß der Hauptmann vorzüglich bey zerstreuten Quartieren auf dem Lande sich mit den Ortsobrigkeiten über die nöthigen Vorsichtsmaßregeln einverstehen, und bewirken, daß jeder Hauswirth, sobald er nur den geringsten Verdacht einer Desertion wahrnehmen sollte, sogleich dem Orts-Commandanten die Anzeige erstatte.

Damit aber einem Deserteur mit Erfolg nachgesetzt und alle umliegende Orte auf das Schleunigste benachrichtiget werden können, müssen alle Ober- und Unterofficiers und vertraute Gemeine sich vorläufig mit der Gegend wohl bekannt machen.

Eine genaue Kenntniß der Leute wird den Hauptmann am sichersten leiten, die erforderlichen Maßregeln zur Hintertreibung der Desertion und der Complots ergreifen zu können. Er muß die Verdächtigen durch Ober- und Unterofficiers und durch vertraute listige Gemeine in geheim beobachten lassen, und da ein Camerad gegen den andern weniger Mißtrauen heget, so werden diese letzteren, wenn sie überzeugt sind, daß man nebst der gewissen Belohnung, auch die Verschwiegenheit ihrer Person beobachtet, die Ausführung einer Desertion oder eines Complots am sichersten hintertreiben.

Mit den Postämtern und Briefbothen ist die Anstalt zu treffen, daß ohne Vorwissen des Hauptmannes kein Brief von einem Manne ablaufe oder an denselben komme. Diese nähmliche Vorsicht soll man in Ansehung der durchreisenden Handwerker, Krämer, Fuhrleute u. s. w. beobachten, besonders auf den Umgang solcher Leute mit den Soldaten die genaueste Aufmerksamkeit verwenden, und keine Weibspersonen, welche den Soldaten nachlaufen und ihn meistens zur Desertion verleiten, dulden, sondern sie den Ortsobrigkeiten zur Abschaffung übergeben.

Uebrigens ist die Beurlaubung solcher Soldaten, auf die man ein mehreres Vertrauen setzen kann, und welche die erforderliche Fähigkeit und Fertigkeit im Exerciren bereits erlangt haben, nach Möglichkeit zu befördern und nicht zu erschweren.

Endlich hat auch der Hauptmann über das moralische Betragen seiner Untergebenen sorgfältig zu wachen und sie von jeder Art Ausschweifung möglichst abzuhalten.

So wie den Gemeinen und den Unterofficiers alles Spielen um Geld schärfestens untersagt ist, eben so sind dem Officier alle Hazardspiele auf das Strengste verbothen, und bloß die so genannten Commerzspiele um ein geringes Geld erlaubt und unverwehrt.

Alles Schuldenmachen außer einem unglücklichen Nothfalle ist dem Officier um so schärfer verbothen, als es ihm selbst die nachtheiligsten Folgen zuziehet, und sich derselbe in einem auffallenden Widerspruche befindet, wenn er seiner Pflicht gemäß seine Untergebenen davon abhalten oder sie gar bey einer solchen Uebertretung bestrafen muß.

Das Jagen und Fischen ohne Erlaubniß der Grundherrschaft ist als ein eigenmächtiger Exceß verbothen und straflich.

Auch das Schießen und Plänkeln im Lager, in der Garnison, im Quartier oder auf dem Marsche und dergleichen ist bey schärfster Ahndung untersagt, sondern man soll den Schuß ausziehen oder darüber die Anzeige machen, damit derselbe zu einer Zeit, wo kein Alarm entsethet, auf Anordnung des Commandanten ausgeschossen werden könne.

So wie die Leute vom Feldwebel abwärts nachdrücklich zur Saubrigkeit angehalten werden müssen, so entsethet die natürliche Folge, daß auch die Officiers in allen Stücken reinlich und nett zu erscheinen haben.

Die Gottesfurcht muß bey der Compagnie mit allem Ernste unterhalten, und den Soldaten, ihren Weibern und Kindern die Gelegenheit verschaffet werden, ihre Andachten verrichten zu können. Auch muß man die Eltern verhalten, ihren Kindern eine so gute Erziehung zu geben, als ihnen nach den vorhandenen Umständen möglich ist.

Von der Religion soll niemahls unanständig gesprochen, am allerwenigsten aber lächerliche oder solche Anspielungen gestattet werden, welche ein Aergerniß erregen oder unter den verschiedenen Glaubensgenossen eine Gehässigkeit erzeugen könnten.

Das Räsonniren, Wigeln und Spotten soll mit der größten Strenge untersagt und selbst in der geringsten Sache nicht gestattet werden.

Im übrigen soll man dem Soldaten öfter zu Gemütthe führen, daß er in jeder Gelegenheit verbunden sey, Alles, was nur immer in seinen Kräften stehet, zum Besten des Dienstes beyzutragen, und wo er einen Ausländer oder einen andern vom Militärstande befreysten Menschen auf eine gute Art zum Soldaten bereden und anwerben kann, sein Möglichstes anzuwenden.

Wie sich ein jeder Soldat in feindlichen Begebenheiten zu benehmen habe, ist bereits an seinem Orte bemerkt worden. Hier kann man für den Hauptmann nur die Erinnerung beyfügen, daß dieses der eigentliche Zeitpunkt ist, wo er Proben seiner eigenen Talente, und einer vorausgegangenen guten Abrihtung seiner Untergebenen, so wie den Beweis des erworbenen Zutrauens zu geben vermag, wenn er in den entscheidendsten Augenblicken seine Truppen anzufeuern, und sie mit Ordnung, Klugheit und Tapferkeit anzuführen weiß.

Zweiter Abschnitt.

Von der Ausrüstung eines Infanteristen, nebst einer kurzen Anleitung über die Behandlung und Heilung der Fuhr- und Packpferde in vorkommenden Nothfällen.

§. 1.

Von der Armatur und ihren Bestandtheilen.

Die Waffen der Infanterie bestehen in dem Feueergewehre, dem Bajonnet, der Pike und dem Seitengewehre.

Die Feueergewehre aller Art haben im Wesentlichen nachstehende Bestandtheile gemeinschaftlich; nämlich: den Lauf und den mit demselben verbundenen hölzernen Schaft, das Schloß und den Ladstock.

Der Lauf ist ein eisernes mit einem Zündloche versehenes hohles Rohr, welches da, wo sich das Pulver entzündet, und die meiste Gewalt entstehet, stärker ist, und sich nach vorne allmählig vermindert. Wenn in der innern Fläche des Laufes schraubenförmige Züge eingeschnitten sind, so nennet man es einen gezogenen Stutzen, mit welchen die Jäger versehen werden, und wenn zwey Läufe über einander liegen, wovon der obere gezogen, der untere aber glatt ist, so wird es ein Doppelstutzen genannt, mit welchen die Gränzscharfschützen bewaffnet werden. Der vorderste Kreis des Laufes heißt die Mündung, ihr Durchschnitt Caliber. Ober der Mündung befindet sich bey den Infanterie-Feueergewehren in der Mitte der oberen Seite des vorderen Ringes das Visirkorn aufgelöthet, welches auch die Mücke oder Fliege genannt wird, und zum Zielen, das ist, zum Absehen der geraden oder sogenannten Visirlinie dienet, welche von dem Auge des Ziellers über dasselbe zu dem Objecte, welches man treffen will, genommen wird. Der Lauf hat unter der Mündung an der untern Seite eine kleine starke Feder mit einem Haken, um das aufgepflanzte Bajonnet festzuhalten.

Der Schaft ist der Länge nach ausgehöhlet, damit der Lauf fest in demselben passe, und wird mit dem letzteren durch den vorderen, mittleren und unteren Ring verbunden, und in seiner festen Lage erhalten. Nebst diesem aber befestiget eine eiserne Schraube, die durch den hintern Theil der Schwanzschraube, durch das Schaftholz und das Züngleplattell gehet, den Lauf noch hauptsächlich in den Schaft, daß er auf keine Weise durch die Gewalt des Schusses bewegt werden kann. Der Schaft dienet theils dazu, um das Rohr bey dem Gebrauche, selbst

wenn es erhitzt wird, mit Sicherheit halten zu können, und theils, um es bey dem Zielen und Losschießen an den Backen anzulegen, und an die Achsel anzusetzen. Jener Theil des Schaftes, welcher diese letztere Bequemlichkeit leistet, heißt der Kolben, da, wo er dünner wird, und wo das Rohr mittelst der Schwanzschraube befestiget ist, der Anschlag. Der vordere Theil des Schaftes ist an der untern Seite bis an den untern Ring mit einer vertieften Nuth ausgehölet, von diesem Ringe an aber ist der Länge nach ein Loch zur Versorgung des Ladstockes durch die Holzdicke des Schaftes gebohret, der vordere Ring, auf welchem sich das Visirkorn befindet, und welcher durch eine kleine im Schaftholze selbst eingelassene Feder an seiner Stelle fest erhalten wird, ist an der untern Seite mit einer trichterförmigen Hülse versehen, durch welche der Ladstock eingesteckt und versorget wird. Inwendig in dieser Hülse ist eine kleine Feder angebracht, welche das Herausfallen des Ladstockes hindert. An dem mittlern Ringe und an dem Griffbügel sind beyde Gewehriembügel angebracht; dieser Ring wird durch einen am Schaft befindlichen Vorstand des Holzes abwärts zu weichen verhindert, der untere Ring wird durch eine im Holze eingelassene Feder an seiner Stelle festgehalten. In dem Schaft wird unter dem Schlosse das Zügel oder der Abdrücker mit seinem Blattel eingelassen, und mit einem darüber gehenden Griffbügel gegen das äußere Anstoßen verwahret. Endlich ist der Kolben unten mit einer starken Kappe von Messing, oder dem Kolbensschuh gegen das Zerstoßen auf der Erde, und mit der Holz- oder Kolbenschuhschraube versehen.

Das Schloß muß mit dem Gewehre dergestalt vereiniget seyn, daß die Zündpfanne oder Batterie mit dem innern Theil des Rohres da, wo sich die Ladung befindet, mittelst des Zündloches die genaueste Gemeinschaft behalte. Das Schloß wird mittelst des Schloßblattes durch zwey Schrauben, die von der Linken zur Rechten durch den Schaft gehen, und sich links an das Seitenblech anschließen, an dem Gewehre befestiget. Es enthält folgende Bestandtheile, nämlich: die Batterie, wo das Pulver aufgeschüttet wird; den Batteriedeckel, welcher die Zündpfanne verschließt, und das aufgeschüttete Pulver verwahret; die Batterieschraube, welche den Deckel festhält; die Batteriefeder, welche die Batterie treibt, und ihr die Schnellkraft gibt; den Hahn mit der obern Hahnschraube, welche bey dem Spannen mit dem Daumen zurück gedrückt wird; den Rappendeckel, welches die obere, und Hahnmaul, welches die untere Hahnplatte ist, und zwischen welchen sich der Feuerstein befindet; die untere Hahnschraube, die den Hahn schweif befestiget, und mit der Nuß verbunden ist; die Schlagfeder, die mittelst der Nuß den Hahn zieht und treibt; die Nuß mit ihrem Kasten, wo sie einfällt; das Nußstangel, welches die Schlagfeder abdrückt; endlich das Grifffüßel oder der Schneller, welcher mittelst des Züngels an die Nußstange greift, und dieselbe in Bewegung sezet.

Der Ladstock dient dazu, um die in den Lauf gebrachte Ladung hinab zu stoßen und anzusetzen. Er ist unter dem oberen Ende in seiner ganzen Rundung mit einem erhobenen und konisch auflaufenden Aufsatz versehen, in welchen die in der trichterförmigen Hülse des vordern Ringes befindliche Feder eingreift, und das Herausfallen desselben hindert. An das obere Ende des Ladstockes ist ein hohles Schraubgewinde eingeschnitten, um das Raumeisen oder den Schußzieher daran schrauben zu können.

Die Bajonnetklinge ist von Klingenstahl, federhart, zu beyden Seiten mit einer erhobenen Rippe versehen, um genugsame Steife zum Stoße zu geben. Sie stehet bey den Infanterie-Feuergewehren 18 Zoll über die Mündung hinaus, damit, wenn das Bajonnet aufgepflanzt, und zwey Waffengattungen in einer vereinigt werden, der Soldat bey dem Laden die Hand nicht an der Spitze desselben verletzen könne. Die Hülse ist ganz unten mit einem Ansätze versehen, der auf einer Seite vorstehet, sich aber in der Runde herum nach und nach gleich einer schief liegenden Fläche ganz, und mit der äußeren Hülsefläche eben verlieret.

Das Bajonnet der Jäger, welches sich von dem ersteren durch seine besondere Structur und Länge unterscheidet, kann, wenn es nöthig ist, auf den Stutzen gepflanzt, sonst aber auch als Seitengewehr gebraucht werden. Dieses Bajonnet steht mit der Spitze 26 $\frac{1}{2}$ Zoll über die Mündung der Stutzen vor.

Die Bajonnettscheide dienet dazu, um die Bajonnetklinge darin zu versorgen, solche mittelst des an derselben befindlichen messingenen Hakens in der Tasche des Ueberschwingriemens befestigen, und an der Stelle eines Seitengewehres tragen zu können.

Die Pickel, deren sich die Gränz-Scharfschützen bedienen, besteht aus einer Stange mit einer eisernen Spitze zum stoßen, und einer kleinern am entgegengesetzten Ende, um sie in die Erde zu pflanzen; sie ist an der Seite mit einem eisernen Haken versehen, der sich nach Erforderniß höher oder niedriger richten läßt, damit der Scharfschütz, wenn solche in die Erde gesteckt wird, dem Doppelstutzen, welchen er bey dem Zielen nicht wohl mit freyer Hand fest genug zu halten vermag, auflegen und einen gewissen sichern Schuß machen könne. Sie dienet aber auch demselben zur Waffe gegen einen andringenden Feind, wenn er sich verschossen haben sollte.

Das Infanterie-Seitengewehr hat mit den Seitengewehren jeder Art drey Haupttheile gemein, nämlich: das Gefäß, die Klinge und die Scheide. Die Klinge bestimmet den Unterschied desselben. Mit krummer Klinge wird es ein Säbel, mit gerader ein Degen genannt. Die Füsiliers tragen statt des Seitengewehrs das Bajonnet, die Unterofficiers derselben und die Grenadiere einen kurzen ungarischen Säbel in der Scheide an den Ueberschwingriemen über die rechte Schulter. Die Officiers sind mit einem langen Degen, der zum Stiche und Hiebe eingerichtet ist, versehen.

§. 2.

V o n d e r A d j u s t i r u n g.

Die Uniform, so wie die Montur ist ein Kleid, welches einen besonderen Stand bezeichnet, und durch eine eigene Norm jeder Truppengattung mit bestimmten Unterscheidungszeichen vorgeschrieben ist.

Aus diesem Sage erhellet von selbst, daß die Uniform keiner Modeveränderung unterliege; denn nur eine willkührliche Tracht darf nach Gefallen verändert werden.

Das Geschäft und die Bestimmung eines Soldaten fordert die möglichste Bequemlichkeit in seinem Anzuge; die freye Bewegung seiner Glieder darf in keinem Falle gehindert seyn, und nichts darf dem geschwinden Aus- und Anziehen oder irgend einem andern Bedürfnisse im Wege stehen.

Der Officier muß sich außer den ihm in der Adjustirungsnorm ausdrücklich bewilligten Unterscheidungszeichen, der feineren Beschaffenheit und Zierlichkeit seiner Uniform und eines netten, seinem Körperbaue angemessenen Schnittes, dem gemeinen Manne möglichst nähern, nichts übertreiben, und keine Verzierungen beysügen, die nicht vorgeschrieben sind.

Die Würde des Soldaten und seiner ernstern Verrichtungen, sind mit den lächerlichen, gedankenlosen Beschäftigungen eines Stuzers unverträglich; daher muß der Officier stets als Mann mit ziellichem Anstande, aber nie in dem kleinlichen Geschmacke eines Gecken, oder mit der Neuerungsfucht eines Weibes erscheinen.

Das Gefühl seines eignen Nationalwerthes muß ihn über die Schwachheit, fremde, in der Armee nicht übliche Kleidungsarten nachzuäffen, erheben. Jede Armee hat ihr eigenes Gepräge, und dieses ist von dem Willen des Souverains sanctionirt; es verräth daher eine Art Selbstverachtung, wenn der Officier dieses Gepräge gegen eine fremde Maske zu vertauschen sucht, die gewöhnlich das Extrem und die Caricatur einer fremden Mode ist, und ihn zum Fremdling unter den Seinigen, und zum Gegenstande der Geringschätzung im Auslande macht.

Es ist schon anderwärts gesagt worden, daß der Officier jeden Mann vom Feldwebel abwärts zur Reinlichkeit und zur genauen Adjustirung anhalten solle; um so mehr muß also auch der Officier als das Muster seiner Untergebenen in jedem Dienste, und bey allen Ausrückungen reinlich und nach der Vorschrift erscheinen.

Niemand vom Feldwebel abwärts darf weder in noch außer dem Dienste etwas Andern als seine Montur, und kein Officier die Uniform, oder die militärischen Ehrenzeichen mit Civil-Kleidungsstücken vereinigt tragen.

In Kriegszeiten soll sich weder der Officier noch ein anderer Soldat außer dem Compagniebezirke ohne Seitengewehre befinden, und in keiner Gelegenheit, weder in Kriegs- noch Friedenszeiten darf er bey der Truppe anders, als mit dem seiner Charge gebührenden militärischen Anstande, und mit den äußerlichen Kennzeichen seines Charakters erscheinen.

Bey großen Paraden und feindlichen Ereignissen sollen grüne Feldzeichen auf den Helm oder Csako gesteckt werden.

§. 3.

Von der Wartung und Pflege der Fuhrwesens- und Packpferde.

Die gute Pflege und Erhaltung der ärarischen Bespannungen und Packpferde erfor-

dert eine sorgfältige und ununterbrochene Aufmerksamkeit desjenigen, welchem die Aufsicht über dieses kostbare und unentbehrliche Areal-Gut anvertraut wird.

Diese Erhaltung, welche den kostspieligen Aufwand einer oft selbst für den Augenblick nicht möglichen neuen Anschaffung entfernt, verschafft die Sicherstellung gegen alle bey einem gähen Marsche oder während eines solchen entstehen könnende nachtheilige Ereignisse; von dieser sorgfältigen Erhaltung, welche sich auch vollkommen auf alle anvertrauten Stabs- und Oberofficiers-Pferde erstreckt, hängt die Fortbringung der Areal-Güter und des unentbehrlichen Privateigenthums des ganzen Officiers-Corps ab.

Zur Erhaltung der Pferde ist eine sorgsame Pflege und ein guter, angemessener Hufbeschlag wesentlich. Da es aber nöthig ist, bey plötzlichen Zufällen augenblickliche Hülfe zu leisten, um dadurch größeren Uebeln bis zur Ankunft eines Arztes vorbeugen zu können, so fällt von selbst die Nothwendigkeit auf, mit den einfachsten, überall leicht zu bekommenden Heilmitteln bekannt zu werden, welche in Ermanglung eines Cur Schmides mit Nutzen und gutem Erfolge angewendet werden können.

Die Pflege der Pferde begreift die Wohnung, Reinhaltung, Nahrung, Ruhe, Bewegung und verschiedene andere Vorsichtsmaßregeln in sich.

Freylich verhindern oft Umstände, in die man nicht selten versetzt wird, von all jener Sorgfalt, von welcher hier die Rede ist, Gebrauch zu machen; allein selbst damals, und besonders wo Gelegenheit dazu vorhanden ist, soll nichts versäumt werden, was nur immer angewendet werden kann.

Der Stall muß Luft, mäßiges Licht und so viel Raum haben, daß es im Winter weder zu kalt, noch im Sommer zu dunstig oder zu warm werde; das Pferd muß sich in seinem Stande bequem legen und strecken können. Der Mensch sucht zuerst seinem Kopfe einen Ruhepunct zu verschaffen, eben so nothwendig ist dieses dem Pferde. Dieses wird aber verhindert, sobald dasselbe zu kurz angebunden ist; der Kopf hängt sodann in der Halfter, welche einschneidet, nicht selten die Augen quetscht, und statt der Ruhe Schmerzen macht. In dieser gezwungenen Stellung kann es nicht anders als auf seinen eigenen Füßen sitzen; es springt daher öfter auf, um sich auf eine andere Seite zu legen, allein es findet überall das nähmliche Hinderniß; der Kreislauf wird daher an allen Orten gehindert; geschwollene Füße, welche bald und bey mittelmäßigem Gebrauche abgenüßt werden, die Stollbeule, welche nur durch einen vorausgegangenen Reiz entstehet, und also hier besonders durch den anhaltenden Druck der Stollen erzeugt wird, Gallen, Steifigkeit der Schenkel, und mehrere andere Uebel sind die Folgen dieses unbequemen Zustandes. Der Zugang zum Stalle soll rein, und von Allem, was die Luft verdirbt, frey seyn. Der Stall selbst soll nicht zu tief liegen, und keinen feuchten Grund haben. Der Fußboden muß immer trocken und rein erhalten, und der Ablauf des Urins möglichst befördert werden, so entstehen Augen-, Hufschäden und böse Drüsen.

Zu Zeiten sind Dämpfe von angezündetem Pulver oder das Verdampfen eines gekochten Essigs, auf eine flache Schüssel gegossen, zur Verbesserung der Luft sehr gut.

Wenn die Pferde ausgeföhret werden, soll man vorzüglich bedacht seyn, den Stall durch Oeffnung aller Fenster und Thüren zu lüften, Staub und Spinnengewebe abzukehren, und die Krippen und Raufen wohl zu reinigen. Kein Federvieh darf im Stalle geduldet werden.

Das Putzen des sich auf der Haut und in den Haaren sammelnden scharfen grauen Staubes, und überhaupt die Reinhaltung des Pferdes ist zur Conservation unumgänglich nöthig; hierzu gehört hauptsächlich der Striegel, die Bürste und ein Wischtuch. Mit einer Hand ergreift man die Stallhalfter und fährt mit dem in der andern Hand haltenden Striegel vom Ansatz des Kopfes am Halse hinunter über die Schultern, und so nach und nach über den ganzen Leib des Thieres bis an die Hinterbacken. Man führt den Striegel leicht und geschwind nach allen Richtungen, und klopft den Staub aus demselben heraus. Die empfindlicheren Theile, wie z. B. Rückgrad, Rippe cc., muß man mit Schonung behandeln, und selbst über die Schenkel leicht hinfahren; den Arm nicht steif halten, sondern bey jedem Striche gehörig ausstrecken und den Striegel nie hart aufdrücken.

Dieses Geschäft muß sowohl mit der rechten als linken Hand verrichtet werden können.

Man nimmt mit der Bürste den abgesonderten Staub und reibt solchen an dem Striegel ab, dann fährt man mit dem Haartuche stark über den Körper, um die Haare glatt zu legen.

Augen, Schlauch, Mähnen und Schweif müssen, letzterer vorzüglich mit warmen Wasser gewaschen und die verwickelten Haare mit den Fingern von einander gesondert werden.

Die Maul- und Fußhaare soll man ausraufen, die Ohren monatlich ein wenig, und damit zum Schutze gegen die Insecten noch immer das Nöthige vorhanden sey, unter gehöriger Aufsicht ausscheren, den Schweif stutzen und so wohl die Schopshaare, daß sie die Augen nicht einnehmen, als die über den Huf wachsenden Haare um die Krone so schneiden, daß der Huf davon nicht bedeckt werde.

Der Fessel und die Haarzotte müssen besonders rein gehalten werden, weil sich der Schmutz am meisten an diesem Orte ansetzt und Mauken erzeugt.

Sollte sich ein veralteter Schmutz in der Mähne oder dem Schweife angesetzt haben, so müßte zum Waschen Aschenlauge mit Seife angewendet werden.

Auch die Hüfe müssen zwischen Sohle und Eisen von fremden Körpern befreyet, und der Stahl rein gewaschen werden.

Im Sommer sollen die Pferde öfter in fließendes Wasser, aber nie in den Strom geföhret, und hiebey auch die außer dem Wasser befindlichen Theile gewaschen werden. Nach dem Bade sollen die Pferde in eine mäßige Bewegung gesetzt und auf der Oberfläche des Körpers abgerieben werden. Dieses Reiben ist oft nothwendig, wenn das Pferd erhitzt war und der Schweiß trocken geworden ist.

Im Winter soll den Pferden, besonders in kalten Stallungen, die Decke aufgelegt und eine vom Schweisse feuchte Koze nicht eher dazu verwendet werden, bevor sie nicht gut getrocknet und ausgeklopft worden ist.

Vor und nach jedem Tränken soll den Pferden Heu vorgeworfen werden. Ein zu

kaltes Quellwasser muß zuerst temperirt, ein schlechtes, lehmiges wo möglich vorher abgelassen werden, indem man Kießsand oder, wo es thunlich, gepulverte Holzkohlen hinein geworfen und so den Bodensatz bewirkt hat.

Erhigte Pferde sollen weder gefüttert, noch getränkt, auch nicht gleich in den Stall, sondern einige Zeit herum geführt, der Gurt, die Kinnkette, die Nasen- und Schweifriemen nachgelassen, und die Schopshaare angezogen werden.

Nie sollen Pferde an einen Acacienbaum gebunden werden, weil die Erfahrung bewiesen hat, daß die Rinde, die das Pferd gern naget, ihm äußerst schädlich und sogar tödtlich sey.

Ein guter Hafer ist großkörnig, dünnhülfig, schwer, geruchlos und das beste Pferdefutter. Ein gutes Heu erkennt man durch seine blaßgrüne Farbe, wenn es mit Kräutern und Blumen vermengt, balsamisch riecht, nicht schilfig, sauer, staubig, schimlich oder sonst unrein ist.

Jede Fourage muß vorläufig vom Staube gereinigt werden.

Ist man gezwungen, verdorbenen, schimlichen Hafer zu füttern, so muß man ihn erst waschen, an der Luft trocknen, und bey der Fütterung mit etwas Salz vermengen, um die Eingeweide durch den Salzreiz in Bewegung zu setzen, da es nöthig ist, den durch übles Futter erzeugten Schleim und Schärfe aufzulösen und zu verarbeiten.

Das Salz dienet auch, wenn man gezwungen ist, neues Heu zu füttern, indem man es mit Salzwasser besprengen muß; und überhaupt ist es einem Pferde sehr dienlich, wenn man ihm alle Wochen etwas Steinsalz geben kann, nur müßte es vermieden werden, wenn das Pferd den Durchlauf hätte.

Ruhe und Schlaf sind den Pferden zur Erhaltung ihrer Kräfte nothwendig; zu viele Ruhe erzeugt Schwäche, daher soll ein Pferd, welches nicht beschäftigt ist, wenigstens alle zweyte Tage ausgeführt werden.

§. 4.

Vom Hufbeschlage.

Daß manche fehlerhafte Hüfe bloß vom schlechten und unangemessenen Beschlage herrühren, wird Niemand bezweifeln, wenn er in Betrachtung ziehet, daß kein Pferd im natürlich guten Zustande unbrauchbare Hüfe habe; deßhalb soll jeder, welchem die Aufsicht über Pferde anvertrauet ist, über diesen wichtigen Gegenstand wohl unterrichtet seyn, um solche nicht jeden willkührlichen Handgriffen ungeschickter Schmide Preis zu geben; auch soll man, da nicht in allen Gelegenheiten Schmide zu bekommen sind, hierzu Knechte abrichten.

Die nothwendigsten Beobachtungen bey dem Beschlage bestehen in Folgenden:

Vom Hufe soll nur so viel weggenommen werden, als abgestorben und zur Last ist,

sonst raubt man den weichen Theilen ihren Schutz, macht die Hüfe austrocknen, zusammenlaufen und fehlerhaft. Der Huf muß wie der Nagel an der Hand des Menschen betrachtet werden; schneidet man ihn zu viel, oder schabt ihn zu dünn, so entstehen Schmerzen, Entzündungen, Geschwüre u. s. w. Bey dem Hufe ist ein solcher kranker Zustand immer hartnäckiger, weil die Last des Körpers schmerzhaft auf ihn wirkt.

Der Schmid muß das Werkmesser nicht aufwärts, sondern flach führen. Die Wegnahme des überflüssigen Horns muß dem Hufe unten eine gleiche Fläche geben, damit die Körperlast auf alle Theile des Hufes vertheilt komme. Die Ueberzeugung, ob die Wände gleich beschnitten sind, bekommt man, wenn man die Fläche des Hufes mit halb heißem Eisen etwas braun brennt, um die braun gebrannten hohen Stellen noch wegnehmen zu können, oder noch besser, wenn man von Zeit zu Zeit den Fuß fest auf den Boden treten läßt.

Die Hornsohle darf nicht ausgegraben werden, sondern muß mit den Wänden gleich seyn, sonst wird der ausgegrabene Theil geschwächt, Schmerzen verursachen und das Pferd hinken machen.

Die Ekstreben, nämlich die durch die Umbiegung und Vereinigung der Trachten mit dem Strahle gebildeten Winkel dürfen keineswegs durchgeschnitten werden, sonst verlieren die Wände ihre Stützen, durch die sie vom Strahle entfernt gehalten werden, ziehen sich zusammen, neigen sich einwärts und bilden, da sie unten enger werden als oben, Zwanghüfe.

Der Strahl ist jener Theil des Hufes, welcher das Zusammenziehen der Fersen verhindert; er muß daher nothwendig erhalten, nicht geschwächt oder weggeschnitten werden, sondern die Erde berühren und mittragen helfen, sonst gehen die übrigen Theile bald zu Grunde.

Eben so wenig darf das dünne, feine Oberhäutchen, mit welchem der ganze Huf umgeben ist, oben, sondern nur höchstens unten etwas, um die Rundung zu bekommen, berauspelt werden, sonst trocknet der Huf aus, weil die Luft mehr eindringen kann.

Das Abraspeln der Glasur um den Huf ist in eben dem Verhältnisse schädlich, als das Abfeilen der Zahnglasur.

Das Hufeisen muß mit der Gestalt und Fläche des Hufes übereinkommen, denn das Eisen muß nach dem Hufe, nicht aber dieser nach dem Eisen gerichtet werden. Ist das Eisen zu lang, und steht über die Trachten hinaus, so kann sich das Pferd hauen, verwickeln, fallen; ist es zu kurz, daß die Trachten über selbes hinaus stehen, so haben diese keinen Schutz, werden gedrückt, im Wachstume verhindert, die Enden der Eisen gerathen in die Winkel der Sohle, und erzeugen Steingallen; ist es zu weit, so kann das Horn wegen des zu großen Widerstandes des Eisens nicht gerade herabwachsen, sondern es wird sich einwärts neigen, und einwärts gebogene Wände und Trachten bilden; ist es zu eng, so treiben die Arme des Eisens die Wände von innen nach außen, und trennen sie von der Hornsohle. Ueberhaupt bilden weite Eisen enge, und enge Eisen weite Hüfe.

Zu dicke Eisen machen schwerfällig, die Nägelnieten locker, und reißen oft Stücke der Hornwände mit.

Zu dünne Eisen sind bald abgenüßt, und biegen sich in die Sohlen und drücken sie.

Die Hufeisenflächen müssen beyderseits gleich und glatt geschmiedet seyn, sonst liegt das Eisen auf der gleichgeschrittenen Huffläche ungleich auf, drückt an einer Stelle mehr als auf der andern, und erzeugt Steingallen.

Die Eisen sollen keine hohen Stollen haben, sonst trägt die Zehe die ganze Last, die Schenkel erhalten eine schiefe Stellung, das Pferd geht auf Stelzen, und sein Gang ist unsicher.

Auf hartem ungleichen Boden geben die Stollen mehr Haltung, und müssen im Winter auf dem Glatteise, und besonders im Gebirge, geschärft werden. Da aber das gewöhnliche Schärfen nur wenige Tage dauert, so ist es besser geschärften Stahl einzuschweißen.

Da die Hinterfüße mehrerer Gewalt ausgesetzt sind, so können sie an der Zehe einen kleinen Aufzug erhalten, der sie bey dem Anstoßen an Steine schützt.

Die Hufnägel müssen in die Fläche des Eisens gleich vertheilet werden, um das Eisen an dem Horne überall gleich fest zu halten; die Nägel selbst müssen vom besten Eisen seyn, sonst brechen sie, splintern den Huf, und lassen Splitter zurück. Man versucht die Güte der Nägel durch das sogenannte Strecken, wenn man nämlich durch gelinde Hammerschläge den Nagel gerade und eben machen will; jene, die dabey Risse bekommen, taugen nichts.

Zu dicke Hufnägel durchlöchern den Huf, und wenn das Pferd irgendwo hängen, oder im Moraste stecken bleibt, so reißen die Wände und ganze Hufstücke ab. Sie müssen nicht zu lang noch zu kurz seyn, sonst verbiegt sich bey dem Einschlagen der lange Nagel, der kurze geht nicht hoch genug ins Horn, und kann nicht vernietet werden.

Die Nägel müssen nicht zu nahe an einander, oder an Stellen, wo die Structure der Wände es nicht erlaubt, angebracht werden.

Der Nagelkopf muß mit dem Loche in gehörigem Verhältnisse seyn, sonst tritt sich der zu große und ober der Fläche stehen bleibende Kopf gleich ab, der zu kleine aber hält das Eisen nicht. Auch dürfen die Nägellocher nicht weiter seyn, als die Nägel dick sind, sonst klappern die Eisen, fallen ab, sobald die Köpfe abgestoßen sind, und die Nägelspitzen bleiben im Hufe stecken.

Diesem Uebel kann sehr wohl vorgebeuet werden, wenn das Eisen eine Falze bekommt, damit die Nägelköpfe einsenken und so lange halten können, als die Dicke des Eisens dauert.

Bey dem Einschlagen der Nägel hat man darauf zu sehen, daß jeder Nagel dem Nägelloche gerade gegenüber im Horne herauskomme, und die weichen Theile nicht verlege. Jeder Nagel, der sich verbiegt, theilt, oder bricht, muß alsogleich herausgeschafft werden, die Spitzen der eingeschlagenen Nägel müssen abgezwickelt, vernietet, und die kleinen Spitzen abgeraspelt werden.

Kein Eisen darf man gewaltsam abreißen, sondern man setzt die Schneide der Haul Klinge unter die Niete des Nagels, schlägt mit dem Hammer auf den Rücken der Klinge, öffnet also alle Nieten, faßt mit der Zange das Eisen bey den Stollen, hebt es, und schlägt ein paar Mahl auf die Fläche des Eisens, so kann man die lockern Nägel leicht mit der Zange herausziehen.

Sobald das Eisen abgenommen und der Schmutz herab ist, müssen die etwa zurückgebliebenen Nägelstücke untersucht und herausgebracht werden.

So wie der Huf zugeschnitten ist, so wird das neue Eisen auf die Huffläche gelegt, und nachgesehen, ob es passe; nun werden, indem der Gehülfe das Eisen an den Huf fest hält, die beyden Hauptnägel in die zweyten Nagellöcher vom Stollen nach vorne zu eingeschlagen, der Fuß auf den Boden gesetzt, und gesehen, ob das Eisen bey dem Einschlagen der Nägel sich nicht verschoben habe; ist dieses geschehen, so richtet man es durch einige seitwärts angebrachte Hammerschläge gerade, läßt den Huf aufheben, und schlägt die übrigen Nägel ein, welche jedes Mal sogleich umgebogen werden müssen, damit die Spitzen weder den Gehülfsen noch das Pferd verletzen.

Beym Aufheben der Vorderfüße stellt sich der Mann vor die halbe Brust des Pferdes, hält den Fuß mit beyden Händen fest, und stemmt das Knie auf seinen Schooß.

Beym Aufhalten des Hinterfußes schlingt er den Arm um das Sprunggelenke des Fußes, und stützt ihn auf den Schenkel, ohne sich etwa zu seiner Bequemlichkeit an das Pferd mit Nachdruck anzulehnen.

Alles Beschlagen muß ohne Geräusch und gelassen geschehen, und wenn es seyn kann, das Pferd den Tag vor dem Beschlagen einen Einschlag von Lehm mit Wasser erhalten haben, damit der Huf geschmeidiger, weicher, und das Pferd durch das harte Hufschneiden und die heftigen Stöße nicht in Unruhe gesetzt werde.

§. 5.

Von den einfachsten Heilmitteln bey Pferden in Ermangelung eines Curtschmides.

Die öfteren Fälle, wo einem Pferde etwas zustößt, ohne in der Gelegenheit zu seyn, einen Arzt beyziehen zu können; die Erfahrung, daß oft Verblutungen aus Mangel eines schleunigen Verbandes die nachherige Heilung des Pferdes, welches mit dem Blutverluste auch die nöthigen Kräfte verloren hat, erschweren oder verhindern, und daß nicht selten die Gleichgültigkeit und Unwissenheit bey den anfänglichen Krankheitsäußerungen des Pferdes die verspätete Hülfe vergebens und die Herstellung unmöglich gemacht habe, muß einen Jeden, der selbst mit Pferden versehen, oder dem eine Aufsicht über solche anvertraut ist, von selbst auf die Nothwendigkeit führen, sich in diesem Fache so viel Kenntniß zu erwerben, als da nöthig ist, um bey plötzlichen Zufällen augenblickliche Hülfe leisten zu können, größeren Uebeln bis zur Ankunft eines Arztes vorzubeugen, kleinere in Ermangelung eigener Thierärzte durch Anwendung solcher einfachen Mittel, die man überall leicht bekommen kann, zu heben, oder doch wenigstens zu lindern.

Ohne sich in das weitläufige Gebieth der Krankheitslehre einzulassen, werden hier nur einige Fälle bemerkt werden, die sich am öftesten zu ereignen pflegen.

Wenn ein Pferd verwundet, es sey geschossen, gestochen, oder gehauen worden ist, so muß man zuerst die Wunde mit frischem Wasser reinigen, und wenn fremde Körper, z. B. Haare, Papier von der Patrone, oder mitgenommene Stücke von der Rüstung eingedrungen sind, solche in so weit, als es leicht geschehen kann, denn zum Nachspüren bey einer Wunde gehört eine geübte Hand, herauschaffen.

Das Nachgraben der Kugel ist eine Operation des Arztes, und nicht alle Mahle nothwendig.

Ist eine starke Verblutung zu besorgen, so muß sie sorgfältig verhindert, und folglich das Blut ungesäumt gestillet werden. Es ist daher nothwendig, mit einem kleinen Vorrathe von kurz geschnittenem Werge oder gezupften Fäden versehen zu seyn. Aus diesen bilde man sich bey großen Verblutungen ein der Wunde anpassendes Werg- oder Fadentkissen, befeuchte es mit Terpentingeist oder starkem Branntwein, lege es in die Wunde, und verbinde solche, oder nähe die Haut mit Nadel und Faden darüber zusammen, so wird man dem Pferde, wenn seine Rettung möglich ist, auf der Stelle das Leben erhalten, und auf mehrere Meilen zu einem Thierarzte fortbringen können.

Geringere Wunden, wo keine großen Gefäße verletzt sind, erzeugen auch keine starken Verblutungen; man kann das Blut mit gebrannten und zu Pulver gestoßenen Schuhsohlen, mit Zunder oder einem Absude von klein gehackter Eichen-, Fichten- und Weidenrinde, oder auch durch öfteres Begießen mit kaltem Wasser stillen.

Wenn eine Wunde eitert, so muß sie täglich mit frischem Wasser gereinigt werden, ohne das gute Eiter abzuwaschen. Diese Reinhaltung und das öftere Auflegen von frischem Werg, um die Wunde gegen die Eindricke der Luft zu schützen, ist, wenn die Naturkräfte des Thieres gut sind, oft allein hinreichend, die Wunde zu heilen. Außerdem kann man die völlige Heilung durch den öfteren Umschlag des Bleyessigs, und wenn man diesen nicht an der Hand hätte, mit bloßem Salzwasser bewirken.

Der Satteldruck ist eine Quetschung der unter dem Sattel liegenden Theile. Am Widerrüste ist eine solche Verletzung immer hartnäckiger.

Wo der Druck nicht tief eingedrungen ist, wird er oft ganz gehoben, wenn man die geschwollenen Theile, so lang das Pferd noch warm unter dem Sattel ist, mit Branntwein und Seife reibt, und den Sattel bis zur gänzlichen Abkühlung darauf läßt. Sollte es den Erfolg nicht haben, so lege man einen ausgestochenen Wasen, nachdem man ihn mit Wasser befeuchtet, und mit Salz bestreut hat, auf; und wenn auch dieses Mittel nicht hinreichen sollte, besonders wo die Geschwulst groß, hart, heiß und sehr schmerzhaft ist, dann nehme man Thon oder gemeine Erde, mache davon mit Essig oder Salzwasser einen Anstrich, und wiederhole solchen immer frisch, so oft der vorige trocken geworden ist. Weinlager, ein Absud von Salbey, von Eichen-, Fichten- oder Weidenrinde unter den besagten Anstrich gemischt, befördert ungemein die Zertheilung der Geschwulst.

Wenn sich durch diese Mittel die Geschwulst nicht zertheilen läßt, sondern an irgend einer Stelle dem Drucke des Fingers nachgibt und etwas weich ist, so ist es ein Zeichen, daß

der Sattelbruck mit einer Unterlaufung oder Ergießung eines Blutwassers oder Blutes aus den gequetschten Gefäßen verbunden sey. In solchem Falle darf man nicht die Eiterung abwarten, oder durch erweichende Umschläge zu bewirken suchen, weil sonst das ergoffene Wasser jauchig oder scharf wird, und nicht nur die Geschwulst so speckig macht, daß sie sich nicht zertheilen läßt, sondern auch in die Tiefe bis auf die Bänder und Knochen sich durchfrißt, und Fistelgänge verursacht; vielmehr muß man alsogleich die weiche Stelle ausschneiden, und die enthaltene Sauche mittelst eines Schwammes und warmen Wassers wegzuschaffen suchen. Hiernach wird eine fleißige Bähnung der Geschwulst mit recht warmen Heublumen, oder noch besser mit Salbeyabsud die Härte derselben leicht und ganz ohne alle Eiterung zertheilen. Wären solche Fistelgänge schon gegenwärtig, und nach außen zu offen, und die ganze Geschwulst hart und schwammig, so ist nicht nöthig, etwas auf- oder wegzuschneiden, sondern nur die Gänge sehr fleißig, auch sechs bis zehn Mal täglich, und mit recht warmen Salbeyabsud auszuspritzen, und so bis auf den Grund zu reinigen, wodurch nicht nur die Gänge verheilen, sondern auch alles Schwammige von sich selbst vergeht.

Strahlgeschwüre oder Strahlfäule, wenn der Strahl am breiten Theile sich spaltet, und Feuchtigkeiten von sich gibt, oder eitert, entstehen meistens von der unreinen, scharfen Masse des Standes. Die Linte, der Bleyessig, eine Auflösung von zwey Loth Vitriol in einem Seitel Wasser, gebrannter Alaun, der Absud von Eichenrinden, damit Berg befeuchtet und fest eingelegt, das öftere Waschen des Strahls und die Reinhaltung des Standes sind die sichersten Mittel gegen die Strahlfäule.

Fessel- und Kronengeschwüre, Raspen, die in der Kniekehle, und Mauken, die in der Biegung des Fessels ihren Sitz haben, werden auf die nähmliche Weise behandelt, und wenn man nichts anderes an der Hand hat, so nehme man das Pulver einer Patrone klein gerieben mit etwas Fett zur Salbe. Viel schneller kann man jedoch die Raspen und Mauken trocken machen, und mit folgendem einfachen Mittel heilen. Man siede grob zerstoßene Eichenrinde eine ganze Stunde lang; das Wasser wird dann mit eben so viel gutem Weinessig und einer Hand voll Kochsalz vermischt, und wenn es kalt geworden, damit fleißig die Mauke oder Raspe befeuchtet und gereinigt. Wo man aber einen Bleyessig haben und anwenden kann, so ist dieser zu diesem Ende allen andern Mitteln vorzuziehen. Bey der Heilung eines vom Tritte entstandenen Kronengeschwüres darf man nicht verabsäumen, den in diesem Falle von der Fleischkrone getrennten Horntheil durch die geübte Hand eines Schmides wegschneiden zu lassen, weil sonst dieser harte Körper bey jedem Tritte das Geschwür quetschen, reizen, und die Entzündung von Tage zu Tage vermehren würde. Diese Vorsicht ist oft allein hinlänglich, ein Kronengeschwür zur Verheilung und Vernarbung zu bringen.

Verrenkungen der Fußgelenke entstehen vorzüglich durch plöglisches Ausglitschen der Pferde während einer angestregten Bewegung. Die Gelenkbänder werden schmerzhaft, und machen das Pferd auf längere Zeit lahm und unbrauchbar. Gewöhnlich trifft dieser Zufall das eine oder das andere Fesselgelenke, und ist dadurch leicht zu erkennen, daß das Pferd nicht nur lahm geht, sondern auch mit diesem Gelenke nicht gehörig durchtritt. Die Behandlung richtet

sich nach der Beschaffenheit des Uebels. Ist nämlich das Gelenke zugleich angeschwollen und warm, so muß man vor Allem kühlende, zertheilende Umschläge von kaltem Wasser, Essig und Salz zusammen gemengt fleißig brauchen, bis die übermäßige Hitze des Orts nachgelassen hat. Sodann ist der Ort mit Terpenthinöhl einzureiben, oder aber mit Branntwein, worin etwas Seife aufgelöset wird, öfter zu waschen. Die letzten zwey Mittel werden bey solchen Verrenkungen, die mit keiner hitzigen Anschwellung verbunden sind, gleich Anfangs angewendet. Ein so geheiltes Pferd muß hernach lange Zeit mit vieler Vorsicht geführt oder geritten werden, damit durch keinen falschen Tritt eine neue Veranlassung zur Erneuerung dieses Uebels gegeben werde.

Wenn das Pferd vernagelt ist, so schont und hebt es den Fuß, hinkt oft und hat Hitze im Hufe. Man klopfe mit einem Hammer auf jeden Nagelkopf, oder nehme das Eisen ab und klopfe auf allen Stellen des bloßen Hufes; dort, wo es zuckt, ist der Schmerz. Nicht selten kommt gleich, wie der Nagel heraus ist, auch Blut oder Eiter hervor. Wo noch keine Vereiterung ist, gieße man Terpentin oder warme Aloe-Tinctur oder Tinte, oder wo alles dieses nicht zu bekommen wäre, zerlassenes Fett laulich hinein und wiederhole es einige Mahle.

Zeigt sich daselbst ein Stumpfen oder Splitter, so löse man ihn mit einem Messer los und ziehe ihn mit einer Zange heraus. Wo schon Eiter ist, muß durch eine angemessene Oeffnung in der Hornsohle bis zur Wunde der Abfluß bewirkt, die Oeffnung mit Salzwasser ausgewaschen und ein mit Branntwein befeuchtetes Berg eingesteckt und verbunden, oder das Eisen aufgelegt, jedoch in das Loch kein Nagel eingeschlagen werden.

Stollbeulen sind Geschwülste an den Ellenbogen, die gewöhnlich von dem Drucke der Hufeisen und ihrer Stollen während der unbequemen, zwangvollen Lage eines Pferdes entstehen, wenn es im Stalle zu kurz angebunden ist, den Kopf aufrecht halten muß, sich nicht gehörig legen, die Vorderfüße nicht von sich strecken kann, sondern vielmehr dieselben unter der Brust halten, auf den harten Hüfen und ihren Eisen aufliegen muß. Gleich Anfangs sind die Stollbeulen leicht zu zertheilen, wenn sie mit einer Salbe, die aus Fett und zu Pulver gestoßenen spanischen Fliegen, ohne allen andern Zusatz bereitet wird, gut eingerieben, und darauf, im Falle sie weich wären, mit einem kleinen Schnitte so geöffnet werden, daß die enthaltene Flüssigkeit ausrinnen kann. Sollte eine solche Einreibung nicht hinlänglich seyn, was sich jedoch erst in beyläufig sechs Tagen zeigt, so muß sie nach sechs Tagen wiederholt werden.

Ist die Stollbeule veraltet ohne alle Wärme, sehr hart und unschmerzhaft anzufühlen, so kann man dennoch ohne alle Operation durch bloße schärfere Einreibungen dieselbe zum Zertheilen bringen. Zu diesem Ende wird statt des obenerwähnten Fettes das Lorbeeröhl genommen und mit einer größeren Menge des spanischen Fliegenpulvers vermengt. Die Einreibung damit muß so stark geschehen, daß die Stollbeule in einer Zeit von zwey Stunden stark warm werde, viel zu schwitzen und tropfennas zu werden anfange. Dieses Schwitzen ist ein Zeichen, daß sich die Stollbeule binnen vierzehn Tagen zertheilen werde. Im Falle binnen sechs Tagen die Größe derselben noch nicht merklich abgenommen haben sollte, wird die Einreibung noch ein Mahl wiederholt, und das Weitere der Zeit überlassen. Gewöhnlich vergeht sie in zwey bis

drey Wochen gänzlich, statt daß sie durch Operationen oft mehrere Monathe dauert und nicht selten bald neuerlich wieder entsteht.

Beym Ausschlage oder bey der Krätze muß das Pferd mit Lauge, vorzüglich mit jener von abgekochtem Rauchtabak gewaschen, und wo dieses nicht zureicht, Früh und Abends jedes Mahl ein halbes Loth Schwefelblumen und etwas Salz unter den Hafer gemischt, und das Pferd von den andern abgesondert werden.

Eine Geschwulst am Schlauche entsteht meistens von nachlässiger Wartung, muß oft mit frischem Wasser gewaschen, im Sommer aber das Pferd in den Fluß geführt und einige Minuten daselbst gelassen, übrigens aber mit Bleyweißsalbe oder einem andern ungesalznen Fette fleißig geschmiert werden. Wäre die Geschwulst groß und schmerzhaft, so muß man den Anstrich anwenden, welcher bereits bey dem Satteldrucke erinnert worden ist.

Eine Bauch- oder Gurtgeschwulst, wenn das Pferd zu lange unter einer zu fest geschnürten Gurte stand, muß wohl mit Branntwein und Seife gerieben, und überhaupt wie der Satteldruck behandelt werden.

Beym Augenkrankheiten vermeide man alles Fett, und bediene sich des frischen oder, wo man es bekommen kann, des nachstehenden sehr guten Augenwassers:

Brunnenwasser	.	.	.	1/2 Maß.
Bleyessig	.	.	.	2 Quintel.
Camphergeist	.	.	.	1/2 Loth.

Man mache das Wasser warm, bevor man den Bleyessig damit mischt. Es ist auch ein vortreffliches Wundwasser, und lindert den Schmerz bey eiternden Geschwüren.

In Koliken, wo das Pferd den Hafer versagt, nicht misten oder strahlen kann, nach den Flanken sieht, sich mit den vordern Füßen kratzen will oder auf die Knie fällt, die hintern Füße weit und dergestalt unter den Bauch vorwärts setzt, als wenn es den Schmerz unterdrücken wollte, sehr schwer athmet, sich wälzt, auf den Rücken legt und ihm ein starker Schweiß hervorbricht, da muß man sogleich zu Hilfe eilen. Die Salze, innerlich gebraucht, zeichnen sich hiebey vorzüglich aus. Man nehme eine starke Hand voll Kochsalz und zwey Loth Enzianpulver oder Vermuthabsud, oder etwas Mehl, und mache es zum Eingusse oder noch leichter zu einer Lattwerge, die man dem Pferde mittelst eines einfachen Holzspatens innerlich beybringt, und damit alle zwey Stunden bis zur Besserung fortfährt. Fünf bis sechs solche Lattwergen höchstens reichen hin, das Uebel zu heben. Ist man in der Gelegenheit, dem Pferde einige Klystiere beyzubringen, so wird der Kolik um so sicherer geholfen. Man nehme hierzu Chamillen, Cibisch, Pappeln, Leinsamen und Weizenkleyen, oder lauwarmes Wasser, etwas Seife und vier Loth Kochsalz. Wo die Klystier unthunlich ist, da trachte man statt diesem Seife mit Salz und etwas Mehl in der Größe einer wälschen Nuß dem Darmcanale beyzubringen. Zum Tranke gebe man dem Pferde laulichen Mehl- oder Kleyentrant mit etwas Salz, doch jedesmahl frisch angemacht, weil er bald sauer wird, wenn er eine Zeit lang gestanden ist.

Nebst den besagten Mitteln binde und reibe man auch Knoblauch an das Gebiß, und führe das Pferd mit aufgelegter Decke, wenn es die Witterung zuläßt, beständig im Schritt

herum, auch reibe man ihm die Bauchgegenden öfter mit Stroh, damit die Gedärme in eine größere Bewegung kommen.

Bei Pferden, welche öfters an Koliken leiden, oder mit Würmern behaftet sind, gebe man zu Zeiten, und besonders wenn das Pferd anfängt Zeichen eines Rückfalles zu äußern, eine kleine Handvoll Rauchtabak unter das Futter.

Wenn das Pferd nicht strahlen kann, so ist auch meistens ein Anfall von Kolik die Ursache. Doch führe man das Pferd sogleich in einen Schafstall, über Schaf- oder andern scharfen Mist, reibe es mit Stroh am Bauche, und wenn sich das Pferd öfter zum Harnen anstellet, und doch nicht strahlen kann, so begieße man es ein Paar Mahl in der Nierengegend mit kaltem Wasser, und führe es in eine frische volle Streu. Wo dieses Alles nicht hilft, muß das Pferd eine Klystier von lauwarmem Wasser, etwas Seife und vier Loth Kochsalz bekommen.

Bei innerlichen Krankheiten, wo das Pferd das Futter versagt, oder seine gewöhnliche Freßlust verliert, traurig aussieht, den Kopf hängt, die Augen matt oder zu glänzend, die Ohren kalt oder zu heiß sind, die Haut trocken und spröde ist, oder ungewöhnlich schwißt, die Flanken geschwinder bewegt, hustet, nicht ordentlich mistet oder strahlt, das Maul sehr trocken, der Mist klein geballt und wenig, der Harn sehr dünn, braun und durchsichtig ist, das Pferd sich gar nicht niederlegt, äußert dasselbe, daß es krank ist; es muß mit doppelter Aufmerksamkeit beobachtet, der Zustand sogleich angezeigt, der Thierarzt beygezogen, und wo derselbe nicht zu bekommen wäre, dem Thiere alle mögliche Erleichterung verschafft werden. Man schütze es gegen alle Erkühlung, lege ihm die Decke auf, bereite ihm gute Streu, gebe ihm wenig oder gar keinen Hafer, und gar kein frisches Wasser, aber desto mehr laulichen Kleyen- oder Mehltrank mit Salpeter oder Salz vermischt, und etwas gutes Heu.

Man muß dem Pferde, so bald es seyn kann, ein Klystier von Seife, warmem Wasser und zwey Loth Kochsalz beyzubringen trachten, und damit so lange fortfahren, so lange sich der Mist hart, trocken und klein zeigt, und wenn keine zu starke Entzündung vorhanden ist, so kann sich bey dieser einfachen Behandlung und Lebensordnung das Thier bald wieder erholen; sollte aber die Entzündung heftig seyn und anhalten, so müßte man sich wenigstens um einen Dorffschmid umsehen, der dem Pferde zur Ader läßt, und auf der Brust Citerbände zieht.

Wenn das Pferd das Futter versagt, und bloß zeitlicher Ekel zum Grunde liegt, so gebe man weniger Hafer, lasse das Pferd eine angemessene Bewegung machen, und wasche ihm das Maul mit Salzwasser aus.

Bei verdächtigen, ansteckenden, innern Krankheiten muß man alle mögliche Vorsicht gebrauchen, daß ein solches Pferd gleich abgefondert werde, um nicht andere anzustecken. Der Verdacht äußert sich bey genauer Untersuchung hauptsächlich in den Naseöffnungen und dem Kehlgange. Ist eine Drüse zwischen den Gannaschen hart, in der Größe einer wälischen Nuß und auf einer Seite feststehend, ist die innere Haut der Nasenöffnungen blaß oder rosenroth, oder gar schon voll Blattern und Geschwüre, ist der Nasenausfluß stinkend, blutig

oder gar aschgrau, und hängt sich scharf an die Nasenöffnungen an, so ist das Pferd verdächtig, und wenn es nicht hustet, um so gefährlicher. Das Pferd muß sogleich abgesondert, mit gelben und weißen Rüben, Melonen, Meerrettig, sauern Äpfeln und dergleichen gefüttert, und baldmöglichst zu einem Thierarzte geschafft werden. Findet es sich bey einer genauen ärztlichen Untersuchung, daß das Pferd mit dem Roge behaftet ist, so muß es erstochen, die Rüstung und das Puzzeug, in so weit es angesteckt werden könnte, vertilgt, Eisen und Messing sicher gestellt, Stand, Krippe und Raufe aber auf das sorgfältigste und mit Ueberzeugung gereinigt werden.

Bev gutartigen Drüsen sind solche in dem Kehlgange oft so angeschwollen, daß sie den Gang ausfüllen, und sind auch meistens hart, weiß und schmerzhaft; allein das Pferd hat nicht die Freßlust, die es bey dem Roge hat, es versagt das Futter, hustet und ist traurig. Wenn nun kein Arzt an der Hand ist, und man das allgemein bekannte Drüsen- oder Pferd-pulver bekommen kann; so gebe man dem Pferde davon Früh und Abends jedes Mahl zwey Eßlöffel voll in einer Lattwerge, und setze es auch noch dann fort, wenn das Pferd wieder Hafer frisst. Nebst dem Drüsenpulver wende man auch warme Umschläge an, und nehme ein Seitel Flachsamem, stoße es zu Pulver, und koche es in der Milch; oder man nehme bloß warm gekochte Kleien, mache davon öftere warme Umschläge, in so lange, bis die Geschwulst zeitig wird, wo man sie mit einem scharfen Messer öffnet, und dann wie jede andere Wunde mit Berg und Wundwasser heilet. Auf den besagten Umschlag zertheilen sich oft die Drüsen, ohne in Eiter überzugehen.

Nichts zeitiget übrigens eine Drüsenbeule geschwinder, und macht die Haut zum Deffnen weicher, als wenn man diesen Knoten mit zerlassenem Gänsefett, in Ermanglung aber auch mit laugemachtem Baumöhle einige Tage nach einander wohl einreibt.

Endlich soll man, wie schon im Eingange gesagt worden ist, nochmahl bemerken, daß auch diese einfachen, hier angeführten Heilmittel nur in Ermanglung eines Cur Schmiedes angewendet werden dürfen, weil das Pferd durch längeren Aufschub einer augenblicklichen Hülfe in eine größere Gefahr gerathen würde.

Zweytes Hauptstück.

Regiments-Reglement.

Erster Abschnitt.

Dienstvorschriften für die Stabsparteyen.

§. 1.

Für den Profosß.

Dieser Dienst erfordert einen vorsichtigen, uneigennütigen und ordentlichen Mann.

Der Profosß bekommt alle Befehle durch den Regiments-Adjutanten, muß täglich bey ihrem Ausgeben zugegen seyn, und jene Befehle, die den Regiments-Caplan und Auditor angehen, denselben überbringen.

Er findet sich an den bestimmten förmlichen Rapportstagen bey dem zweyten Major, oder dem anwesenden im Range jüngsten Stabsofficier ein; den täglichen Frührapport aber über die an ihn angewiesenen Fleischhacker und Marketender, über das ihm anvertraute Stockhaus, über die Zahl, den Zuwachs und Abgang der geschlossenen und ungeschlossenen Arrestanten, über die Säubrigkeit, Zucht und Ordnung im Regiment, über die sich etwa aufhaltenden Buhldirnen, und überhaupt über alle in seinem Wirkungskreise vorkommenden Ereignisse erstattet er dem Regimentsadjutanten.

Wenn der Fleischhacker und Marketender irgendwo hingehet um einzukaufen, so soll der Profosß hierzu erst die Bewilligung durch den Regiments-Adjutanten einholen.

Er muß den Fleischhacker anhalten, daß er gutes, gesundes Vieh, und zur rechten Zeit schlachte, damit ohne Noth kein zu früh geschlachtetes Vieh sogleich ausgehauen werden müsse. Verdorbenes und ungenießbares Fleisch muß weggenommen, eingegraben, und der Fleischhacker, im Falle er schon einiges davon verkauft hätte, zur Strafe gezogen werden.

Ueberhaupt muß der Profosß auf Maß und Gewicht, auf den Preis und die gute Beschaffenheit der Lebensmittel aufmerksam seyn, und Sorge tragen, daß kein Betrug unterlaufe,

daß die festgesetzte Taxe beobachtet, und keine ungesunden Victualien oder unzeitiges Obst verkauft werde. Solche schädliche Schwaaren oder Getränke müssen vertilgt, die unechten Maße und Gewichte weggenommen, und alle entdeckten Unfuge sogleich angezeigt werden. Jedoch muß sich der Profosß in seinen Verrichtungen von keiner Gehässigkeit, Vorliebe oder Eigennuz leiten lassen. Er darf Niemanden ein Unrecht zufügen, und eben so wenig Jemanden verschonen.

Während des Gottesdienstes darf derselbe keinen öffentlichen Ausschank, Mählerey, Tanz oder Musik gestatten.

Wenn er wahrnimmt, daß wer immer im Regimente sich beygehen lasse, ein öffentliches Mergerniß zu geben, so soll er es dem Regiments-Adjutanten anzeigen, damit es weiter gemeldet, und die Abschaffung des hierzu Gelegenheit gebenden Gegenstandes eingeleitet werde.

Der Profosß beordert die nöthigen Soldatenweiber in das Krankenhaus, um daselbst Alles rein zu halten, und für den vom Regiment bestimmten Lohn zu waschen.

Unter seiner Aufsicht sollen auch die Weiber im Felde die Compagniegassen und die Front des Lagers kehren, so wie dieselben in den Casernen gehalten sind, die Zimmer, Gänge und den Hof rein zu halten.

Das vorzüglichste Geschäft des Profosßen ist die Verwahrung und Obsorge der Arrestanten. Nicht ein Jeder, der in Arrest kommt, ist wirklich schuldig. Die Erkenntniß hängt erst vom Urtheile ab; Umstände machen es oft nothwendig, auch solche Leute zu verwahren, gegen welche nur ein bloßer Verdacht obwaltet, von dem sich aber dieselben in der Folge reinigen können. Der Arrest darf also kein peinigender Kerker, sondern nur ein sicherer Verwahrungsort seyn. In diesem Sinne muß der Profosß auf die persönliche Reinhaltung der Arrestanten sowohl als ihrer Behältnisse alle Aufmerksamkeit verwenden, und Alles abstellen, was der Gesundheit nachtheilig ist. Er muß die Vorsorge treffen, daß für die Gefangenen alle Tage in der Menage gekocht werde, daß sie alle Wochen ein Mahl Wäsche wechseln, sich täglich waschen, kämmen, öfter unter der gehörigen Bewachung in die freye Luft kommen, daß zu dieser Zeit Thüren und Fenster geöffnet, die Kleidungsstücke, Kogen, Strohsäcke &c. ausgeklopft, die Behältnisse gelüftet, gereinigt und geräuchert, kurz alles Mögliche angewendet werde, was zu der Erhaltung des Mannes erforderlich ist.

Dagegen darf man den Arrestanten keine Gesellschaften und Trinkgelage gestatten, nicht dulden, daß Jemand, der zur Execution geführt wird, Wein oder Brantwein mit sich in die Tasche nehme. Man muß sorgen, daß auch die Schildwachen den Arrestanten nichts zubringen, und wenn Jemand zu Wasser und Brot verurtheilet ist, so darf er nichts Mehreres bekommen, als was seine Strafe erlaubt.

Der Profosß muß fleißig visitiren, seine Besuche zu verschiedenen Zeiten, bey Tag und Nacht unvermuthet einrichten, und sich überzeugen, daß die Schließseisen in gehörigem Zustande, und keine gefährlichen Werkzeuge oder Merkmahle zum Losbrechen vorhanden, die Ausgänge verwahret, die Wachen aufmerksam und zweckmäßig ausgestellt seyn, das Licht muß die ganze Nacht unterhalten, und dergestalt versorgt werden, daß es die Arrestanten nicht ausschließen können, weßhalb auch bey nächtlichen Besuchen das Licht in einer Laterne zu verwahren ist.

Zu einem Delinquenten darf, so lange das Urtheil nicht kund gemacht worden ist, kein Mensch, auch nicht der Regimentscaplan ohne Bewilligung des Regiments-Commandanten zugelassen, und keinem das Schreiben gestattet werden. Sollte jedoch letzteres bewilliget worden seyn, so darf es nicht eher abgeschickt werden, als bis es der Regiments-Commandant eingesehen hat.

Der Profosß schließt jeden, dem die Eisen angelegt werden, auf und zu. Die Art, auf welche Jemand lang oder krumm geschlossen werden soll, muß von dem Commandanten befohlen werden. Uebrigens hat der Profosß darauf zu sehen, daß die Eisen weder zu weit, um sich ihnen entziehen zu können, noch zu enge seyn, und Schmerzen oder Verletzungen bewirken.

Die Eisen, Schlösser und alle bey den gewöhnlichen Executionen vorkommenden Kosten muß der Profosß aus Eigenem unterhalten und bestreiten.

Dagegen bekommt derselbe sowohl für den Profosßen-, als für den Hausarrest von einem Hauptmann zwey Gulden, von den subalternen Officiers, unter welchen auch der Regiments- und die Bataillons-Adjutanten begriffen sind, dann von dem Regimentsarzt fünf und vierzig Kreuzer. Der Auditor und Rechnungsführer zahlen nach Maßgabe ihres begleitenden Officiers-Charakters. Von den übrigen Parteyen und vom Feldwebel abwärts aber zahlt Niemand Arrestgeld.

Wenn der Profosß etwas zu bitten oder sich zu beschweren hat, wendet er sich an den Regiments-Adjutanten.

Die übrigen Verhaltungen eines Profosßen sind in den verschiedenen andern Abhandlungen des Reglements enthalten.

S. 2.

Für den Wagenmeister.

Zu dieser Dienstleistung wird in Kriegs- und nach Umständen auch in Friedenszeiten ein Führer angestellt.

Er führt, wenn der Umstände wegen nichts anderes befohlen worden ist, und das Regiment allein marschirt, die Bagage gleich hinter der Arrieregarde, vermöge der in den Marschverhaltungen bestimmten Ordnung.

Zuerst kommen die Wagen mit den Zeltern, Feld-Requisiten, mit der vorrätthigen Montur und dergleichen.

Dann folgen die Cassen- und Brotwagen.

Hierauf die Bagage der Stabsofficiers und der Stabsparteyen nach ihrem Range.

Dann die Compagnie-Bagage in der Ordnung, wie die Compagnien nach einander marschiren.

Endlich jene des Fleischhackers und der Marketender.

Wenn mehrere Regimenter zusammen marschiren, so folgt ihre Bagage in der näm-

lichen Ordnung, wie die Regimenter in der Colonne marschiren und marschirt entweder hinter der ganzen Colonne, oder für sich allein auf einer andern angewiesenen Straße; nur müssen sich die Zelterwagen aller Regimenter an der Spitze der Bagage befinden.

Die mit Zeltern beladenen Tragthiere hingegen gehen alle Mahl seitwärts mit ihrem Regiment, dasselbe möge für sich allein, oder mit mehreren marschiren.

Der Wagenmeister findet sich täglich bey dem Ausgeben der Befehle bey dem Regiments-Adjutanten ein, und sobald der Marsch bestimmt ist, befehlt er den Knechten die Stunde, in welcher sie sich mit Allem auf dem angewiesenen Plage einzufinden haben.

Er soll jedoch immer zur rechten Zeit nachsehen und vorsorgen, daß jenes, was gebrochen oder beschädigt worden ist, hergestellt, die Pferde beschlagen, die Wagen geschmiert, und überhaupt Alles vorbereitet werde, was zur Beförderung eines unaufhaltsamen Marsches erforderlich ist.

Derselbe hat sich, wenn das Regiment nicht für sich, sondern mit der Armee, oder auch nur mit einem Corps marschiren sollte, zu dem in einem solchen Falle aufgestellten Stabswagenmeister, an den er alsdann in allen Verhaltungen und Vorfällen angewiesen ist, zu begeben, ihm alle Rapporte abzustatten, seine Befehle einzuholen, und seine Anordnungen genau zu befolgen.

Auf dem Marsche muß er die strengste Ordnung halten, die Wagen müssen angegeschlossen auf einander folgen, Niemand darf dem andern vorsehnen, und keinem fremden Fuhrwerke darf gestattet werden, sich durchzudrängen.

Dagegen soll aber auch der Wagenmeister, wo es immer die Umstände zulassen, den Bedacht nehmen, daß besonders Couriere, Posten, und andere ansehnliche Reisende ohne Noth nicht aufgehalten, sondern ihnen, wo es thunlich ist, so viel Raum gelassen werde, um ungehindert vorsehnen zu können.

Wenn der Zug angehalten wird, oder auf der Station einrückt, so soll nach Beschaffenheit des Terrains, und wenn nicht ausdrücklich etwas Anderes befohlen worden, das Fuhrwerk in zwey, drey oder auch mehreren Reihen neben einander auffahren.

Kommt der Zug an einen Berg oder an eine andere üble Stelle, so muß der Wagenmeister die Aufmerksamkeit der Knechte aufwecken, und selbst alle mögliche Anleitung geben, damit in diesem Augenblicke jede Unordnung am sorgfältigsten vermieden, und Niemand durch eigene Ungeschicklichkeit aufgehalten werde.

Wenn sich nun doch der Fall ereignete, daß ein Wagen nicht fortkommen könnte, so müssen die übrigen Knechte zur Hülfe angehalten, wo thunlich andere, besonders solche Pferde, die mehr Vermögen und Kräfte, oder die beschwerlichen Stellen schon zurück gelegt haben, vorgespant, mit einem Worte, alle Vortheile aufgesucht und angewendet werden, welche die Umstände an die Hand geben, und für den Fall die dienlichsten sind. Sollte der Wagen auf keine Art fortgebracht werden können oder entzwey gebrochen seyn, so müßte die Bagage, besonders wenn es ein Casse- oder Zelterwagen wäre, auf die andern Wagen vertheilt, der betreffende Wagen aus dem Wege geräumt, eine Wache beygegeben, und der Colonne nachgeführt werden.

Ueberhaupt muß bey solchen Gelegenheiten Alles, mithin auch die Wache Hand anlegen, und die Knechte zur Hülfsleistung anhalten.

Man wird aber so mancher Unordnung vorbeugen, wenn man in voraus den Bedacht nimmt, daß die Wagen nicht überladen, und keinem das Aufsitzen gestattet werde, dem es nicht gebührt; besonders soll man sich vor einem jeden Marsche zeitlich genug von dem Zustande der Pferde überzeugen. Sobald eines zu sehr abgemattet oder beschädigt ist, muß man es sogleich anzeigen, zu rechter Zeit die nöthigen Maßregeln treffen, und es nie auf ein Gerathewohl oder auf einen solchen Augenblick ankommen lassen, wo jede andere Aushülfe erschwert oder unmöglich gemacht ist.

Alle bey der Bagage befindlichen Knechte, Weiber und dergleichen Leute sollen beyssammen gehalten, und scharf darauf gesehen werden, daß sie keine Gewaltthätigkeiten, Plünderungen und andere Ausschweifungen ausüben. Derjenige, der eine solche Unordnung begehet, oder seine Schuldigkeit versäumt, nicht gehorchen will u. dgl., muß der Wache übergeben, dem Stabswagenmeister gemeldet, und nach Umständen mit einem Species facti seinem Regiment oder Corps zugeschickt werden.

Wenn die Bagage einrückt, erstattet der Wagenmeister über Alles, was vorgefallen ist, dem Regiments-Adjutanten den Rapport.

Sollte um Brot, Fourage, oder um etwas Anderes gefahren werden, so bestimmt der Wagenmeister den Knechten die Stunde ihrer Zusammenrückung, führt sie mit Ordnung an den angewiesenen Ort, und so wieder zurück. Uebrigens hat er auf das Regimentsfuhrwesen alle mögliche Sorge zu verwenden, und Acht zu geben, daß die Pferde gehörig gefüttert, gepuht, beschlagen, die kranken Pferde sogleich gemeldet und gepflegt, die verdächtigen oder gar schon von einer ansteckenden Krankheit ergriffenen aber unge säumt von den gesunden abgefondert werden.

In Kriegszeiten wird ein geschickter, über die Verpflegung der Truppen und die hierbey vorkommenden Beobachtungen wohl unterrichteter, thätiger Officier als Proviantmeister verwendet, jedoch alle Jahre durch einen andern in diesem Geschäfte abgelöset.

Dieser hat die Fassung und Berechnung der Naturalien zu besorgen, die Handcasse zu führen, mehrere andere bey dem Stabe und bey dem Gepäcke erforderliche oder ihm vom Obersten besonders aufgetragene Obliegenheiten mit genauer Ordnung zu erfüllen, die Anzahl der zur Fassung abzuschickenden Wagen oder Tragthiere zu bestimmen, auch sich mehrere Male selbst wegen den Fassungen und Abrechnungen zu den Verpflegsmagazinen zu verfügen.

Aus der Bestimmung, welche dem die Proviantmeisterdienste versehenen Officier andurch vorgezeichnet wird, entstehet die Folge, daß der Wagenmeister an denselben angewiesen sey, auch ihm alle Rapporte zu erstatten, seinen Befehlen in Allem zu gehorchen habe.

Wichtiger wird die Bestimmung dieses Officiers, wenn es die Umstände erfordern, die Regimentsbagage auf längere Zeit rückwärts der Armee und Corps zu verlegen, oder den verschiedenen Bewegungen derselben in einiger Entfernung folgen zu lassen.

Casse, Montursvorräthe, Feldrequisiten, die Bagage aller Stabs- und Oberofficiers,

sämmtliche Bespannungen desselben sind während dieser Zeit seiner Obforge anvertrauet, die Wache und Commandirten, der Profosß mit dem Stockhause, der Oberfourier mit den ihm zugeheilten Fouriers, gesammte Dienerschaft, Knechte, Weiber &c. stehen unter seinen Befehlen. Er bildet, so zu sagen, eine Art von beweglichem Depot, und indem er bey demselben die Ordnung handhabet, die Naturalfassung und Verpflegung für dasselbe besorgt, dem Regiment das von Zeit zu Zeit Benöthigende vorschicket, dagegen das entbehrlich und schadhafft gewordene von demselben übernimmt, und Alles ordentlich in Berechnung bringt, führet er zugleich jene Naturalfassungen in seinem Naturalien-Journal mit Beylegung der Gegenscheine durch, welche während seiner Abwesenheit vom Regimente durch den hierzu bestimmten Fourier unter zeitlicher Aufsicht des bey der Fleisch-Regie commandirten Officiers gemacht worden sind.

Es entstehet die natürliche Folge, daß sich dieser ein so wichtiges Geschäft besorgende Officier genau nach den bestehenden Vorschriften benehmen müsse. Dem Rechnungsführer wird es daher zur besonderen Pflicht gemacht, demselben nach Anleitung des Oekonomie-Reglements und der erflossenen Normalien die nöthige Anleitung und die erforderlichen Weisungen zu ertheilen.

So wie der Wagenmeister auf den Colonnen-Märschen an den Stabswagenmeister angewiesen ist, wird der Proviantmeister auf den Fall der Zurücksendung sämmtlicher Bagagen an jenen Stabsofficier angewiesen, welchem das Armee- oder Corps-Commando die Oberleitung, Verlegung und Führung dieser Bagagen anvertrauet.

Bey den in Kriegszeiten zusammengesetzt werdenden Grenadier-Bataillons hat der einer jeden Division beyzugebende Fourier die Fassungen, der älteste Hauptmann der Division hingegen die Berechnung der abgefaßten Naturalien zu besorgen, und für solche allein verantwortlich zu bleiben.

§. 3.

Für den Führer.

Der Führer soll ein ordentlicher Mann, ein braver Soldat, und des Lesens und Schreibens kundig seyn.

Er trägt das spanische Rohr auf die Art, wie solches in den Verhaltungen des Feldwebels vorgeschrieben worden ist.

Die Tragung der Fahne, die Sorgfalt über die Kranken im Spitale, oder bey einem Bataillon, welchem er in dieser Rücksicht zugetheilt ist, die Fassung der Natural- und Monturs-Erfordernisse, die theilweise Aufsicht über Proviantbespannungen, Packpferde &c., endlich die Vernehmung der Wagenmeistersstelle gehören zu den Obliegenheiten eines Führers.

Hierzu wird er nach Gutbefinden des Regiments-Commandanten verwendet, und erstattet sonach täglich Früh den gewöhnlichen, und so oft sich etwas Besonderes ereignet, sogleich den besonderen Rapport nicht nur dem Regiments- oder Bataillons-Adjutanten, sondern auch

demjenigen Officier ab, an welchen er nach Verschiedenheit seiner Obliegenheiten besonders angewiesen wird.

Wenn derselbe in das Spital commandirt wird, so hat er Sorge zu tragen, daß in den Zimmern, Betten, Gängen, Küchen und Abtritten Ordnung und Saubrigkeit herrsche, das kupferne Geschirr wohl verzinnt sey, die Kranken und Wiedergenesenden rein gehalten werden, zur gehörigen Zeit die vorgeschriebenen Arzneyen, Speisen und Getränke, letztere wenn es erlaubt ist, auf jedesmahliges Verlangen verabfolgt, und nichts zugebracht werde, was der vorgeschriebenen Lebensordnung entgegen wäre. Er muß daher fleißig und unvermuthet nachsehen, die Krankenwärter mit allem Ernste zu ihrer Schuldigkeit anhalten, und Alles beytragen, was nur immer die Genesung der Kranken zu befördern vermag. Er muß bey gutem Wetter auf Anordnung des Regimentsarztes die Wiedergenesenen selbst spazieren führen, sie beysammen halten, und aufmerksam seyn, daß sie sich weder erhitzen noch abkühlen, und ihnen während der Zeit kein Essen noch Getränke zukomme.

Wenn in der Zeit, da der Regiments-Caplan nicht zugegen ist, ein Mann gefährlich krank oder schwach würde, soll er den ersteren ungesäumt aufsuchen lassen.

Ueber die Montur und andere Effecten der im Spital befindlichen Kranken hat er ein ordentliches Protokoll zu führen, und für die Verwahrung dieser Effecten bestens besorgt zu seyn.

Er muß mit den Spwaaren, mit dem Getränke und den übrigen Spital-Erfordernissen mit dem baren und mit dem durch den Verkauf des Brotes gelösten Gelde ehrlich und getreu wirthschaften, weder selbst etwas unterschlagen, noch es andern gestatten, und dem im Spital commandirten Unterlieutenant täglich die Rechnungen vorlegen.

Diesem Unterlieutenant muß er, so oft derselbe in das Spital kommt, dem Regiments-Adjutanten aber täglich in der Frühe, und so oft etwas Besonderes vorfällt, beyden sogleich den Rapport erstatten.

Wenn der Führer zur Obsorge über die Kranken bey einem Bataillon zugetheilt wird, so liegt ihm ob, für jeden erkrankten Mann zu sorgen, und den dießfalls von dem Fähnrich oder Unterlieutenant der betreffenden Compagnie empfangenen Befehlen genau nachzukommen, hierüber aber täglich in der Frühe dem Bataillons-Adjutanten, und wenn etwas Besonderes vorkommt, auch dem Feldwebel dieser Compagnie den Rapport zu erstatten. Ferner hat derselbe täglich in den Küchen nachzusehen, daß keine ungesunden Speisen gekocht, und in Allem die genaueste Reinlichkeit beobachtet werde.

Wenn der Führer wohin geht oder zurück kommt, etwas zu melden, zu bitten, oder sonst anzubringen hat, soll er sich bey seinem Officier, an welchen er vermöge seiner Obliegenheiten besonders angewiesen ist, und auch bey dem Regiments- oder Bataillons-Adjutanten melden.

Die Obliegenheiten des Führers im Felde, auf der Fahnenwache, dann als Wagenmeister, in seinen verschiedenen andern Dienstes-Verhältnissen, müssen an den von diesen Gegenständen handelnden Stellen des Reglements nachgeschlagen werden.

In feindlichen Begebenheiten fordert ihn die allgemeine Pflicht des Soldaten, vorzüglich aber jene seiner Charge zur äußersten Vertheidigung der ihm anvertrauten Fahne auf.

§. 4.

Für den Regiments-Tambour.

Alle die guten Eigenschaften, die von einem tüchtigen Tambour gefordert werden, und an seinem Orte bereits bemerkt worden sind, erwartet man um so mehr von einem Regiments-Tambour, da er den übrigen vorgesetzt ist, dieselben unterrichtet und zu ihrer Schuldigkeit anhält, folglich ihnen in der Geschicklichkeit, in der genauen Erfüllung der aufhabenden Pflichten, und einer untadelhaften Aufführung zum Muster dienen soll.

Der Regiments-Tambour trägt das spanische Rohr nach der in den Verhaltungen des Feldwebels ertheilten Vorschrift. Er benennt den Tambour so wie jeden Gemeinen mit Ihr, von ihnen wird er mit Sie benennet.

Er hat darauf zu sehen, daß sich die Tambours in den vorgeschriebenen Trommelstreichungen, besonders aber in den Märschen fleißig üben; er soll sie versammeln, prüfen, und besonders den Schwächern wiederholt Unterricht ertheilen; sie oft auf der Stelle so wohl als im Marsche zusammen schlagen lassen, damit sie im gleichförmigen Tacte und Einklange die möglichste Fertigkeit erlangen, ihnen auch, so viel es thunlich ist, die Trommelstreiche fremder Mächte beyzubringen suchen. Er muß darauf sehen, daß ihre Trommeln in gutem Stande und gehöriger Ordnung erhalten werden.

Sollte er wahrnehmen, daß ein Tambour sich zu wenig beleiße, und alle Ermahnungen vergebens seyn, so soll er einen solchen seinem Compagnie-Commandanten, oder derjenigen Compagnie, bey welcher er zugetheilt ist, anzeigen.

Es ist bereits bey den Obliegenheiten des Hauptmanns gesagt worden, daß jeder Compagnie-Commandant zwey Mann, welche die vorgeschriebenen Eigenschaften eines Tambours besitzen, zu wählen und dafür zu sorgen habe, daß sie in den Trommelstreichungen vollkommen unterrichtet, und hierin dergestalt in der Uebung erhalten werden, daß jeder derselben an der Stelle eines ermangelnden Tambours eintreten könne. Der Regiments-Tambour soll sich daher Mühe geben, diese Leute darin abzurichten, und dazu auch solche Tambours zu verwenden, welche zur Ertheilung dieses Unterrichtes die nöthige Geschicklichkeit besitzen.

Da ein Regiments-Tambour öfter in den Fall kommen kann, zum Feinde geschickt zu werden, so ist die Kenntniß mehrerer Sprachen für denselben von wesentlichem Nutzen.

Außer solchen Verschiedungen wird der Regiments-Tambour nie vom Regimente detachirt, als in Begleitung des Obersten, wenn ihn derselbe benöthiget.

Die Befehle bekommt er von dem Regiments-Adjutanten, dem er auch alle Meldungen zu erstatten hat.

Alles dasjenige, was hier für den Regiments-Tambour vorgeschrieben wird, hat bey

einem separirt stehenden Bataillon derjenige Tambour zu beobachten, welchen der Bataillons-Commandant den übrigen vorsehen wird, der sonach die Befehle von dem Bataillons-Adjutanten erhält, und demselben auch alle Meldungen zu erstatten hat.

§. 5.

Für den Fourier.

Der Fourier soll ein vertrauter, fleißiger, in der Rechnung und Feder geschickter, rechtschaffener Mann seyn.

Borzüglich soll aber der Ober-Fourier das Oekonomie- und Rechnungsfach vollkommen verstehen, um in den betreffenden Gelegenheiten die Stelle des Rechnungsführers vertreten, seine aufhabenden Pflichten erfüllen, um dem ihm geschenkten Zutrauen würdig entsprechen zu können.

Der Fourier hat alle Rechnungs-, Musterungs- und andere zu dem Oekonomiefache gehörige Schriften nach Anleitung des Rechnungsführers zu verfassen und ordentlich zu unterhalten.

Wenn derselbe wohin geht, zurückkömmt, sich zu beschweren, etwas zu bitten oder zu melden hat, meldet er sich bey dem Rechnungsführer, von welchem die Fouriers in den betreffenden Dienst commandirt werden, und der ihre Bitten, Beschwerden oder erhebliche Meldungen dem jüngsten Major vorträgt. Alle Tage hat sich einer von ihnen bey dem Befehl einzufinden, und solchen dem Rechnungsführer zu überbringen.

Uebrigens wird der Fourier mit Sie benennet, und man setzt voraus, daß er sich durch seinen Anstand und seine gute Aufführung dieser Auszeichnung würdig mache.

§. 6.

Für den Unterarzt.

Der Unterarzt muß in äußerlichen und innerlichen Krankheiten erfahren, mit den gehörigen Zeugnissen versehen, ordentlich, fleißig, und von guter Aufführung seyn.

Ein rechtschaffener Arzt muß sich in Behandlung seiner Kranken und Verwundeten unermüdet und liebeich, unter der Leitung seiner vorgesetzten Aerzte nach ihren Anordnungen, und in jeder Gelegenheit mit Eifer, Sorgfalt und Klugheit verwenden.

Seine Instrumente muß er im brauchbaren Stande erhalten, und mit den für plötzliche Zufälle erforderlichen Arzeneyen versehen seyn.

Während des Marsches, oder bey feindlichen Begebenheiten soll sich der Arzt auf dem ihm bestimmten Platze befinden, und ihn unter keinem Vorwande bey großer Strafe eigenmächtig verlassen.

Die Unterärzte werden von dem Regimentsarzt, oder in dessen Abwesenheit von dem im Range ältesten Oberarzt, bey einem abgesondert verlegten Bataillon aber von dem

dabey zugetheilten Oberarzt in die Dienste commandirt, und müssen demselben ihre Rapporte abstaten.

Täglich geht einer zum Befehl und überbringt solchen dem Regiments- oder dirigirenden Oberarzt, bey welchem er sich auch meldet, wenn er wohin geht oder zurück kommt, etwas zu bitten, sich zu beschweren oder etwas anzubringen hat.

Im Falle ein Unterarzt mit einer Compagnie oder Division detachirt wird, so ist er an den Compagnie- oder Divisions-Commandanten angewiesen, dem er alle eben erwähnte Rapporte und Meldungen zu erstatten hat. Wenn aber ein Mann bey einer oder der andern Compagnie plötzlich erkranket, der Unterarzt zur Hülfe herbey geholet wird und die Absckickung des Mannes in das Spital nicht möglich ist, so hat derselbe gleich bey dem ersten Befund und in der Folge bis zur Genesung oder möglich werdenden Absckickung des Mannes, dem bey der Compagnie anwesenden jüngsten Officier, welchem die Obsorge über einen solchen Kranken obliegt, den Rapport zu erstatten.

Der Unterarzt wird mit Sie benennet.

§. 7.

Für den Oberarzt.

Der Oberarzt muß in äußerlichen und innerlichen Krankheiten mit vorzüglichen Kenntnissen begabt, auch im Stande seyn, die Stelle des abgängigen Regiments-Arztes vertreten zu können. Derselbe muß schon als Unterarzt Beweise seiner vorzüglichen Fähigkeiten, einer ausgezeichneten Verwendung, und eines besonders guten moralischen Betragens abgelegt haben; um so mehr soll er als Oberarzt seinen untergebenen Unterärzten mit würdigen Beyspielen vorgehen, sie zu belehren, zu ihrer Bildung alles Mögliche beyzutragen, dieselben anzuleiten, und zur Ordnung und Erfüllung ihrer Pflichten anzuhalten wissen.

Alles was dem Unterarzte vorgeschrieben und zur Pflicht gemacht worden, nimmt auch auf den Oberarzt als Arzt und Vorgesetzten Bezug. Er ist schuldig, seinem Regimentsarzte mit Eifer an die Hand zu gehen, seine Belehrungen zu ehren, und seinen Anordnungen zu gehorchen.

Wenn er die Stelle des Regimentsarztes vertritt, hat er alles dasjenige zu befolgen, was für diesem umständlich vorgeschrieben ist. Um aber dieser Charge würdig vorstehen zu können, muß er seine Kenntnisse mit angestrengetem Fleiße zu erweitern trachten, und in seinem sittlichen Betragen sich anständig, untadelhaft, und des Zutrauens würdig benehmen.

Der bey einem abgesondert dislocirten Bataillon, oder kleinern Truppenabtheilung zugetheilte Oberarzt ist mit seinen Rapporten und Meldungen an den Commandanten angewiesen, und benimmt sich nach der Vorschrift für den Regimentsarzt, in so weit solche auf seinen Wirkungskreis und auf die Oberleitung der ihm unterstehenden Unterärzte Bezug hat.

Für den k. k. Cadeten.

Diese Charge ist bloß für wirkliche Officierssöhne bestimmt, und die Verleihung derselben hängt vom Hofkriegsrathe ab.

Die k. k. Cadeten werden zwar im Stande bey dem Regimentsstab geführt, jedoch sind sie bey den Compagnien zugetheilt, können, wenn sie hierzu die Fähigkeit besitzen, zu Unterofficiersdiensten verwendet werden, und ein jeder hat sich nach derjenigen im Compagnie-Reglement enthaltenen Vorschrift zu achten, welche auf die von ihm begleitende Charge Bezug nimmt.

Da die k. k. Cadeten ihren Sold unter der Rubrik Gage beziehen, so ändert die Unterofficiers-Charge, welche ihnen von dem Regiments-Commandanten nach Erkenntniß ihrer Fähigkeiten zu versehen bewilliget wird, nichts an der für die Cadeten im Allgemeinen ausgemessenen Gebühr.

Die k. k. Cadeten ziehen mit der Fahne auf die General- und in Garnison auf die Hauptwache.

Ueber die vorgeschriebene Zahl der für jedes Linien-Infanterie-Regiment bestimmten sechs k. k. Cadeten wird den Regiments-Inhabern überlassen, gebildete, diensttaugliche junge Leute, von welchen sich der Dienst geschickte Unterofficiers, auch in der Folge brauchbare Oberofficiers versprechen kann, als ex propriis gestellte Gemeine oder Privat-Cadeten auf den vorgeschriebenen Stand der Feuergewehre, ohne an eine gewisse Anzahl derselben gebunden zu seyn, aufzunehmen und assentiren zu lassen. Jedoch darf kein derley Privat-Cadet gleich von seinem Eintritte an als Unterofficier verwendet, und demselben der Stock zu tragen erlaubt werden, sondern solche sind gleich den übrigen Gemeinen entweder als Stellvertreter oder Vice-Corporalen zu verwenden, und dann bey erworbenen Kenntnissen in offene Befreyten-, Corporals- und Feldwebelstellen nur nach Verdienst zu befördern, sonach aber auch in den Stand und die Gebühr als solche ordentlich einzubringen und anzuführen.

Auch die zu Unterofficiers beförderten, oder diese Stelle versehenen Privat-Cadeten ziehen gleich den k. k. Cadeten mit der Fahne auf die General- und in Garnison auf die Hauptwache, werden auch im Allgemeinen in Bezug auf ihre Obliegenheiten auf dasjenige hingewiesen, was dießfalls bey dem k. k. Cadeten bemerkt worden ist.

Söhne der Beamten und Honoratioren, so wie andere junge Leute von besserer Bildung, welche von der Militärstellung nicht befreyet sind, können sich zwar auch gegen Beschaffung der Montur ex propriis stellen, werden gleich den Cadeten mit keinen Stockstreichen bestraft, und können mit Unterofficiers, oder unter sich zusammen schlafen; bleiben aber in allen Obliegenheiten des Gemeinen in Hinsicht der Capitulation und der Beschränkung, daß sie nur bey dem Bezirks-Regiment assentirt werden, der allgemeinen Vorschrift unterworfen, und verlieren die obbesagten Vorzüge, wenn sie sich eine kriegsrechtliche Behandlung zuziehen.

§. 9.

Für den Bataillons-Adjutanten.

Diese Charge erfordert einen geschickten, thätigen und unermüdeten Officier, der seinem Stabsofficier oder Bataillons-Commandanten mit Wärme an die Hand gehet.

Er muß den Dienst im ganzen Umfange kennen, in seinen Geschäften Ordnung halten, verschwiegen und bescheiden seyn; Alles was ihm aufgetragen wird, muß er sich vormerken, sich nie auf sein Gedächtniß allein verlassen, und nie eher der Erholung pflegen, als bis er seine Vormerkungen durchgegangen und sich versichert hat, daß dem Dienste alle Genüge geschehen sey.

So oft das Bataillon ausrückt, übergibt er seinem Stabsofficier den Rottenzettel, den er aus den Eingaben der Feldwebel bildet, wenn das Bataillon in das Regiment zusammenstößt, übergibt er diesen Rottenzettel auch dem Regiments-Adjutanten.

Der Bataillons-Adjutant erstattet alle Tage den Frührapport persönlich seinem Stabs-officier, dem Regiments-Adjutanten aber durch den Feldwebel vom Tage, wenn nicht etwas besonderes vorgefallen wäre, in welchem Falle er ebenfalls persönlich den Rapport zu erstatten hätte. Er bekommt von den Compagnien durch den Corporalen vom Tage, und wenn etwas Erhebliches vorfällt, durch den Feldwebel selbst die Rapporte.

Er führet das Journal der täglichen Ereignisse, in welches er alle Vorfälle und Meldungen kurz und bündig, so wie die tägliche Dienstesausmaß einträgt.

Er verfaßt die Totalien der einzusendenden Eingaben, die er kurz und bündig mit Ort und Tag in ein besonderes Protokoll einzutragen, die Urschriften aber in ihrer Zeitordnung aufzubewahren hat. Die Stand- und Dienstabellen der Compagnien aber werden dem Regimente eingeschendet.

Auf eine ähnliche Art hat er sich in Betreff der Correspondenz, dann der Regiments- und Bataillonsbefehle zu benehmen.

Alle höheren Befehle und Verordnungen, so wie die Parole sollen mit Ort und Tag in ein eigenes Protokoll auszugsweise eingetragen, die Urschriften aber dem Protokolle gleichstimmig bezeichnet, und ordentlich aufbewahrt werden.

Wie der Bataillons-Adjutant den Befehl abzuholen, zu überbringen und auszugeben hat, ist an einem andern Orte umständlich vorgeschrieben.

Der Bataillons-Adjutant commandirt die Leute vom Feldwebel an in Dienst, und muß daher mit einem richtigen Roster versehen seyn. Die Feldwebel werden nach dem Range ihrer Hauptleute, die allenfalls zugetheilten Führer nach Gutbefinden des Regiments- und wenn das Bataillon detachirt ist, nach Gutbefinden des Bataillons-Commandanten, die Corporals und Gemeinen aber nach der Diensterforderniß im Verhältnisse zu ihrer Stärke, jedoch immer mit billiger Rücksicht auf die etwa vorhandenen besondern Umstände, in die Dienste beordert.

Alle vom Bataillon in Dienst gehende, und von mehreren Compagnien zusammen-gesetzte Leute werden vom Adjutanten gestellt und abgetheilt.

Wenn der Bataillons-Commandant einen Mann abstrafen läßt, hat er sich dabey einzufinden; ein Gleiches versteht sich, wenn eine Regimentsstrafe bey dem Bataillon vollzogen wird.

Von einem Officier, der bey dem Bataillon in Arrest kömmt, übernimmt er den Degen oder Säbel, und übergibt ihn dem Bataillons-Commandanten, bey der Entlassung aber stellt er solchen dem Officier zurück.

Da übrigens der Bataillons-Adjutant selbst ein Officier ist, so hat sich derselbe gleich jenen gegen alle Höhere mit Ehrerbiethung, gegen die übrigen Officiers, und die ihm nicht untergebenen Stabsparteyen freundlich, und gegen alle Geringere höflich und bescheiden zu betragen.

Seine Untergebenen muß er mit Ernst zu ihrer Schuldigkeit anhalten, ihnen öfter nachsehen, alle Unordnungen abstellen, und sich überzeugen, daß alle Befehle in Vollzug gesetzt werden.

Wenn Jemand fehlt, hat er ihn zu ermahnen, zu verweisen, und wenn alle gelindere Vorstellungen ohne Erfolg wären, oder das Vergehen eine schärfere Ahndung verdiente, in Arrest zu nehmen und anzuzeigen.

Wenn der Bataillons-Adjutant etwas zu bitten, oder sich zu beschweren hat, wendet er sich an seinen Bataillons-Commandanten.

Eine besondere Obliegenheit des Bataillons-Adjutanten ist die richtige Führung des Officierdienstrosters unter den Augen seines Bataillons-Commandanten. Es ist daher bereits bey der Dienstvorschrift für den Hauptmann erwähnt worden, daß jeder Officier mit dem Dienstroster versehen seyn müsse, um jeder Zeit zu wissen, was für ein Dienst an ihm stehe, und daß bey dem Früherrapporte alle Mahl durch den Corporalen vom Tage dem Bataillon gemeldet werden solle, was für ein Dienst diesen oder jenen Officier treffe, wodurch ein jeder selbst diesen Roster controlirt, und die Ueberzeugung erhält, daß er von dem Bataillons-Commandanten nach dem von dem Adjutanten geführten Roster in seiner Tour in den Dienst commandirt werde.

Die übrigen Obliegenheiten eines Bataillons-Adjutanten sind in den verschiedenen Abhandlungen des Reglements enthalten, daher kommt hier nur noch zu bemerken, daß derselbe einzig bey feindlichen Begebenheiten den Degen oder Säbel zu ziehen habe.

§. 10.

Für den Regiments-Adjutanten.

Der Regiments-Adjutant ist im ganzen Regiment das, was der Bataillons-Adjutant bey einem Bataillon ist.

Alle Eigenschaften des letzteren sind für den erstern in einem um so höheren Grade nothwendig, da seiner Charge ein viel wichtigerer und weitreichenderer Wirkungskreis vorgezeichnet ist.

Mit diesen vorzüglichen Eigenschaften wird er seiner Bestimmung am sichersten entsprechen, der Vollzug seiner Pflichten wird ihm geläufig und zur angenehmen Gewohnheit werden, Beyfall, Achtung und eine sichere Beförderung werden sein Verdienst bezeichnen.

So oft das Regiment ausrückt, übergibt er dem Obersten den Rottenzettel, den er aus den von dem Bataillons-Adjutanten empfangenen Rottenzetteln bildet.

Der Regiments-Adjutant erstattet alle Tage den Frührapport persönlich seinem Obersten, nachdem er solchen von den Bataillons-Adjutanten durch die Feldwebel vom Tage, oder wenn etwas Besonderes vorgefallen wäre, vom ersteren selbst persönlich bekommen hat.

Alle bey dem Stabe befindlichen Parteyen, der Profosß, Wagenmeister, Führer, Regiments-Lambour erstatten ihm ihre Rapporte.

Er führt vom ganzen Regimente das Journal der täglichen Ereignisse, in welches er alle Vorfälle und Meldungen kurz und bündig, so wie die tägliche Dienstaussmaß einträgt. Er verfaßt die Totalien der Stand- und Dienstabellen und aller übrigen einlaufenden Eingaben, welche er jedes Mahl auch den übrigen Stabsofficiers zur Einsicht unterlegen soll.

Wegen Protokollirung dieser Totalien, der Correspondenz und Regimentsbefehle, der höhern Befehle, Verordnungen und Parole, dann Aufbewahrung der Urschriften, wird sich auf dasjenige bezogen, was dießfalls dem Bataillons-Adjutanten zur Pflicht gemacht worden ist.

Der Regiments-Adjutant hat eine richtige Rangliste sämtlicher Officiers nach ihrer Vorstellung in den Chargen, und nach ihrer Dienstzeit ununterbrochen zu unterhalten.

Damit aber auf den Fall, wenn das Regiment auseinander und ein oder anderer Stabs-officier vom Stabe entfernt liegt, solcher von Allem in der Kenntniß bleibe, hat der Regiments-Adjutant demselben alle Monathe die Stand- und Dienstabellen, einen Auszug des Rapport-Journals, und wenn sich eine Aenderung ergeben hat, die Rangliste zuzuschicken. Außerdem werden einem jeden Stabsofficier auch die Verordnungen und Generalsbefehle zur Einsicht mitgetheilet, und wenn sie mit dem beygesetzten Vidi zurücklangen, ordentlich aufbewahret.

Auf welche Art der Regiments-Adjutant den Befehl abzuholen, zu überbringen und auszugeben habe, ist in den Feld- und Garnisonsverhaltungen zu ersehen.

Der Regiments-Adjutant bestimmt den Bataillons-Adjutanten die auf ein jedes Bataillon vorläufig berechnete Anzahl der in den Dienst kommenden Männer vom Feldwebel abwärts, welche sodann von den letzteren in den Dienst commandirt werden.

Alle vom Regiment in Dienst gehenden Leute und von mehreren Bataillons zusammen-gesetzte Abtheilungen werden vom Regiments-Adjutanten gestellt, abgetheilt, und die Bataillons-Adjutanten haben hierbey besonders für die Fahnenwache geschickte Anmelder auszusuchen.

Wenn das Regiment einen Mann abstrafen läßt, soll sich der Regiments-Adjutant dabey einfinden.

Von einem Officier, der mit Profossenarrest belegt wird, übernimmt er den Degen oder Säbel, und überbringt ihn dem Obersten, bey der Entlassung aber stellt er solchen dem Officier zurück.

Wenn der Regiments-Adjutant etwas zu bitten oder sich zu beschweren hat, wendet er sich an den Obersten.

Der Regiments-Adjutant führet den Officiersdienstroster vom ganzen Regiment unter den Augen des Obersten. Nach diesem Roster bestimmt er das Bataillon, von welchem die betreffende Charge in den vorkommenden Dienst zu commandiren ist; der Bataillons-Adjutant benennet hierauf nach dem von ihm zu führenden Roster denjenigen Officier, welchen dieser Dienst trifft, und welcher schon vorläufig von der Compagnie bey dem Frührapporte dem Bataillon gemeldet worden ist.

Die übrigen Obliegenheiten des Regiments-Adjutanten sind bereits in jenen des Bataillons-Adjutanten umständlich bemerkt, ferner aber in den verschiedenen Abhandlungen des Reglements enthalten, und wird nur bemerkt, daß auch derselbe einzig bey feindlichen Begebenheiten den Degen oder Säbel zu ziehen habe.

S. 11.

Für den Rechnungsführer.

Der Rechnungsführer muß sein Oekonomiefach gründlich kennen, in der Rechnung und in der Feder geübt und ein ordentlicher, fleißiger Mann seyn.

Es ist nicht genug, daß er die in dem Oekonomie-Reglement enthaltenen Vorschriften wisse, und eine längere Erfahrung für sich habe, sondern er muß auch auf die von Zeit zu Zeit herauskommenden Normalien, Verordnungen und Bemängelungen alle Aufmerksamkeit verwenden, solche Schriften mit der gehörigen Ordnung aufbewahren, außer dem aber sich von Allem einen bündigen Auszug nehmen, in ein eigenes Protokoll eintragen, und seine Verzeichnisse dergestalt einrichten, daß er die Gegenstände nach der Zeitordnung und nach dem Alphabete immer leicht aufzufinden vermöge.

Ueberhaupt muß in seinen Geschäften die strengste Ordnung herrschen; bey Verfassung der verschiedenen Berechnungen, Entwürfe, Ausweise und Eingaben, bey Führung der Casse-, Montur-, Grundbücher und der mehreren Journale müssen ihn einzig die bestehenden Vorschriften leiten. Er haftet für die Richtigkeit seiner Amtsgeschäfte, und muß daher seinem Obersten redlich und gewissenhaft an die Hand gehen; demselben auf Alles, woraus in der Folge eine Verantwortung entstehen könnte, aufmerksam machen, und ihm alle Eingaben immer zur rechten Zeit unterlegen.

Eine vorzügliche Sorge des Rechnungsführers bestehet darin, daß er die Fouriers in den Dienst einführe, belehre, anleite und zur Schuldigkeit anhalte. Sobald die Eingaben von den Compagnien einlangen, soll er solche durchsehen, wenn sie fehlerhaft sind, bemängeln, seine Weisungen beyfügen, die Compagnien auf Alles, was zu ihrem Vortheile oder Nachtheile gereichen könnte, aufmerksam machen, und die Berichtigung bey Zeiten veranlassen.

Auf diese Weise werden, wenn die ursprünglichen Eingaben richtig gestellt sind, auch die Totalien des Regiments erleichtert; für die Zukunft aber werden Irrungen, Ersatzklagen,

und mehrere andere Unordnungen vermieden, die da, wo sie bestehen, meistens eine fehlerhafte Dienstordnung der Rechnungskanzley voraussetzen.

Zur Besorgung der Naturalien wird in Kriegszeiten ein eigener Officier aufgestellt, welcher die Proviantmeistersdienste verrichtet, die Hand-Casse führt, und die ihm bereits an einem andern Orte vorgezeichneten Obliegenheiten und besondere Aufträge des Obersten mit genauer Ordnung zu erfüllen hat. Der Rechnungsführer ist verpflichtet, einem solchen Officier nach Vorschrift des Oekonomie-Reglements, und der erlassenen Normalien die nöthige Anleitung und die erforderliche Weisung zu ertheilen.

Die Fouriers werden von dem Rechnungsführer in die Dienste beordert, und haben auch demselben die Rapporte abzustatten.

Wenn ein Fourier seiner Schuldigkeit nicht nachkommt, oder sonst etwas versieht, hat ihn der Rechnungsführer zu ermahnen, und wenn auch nachdrückliche Vorstellungen ohne Erfolg sind, oder gleich das erste Versehen zu groß ist, schickt er einen solchen in Arrest, und meldet es dem anwesenden im Range jüngsten Stabsofficier, zu welchem derselbe sich auch an den förmlichen Rapportstagen, dann wenn er etwas Erhebliches zu melden, zu bitten, oder sich zu beschweren hat, verfügen muß.

Die Befehle bekommt er durch einen Fourier, von welchem sich täglich einer bey dem Befehlsausgeben einzufinden hat.

§. 12.

Für den Regimentsarzt.

Der Regimentsarzt ist der erste Arzt im Regimente. Er beordert mit Vorwissen des Regiments-Commandanten alle Ober- und Unterärzte in Dienst; er unterrichtet und leitet dieselben, verhält sie zu ihrer Schuldigkeit, und trägt alles Mögliche bey, was immer zur Erhaltung der Gesundheit und zur Verhütung der Krankheiten angewendet werden kann. Seine vornehmste Pflicht ist die theilnehmende und wirksame Behandlung der kranken und verwundeten Soldaten. Ihre Erhaltung und Herstellung muß seinem Herzen theuer seyn. Um aber eine so wichtige Charge würdig begleiten zu können, muß derselbe nebst einem sittlich guten Charakter auch die erforderlichen Kenntnisse besitzen.

Der Regimentsarzt soll in der Heilkunde, besonders aber in der Anatomie dergestalt geübt und ausgebildet seyn, daß er nicht allein selbst alle innerlichen und äußerlichen Curen angemessen und zweckmäßig zu behandeln, alle großen Operationen geschickt und mit Ueberzeugung vorzunehmen, sondern auch seine untergebenen Ober- und Unterärzte zu belehren und anzuleiten verstehe.

Damit keinem Kranken die nöthige Hülfe entgehe, soll sich der Regimentsarzt bey dem Stabe, und bey jedem Bataillon ein Ober- und zwey Unterärzte befinden, damit besonders bey zerstreuter Dislocation wenigstens jede Division mit einem Unterarzt versehen sey.

Selbst der Regimentsarzt muß sich, wo ein Kranker gefährlich darnieder liegt, und nicht transportirt werden könnte, nach Möglichkeit dahin begeben, das Nöthige einleiten, und so, wie in jeder andern Gelegenheit, seinen untergebenen Aerzten, besonders wenn solche von ihm entfernt liegen sollten, die erforderlichen Belehungen ertheilen, sich über den Zustand, über die Behandlung ihrer Kranken, und über die Verwendung der Arzeneyen die Rapporte fleißig geben lassen.

Im Spital soll er sich mit dem daselbst commandirten Officier in ein gutes Einvernehmen setzen, und im jedes Mahl bey Zeiten anzeigen, was an Speisen, Getränke, und andern Erfordernissen bezuschaffen oder vorzukehren sey.

Er muß sich Früh zur Anordnung der Arzeneyen, zu Mittag bey der Austheilung der Speisen, Abends beym Nachmahle, und so oft unter der Zeit etwas Besonderes vorfällt, im Spital einfinden, seinen Kranken nachsehen, die Beschaffenheit der Speisen und der Getränke untersuchen, auf die Reinlichkeit, Wartung, und was zur Beförderung der Gesundheit beiträgt, aufmerksam seyn, sofort Alles, was abgestellt werden soll, dem commandirten Officier anzeigen.

Sobald er bey dem Kranken eine Gefahr wahrnimmt, so soll er es bey Zeiten eröffnen, damit ihm der Priester beygegeben, und wenn er einiges Vermögen hätte, seine Anordnung eingeholet werden könne.

An den bestimmten förmlichen Rapportstagen, und so oft sich etwas Besonderes ereignet, begleitet er den Spitals-Commandanten zu dem Stabsofficier um den Rapport abzustatten.

Die Befehle bekommt der Regimentsarzt durch einen untergebenen Arzt, von welchen sich täglich einer beym Befehlsausgeben einzufinden hat.

Wenn derselbe etwas zu bitten, oder sich zu beschweren hat, wendet er sich an den jüngsten Major.

Die Feldkästen mit Medicamenten hat der Regimentsarzt unter seiner Obforge und in seiner Verwahrung; er versteht davon seine untergebenen Aerzte, und besonders jene, die mit einem Commando detachirt werden, nach Maß der Nothwendigkeit und läßt sich hierüber von Zeit zu Zeit die Rechnung ablegen.

Derselbe muß mit den Medicamenten bestens wirthschaften, und dafür haften, daß nichts verderbe, daß auch seine Untergebenen nichts verschwenden, und keine Unterschleife begehen.

Die Hauptberechnung aller Medicamente muß er seiner ärztlichen Behörde in der Ordnung alle halbe Jahre ablegen.

Die chirurgischen Instrumentenkästen hat der Regimentsarzt gleichfalls in seiner Obforge und Verwahrung, muß jedoch darüber ein von ihm unterfertigtes Verzeichniß in die Regiments-Casse hinterlegen.

Diese Instrumente muß er immer rein und in gutem Stande unterhalten, und Sorge tragen, daß stets eine hinlängliche Anzahl Bandagen vorhanden sey, und aller Abgang immer zeitlich genug gemeldet werde.

Die großen und gefährlichen Operationen verrichtet der Regimentsarzt mit eigener Hand, zieht aber nach Umständen und in so weit es geschehen kann, seine subalternen Aerzte dazu, um ihnen ein und anderes erklären, so manchen Vortheil beybringen, und überhaupt ihre Kenntnisse vermehren zu können.

Zu diesem Ende soll er bisweilen mit Bewilligung des Regiments-Commandanten in ihrer Gegenwart die Zergliederung eines todten Körpers vornehmen, weil er ihnen hiebey am bequemsten die echten Begriffe von der Anatomie und den verbundenen innern Zuständen beyzubringen, Alles anschaulich zu machen, und sie vorzüglich in den gefährlichsten Operationen practisch anzuleiten im Stande ist. Er soll seine untergebenen Feldärzte mit der Bearbeitung anatomischer Aufgaben öfter beschäftigen, und ihnen jährlich zu einer schicklichen Zeit einen kurzgefaßten Operationskurs, welcher die nöthigsten Operationen, und die damit verbundene Bandagenlehre begreift, ertheilen. Bey besonders wichtigen Krankheiten oder Verwundungen soll er seine anwesenden Feldärzte auf das Merkwürdige und Ausgezeichnete der Krankheit aufmerksam machen, die verschiedenen Anzeigen vergleichen, unterscheiden, beurtheilen, und vermöge der erhaltenen Ueberzeugung die angemessene Anwendung der erforderlichen Heilmittel anordnen. Er muß sie über dieses zum Nachlesen guter Autoren anhalten, und keine Mittel vernachlässigen, sie mit den Erfahrungen und Entdeckungen berühmter Aerzte bekannt zu machen. Hierdurch wird er sich Ehre, Liebe und Zutrauen erwerben.

Uebrigens muß er seinen Aerzten fleißig nachsehen, daß sie mit den erforderlichen Instrumenten und Bandagen versehen seyn, und solche immer in gutem Stande erhalten.

Der Militärarzt darf vom Lieutenant abwärts Niemand, überhaupt aber keinem Blessirten, oder sonst im Dienste verunglückten, oder mit vieler Familie beschwerten, unbemittelten Officier für seine Mühe bey innerlichen und äußerlichen Curen etwas anrechnen.

Bey feindlichen Begebenheiten soll er sich mit den gehörigen Bandagen und andern für die Blessirten nothwendigen Erfordernissen, außer dem Gefechte in einer dergestalt angemessenen Entfernung aufhalten, um den Blessirten ohne Zeitverlust die nöthige Hülfe leisten zu können. Er darf sich unter der schwersten Verantwortung keinen Augenblick entfernen, und es eben so wenig seinen Untergebenen gestatten. Mit diesen nähmlichen Grundsätzen muß er sich auf dem Marsche, und wo immer seine Gegenwart nothwendig seyn dürfte, bey der Truppe aufhalten, um sich in keiner Gelegenheit der Verantwortung auszusetzen, daß Jemanden aus seiner Schuld die nöthige Hülfe entgangen sey.

Wenn seine untergebenen Aerzte ihre Schuldigkeit vernachlässigen, oder sich eines Versehens schuldig machen, soll er sie anfänglich ermahnen, ihre Ambition rege machen, sie nach Umständen mit schärferen Verweisen ahnden, wo aber alle Vorstellungen ohne Erfolg wären, oder wenn das Vergehen gleich eine schärfere Ahndung verdiente, den Schuldigen in Arrest schicken, und es gehörig melden.

Nebst der gewissenhaften Erfüllung seiner Dienstpflichten, soll jeder Arzt ein verschwiegener, moralisch guter Mann seyn, die Kranken müssen in ihm einen theilnehmenden Freund

finden, der sie mit wohlwollender Schonung behandelt, und in jeder Rücksicht ihre Leiden mit eigener Aufopferung und rastloser Mühe zu lindern sucht.

§. 13.

Für den Auditor.

Die vorzüglichste Verrichtung eines Auditors bestehet in der Ausübung der Gerechtigkeit. Er muß daher die Rechte und Kriegsgesetze vollkommen wissen, in der Untersuchung der vorkommenden Gebrechen gründlich und ohne Leidenschaft vorgehen, und sein Urtheil scharfsichtig, gerecht, bestimmt und gesetzmäßig fällen.

Er ist in dieser Angelegenheit der Rath, und so zu sagen das Organ des Regiments-Commandanten, welchem eigentlich die Handhabung der Rechtspflege anvertraut ist; er soll mit demselben einen und den nämlichen Zweck zum Besten des Dienstes absehen, und sich im Regiment zu keiner gegentheiligen Stimme oder Partey schlagen, viel weniger selbst eine solche Uneinigkeit veranlassen. Bescheidenheit, Fleiß, echter Diensteifer, Ehrerbiethung gegen seine Vorgesetzten, ein anständiges Betragen gegen die Officiers, und eine gerade, untadelhafte Aufführung muß den Mann bezeichnen, den der Staat für ein so wichtiges Amt gewürdiget hat.

Von der Besetzung der Verhöre, Kriegs- und Standrechte, und der hierbey vorkommenden mehreren Beobachtungen, wird an den betreffenden Stellen das Nöthige gesagt werden. Hier ist nur zu bemerken, daß, wenn im Verhöre einem Beysißer ein Umstand nicht genau erörtert zu seyn schiene, oder außer Acht gelassen worden wäre, oder derselbe sonst etwas bey der Sache zu bemerken hätte, der Auditor verbunden sey, den betreffenden Beysißer, nachdem der Präses denjenigen, welcher verhört wird, vorläufig abtreten gemacht hat, alle Auskunft und Aufklärung zu ertheilen, und wenn es für nöthig befunden wird, hiervon in der Fortsetzung des Verhörs den gehörigen Gebrauch zu machen.

Wäre der Auditor jener Sprache nicht kundig, in welcher sich der Verhörte am bequemsten auszudrücken vermag, so müßte ihm ein in beyden Sprachen kundiger, nach Wichtigkeit der Umstände beeidigter Dolmetsch beygegeben, außer dem aber auch noch meist solche Beysißer in das Verhör beordert werden, die einen und den andern verstehen.

Uebrigens muß der Auditor in dem Verhöre nicht allein alles erörtern, was nur immer das Verbrechen in seiner wahren Gestalt darzustellen im Stande ist, sondern auch alle Umstände auffuchen, die dem Verhörten zur Linderung gereichen.

Wenn ein Kriegsrecht durch die Post oder eine andere Gelegenheit zur Ratification abgeschickt wird, müssen die Urschriften jederzeit bey dem Regiment behalten, und die vom Auditor legalisirten Abschriften eingesendet, das Urtheil aber in duplo von dem Präses und Auditor gefertigt werden, damit, wenn das eine verloren ginge, noch immer das andere vorhanden sey.

In jenen Untersuchungen aber, worüber die Entscheidung von der Hofstelle abhängt, müssen die Urschriften eingeschickt, und nur die bestätigten Abschriften zurück behalten werden.

Das Standrecht ist jenes schleunige Verfahren, welches in den vom Gesetze ausdrücklich bestimmten Fällen, zum Abscheu und Beyspiele Anderer, unverzüglich und stehenden Fußes gehalten wird.

Das Standrecht kann wo immer, an was immer für einem Tage, und zu jeder Stunde gehalten werden; nur wird hierzu wesentlich erfordert, daß es binnen vier und zwanzig Stunden nach Einbringung des Verbrechers in das Stockhaus, oder in den Verhaft derjenigen Gerichtsbarkeit, welcher das Recht der Aburtheilung zukommt, vollzogen, widrigens an ein gewöhnliches Kriegsrecht verwiesen werden müsse.

Es wird dazu nicht einmal Feder und Linde erfordert; der Auditor kann das ganze Verfahren bloß mit Reißbley und mit der möglichsten Kürze in seiner Schreibrtafel bemerken. Seine wesentlichste Beobachtung beschränket sich auf die Gewißheit der That, und auf den Beweis wider den Verbrecher.

Sobald ein Urtheil gesprochen und kund gemacht ist, hat der Auditor mit dem Arrestanten nichts mehr zu thun. Jedoch hat sich derselbe bey allen scharfen, und besonders solchen Executionen einzufinden, wo Mitschuldige zu vermuthen sind, und nicht bekannt werden wollten.

Auf jedes vollzogene oder begnadigte Urtheil muß der Auditor den Tag und die Art des Vollzuges oder der Begnadigung mit seiner Unterschrift anmerken, und alle Regiments- oder kriegsrechtliche Strafen und Begnadigungen in das Regiments-Strafprotokoll eintragen.

Alle gesetzmäßigen Verordnungen, die Verlassenschafts-Abhandlungen, die Civilklagen, die Criminalprocesse müssen abgesondert fasciculirt, und alphabetische Verzeichnisse mit einem kurzen Auszuge des Gegenstandes in der gehörigen Ordnung unterhalten werden.

Auf die nämliche Art soll der Auditor, der als Regimentssecretär auch die Regiments-Correspondenz zu führen hat, diese Papiere verzeichnen und aufbewahren.

Eine vorzügliche Pflicht des Auditors bestehet in der fleißigen und ordentlichen Unterhaltung der Regimentsgeschichte.

Alle wesentlichen Ereignisse, Märsche, Standquartiere, Feldzüge, Gefechte, Auszeichnungen, der erlittene Verlust, die Veränderungen der Regiments-Inhaber, alle Stiftungen und dergleichen, müssen in ein Protokoll, oder eigentlich in das Regiments-Geschichtsbuch verzeichnet werden.

Wenn der Auditor etwas zu bitten, sich zu beschweren, oder sonst etwas anzubringen hat, begibt er sich, so wie an den förmlichen Rapportstagen, zu dem jüngsten Stabsofficier, und so fort weiter.

Die gewöhnlichen Befehle werden ihm durch den Profosen überbracht.

§. 14.

Für den Regimentscaplan.

Der Regimentscaplan muß mit seiner geistlichen Gelehrsamkeit auch einen ausge-

zeichneten moralischen Lebenswandel vereinigen, fromm, bescheiden und duldsam geht er dem ganzen Regiment mit sichtlichem Beyspiele vor, und menget sich in nichts, was ihn nicht angehet.

Unter seine vorzüglichen Pflichten gehöret es, daß er die Kranken und Blessirten fleißig besuche, ihnen Trost zuspreche, und sie mit bescheidenem Eifer und bey Zeiten mit allen geistlichen Hülfsmitteln versehe.

Wenn das Hochwürdige zu einem Kranken, oder Blessirten, es sey in Garnison oder im Lager getragen wird, so soll er die vorgeschriebene militärische Bedeckung ansuchen.

Zur österlichen Zeit soll er die Leute in seinen Predigten zur Beicht und zum Abendmahle ermahnen, nach der Hand die Beichtzettel einholen, und denjenigen, der seine Andacht nicht verrichtet hat, dem Regiments-Commandanten anzeigen.

Alle Sonn- und Feyertage liegt ihm ob, eine kurze, bündige, dem Stande, den Pflichten und Obliegenheiten eines braven, christlichen Soldaten angemessene Predigt zu halten, und solche öfter auf die Art einer Christenlehre vorzutragen, damit die Leute in der gehörigen Kenntniß Gottes und der hierzu erforderlichen Religionsgrundsätze unterrichtet werden.

Wo es thunlich ist, und besonders in Gegenden wo keine Schulen sind, und bey Gelegenheit der österlichen Andachten, soll der Regimentscaplan beflissen seyn, die Soldatenkinder in den nothwendigen Begriffen des Christenthums zu unterrichten.

Er soll das Pfarrprotokoll unterhalten, worin er alle Heirathen, Religionsveränderungen, Tausen, Todesfälle und Hinrichtungen, mit Nahmen, Tag, Jahr und Ort einträgt.

So oft Recruten zum Regiment kommen, hat er ihre und ihrer Kinder Tauf- und Trauscheine einzusehen, und wo diese ermangeln, dem Regiment die Anzeige zu machen, damit dasselbe, wenn es nöthig seyn sollte, die Herbeyschaffung veranlassen könne.

Diejenigen Verbrecher, welche zum Tode verurtheilet sind, hat er nach kundgemachtem Urtheile vorzubereiten, auf den Richtplatz zu begleiten, und denselben bis an ihr Ende geistlichen Trost zuzusprechen.

Bey feindlichen Begebenheiten muß er sich in der Nähe des Regiments aufhalten, um die Blessirten und Sterbenden trösten und lossprechen zu können.

Die Messe soll er täglich lesen, und wenn an Sonn- und Feyertagen nicht alle Leute zugleich dem Gottesdienste beywohnen können, und hierzu eine andere Gelegenheit nicht vorhanden wäre, so kann der Regimentscaplan, Kraft seines Vorrechtes, auch zwey Messen lesen; jedoch darf derselbe nie zu Gottesdienste schlagen lassen, da dieses vom Befehle des Commandanten abhängt.

Ohne eine schriftliche Bewilligung des Regiments-Commandanten darf derselbe bey schärfester Strafe Niemand ehelich einsegnen.

Ueber die ihm ausgemessene Stola darf er von Niemand eine mehrere Gebühr, von einem Mittellosen aber gar nichts fordern. Dagegen hat sich auch kein anderer Geistlicher ohne seine Bewilligung, oder außer einem Nothfalle in seine geistliche Gerichtsbarkeit zu mengen.

Es ist schon beym Profosen gesagt worden, daß keine lieberlichen Weibsbilder im Regiment geduldet, sondern angezeigt und abgeschaffet werden sollen; nebst dem muß aber auch

der Regimentscaplan seine geistlichen Ermahnungen anwenden, und dem Betreffenden das Nachtheilige und Unschickliche eines solchen Vergernisses mit der gehörigen Bescheidenheit vorstellen.

Bevor die Zeit der Fasten eintritt, soll er sich bey dem Feldsuperior um die betreffenden Verhaltungen anfragen, und demselben in dieser Hinsicht über die Theuerung der Lebensmittel, die Beschaffenheit des Landes, und die daselbst herrschenden Krankheiten einen genauen Bericht erstatten.

Alle Befehle, die er vom Superior erhält, muß er dem Regiments-Commandanten vor ihrem Vollzuge mittheilen.

Wie weit sich eine geistliche Gerichtsbarkeit erstreckt, ist aus den erlassenen Verordnungen zu ersehen, worüber ihm, wenn ein Anstand vorfiel, der Superior die Aufklärung und Weisung ertheilen wird.

Der Regimentscaplan steht zwar für seine Person nicht unter der Regiments-, sondern unter der geistlichen Gerichtsbarkeit; in Ansehung seines beweglichen Vermögens aber gehört er zur Militärgerichtsbarkeit, kann bey dem Regiment wegen Schulden geklagt, mit Gage und anderem Verbothe belegt werden; so wie jeder Regimentscaplan, und wenn er auch ein Ordensgeistlicher wäre, mit seinem in dem sogenannten *peculio quasi castronsi* bestehenden Vermögen frey schalten und im letzten Willen verordnen kann, eben so wird nach seinem Tode die Verlassenschaft bey dem Regiment abgehandelt.

Wenn derselbe etwas anzubringen hat, so geht er zu dem jüngsten Stabsofficier; auf diese Weise benimmt er sich auch an den förmlichen Rapportstagen.

Der gewöhnliche Befehl wird ihm durch den Profosen gebracht.

§. 15.

Für den Oberstwachmeister.

Diese Charge fordert einen wirksamen, thätigen, klugen, und in allen Zweigen des Dienstes ausgebildeten Stabsofficier.

Eigens angewiesen, seinem Obersten in allen Angelegenheiten des Dienstes unermüdet zu unterstützen, muß er eine vollständige Kenntniß des ganzen Regiments besitzen, und von dem Fortgange eines jeden Geschäftes in der eigenen ununterbrochenen Ueberzeugung stehen. Er stellt ungesäumt alle Unordnungen ab, führet jeden Untergebenen zu seinen Pflichten, und wachet strenge auf den Vollzug aller Befehle und Vorschriften nach ihrem wahren Sinne und Verstande.

Sein Benehmen gegen Untergebene muß anständig und bescheiden seyn, aller Ungeßümm vermieden, und für jedes geringe Versehen nicht gleich Drohungen, oder andere empfindliche Worte angewendet werden.

Der Major kann jeden Niederen, von was immer für einem Regiment, Corps oder Branche, mit der gehörigen Schonung und Mäßigung zur Ordnung führen, mit Nachdruck

verweisen und in Arrest schicken; allein er muß letzteres mit allen Ursachen dem Oberstlieutenant, der zweyte Major aber dem ersten, und wenn der Verhaftete nicht vom nähmlichen Regiment wäre, seiner Behörde anzeigen.

Die Loslassung hängt der Regel nach nur von dem eigentlichen Commandanten ab; wo es aber die Entlegenheit nicht zuließe, die Entschließung des Commandanten abzuwarten, oder wo der Major mit seiner Abtheilung außer dem Regimentsbezirke detachirt wäre, so kann derselbe den Betreffenden loslassen, muß aber nach der Hand alle Umstände und Beweggründe genau einberichten, und wohl versichert seyn, daß er als ein gewissenhafter Vorgesetzter, und ganz nach dem Geiste des Dienstes gehandelt habe.

Mit dem Stocke ist Niemand zu strafen; sollte jedoch bey dem gemeinen Manne, nach Maßgabe der in der Verhaltung des Hauptmanns aufgestellten Grundsätze ein solches Beyspiel erforderlich seyn, so soll die Stockstrafe in keinem Falle, außer der Major wäre detachirter Commandant, wo ihm die Befugniß der Regimentsstrafen eingeräumt ist, die Zahl von vierzig Streichen überschreiten.

Unter die vorzüglichsten Geschäfte des Oberstwachmeisters gehören die tactischen Uebungen nach Inhalt des Abrichtungs- und Exercir-Reglements. Er muß alle Exercir-Vorschriften aus dem Grunde verstehen, und sie mit Gewandtheit auszuführen wissen. Zu diesem Ende wird erfordert, daß er sich besonders mit dem Unterrichte der Ober- und Unterofficiers beschäftige, und alle Aufmerksamkeit anwende, damit der gemeine Mann genau nach der Vorschrift abgerichtet werde.

Bey Ausrückungen soll sich der Major, so wie überhaupt jeder Stabsofficier, zeitlich auf dem Sammelplatze einfinden, alles Nöthige vorbereiten, den Rapport von den Compagnie-Commandanten einnehmen, solchen mit dem Rottenzettel des Bataillons-Adjutanten vergleichen, und dem Obersten mündlich erstatten. Der Regiments-Adjutant muß den Rotten-Zettel vom ganzen Regiment vorläufig allen Stabsofficiers, damit dieselben in die Kenntniß von der Rottenstärke des ganzen ausrückenden Standes gesetzt werden, zur Einsicht unterlegen, und ihn sonach dem Obersten überreichen.

So oft sich etwas erhebliches ereignet, oder dem zweyten Major gemeldet wird, begibt sich derselbe entweder allein, oder wenn er es nöthig findet, in Begleitung desjenigen, von welchem er die Meldung erhalten hat, zu dem ersten Major, und dieser zu dem Oberstlieutenant.

An den bestimmten förmlichen Rapportstagen haben sich bey dem zweyten Major sein Bataillons-Adjutant, alle Compagnie-Commandanten seines Bataillons mit ihren Officiers, dann der Caplan, Auditor, Regimentsarzt, Rechnungsführer, Regiments-Adjutant, der im Spital commandirte Officier, Profosß, Regiments-Lambour, von den übrigen Individuen aber nur jene, welchen es ausdrücklich befohlen seyn würde, einzufinden; sobald der Major den Rapport eingenommen hat, begibt er sich in Begleitung dieser sämtlichen Individuen zum ersten Major, dieser mit allen nebst den Compagnie-Commandanten und Officiers seines Bataillons zum Oberstlieutenant, und so fort zu dem Obersten.

Bey Verlegung der Truppen auf dem Lande überschickt jeder Bataillons-Commandant den von seinen entfernten Compagnie-Commandanten schriftlich erhaltenen monatlichen Rapport gerade an das Regiments-Commando.

Wenn ein Major wohin gehet, zurück kommt, etwas vorzubringen, zu bitten, oder sich zu beschweren hat, geht der zweyte zum ersten, und dieser zum Oberstlieutenant, so fort weiter; bey der Zurückkunft meldet er sich von oben herab.

Der Major führt von seinem Bataillon das Protokoll über die Bestrafungen der Officiers.

Von dem Stande des Regiments, den Commandirten, Absenten, Beurlaubten und Kranken, soll der Major und jeder Stabsofficier in allen Gelegenheiten sogleich Auskunft zu geben wissen. Die Obsorge und die öfteren Besuche des Spitals gehören ebenfalls unter die Pflichten eines jeden Stabsofficiers, insbesondere aber unter jene eines Majors.

Dem Fleischhacker, dem Marketender und den Wäscherinnen soll der Major von Zeit zu Zeit, nach Verhältniß der im Lande bestehenden Preise, die Taxe setzen, und darauf sehen, daß sie beobachtet werde. Sollte aber die Taxe von dem Regiments-Commandanten selbst festgesetzt worden seyn, so muß sich nach dieser benommen werden, und der Major selbst öfter nachsehen, ob der Profosß alle ihm vorgeschriebene Dienstesobliegenheiten erfülle.

Die Majors werden nach dem Range der Regimenter in Dienst commandirt; wenn ihrer zwey zusammen kommen, so ist derjenige der Commandant, welcher im Range seiner Vorstellung der ältere ist.

Wenn der Major zu einer Execution commandirt wird, hat er das ausgefallene Urtheil nach seinem ganzen Inhalte, oder nach der von dem Regiments-Commandanten erhaltenen besondern Weisung, ohne sich eine eigenmächtige Linderung zu erlauben, in Vollzug zu setzen.

Nur in jenen Fällen, wo entweder bey einer scharfen Execution der Auditor einen gesetzmäßigen Aufschub, oder bey einer körperlichen Strafe der hierzu beorderte Arzt eine gegründete Ausnahme vorstellt, ist sich bey dem Regiments-Commandanten um die fernere Verhaltung anzufragen.

§. 16.

Für den Oberstlieutenant.

Da der Oberstlieutenant in Abwesenheit des Obersten das Regiment commandirt, so muß er auch die Eigenschaften besitzen, die der Charge und den Berrichtungen eines Obersten angemessen sind.

Er soll sich daher schon vorläufig mit dem Geschäftsgange des Regiments, mit den herabkommenden Verordnungen, und überhaupt mit allen demjenigen bekannt machen, was zu seiner augenblicklichen Kenntniß, im Falle er das Regiments-Commando übernehmen müßte, erforderlich ist.

Der Oberstlieutenant ist schuldig seinem Obersten mit aller Sorgfalt an die Hand zu gehen, das gute Einverständniß mit und unter den übrigen Stabsofficiers und gegen den Obersten, mit beständiger Rücksicht auf das Beste des Dienstes zu unterhalten, und Alles anzuwenden, damit die Befehle und Vorschriften in genauen Vollzug gesetzt werden.

Er hält vom Major abwärts einen Jeden zu seiner Schuldigkeit an, und benimmt sich mit dem einem Vorgesetzten angemessenen, bey dem Major und an mehreren andern Orten bezeichneten Anstande.

Bey der Ausrückung des Regiments erhält er von den Compagnie-Commandanten seines Bataillons den Rapport, vergleicht ihn mit dem ihm von seinem Adjutanten überreichten, und dem von dem Regiments-Adjutanten zur Einsicht unterlegten Rottenzettel, und erstattet solchen dem Obersten. So oft Etwas erhebliches vorgeht meldet er es demselben, und begibt sich dahin an den bestimmten förmlichen Rapports-Tagen mit allen Stabsofficiers und den betreffenden Parteyen.

Der Oberstlieutenant führet bey seinem Bataillon ebenfalls das Officiers-Strafprotokoll.

Wenn derselbe wohin gehet, zurück kommt, sich zu beschweren, etwas zu bitten oder anzubringen hat, geht er zum Obersten.

Der Oberstlieutenant wird nach dem Range des Regiments in Dienst commandirt, und wenn er mit andern zusammentrifft, benimmt er sich nach dem Range seiner Vorstellung.

Uebrigens kann auch der Oberstlieutenant wegen eines wichtigen Verfehens, besonders wenn es eine Subordinations-Verlegung wäre, den Major, und der Oberst den Oberstlieutenant mit Arrest belegen. Seine anderen Verhaltungen lassen sich theils aus jenen des Majors, und theils aus den mehreren andern Abhandlungen des Reglements entnehmen.

§. 17.

Für den Obersten.

Der Oberste ist Befehlshaber des ganzen Regiments.

Von seiner obersten Rangstufe durchschauet, bildet und leitet er alle Theile dieses bedeutenden Kriegskörpers. Er fesselt jeden einzelnen an seine Pflichten, und erhält das Ganze in der vorgeschriebenen Ordnung. An der Spitze des Regiments führt er dasselbe zum Ruhme.

Unstreitig setzt ein so großer Wirkungskreis auch vorzügliche Eigenschaften voraus. Wo diese nicht fehlen, dort kann der Staat mit Zuversicht Alles erwarten; denn er verband mit dem Ansehen eines Obersten Mittel genug, seinem Befehlen Gehorsam zu verschaffen.

Talente, Wissenschaften, Tapferkeit und gründliche Kenntniß des Dienstes machen

die vornehmste Zierde des Obersten, sind ihm in einem hohen Grade unentbehrlich, und vervielfältigen ihren Werth, wenn er sie auch seinen Untergebenen mitzutheilen, und mit denselben vereint in vorkommenden Fällen anzuwenden weiß.

Allein er muß auch Scharfsicht und einen aufgeklärten Verstand besitzen, um sich über Leidenschaft und Vorurtheil erheben, und mit dem Maßstabe eines Menschenkenners seine Untergebenen beurtheilen, unterscheiden und zum Zwecke führen zu können.

Sein Benehmen muß sich durch Würde, Wohlwollen und Bescheidenheit auszeichnen; er muß der Vater seiner Untergebenen seyn, und sie ganz nach jenen Grundsätzen führen, welche in der Einleitung zum Abrihtungs-Reglement die Behandlungsart des gemeinen Mannes bestimmen.

Ungeßüm und Mißhandlungen sind von der wahren militärischen Strenge so sehr unterschieden, als rohe Leidenschaft von einer vernünftigen Beurtheilung.

Für jede Kleinigkeit mit Strafen drohen, oder immer nur Unzufriedenheit äußern, stumpft das Gefühl ab, statt es zur rechten Zeit aufzuwecken. Nachdrückliche Ermahnungen mit Bezug auf Strafe müssen nur dann erst folgen, wenn glimpfliche Erinnerungen voraus gegangen sind. Wo keine Vorstellung wirkt, oder gleich das erste Vergehen zu bössartig ist, tritt die Strafe ein. Nie darf sie von Schadenfreude oder Rache begleitet seyn; sie muß nur abgedrungen, und so zu sagen ungerne von der Dienstpflicht eines billigen Vorgesetzten herkommen, nur selten, und nie ohne hinreichenden Grund nachgesehen werden.

Viele Strafen empfehlen weder das Regiment noch den Commandanten; meistens setzen sie voraus, das Letztere die Art nicht wisse, seine Untergebenen zu leiten, und die Mittel nicht kenne, mehrere Fehler zu verhüten.

Ein Officier, der so gefühllos ist, daß er öfter Strafen nothwendig macht, ist nicht auf seinem Plage; er stehet unwürdig in der Reihe seiner braven Gefährten.

Wenn der Oberste mit solchen Grundsätzen beseelt, einstimmig mit den ihm untergebenen Stabsofficiers das feinere Ehrgefühl dem Officierscorps einzusößen, und es mit dem wahren Geiste des Dienstes vertraut zu machen weiß, wenn nicht immer nur kleinliche Gegenstände aufgesucht, übertrieben und ängstlich behandelt, die wesentlicheren aber übersehen werden; wenn vom Höheren bis zum Letzten keinem die Abweichung von seinen Pflichten gestattet, aber auch keinem Unrecht gethan, oder aus Eigensinn ein billiges Begehren versagt wird; so ist zu erwarten, das man die Achtung, die Liebe und das Zutrauen der Officiers gewinnen, und sie durch solche Gefühle vermögen werde, schärferen Ahndungen auszuweichen, die Unterofficiers und die Gemeinen nach ähnlichen Grundsätzen zu behandeln, sofort diesen einzig echten militärischen Geist selbst den Gemeinen mitzutheilen.

Eine nothwendige Vorsicht, um das Gefühl der Achtung und des Vertrauens gegen Vorgesetzte zu befestigen, besteht noch darin, daß man einer Seits den gründlichen Beschwerden der Untergebenen mit Billigkeit abzuhelpen trachte, anderer Seits aber auch bedacht sey, das Ansehen der subalternen Vorgesetzten handzuhaben und es außer den Fällen, wo eine augenblickliche Erinnerung unvermeidlich ist, in Gegenwart ihrer Untergebenen zu schonen, nicht aber durch Ausstellungen, Verweise oder gar Spöttereien herabzusetzen.

Unter die besonderen Berrichtungen des Obersten gehöret, daß er als Commandant des ganzen Regiments alle Früh-Rapporte, Rottenzettel, Stand- und Dienstabellen, dann andere Regiments-Eingaben und Urkunden unterfertige, und zur bestimmten Zeit der Behörde unterlege. Jene Compagnie-Eingaben, von deren Wichtigkeit sich derselbe nicht sogleich zu überzeugen vermag, behält er auf, um sich bey einem vorgefallenen Fehler an den Urheber halten zu können; so viel es aber nur immer thunlich ist, sollen vorläufig, besonders die wichtigeren Particularien durchgesehen, verglichen und richtig gestellt werden. Der Oberste muß strenge darauf halten, und die nöthigen Vorkehrungen treffen, daß die Compagnie-Commandanten ihre Eingaben zur rechten Zeit einschicken, folglich die Totalien des Regiments nicht aufgehalten werden; damit aber die gewöhnlichen Eingaben ordentlich einlaufen können, und die übrigen wesentlichen Dienstgeschäfte nicht zurück gesetzt werden, muß man die Compagnien mit keinen überflüssigen Schreibereyen beschweren.

Alle Regiments-Eingaben und Rapporte werden zuerst an den Brigadier eingeschickt; so oft sich aber etwas Erhebliches ereignet, soll es der Oberste dem Brigadier persönlich anzeigen, und wenn ihn hieran seine Geschäfte hinderten, durch einen Stabsofficier melden lassen.

Diejenigen Untersuchungs- oder Kriegsrechts-Acten, welche vor der Kundmachung der höheren Behörde eingeschickt werden, bekommt der Brigadier versiegelt, mit einem offenen Einbegleitungsberichte, und befördert sie auf die nämliche Weise weiter.

Die Officiers-Conduitelisten werden unmittelbar dem Hofkriegsrathe jährlich eingeschendet. Sie müssen nebst dem Obersten auch von den andern anwesenden Stabsofficiers unterschrieben und die Fächer von einem derselben eigenhändig ausgefüllt werden.

Wahrheit und eine offene Sprache muß ihren Inhalt bezeichnen; sie sollen gründlich, vollständig, und nicht in allgemeinen oder unbestimmten Ausdrücken verfaßt seyn.

Der Endzweck der Conduitelisten beruht in der Erlangung einer genauen Kenntniß der Eigenschaften, Fähigkeiten, Verdienste und Anwendbarkeit eines Individuums. Diese kann man aber nur durch eine unterscheidende Bezeichnung der verschiedenen Abstufungen und Eigenheiten erhalten. Das selbst in den wichtigsten Rubriken bisher so allgemein angewandte Gut, Ja oder Nein, unterscheidet eben so wenig den tollkühnen Streiter von dem herzhaften Anführer, und den unternehmenden Geist von der sich leidend verhaltenden Maschine, als es das Genie und den beschränkten Verstand in keinem Verhältnisse bezeichnet.

Das diesem Reglement beygefügte Formular einer Conduiteliste enthält daher einige Beispiele, die einzig zu dem Ende entworfen sind, um bey Verfassung dieser Urkunden die erforderliche Aufmerksamkeit auf die so nöthigen Unterschiede zu leiten.

Der Einfluß, den übrigens diese Urkunden in so vielen Gelegenheiten auf den Dienst, auf das Wohl und die Unterscheidung der Individuen wirken, macht es dem Obersten und den Stabsofficiers, welche mit Charge und Ehre für jedes Unrecht, wozu sie Vorurtheile, Abneigung, Gunst, oder andere Nebenabsichten verleiten könnten, haften, zur strengsten Pflicht die Talente und Eigenschaften ihrer Untergebenen aufzusuchen, zu unterscheiden, und in den Conduitelisten gewissenhaft aufzuführen.

Wenn ein Stabsofficier nicht in allen Fächern mit den andern einig wäre, so hat derselbe keine besondere Meinung schriftlich beyzulegen, und bey der Fertigung der Conduitelisten diesen Umstand anzumerken.

Damit übrigens keine Mißverständnisse, Beschwerden, und andere Uneinigkeiten entstehen, so sollen über die Conduite-Verhandlungen keine unzeitigen Gespräche geführt werden, wohl aber demjenigen, welcher in einem oder dem andern Fache nicht so erscheinen würde, als er es sollte oder könnte, soll zu seiner Darnachachtung der Eröffnung geschehen, und derselbe zur Besserung angeeifert werden.

Wenn sich der Inhaber bey dem Regimente befindet, so hat ihm der Oberste die sämmtlichen Rapporte zu erstatten. Alle Anordnungen hängen dann vom Inhaber ab; sobald er aber vom Regimente abwesend ist, so verfügt der Oberste Alles, was in seiner Befugniß stehet, und stattet hierüber seinem Inhaber den Rapport nur alle Monathe ab.

Damit die Stabsofficiers alle Individuen und die Geschäfte des ganzen Regiments kennen lernen, und auf den Fall, daß einer oder der andere das Interims-Commando des Regiments übernehmen müßte, von dem ganzen Zusammenhange schon vorläufig unterrichtet sey, soll man dieselben, so viel es thunlich ist, von Allem in die Kenntniß setzen, und ihnen in dieser Hinsicht auch alle Verordnungen, die der Oberste mit Tag und Ort, die übrigen Stabsofficiers aber mit dem Vidi zu bezeichnen haben, mittheilen.

Die dem Regiments-Commandanten eingeräumten Bestrafungen bestehen in Folgenden:

Der Officier, folglich auch der Adjutant, werden mit Haus- oder Profosen-Arrest bestraft, mit Eisen aber nur dazumahl belegt, wenn das begangene Verbrechen den Proceß verdient. Uebrigens wird der Proceß auch einem solchen Officier gemacht, dessen fehlerhaftes Betragen nicht mehr anders zu bessern ist.

Die Bestrafung eines Auditors, Regimentsarztes, Rechnungsführers und Oberarztes ist die nähmliche, wie beym Officier.

Wenn jedoch einer oder der andere wegen Unfähigkeit, wegen eines nicht zu bessern- den üblen Betragens, oder wegen andern wichtigen Ursachen entlassen zu werden verdiente, so ist hierüber auch vorläufig die umständliche Anzeige an den Hofkriegsrath zu erstatten, und für den Rechnungsführer annoch insbesondere das Absolutorium über die abgelegten Rechnungen von der Buchhalterey abzuwarten.

Die Unterärzte, Fouriers, sind mit Profosen-Arreste, mit oder ohne Eisen zu bestrafen, und wenn sie nicht obligat sind, wegen Unfähigkeit, oder wenn ihr übles Betragen keine Besserung hoffen läßt, vom Regimente zu entlassen.

Der Feldwebel, Profos, Führer und Regiments-Tambour werden auf die nähmliche Weise bestraft, und wenn keine Besserung erfolgt, oder das erste Versehen gleich eine so scharfe Ahndung verdiente, auf mehr oder weniger Zeit, auch auf beständig, letzteres jedoch nur mittelst des Kriegesrechtes, zum Corporalen, oder nach Maß der Umstände auch zum Gemeinen degradirt.

Die Corporals werden mit Stockhaus-Arrest, mit oder ohne Eisen, lang oder krumm

geschlossen, bey Wasser und Brot, mit zeitlicher, oder nach Umständen auch durch ein Kriegsrecht mit beständiger Degradirung zum Gemeinen, bestraft. Kein Corporal soll mit dem Stocke, und selbst dann, wenn er zeitlich degradirt worden ist und die Stockstrafe eintritt, nur in Geheim mit Stockstreichen belegt werden.

Die Cadeten werden mit Strafwachen, mit Profosen-Arrest, in oder ohne Eisen, lang oder krumm geschlossen, zu Wasser und Brot, und wenn sie Unterofficiers-Chargen begleiten, mit Degradirung geahndet. Ein Privat-Cadet ist, wenn er niederträchtig handelt, oder auch sonst keine Hoffnung gibt, vom Regimente zu entlassen.

Die Gefreyten und Lambours werden ebenfalls mit Strafwachen, mit Stockhaus-Arrest, mit oder ohne Eisen, lang oder krumm geschlossen, bey Wasser und Brot gestraft. Bey den Gefreyten findet nach vorläufig gemachten Erinnerungen die zeitliche Degradirung, bey den Lambours aber die Zurückübersezung in den Feuergewehrstand Statt.

Es ist bereits in den Verhaltungen des Hauptmanns gesagt worden, daß die Gefreyten und Lambours niemals öffentlich mit dem Stocke zu bestrafen seyen; sollte aber eine solche öffentliche Bestrafung nothwendig werden, so hat immer die Degradirung eines Gefreyten, oder die Uebersezung eines Lambours zum Gemeinen vorauszugehen.

Der gemeine Mann ist, wenn keine Vorstellungen und Berweise auf ihn wirken, und derselbe gegen den Vorzug seiner bessern Kameraden gefühllos bleibt, mit Strafwachen, mit Bügen der vorrätthigen Armatur und Rüstung unter der gehörigen Aufsicht, mit Arrest in oder ohne Eisen, lang oder krumm geschlossen, bey Wasser und Brot, und wenn das Vergehen entehrend, oder der Mann nicht anders zu bessern ist, nach Maßgabe der Umstände und seiner körperlichen Beschaffenheit mit höchstens fünfzig Stockstreichen, oder dem sechsmahligen auf- und so viel ab Gassenlaufen durch hundert Mann zu bestrafen.

Uebrigens darf außer den Gemeinen Niemand mit dem Stocke oder dem Gassenlaufen bestraft werden, bevor er nicht vorläufig zum Gemeinen degradirt worden ist. Auch soll die Stockstrafe nie auf die bloßen Unterkleider, und nicht mit der Spitze, sondern mit dem vollen Stocke geschehen, und dieser von Haselholz, nicht dicker als der Gewehr-Caliber, unbeschlagen und mit keinem Borgewächse versehen seyn.

Das Krumschließen darf in einem Fort nicht über sechs Stunden dauern, und wenn es ein Mann auf längere Zeit verdiente, so muß ihm inzwischen eine angemessene Erholung einberaumt werden.

Wenn Jemand zu Wasser und Brot verurtheilt ist, so soll vom Feldwebel abwärts die während der Strafzeit in Ersparung kommende Löhnung, wenn sie nicht schon anders zu einer billigen Entschädigung bestimmt ist, dem Spital anheim fallen.

Ein Oberster dienet nach dem Range seines Decretes; wenn ihn in der Armee ein Dienst trifft, so nimmt er, wenn seine Entfernung von kurzer Dauer ist, den Regimentts-Adjutanten mit sich, dessen Stelle durch einen Bataillons-Adjutanten, und jene des Regtern durch einen andern Officier von dem betreffenden Bataillon versehen wird; sollte er aber in eine

Festung, oder sonst wohin auf längere Zeit beordert werden, so hat er einen Officier mit zu nehmen, den Regiments-Adjutanten aber bey dem Regiment zurück zu lassen.

Alle Ausrückungen sollen genau und zur befohlenen Stunde geschehen. Der Oberste, so wie jeder andere Commandant, hat bey dieser Gelegenheit öfter den Zustand der Montur, Armatur und Rüstung zu untersuchen, in dieser Hinsicht auch die Casernen, oder die auf dem Lande verlegten Compagnien unvermuthet zu besuchen, und sich zu überzeugen, ob Alles nach Vorschrift in der gehörigen Ordnung und Verfassung sey.

Um die Leute mit mehrerem Nachdrucke zu gewöhnen, ihre Sache in Ordnung zu halten, und sie auf schleunige Ausrückungen vorzubereiten, ist es nützlich, dieselben zu Zeiten zu allarmiren, diejenigen, welche zuerst auf dem Alarmplatze erscheinen, zu beloben, die spätesten aber auf die ersteren aufmerksam zu machen, und ihren Ergeiz zu erregen.

Bey der Wachparade des Regiments, es sey ihm Felde oder in Garnison, sollen die Stabs- und Oberofficiers jederzeit auf dem Regiments-Wachparadeplatz erscheinen; auf dem Hauptparadeplatz in Garnisonen hingegen, oder wenn im Felde Stabs- und andere Wachen oder Pikete und dergleichen bey der Fahnenwache zusammen rücken, soll sich wechselweise ein Stabsofficier einfinden, um alle vorkommenden Fehler sogleich abstellen zu können.

Sowohl im Felde als in Garnison hat jederzeit ein Stabsofficier bey dem Regiment gegenwärtig zu seyn, und in keiner Gelegenheit soll vielen Officiers zugleich nach dem Regimentsbezirke oder Lager, bey einem in der Nähe befindlichen Feinde aber gar Niemand, folglich auch keinem Stabsofficier ohne erhebliche Ursache eine Entfernung gestattet werden.

Wenn sich Jemand vom Obersten abwärts in der Nähe des Feindes wohin begeben, oder sonst außer der Gränze des Armeelagers über Nacht ausbleiben müßte, so soll hierzu vorläufig die Bewilligung von dem Commandirenden, und in einer Festung von dem Commandanten eingeholet werden.

Uebrigens darf der Oberste ohne höhere Bewilligung auch in der Garnison keinem Stabs- oder Oberofficier über zehn oder höchstens vierzehn Tage, und in keiner Gelegenheit Jemanden, an dem der Dienst stehet, wegzugehen erlauben.

Den mit Urlaub abgehenden Ober- und Unterofficiers ist die Erinnerung zu machen, daß sie sich überall, als wenn sie bey dem Regimente gegenwärtig wären, nach der Vorschrift, ordentlich und mit gesittetem Anstande benehmen sollen.

Die Beurlaubung der Gemeinen ist nach Maßgabe der Umstände, des Dienstes, und der zur Zeit bestehenden höheren Verordnungen möglichst zu befördern.

Wie sich auf Märschen, im Felde und andern Gelegenheiten benommen werden soll, wird in den betreffenden Abhandlungen umständlicher gesagt werden, und hier nur mit Wenigem bemerkt, daß sich bey feindlichen Vorfällen der Regiments-Caplan, und die mit den erforderlichen Instrumenten und dem Verbandzeuge versehenen Aerzte in einer angemessenen dienlichen Entfernung, der Auditor aber in der Nähe des Regimentes dort, wo es der Oberste für den Dienst am süglichsten erachtet, aufzuhalten habe.

Der Rechnungsführer mit der Kanzley hat sich in dem ihm durch höhere Verordnungen angewiesenen Standquartiere, der Profosß mit dem Stockhause und Trosse, so wie die bey dem Regiment anwesenden Fouriers bey dem Regiments-Gepäcke zu befinden.

Von den zum Fechten bestimmten Soldaten aber soll bey Ehre und Charge Niemand bey dem Gepäcke gelassen, sondern zur Erhaltung der Ordnung und Abschaffung solcher Männer, die sich unter verschiedenem Vorwande an die Bagage anschließen, ein tüchtiger Unterofficier mit einigen wenigen zum Kriegsdienste minder tauglichen Leuten hierbey aufgestellt, und an den die Proviandmeistersdienste versehenen Officier angewiesen werden.

Ueber die Bagage soll jedes Regiment alle Mahl vor dem Aufbruche einen schriftlichen Rapport einreichen, und darin alles Personale, die Bedienten, Kutscher, Knechte, Weiber, Kinder, Wagenbespannung und Tragthiere genau verzeichnen.

Die Tragthiere mit Zeltern und andern Feld-Requisiten bleiben zwar während des Marsches, wenn nichts Feindliches zu besorgen ist, unter der Aufsicht eines Gefreyten und zweyer Gemeinen neben dem Regiment, widrigen Falls ohne diese Bedeckung bey der Bagage. Sollte sich aber im ersteren Falle eine plöbliche Feindesgefahr ereignen, und die Zeit nicht gestatten, daß die Thiere zur Bagage gebracht werden, und die drey Männer gleich wieder einrücken könnten, so werden solche unter der besagten Bedeckung von allen Regimentern an einen bestimmten Ort geschickt, wo von der Armee oder dem Corps ein Officier ausgemacht wird, um das Commando über die vereinte Bedeckung zu führen.

Uebrigens sollen die Stabsofficiers und andere Partheyen ihr Gepäck im Felde auf das Unentbehrlichste beschränken, und außer den nöthigen Spbestecken kein kostbares Geräthe, Gold, Silbergeschirre, und andere Luxus-Sachen ins Feld nehmen; niemand, dem es nicht gebühret, darf sich eines Fuhrwerkes, sondern nur der Tragthiere bedienen, und außer den für jede Compagnie bewilligten drey Weibern dürfen ihrer im Felde bey dem Regiment nicht mehrere geduldet werden.

Beym Ausbruch des Krieges soll sich jedes Regiment zur rechten Zeit um einen Fleischhacker, Speisewirth und Marketender besorgen, diesen Leuten die nöthigen Pässe ertheilen, sie mit Nahmen, Geburtsort und andern Umständen dem General-Quartiermeister bekannt machen, und alle Vorsicht brauchen, daß sich unter einem solchen Gewerbe keine verdächtigen Menschen einschleichen.

Damit sich sowohl die Prima-Planisten, als selbst die Officiers vorzüglich auf den Fall des Krieges nach Erforderniß auszurüsten vermögen, ist vorläufig die Einleitung zu treffen, daß jeder nach Umständen und mit eigener Herbeylassung einen Theil seiner Gebühr alle Monats in der Regimentscasse zurücklasse; dagegen verstehet es sich, daß diese einzig zu besagtem Zwecke hinterlegten Gelder keiner andern Bestimmung unterliegen sollen.

Uebrigens ist das Schuldenmachen der Officiers strengstens verbotnen, und in vorkommenden Fällen zu untersuchen. Derjenige, welcher keine Unglücksfälle, oder keine unausweichliche Nothwendigkeit darzuthun vermag, sondern überzeugt wird, daß er wegen seines leichtsinnigen

Hanges, oder wegen Ausschweifungen in beträchtliche Schulden gerathen ist, soll geahndet und sein Betragen in der Conduiteliste aufgeführt werden.

Wenn sich bey dem Regiment ein in der Arzneykunde oder Feder tauglicher obligater Mann befände, und zum Arzt oder Fourier befördert zu werden wünschte, so unterliegt es keinem Anstande, einen solchen, wenn keine besondern Hindernisse im Wege stehen, der Behörde anzuzeigen, und auf seine Beförderung, nach welcher derselbe dennoch obligat bleibt, anzutragen.

Die beschwerlichen, gefahrvollen Berrichtungen der Zimmerleute im Felde erfordern nicht nur in den verschiedenen Arbeiten geübte, unerschrockene, sondern auch vorzüglich gesunde, starke Männer, deren dauerhafte körperliche Beschaffenheit mit der Möglichkeit ihrer Pflichterfüllung im Verhältnisse stehet. Selbst in der Garnison, wo solche zu verschiedenen ärarischen Arbeiten commandirt werden, und dieselben mit anhaltender Anstrengung verrichten müssen, sind die eben erwähnten Eigenschaften erforderlich. Der Oberste hat daher auf die Vorschläge der Compagnie-Commandanten diejenigen Leute aus dem Feuergewehrstande, sowohl in Kriegs- als Friedenszeiten, hierzu fürzuwählen, auch den dießfälligen Abgang auf jeden Fall durch solche Leute zu ersetzen, welche den erforderlichen Eigenschaften, und mit solchen der Absicht des Dienstes am vortheilhaftesten entsprechen. Eben so ist es auch dem Obersten überlassen, einen bereits gewählten Zimmermann, welcher in der Folge erst sich nicht zu dieser Charge geeignet, folglich unanwendbar zeigen würde, wieder in den Feuergewehrstand zurück zu übersetzen, auf welchen Fall jedoch der betreffende Compagnie-Commandant des gemachten Vorschlages wegen zur Verantwortung zu ziehen, und dafür anzusehen wäre.

Die Grenadiers sollen aus den bestconduisirten, dienstfähigsten, entschlossensten und ansehnlichsten Männern gewählt werden. Bey dieser Wahl ist nach den erwähnten Eigenschaften nicht so sehr auf das Maß, als auf einen gleichen, starken und robusten Schlag von Menschen zu sehen. Da diese auserlesene Truppe für die entscheidensten, gefährlichsten und kühnsten Unternehmungen bestimmt ist, so muß sich jeder um eine so ehrenvolle Auswahl und um die mit derselben verbundenen Vorzüge bereits verdient gemacht haben.

Die zum Regiment kommenden Cadeten haben ihre Dienste als Gemeine anzufangen, und werden nach Maß ihrer Geschicklichkeit und ihrer Verdienste weitem befördert; ihre Bildung muß sich der Oberste vorzüglich angelegen seyn lassen, und weder diese, noch die angehenden Officiers sollen eher in Dienst commandirt werden, als bis sie denselben vollkommen begriffen haben, weil man sie sonst in die unanständige Lage versetzen würde, sich in der wirklichen Dienstleistung über ihre Berrichtungen durch Untergebene unterrichten zu lassen, und dadurch sowohl ihr Ansehen als jenes des Regiments herabzusetzen.

Die vorgeschriebene Anzahl Hautboisten kann entweder aus dem Stande des Tambours oder des Feuergewehres gezogen, und im erforderlichen Falle ein solcher wieder dahin übersezt werden.

Wenn ein Officier wohin commandirt wird, soll er nach Wichtigkeit der Umstände eine schriftliche Verhaltung seiner Aufträge erhalten, oder sich die mündlichen Erinnerungen in der

Schreibtafel vormerken. Hierdurch wird manches Versehen verhindert, welches nicht selten der Gleichgiltigkeit zuzuschreiben ist, die mit der Abfertigung des Officiers verbunden war.

Ueberhaupt ist es eine nothwendige Vorsicht des Obersten und der Stabsofficiers, alle Individuen des Regiments, auch selbst unter den Gemeinen die fähigsten und vertrautesten Leute zu kennen, um sie bey vorkommenden Gelegenheiten nach Maß ihrer Eigenschaften zweckmäßig zu verwenden.

Auf die Bildung der Ober- und Unterofficiers, auf die vorschriftmäßige Abrichtung der Leute, so wie auf die tactischen Uebungen nach Anleitung des Exercier-Reglements muß der Oberst eine beständige Aufmerksamkeit verwenden. Der Winter biethet die Gelegenheit dar, sich mit den verschiedenen Dienstes-Verhaltungen, und mit der einzelnen Abrichtung zu beschäftigen; sobald es die bessere Witterung des Frühjahres zuläßt, muß dann mit mehrerer Anstrengung stufenweise fortgeschritten werden.

Der Regiments-Adjutant und die Bataillons-Adjutanten werden von dem Obersten aus den Unterleutenants und Fähnrichs des Regiments mit Rücksicht auf die zu diesen Chargen erforderlichen Eigenschaften gewählt; es bleibt jedoch dem Obersten überlassen, sowohl den einen als den andern, welcher in der Folge dieser Auswahl nicht entsprechen sollte, wieder bey einer Compagnie einzutheilen, und an dessen Stelle einen andern Officier zu bestimmen.

Zu den im Kriege zusammengesetzt werdenden Grenadier-Bataillons wird der Bataillons-Adjutant von jenem Regiment gegeben, von welchem der Bataillons-Commandant ist, jedoch wird dieser durch letzteren gewählt.

Die Gewehre, die Munition und überhaupt alle Montur, Rüstung und Feldrequisiten erfordern die beste Schonung, und müssen stets im guten Stande erhalten werden. Der Oberste und die Stabsofficiers müssen daher öfter nachsehen und Sorge tragen, daß die nöthigen Ausbesserungen zur rechten Zeit geschehen, von dem ausgemessenen Pauschgelde bestritten, und dem Manne nicht die geringste Anschaffung aufgebürdet werde; dagegen ist den Compagnie-Commandanten alle mögliche Erleichterung zu verschaffen. Man muß sie mit keinem kostbaren Verschönerungen und andern unbilligen Auslagen, welche vermieden oder mit weniger Aufwand bewirkt werden können, eigensinnig beschweren, sondern der Mann zur Schonung verhalten, und nicht gestatten, daß er aus Nachlässigkeit, Muthwillen oder Bosheit etwas ungestraft beschädige.

Die nämliche Obsorge soll sich überhaupt auf alles übrige Avarial-Eigenthum, auf die Regimentswagen, Zugpferde und Tragthiere erstrecken. Keines davon darf zum eigenen Gebrauche verwendet, jedes soll nur einzig mit den darauf gehörigen Sachen beschweret, nie aber unverhältnismäßig beladen und zu Grunde gerichtet, sondern bestens geschont und erhalten werden.

Zu der Regiments-Casse sollen außer dem Obersten noch zwey Stabsofficiers, wo aber dieses wegen ihrer Verlegung auf dem Lande nicht geschehen kann, zwey andere Officiers die Mitsperre haben, und von allem was in Empfang kommt, oder verwendet wird, in die Kenntniß gesetzt werden.

In Kriegszeiten ist ein geschickter, thätiger Officier vom Regiment zu bestimmen, welcher die Proviantmeisters = Dienste zu versehen hat, alle Jahre abzulösen, und dessen Obliegenheiten bereits andern Orts erklärt worden sind.

Wenn bey dem Regiment, und besonders bey einer Compagnie mehr als bey der andern eine Desertion einreißen sollte, so ist ungesäumt die strengste Untersuchung vorzunehmen, um die Ursache gründlich zu erfahren, und diesem Uebel abzuhelpfen. Man muß aber auch schon vorläufig die nöthigen Maßregeln anwenden, welche zur Hintanhaltung der Desertion erforderlich sind.

Gottesfurcht und Sittlichkeit ist eine wesentliche Tugend des Soldaten, welche der Oberste mit dem gehörigen Anstande zu unterhalten, und zu diesem Ende auch den verschiedenen Glaubensgenossen alle Erleichterung zu verschaffen hat, ihre Andachten, besonders jene der österlichen Zeit, verrichten zu können.

Endlich kommt noch zu bemerken, daß Niemand ohne Vorwissen Sr. Majestät des Kaisers einen Rang, Titel, oder ein Ehrenzeichen von einer fremden Macht annehmen dürfe, sondern nur vorläufig die allerhöchste Bewilligung im Wege der Ordnung einholen müsse.

Zweyter Abschnitt.

Entwürfe des Standes und der Verpflegung, nebst den hierbey vor- kommenden Beobachtungen.

§. 1.

Stand der verschiedenen Infanterie-Regimenter und Corps.

Der complete Stand eines deutschen Linien-Infanterie-Regiments von zwey Grenadiers- und sechzehn Fusiliers-Compagnien und dem Stabe besteht in Friedenszeiten aus dreytausend dreyhundert achtzehn Mann.

Fener eines Hungarischen oder Siebenbürgischen Linien-Infanterie-Regiments von zwey Grenadiers- und sechzehn Fusiliers-Compagnien sammt dem Stabe aus zweytausend sechshundert acht und dreyßig Mann.

Eines Jäger-Regiments zu achtzehn Compagnien und dem Stabe aus zweytausend fünfhundert sechs und achtzig Mann.

Eines Garnison-Regiments zu achtzehn Compagnien und dem Stabe aus dreytausend achthundert und zwanzig Mann.

Eines Croatischen, Slavonischen und Banatischen Gränz-Infanterie-Regiments von zwölf Compagnien, dann der Oekonomie-Abtheilung und dem Stabe aus zweytausend siebenhundert eilf Mann.

Eines Siebenbürgischen Gränz-Infanterie-Regiments zu zwölf Compagnien und dem Stabe aus zweytausend zweyhundert und ein und dreyßig Mann.

Die diesem Reglement beygefügte besondere Standesausschreibung zeigen das Mehrere.

In Kriegszeiten werden bey jeder Fusilier-Compagnie der deutschen und hungarischen Linien-Infanterie-Regimenter ein zweyter Feldwebel, und statt der sogenannten Vice-Corporals sechs wirkliche, dann vier Gefreyte und ein Zimmermann creirt.

Bey den Grenadiers findet eine ähnliche Vermehrung mit Ausschluß der Gefreyten mit dem Unterschiede Statt, daß, weil kein Fähnrich sich in ihrem Stande befindet, ein Corporal mehr als bey den Fusiliers, folglich deren sieben creirt werden.

Uebrigens bestimmen bey einem ausbrechenden Kriege die Umstände, um wie viel der streitbare Stand der Gemeinen in jeder Compagnie vermehret wird, und ob Reserve-Bataillons oder Divisions, und in welcher Stärke solche errichtet werden.

§. 2.

Von der Verpflegung überhaupt.

Die Infanterie-Regimenter, mit Ausnahme des Jäger-Regiments, dessen Gebühr in allen Ländern gleich ist, werden nach Verschiedenheit des Landes, worin sie liegen, und nach Maßgabe der Kriegs- oder Friedenszeiten, wie die diesem Reglement beygefügte Verpflegs-Entwürfe insbesondere ausweisen, verpflegt; die Kriegsverpflegung jedoch ist ohne Unterschied der Länder überall gleich.

§. 3.

Unterschied des Tractaments nach dem verschiedenen Verpflegsfuße der Länder.

Der Regel nach bekommt Jeder seine Gebühr nach dem Verpflegsfuße des Landes, wo derselbe dienet.

Die von einem in das andere Land marschirenden Truppen, Commando's und andere Transporte, oder von einem Regiment zum andern übersezten Einzelne erhalten das höhere oder mindere Tractament von dem Tage an, wo sie ein oder das andere Land betreten.

Die bey den Generals als Adjutanten stehenden oder anderswo commandirten Officiers erhalten das Tractament nach dem Fuße des Landes, wo sie dienen, und auf die Art wie die allda verlegten Truppen.

§. 4.

Von Theuerungsbeiträge.

Alle dem Officier oder der Truppe vom Feldwebel abwärts bewilligten Theuerungsbeiträge, folglich auch die für einen jeden Officier vom Capitän-Lieutenant abwärts pr. fünf Gulden monatlich bewilligte Zulage, so wie der Fleischbeytrag und die Gemüseaushilfe für die Leute vom Feldwebel abwärts, sind nur zeitliche, mit den Umständen veränderliche, folglich auch in den Verpflegsentwürfen nicht enthaltene Rubriken.

§. 5.

Von der Medaillen-Zulage.

Diese besteht bey der goldenen Medaille in dem ganzen Betrage, bey der silbernen aber in der Hälfte jener Friedenslöhnung, welche dem Eigenthümer derselben am Tage der

Auszeichnung nach dem Fuße des Landes, wohin das Regiment im Frieden bestimmt ist, gehörte. Der Feldbeytrag wird nicht dazu gerechnet.

Diese Zulage bleibt bey Beförderungen, Transferirungen, Veränderungen der Garnison, unveränderlich.

Sie wird nicht in das Spital mit abgegeben, sondern der Mann erhält sie auf die Zeit als er im Spital krank war, nachträglich bey der Compagnie.

§. 6.

Zulage der Geld = Remessen.

Den mit Geld-Remessen commandirten Officier werden die Diäten, und zwar einem Hauptmanne mit drey Gulden, einem Oberlieutenant mit zwey Gulden, und einem Unterlieutenant mit einem Gulden dreyßig Kreuzer erfolgt.

Die Leute vom Feldwebel abwärts erhalten auf diese Zeit die doppelte Löhnung.

Diese Zulage dauert von dem Tage an, wo die Geld-Remesse übernommen und abgeführt wird, bis zum Tage der Uebergabe, und hat auf dem Rückwege nicht mehr Statt.

§. 7.

Bestimmung der Zeit, in welcher die Individuen in und aus der Gebühr treten.

Jene Individuen, welche auf hofkriegsräthliche Veranlassung in Zuwachs kommen, oder befördert werden, treten vom Tage der dießfälligen Verordnung, oder dem in derselben ausdrücklich bestimmten Tage; diejenigen, welche der Regiments = Inhaber ersetzt, vom Tage seiner Veranlassung, die übrigen vom Tage der Assentirung, Präsentirung oder Vorstellung in die auf die erlangte Charge bestimmte Gebühr, mit Rücksicht auf die in Betreff des Sterb-Quartals und der Gage-Carenz vorkommende Vorschrift.

Mit dem Tage, als ein Individuum stirbt, oder auf eine andere Art in Abgang kommt, höret dessen Tractament und der Naturaliengenuß auf. Nur die Pferde der kriegsgefangenen Officiers dürfen vermöge einer besonderen Bewilligung noch vier Wochen lang nach der Gefangennehmung des betreffenden Officiers ab aerario verpflegt werden.

§. 8.

Wann und wie die Gagen und Löhnungen bezahlt werden.

Die Gage wird jederzeit mit Ende des Monaths an die Officiers und Parteyen bezahlt.

Die Löhnung wird von fünf zu fünf Tagen, oder in besonderen Umständen vermöge der Anordnung des Regiments-Commandanten ausgefolgt.

Im Falle man die Löhnung auf mehr als fünf Tage abzureichen nöthig finden sollte, so muß dabey auf die Sicherheit des Aerariums der Bedacht genommen, und alle Vorsicht angewendet werden.

Wenn binnen der Zeit, wo die Löhnung im Voraus verabfolgt worden ist, ein Mann auf die Art abgeht, daß die Löhnung nicht wieder hereingebracht werden kann, so ist sie unter der Rubrik Gebühr aufzuführen und aufzurechnen.

Außer den Fällen, wo Jemand zu Wasser und Brot verurtheilt wird, soll vom Feldwebel abwärts Niemanden von seinem Tractament etwas vorenthalten oder abgezogen werden, und wenn doch ein Abzug aus ganz besondern Ursachen Statt haben müßte, so kann derselbe nur nach Abschlag des Menage-Geldes, des Tabaks und der übrigen unentbehrlichen Auslagen erst eintreten.

Die Gage, Löhnung und Beyträge werden einem Jeden in dem Lande, wo er dienet, oder sich sonst rechtmäßig aufhält, nach dem patentmäßigen Münz-Cours des Landes erfolgt. Diese Münzsorten darf man mit keinen schlechteren oder beschwerlicheren umsetzen, und wenn die currente Münzwährung die patentmäßige Bestimmung übersteigt, so darf der dadurch für den Soldaten entstehende Nutzen ihm nicht entzogen, sondern muß demselben gewissenhaft zugewendet werden.

Es müssen dem Manne auch alle vom Lande oder von wem immer zufließenden Zulagen und Geschenke, so wie die ordinäre Gebühr richtig verabfolget werden.

§. 9.

Vom Feldbeytrage.

Der Feldbeytrag tritt mit dem Augenblicke ein, in welchem das Tractament nach dem Kriegsfuße den Anfang nimmt.

Die Adjutanten bey den Generalen im Felde erhalten ohne Unterschied der Charge nebst dem Feldbeytrage eine monatliche Zulage von zwanzig Gulden, und täglich zwey Pferdportionen. Diese Zulage und Naturalien werden auf den Generalstab quittirt.

Also können an dem Feldbeytrage nur jene Individuen Theil nehmen, welche wirklich im Felde dienen.

Die wegen Blessuren oder Krankheiten in ein Spital, oder sonst wohin von der Armee mit Bewilligung abgehenden Officiers behalten bis zur Genesung das Feldtractament, wenn nicht etwa ein solcher aus der Ursache, daß seine Herstellung gar nicht oder nur sehr spät zu bewirken wäre, mittlerweile zurück in die Garnison übersezt worden ist.

Die in die Kriegsgefangenschaft verfallenen Stabs- und Oberofficiers müssen sich bis zur Racionirung mit der Friedensgebühr begnügen.

Wenn ein Officier aus dem Feldstande in eine Friedensanstellung übersezt wird, so

behält er die Feldgebühr noch vier Wochen lang vom Tage der Ueberfegung, die Naturalien aber noch vier Wochen von dem Tage, an welchem er an seiner Bestimmung eintrifft.

Wie lange nach hergestelltem Frieden das Feldtractament und die Naturalien zu dauern haben, wird jederzeit besonders verordnet.

§. 10.

Gebühr der Beurlaubten.

Der gemeine Mann erhält während des Urlaubes kein Tractament.

Jene Beurlaubte, welche keine Wegzehrung haben, können am ersten Tage der fünf-tägigen Löhnung abgehen gemacht werden; das Brot aber gebührt nur bis zum Tage des Abganges.

Die wegen Mangel an Nahrung sich meldenden beurlaubten Leute sollen sogleich in die Verpflegung genommen werden.

Diesjenigen, welche wegen verübten Excessen dem nächsten Militär übergeben werden, erhalten die Arrestanten-Verpflegung.

Die Aerzte, Fouriers, und alle Unterofficiers behalten das Tractament, wenn sie auf ein, höchstens zwey Monathe beurlaubt werden; das Tractament für einen Monath wird diesen Individuen gleich mitgegeben, für den andern Monath aber erst dann, wenn sie zur rechten Zeit einrücken; weil sonst, wenn ein solches Individuum über zwey Monathe ausbliebe, das Tractament des zweyten Monaths dem Aerarium anheim fallen müßte.

Eben also haben diese Individuen auf gar kein Tractament einen Anspruch, wenn sie gleich Anfangs auf längere Zeit beurlaubt werden.

Die von dem Regiments-Commandanten auf wenige Tage beurlaubten Officiers behalten ihr volles Tractament.

Der ohne oder mit Gage-Carenz beurlaubte Officier behält, wenn er seine Bagage zurückläßt, das Naturalquartier, oder statt diesem das ihm angewiesene Quartiergeld. Der Theuerungsbeitrag zu fünf Gulden monatlich wird auch dem ohne Gage-Carenz beurlaubten Officier vom Capitän-Lieutenant abwärts, so wie der Relutions-Betrag des Holzes zugestanden.

Die Zulagen aus dem Regiments-Unkostenfonde für Beurlaubte fallen dem Fonde anheim, und können auch dem Stellvertreter zugewendet werden.

Die mit Beybehaltung der Gage beurlaubten Officiers behalten die Gage nach dem nämlichen Fuße wie das Regiment, wozu sie gehören, verpflegt wird. Diejenigen, welche aus dem Felde beurlaubt werden, genießen das Feld-tractament und die Gratis-Naturalien.

Bey der Urlaubs-Prolongation in eigenen Angelegenheiten hat alle Mahle die Gage-Carenz einzutreten. In Krankheitsfällen aber wird die Urlaubs-Veränderung, wenn sich der Officier vor Verstreichung des Urlaubs meldet, ohne Carenz verliehen.

Wenn Jemand über den Urlaub ausbleibt, so verliert er während der Zeit die Gage.

Die Nachsicht kann nur dann Statt haben, wenn der Urlaub nicht über vierzehn Tage überschritten worden ist, und sich das betreffende Individuum über das längere Ausbleiben wegen übler Strafe oder eines andern unvermeidlichen Zufalles mit einem glaubwürdigen Zeugnisse auszuweisen vermag.

§. 11.

Von den Gratislöhnungen.

Unter diesen ist alle Wahl der ganze Feuergewehrstand vom Feldwebel abwärts, er mag präsent oder in loco krank seyn, verstanden. Hierzu gehören auch die zugetheilten Artilleristen und die bei der Regiments-Artillerie-Bespannung befindlichen Knechte; dahingegen sind die Fourierschützen, Packknechte und das übrige Regiments-Fuhrwesen davon ausgeschlossen.

Für die zum Feuerlöschen commandirten Leute wird auf den Tag der Feuersbrunst eine Gratislöhnung nach der hierzu vom General-Commando ertheilten Bewilligung verabreicht, wovon jedoch die Pikete und die zur Abhaltung der Unordnungen commandirten Leute ausgeschlossen sind.

§. 12.

Von der Gratisgage.

Diese besteht in einem monatlichen Gehalt nach dem Kriegsfuße, und wird nur auf allerhöchste Bewilligung von Eröffnung jeder Compagnie dergestalt erfolgt, daß jeder, dem sie gebührt, die Gratisgage nach Maßgabe seiner an dem Tage der Bewilligung begleiteten Charge und nach der hiernach ausgemessenen Feldgage bekommt. Die Zulagen aus dem Regiments-Unkostenfonde sind nicht zur Gratisgage zu rechnen. Von den Parteyen erhalten nur jene die Gratisgage, welchen Pferdportionen zur Gebühr unentgeltlich ausgemessen sind, und welche wirklich ins Feld ziehen.

Die Commandirten, Absenten und Kranken erhalten dieselbe, wenn sie ihren Regimentern nachgehen.

Den Officiers, die als Adjutanten bey den Generalen im Felde stehen, gehört die Gratisgage nach ihrer charaktermäßigen Gebühr, und noch besonders von der Adjutanten-Zulage pr. zwanzig Gulden.

Wer die Gratisgage in den zwey letzten Monathen der Campagne erhält, kann solche im folgenden Jahre nicht wieder erhalten.

Das erste Jahr können hierauf keinen Anspruch machen, die aus dem Civilstande neu Zuwachsenden, aus Akademien und Stiftungen neu Eintretenden, und sowohl jene Unterofficiers,

die durch vier Jahre qua tales dienen, und bey dem Avancement den Equipirungs-Beytrag erhalten, als diejenigen Cadeten und Unterofficiers, die ohne Equipirungs-Beytrag befördert werden; ferner alle diejenigen, welche zu prima plana vorrücken, dann die vom Friedensstande mit Beförderung zur Armee kommenden Individuen.

Den ohne Avancement vom Friedensstande zur Armee Einrückenden gebührt die Gratsigage, und wenn Jemand ohne sein Verschulden von der Armee abgeht, darf er dieselbe nicht wieder zurück bezahlen.

Wenn die Regimenter ihre Gratsigage empfangen, sich equipirt haben und nicht ausmarschiren, so behalten sie auch die Gratsigage.

Die rancionirten Kriegsgefangenen können im nächstlichen Jahre auf die zweyte Gratsigage keinen Anspruch machen; sie empfangen dieselbe auf Rechnung der künftigen Campagne.

Den bereits bey einem Regiment oder Corps stehenden und zu einem im Kriege errichteten Corps übergetretenen Individuen, es möge solches mit oder ohne Beförderung geschehen, darf die Gratsigage bei dem neuen Corps weder erfolgt werden, wenn sie solche da, wo sie gestanden sind, bereits erhalten haben, noch können sie in Rücksicht des höhern Tractaments, welches bey dem neuen Corps eingeführt seyn könnte, einen Nachtrag auf die Gratsigage fordern.

§. 13.

Gebühr der Kranken.

Wenn vom Feldwebel abwärts ein Mann erkranket, so behält derselbe, so lange er bey der Compagnie verbleibt, das gewöhnliche Tractament; sobald er aber ins Spital kommt, wird das ganze Tractament sammt dem Brote in das Spital abgegeben.

Alle Stabsparteyen und Prima-Planisten, welche sich selbst Kleider und ihre Pferde anschaffen müssen, bringen das halbe Tractament ins Spital.

Die Aerzte behalten ihr Tractament, müssen sich aber selbst beköstigen, und bekommen Wartung und Arzneyen unentgeltlich.

Keine Extra-Zulage gehört zu dem in das Spital mitgebrachten Tractament.

Die in das Spital kommenden kranken Arrestanten bringen nur die Arrestantenlöhnung mit sich.

Die Soldatenweiber, deren Männer in das Spital kommen, und die mit Kindern beladen, oder sich dadurch einen Nahrungsverdienst zu erwerben verhindert sind, bekommen von dem Tage, als ihre Männer ins Spital abgehen, ab aerario eine Brotportion, oder das Aequivalent pr. zwey Kreuzer; im Felde aber muß sich ein solches Weib selbst zu ernähren suchen, oder mit ihrem Mann als Krankenwärterin ins Spital, oder zu den Regimentsweibern zurückgehen.

Die krank in das Spital kommenden Soldatenweiber haben weder die Brotportion noch das Aequivalent ab aerario zu genießen, sondern werden mit Arzneyen und der andern Verpflegung vom Spitale des betreffenden Regiments versorgt.

Vorstehende Beneficien betreffen jedoch keineswegs jene Weiber, die sich nicht bey den Regimentern aufhalten dürfen und nicht unter die Militär-Jurisdiction gehören; auch nicht die Weiber jener Prima-Planisten, welche sich selbst kleiden müssen.

§. 14.

Gebühr der Arrestanten.

Vom Feldwebel abwärts erhält jeder Arrestant in Galizien, Siebenbürgen und Ungarn täglich drey Kreuzer; in allen übrigen Erbländern, so wie zu Kriegszeiten im Felde, ohne Unterschied der Länder, vier Kreuzer täglich nebst dem Brote.

Die zu Wasser und Brot Verurtheilten bekommen nur das Brot in natura, ihre Löhnung aber fällt, wenn sie nicht zur Entschädigung eines Dritten bestimmt ist, dem Spital-fonde anheim.

Den in Arrest kommenden Officiers, Stabsparteyen und Prima-Planisten bleibt auch im Arreste ihr Tractament, so lange sie nicht ihrer Chargen entsetzet sind.

Die eines Verbrechens halber in Arrest kommenden, zur Militär-Jurisdiction gehörigen Soldatenweiber, werden mit zwey Kreuzer und einer Brotportion täglich ab aerario verpflegt, wenn sie nicht anders leben können.

Der Löhnungsabfall der auf eine Zeitlang degradirten Unterofficiers fällt dem Alerarium anheim.

§. 15.

Ausmaß der Brot-Portionen für die im Kriege zurückbleibenden Weiber.

Die zur Militär-Jurisdiction gehörigen Soldatenweiber, wie auch die Weiber der Fourierschützen von den ins Feld abgegangenen Regimentern, wenn sie mit Kindern beladen sind, oder sonst ihre Nahrung sich nicht verdienen können, und bey dem Depot oder der Reserve zurück bleiben, erhalten vom Tage des Ausmarsches des Regiments täglich eine Brotportion, oder wo diese Gebühr in natura nicht thunlich ist, das Aequivalent mit täglich zwey Kreuzer.

Von dieser Wohlthat sind jedoch die Weiber der kleinen Stabsparteyen ausgeschlossen.

Wenn ein Mann stirbt, desertirt, feindliche Dienste nimmt, oder sonst in Abgang kommt, so müssen die General-Commandos der Länder, wo die Weiber beim Depot sind, verständiget, auch von den Verstorbenen die Aufträge über das Dienst-Gratiale eingegeben werden, damit diese Weiber bald abgefertiget und aus dem Genuße des Brot-Aequivalents gebracht werden können. Wenn sich aber der Mann in der Kriegsgefangenschaft befindet, so behält das Weib auch während dieser Zeit seine Brotportion.

Bey erfolgendem Frieden behalten die Weiber das Brot so lange, bis die Regimenter in die Quartierstationen einrücken.

§. 16.

Von der Gage=Carenz wegen Beförderung.

Alle im Frieden vorrückenden Stabs- und Oberofficiers, die Beförderung mag sich aus Anlaß eines Todesfalles, der Quittirung, oder auf was immer für eine Art ergeben, bleiben ohne Unterschied, ob die Charge lang oder kurz offen gewesen, vom Tage der Beförderung ein Jahr lang bey dem vorhin genossenen Tractament. Wenn die Ersetzung gleich geschieht, und ein Sterbquartal eintritt, wird das Jahr vom Tage des verstrichenen Sterbquartals an gerechnet, folglich durch fünfzehn Monathe carirt.

Die zu Fähnrichs Avancirenden sind von der Carenz enthoben, damit sie nicht ein Jahr lang bey dem Unterofficiers=Tractament zu stehen haben.

Derjenige, welcher einen oder zwey Grade überspringt, unterliegt der Gage=Carenz dergestalt, daß er ein Jahr lang bei der Gage des jüngsten Grades, von welchem er befördert worden ist, zu bleiben habe.

Die zur Charge eines Auditors, Rechnungsführers, oder einer andern kleinen Stabspartey Vorrückenden unterliegen keiner Gage=Carenz.

Die in einem Jahre zwei Mahl Vorrückenden treten vom Tage des zweyten Avancements in die der Charge des ersten Avancements anlebende Gage, folglich erst nach einem Jahre in die höhere Gage der zweiten Beförderung.

Die Carenz erstreckt sich nur auf das eigentliche Tractament, nicht aber auf besondere Zulagen, als Adjuten, Tafelgelder u. s. w.

Den während der Gage=Carenz bey der Hauptmanns=Gebühr stehenden Majors können die ihnen für die Friedenszeiten ausgemessenen Pferdportionen gegen die reglementsmäßige Vergütung à 6 fr. abgereicht werden.

Bey einem ausbrechenden Kriege wird die Carenz an dem Tage, wo die Feldgebühr anfängt, eingestellt.

§. 17.

Von dem Sterbquartal.

Dieses bestehet in dem dreimonathlichen Tractament, welches der Verstorbene wirklich genossen hat. Hierunter gehören der Feldbeytrag, das Geld=Äquivalent der im Kriege bewilligten Gratis=Naturalien, und alle Emolumente, welche einen wirklichen Theil der Gage ausgemacht haben.

Dagegen sind zum Sterbquartal nicht mitzurechnen das Brennholz, die Douceurs und Extra=Zulagen, die sich nur auf Zeit, Umstände, und Personen erstrecken, die Zulagen aus dem Regiments=Unkostenfonde, oder ad personam die Tafelgelder, Quartiergelder und andere Emolumente.

Derjenige, welcher in die Stelle des Verstorbenen tritt, muß also durch drey Monate bey seiner bisher genossenen Gebühr bleiben, und gewinnt in dieser Zeit nur jene Emolumente der höheren Charge, die nicht zum Sterbquartal gehören.

Dem Nachfolger in der Charge bleiben jedoch die Tage oder die Zeit, während welcher die Charge offen geblieben ist, am Sterbquartal zu guten.

Wenn ein Stiffling in eine solche Charge eintritt, so wird solche erst nach Ausgang des Sterbquartals durch ihn ersetzt.

Eben so genießt ein neu eintretendes Individuum auf diese Zeit kein Tractament, sondern nur die zum Sterbquartal nicht gehörigen Gebühren.

Wenn ein Nachgerückter auch während den drey Monaten des Sterbquartals stirbt, so tritt ein doppeltes Sterbquartal ein, und das Tractament der eröffneten Stelle kann erst nach sechs Monaten vom Tage des ersten Abganges vergeben werden.

Bey einem in der Carenz stehenden Individuum wird das Sterbquartal nur von dem wirklich bezogenen Gehalte getragen.

Das Sterbquartal wird an die Witwe, oder wenn keine vorhanden ist, an die hinterlassenen Kinder gleich erfolgt; von den Ledigen oder Witvern ohne Kinder wird das Sterbquartal an den Invalidenfond entrichtet.

Die Witwen und Kinder der verstorbenen Supernumerären sind vom Sterbquartal nicht ausgeschlossen; wenn sie aber ledig oder Witwer ohne Kinder sind, wird an den Invalidenfond nichts entrichtet.

Bey den Parteyen, die das Dienstgratiale erhalten, hat kein Sterbquartal Statt. Für den Regimentscaplan, wenn er ein Weltpriester ist, wird das Sterbquartal an den Invalidenfond entrichtet; nicht aber für solche Regimentscapläne, welche Ordensgeistliche sind.

Auch für die Kriegsgefangenen tritt das Sterbquartal ein, und die Nachrückenden müssen cariren.

Auf das Sterbquartal kann in Hinsicht auf den Verstorbenen kein Gage-Verboth oder Abzug gelegt werden.

Derjenige, welcher wegen des Sterbquartales sich ohne oder mit weniger Naturalien begnügen muß, kann die ihm für den Dienst erforderlichen Portionen gegen reglementsmäßige Bezahlung beheben.

Jene Chargen, welche im Frieden der einjährigen Gage-Carenz nicht unterliegen, haben auch im Kriege kein Sterbquartal zu tragen.

§. 18.

Von den Naturalien überhaupt.

Eine vollkommen gut ausgebackene Brotportion muß ein und dreyviertel Pfund Gewicht haben. Die complete prima plana Pferdportion für die Generalität, die Stabs- und

Oberofficiers, Stabsparteyen und Prima-Planisten besteht in einem Achtel n. ö. Mezen Hafer, und acht n. ö. Pfund Heu; im Felde aber mit Ausnahme der Stabsparteyen und Prima-Planisten zehn n. ö. Pfund Heu.

Ein bey der Regiments-Artillerie-Bespannung befindliches Fuhrwesenspferd bekommt ein und ein halbes Achtel Mezen Hafer und zehn n. ö. Pfund Heu.

Ein Packpferd bey den Feld-Requisiten ein Achtel Mezen Hafer und acht Pfund Heu.

Eine extraordinäre Gebühr findet nur durch besondere Bewilligung des Commandirenden Statt.

Ein n. ö. gestrichener Mezen Hafer, Kukuruß oder Wicken macht acht Portionen; ein Mezen Gerste oder Linsen zehn; ein Mezen Korn zwölf Portionen, sowohl für die Dienst- als Prima-Plana-Pferde.

Im Nothfalle wird statt einer halben Portion Heu eine halbe Portion Hafer, statt einer Haferportion aber zwey Portionen Heu verabfolgt.

Vierzehn Pfund Futterstroh werden statt einer Heuportion gerechnet.

Ein und ein halbes Pfund Stroh gibt eine Portion Häckerling.

§. 19.

Wem die Naturalien gebühren.

Wem die Naturalien als eine Gebühr zu erfolgen sind, zeigen die Gebührentwürfe.

Gegen reglementsmäßige Vergütung sind dem Obersten fünf, dem Oberstlieutenant vier Prima-Plana-Pferd-Portionen aus den Magazinen zu fassen bewilliget.

Die bey den Generalen als Adjutanten stehenden Officiers erhalten im Kriege ohne Unterschied des Charakters zwey Pferd-Portionen besonders, im Frieden aber nur eine Pferd-Portion gegen reglementsmäßige Vergütung à 6 kr., wenn sie bey Divisions- und Brigade-Generalen in der Linie und außer der Militärgränze, und nicht bei commandirenden oder den ihnen ad latus beygegebenen Generalen als Adjutanten sich befinden, und wirklich das Pferd auf der Streu haben.

Auf die unentgeltlichen Naturalien im Kriege kann nur derjenige Anspruch machen, der das Feld-Exactament bezieht und im Felde dienet.

Beym Absterben hört der Naturalgenuß vom Tage des Abganges auf, und es können in diesem Falle auch gegen Bezahlung keine Naturalien entworfen werden.

§. 20.

Von der Reluirung.

Den Leuten vom Feldwebel abwärts wird das Brot nur dann reluirt, und im Gelde zu zwey Kreuzer die Portion vergütet, wenn es in natura nicht erfolgt werden kann.

Bey der Requirung werden die Prima-Plana-Brot-Portionen nur zu einen, und die Pferd-Portionen zu drey Gulden vergütet, der Monath mag acht und zwanzig oder ein und dreyßig Tage enthalten, obgleich diese Portionen in natura verabsolget nach den Tagen verabreicht werden.

Diese Requirung pr. ein Gulden für das Brot und drey Gulden für die Fourage monatlich, hat auch der Regel nach in Kriegszeiten bey den unentgeltlichen Naturalien Statt, wenn nicht durch besondere Verordnungen etwas anderes bestimmt wird.

Ein Nachtrag nicht abgefaßter Pferd-Portionen für vergangene Tage findet weder bey den Dienst-, noch Prima-Plana-Pferden Statt.

Im Nothfalle muß der Centner Kochmehl für hundert, der Centner Commißmehl für achtzig, der Centner Reis für vierhundert, der n. ö. Mezen Graupen für dreyhundert zwanzig, die Erbsen für vierhundert zwanzig, die Linsen für vierhundert zwanzig, der Hirse-brey für dreyhundert und zwanzig Brot-Portionen, und ein Pfund Zwieback für eine Brot-Portionen angenommen werden.

§. 21.

Von der Anweisung, Fassung, dem Uebergenuße und Verkaufe der Naturalien.

Jedes Regiment, jede abgeforderte Division oder Compagnie, jedes detachirte Commando hat sich mit einem ordentlichen Standes- und Naturalerforderniß-Aussage, jedes einzelne Individuum aber mit einem Zeugnisse seines Regiments-Commandanten über die gebührenden Naturalien auszuweisen, und über die wirkliche Fassung das vorgeschriebene Natural-Journal zu führen.

Die Anweisung muß durch das Kriegs-Commissariat geschehen, und die Quittung sowie das Naturalien-Journal coramistret werden.

Nur dann, wenn kein commissariatischer Beamter gegenwärtig ist, kann die Fassung auf die bloße Quittung des Commandanten geschehen.

Bey Märschen soll die Erforderniß in der Marschrouten angemerkt, und so viel möglich voraus bekannt gemacht werden.

Wenn es Umstände nothwendig machen, die Naturalien ohne der gewöhnlichen Legitimation zu erfolgen, so muß sich der betreffende Verpflegsbeamte auf andere Art sicher stellen, und diesen Umstand auf der Quittung anmerken.

Die Fassung der Naturalien geschieht von vier zu vier Tagen, im Kriege aber nach den Umständen und nach der Anordnung des Commandirenden auf mehr oder weniger Tage.

Die Säcke zur Fassung müssen mitgebracht, in besonderen Umständen aber quittirt werden.

An Fourage kann nie ein Nachtrag geschehen, nur wenn es vollkommen erwiesen wird, daß auf dem Marsche, wo kein Magazin war, und man sich auf keine Art versehen

konnte, die Pferde für bares Geld erhalten werden mußten, wird der nothwendig ausgelegte Geldbetrag vergütet.

Wenn die Pferde auf feindlichem Boden ernährt werden, so kann eben so wenig wie bey einer Fouragirung ein Nachtrag oder die Reluirung Statt haben.

Alle wirkliche Naturalersparung fällt dem Aerarium zu, und ein Natural=Uebergenuß muß in vero pretio ersetzt werden.

Der Prima=Plana=Uebergenuß kann nicht mit der Dienstersparung, wohl aber durch Ersparung der Prima=Plana=Portionen der Dienstübergenuß mit Rücksicht auf den Unterschied des Heugewichtes ausgeglichen werden. Ein absichtlicher Uebergenuß ist zugleich strafwürdig.

Monathlich kann Schuld und Forderung übertragen werden, zwischen einem Militär=jahre aber und dem andern findet diese Vereinigung nicht Statt, außer es würde sich aus den zugerechneten Quittungen erweisen, daß die vorjährige Ersparung aus dem folgenden Uebergenuße, oder dieser aus der vorjährigen Ersparung entspringe, in welchem Falle nur die Gebühr und Fürschreibung auszugleichen ist.

Ein durch falsche Quittungen oder Duplicate entstehender Uebergenuß muß sogleich angezeigt, untersucht, der Schuldige zur Verantwortung und zum Ersatz angehalten, im entgegengesetzten Falle aber vom Empfange abgeschrieben werden.

Ein Naturale, das bey einem plötzlichen Marsch nicht mitgenommen werden kann, ist ins Magazin abzugeben und vom Empfange abzuschreiben.

Bey schärfester Strafe darf kein Aerarial=Naturale verkauft, sondern die gebührenden Prima=Plana=Pferdeportionen entweder verwendet oder reluiert werden.

Wer dem Manne das Brot, oder den Dienstpferden das Futter zu seinem Nutzen abzieht, wird nach den Kriegsartikeln behandelt.

§. 22.

Verdorbene oder sonst verunglückte Naturalien.

Verdorbene Naturalien sollen niemahls gefaßt, die angenommenen gleich zurück gegeben werden.

Wenn bey einem Regiment das Brot verdirbt, so muß es sogleich zusammen gebracht, vom Commandanten ein Aufsaß dem Brigadier übergeben, von diesem und dem Respicirenden die Anzahl und Ursache untersucht, so fort das Brot, wenn Niemanden eine Schuld zur Last fällt, vertilgt, und ein anderes gefaßt werden.

Wenn Naturalien durch Feuer oder was immer für einen andern Zufall zu Grunde gegangen sind, so muß darüber ein Verzeichniß verfaßt, vom Brigadier und dem Respicirenden dem General=Commando eingereicht, und die Passirung angesucht werden.

Immer ist aber vorläufig zu untersuchen, ob Jemanden etwas zur Last falle, der den Ersatz zu leisten schuldig wäre.

Einzeln auf Märschen in Verlust gerathene Naturalien werden nicht ersetzt, der unachtsame Mann aber wird strafbar.

§. 23.

Von der Fouragierung.

Diese muß immer so nahe als möglich an dem Feinde geschehen, um ihm den Unterhalt zu erschweren.

Bey jeder Fouragierung müssen die Tage bestimmt werden; bey der grünen Fouragierung muß das Heu, und bey der trocknen Hafer und Heu auf diese Zeit mit dem Wort: Fouragierung quittirt werden.

Gras und grüne Feldfrüchte werden nur für Heu quittirt, so viel ein Pferd trägt, wird für acht Portionen gerechnet. Nebst Gras wird Gerste, Hafer, Wicken und Linsen im Grünen fouragirt; grüne Erbsen sind den Pferden schädlich und nicht anzuweisen. Bey der trocknen Fouragierung wird eine Garbe von achtzehn bis zwanzig n. ö. Pfund für eine complete Pferdportion in Hafer und Heu gerechnet; die nicht gefasste Fouragierung wird weder nachgetragen, noch reluirt.

Eine Truppe mag sich von der Fouragierung oder von erbeuteter Fourage erhalten, so muß es als Fouragierung quittirt werden.

§. 24.

Von Schlachtviehe.

Dieses muß so viel als möglich auf der Weide ohne Magazinsfutter ernähret werden.

Wenn es bewilliget wird, daß dafür das Futter gefasst werden darf, so werden zehn Pfund Heu, oder wenigstens vierzehn Pfund Stroh täglich verabreicht.

Wird es bewilligt Weiden zu miethen, so muß für die gute Unterhaltung des Viehes gesorgt werden; der accordirte Betrag wird aus der Kriegscasse ersetzt, in Feindes Land aber unentgeltlich geweidet.

§. 25.

Von den Natural-Quittungen.

Wenn statt eines Theiles Rauchfutter, Hartfutter abgereicht wird, so soll die ordinäre Gebühr nicht in dem Inhalte der Quittung unterschieden, sondern dieser Unterschied im *id est* ausgedrückt werden; das nämliche aber hat auch in dem Falle zu geschehen, wo den Dienstpferden zur Erholung an Hartfutter etwas zugelegt wird.

Wenn es nicht bekannt ist, was für Gattung Fourage ganz oder zum Theile gefaßt werden könne, so werden *Carta bianca* ausgestellt, und zur Sicherheit rückwärts die tägliche Gebühr mit Bezeichnung der Branche angemerkt.

Nur in Nothfällen, nicht aber der Regel nach, kann ein Unterofficier eine Natural-Quittung ausstellen.

Für alle Quittungen müssen Gegenschaine ausgestellt werden.

Die bey den Generals als Adjutanten stehenden Officiers haben im Kriege die zwey Pferdportionen auf den Generalstab, im Frieden aber die eine Pferdportion auf das Regiment von welchem sie sind, zu quittiren.

Radirte oder verbesserte Quittungen werden vom Verpflegsmagazine nicht angenommen.

Eine jede Natural-Quittung muß die Zeit, auf welche, und das Regiment oder Corps, auf dessen Rechnung gefaßt wird, dann den Namen und Charakter des Ausstellers vollkommen und deutlich enthalten. Niemanden darf ohne hinreichende Legitimation, und außer besonderen Fällen auch Niemanden ohne Anweisung ein Naturale erfolgt werden.

§. 26.

Vom Service.

In den deutschen Erblanden, und wo diese Gebühr durch besondere Verordnungen bewilliget ist, gehört dem Ober-, Unterlieutenant und Fähnrich, so wie dem Regiments- und Bataillons-Adjutanten drey Viertel Klafter hartes, oder eine Klafter weiches Brennholz für jeden der Wintermonathe.

In Hungarn wird einem jeden Officier, der in *plano* verlegt ist, so wie den in *plano* bequartierten Leuten vom Feldwebel abwärts, und den Prima-Planisten das Holz vom Lande geleistet.

In den übrigen Ländern, wo die Leute mit dem Landmanne gemeinschaftlich wohnen,

und von dem Quartierträger Holz, Licht und Bett erhalten, wird der ganze, wo aber vom Aerarium das Bett gegeben wird, nur der halbe Schlafkreuzer gegen Quittung bezahlt.

Den in den Casernen untergebrachten Leuten gebühret der Service in natura.

Dieser besteht für jeden Kopf vom Feldwebel abwärts, und für einen Prima-Platzen täglich in einer Holz-, einer Licht- und Bettportion, und wo es üblich ist, in einer Steinkohlen-, einer Dehl-, einer Docht- und einer Bettportion.

Die Kranken und die dabey Commandirten haben eine doppelte Holz- und Lichtgebühr.

Auf eine Klafter hartes Holz werden im Winter sechshundert, im Sommer eintausend zweyhundert, auf eine Klafter weiches Holz aber im Winter vierhundert, und im Sommer achthundert Portionen gerechnet; ein Pfund Kerzen enthält im Winter hundert und fünfzig, und im Sommer dreyhundert; ein Pfund Dehl im Winter zweyhundert fünf und zwanzig, und im Sommer vierhundert und fünfzig Portionen. Ein Pfund Lampendocht gibt eintausend zweyhundert achtzig Portionen; mithin gebührt auf jedes Pfund Baumöhl acht und acht fünfzehnteil Portionen Lampendocht.

Steinkohlen zum Heizen gebühren:

Vom ersten November bis zwanzigsten December pr. Kopf täglich ein Pfund.

Vom ein und zwanzigsten December bis zwanzigsten März pr. Kopf täglich ein und ein halbes Pfund.

Vom ein und zwanzigsten März bis Ende April pr. Kopf täglich ein Pfund.

Zum Unterheizen sind pr. Compagnie täglich zwanzig Pfund Holz und zum Kochen die Sommer-Holzmaß bewilliget.

Die in Militär-Zinszimmer verlegten Leute beziehen ab aerario keinen Service, sondern es wird der im jedem Lande festgesetzte Zins von jährlich zwey und vierzig Gulden für das Zimmer den Hauseigenthümern bezahlt, und diese müssen dann dafür alles Erforderliche verabreichen.

Der Wach-Service besteht für eine doppelte Wachstube, wo zwey Defen geheizt werden, monatlich in Deutschland und Hungarn in zwey und einer halben Klafter, für eine große in einer und einer halben, für eine mittlere in einer und einer Viertel, und für eine kleine Wachstube in einer Klafter harten Holzes. In Galizien gebührt für eine doppelte Wachstube drey, für eine große zwey, für eine mittlere ein und eine halbe, und für eine kleine ein und eine Viertel Klafter hartes Holz.

Wenn weiches Holz abgegeben wird, so kömmt statt einer Klafter hartes ein und eine Drittel Klafter weiches zu erfolgen.

Für die sechs Wintermonathe werden für eine Wachstube, wo doppelte Beleuchtung nöthig ist, monatlich fünfzehn Pfund; bey einfachen Beleuchtungen in großen Städten und Festungen sieben und ein halbes Pfund, in kleinen Städten und Orten aber sechs Pfund; für die Rond in weitläufigen Städten und Festungen fünf Pfund, in kleinen Orten drey und ein halbes Pfund, in den Sommermonathen aber die Halbscheid, und für jene Wachstuben, die zur Nachtzeit verlassen werden, die Halbscheid Kerzen und auch eben so viel Holz bewilliget.

Die Beleuchtung der Gänge in Casernen muß von den Marketendern, oder wer das Bestandgeld einnimmt, bestritten werden.

Wo die Wachen gegen Bezahlung des ganzen oder eines Theiles des Schlafkreuzers mit dem Brande vom Lande versehen werden, und wo das Land oder die Städte den Wach-Service ohne Entgeltung des Militär-Aerariums zu liefern haben, da bleibt es auch bey der bisherigen Beobachtung.

An Lager-Service gebührt im Frieden für vierhundert Mann eine harte, und für dreyhundert Mann eine weiche Klafter Holz, wovon die Officiers und der Stab Theil nehmen; dann gebühren für einen Kopf alle halbe Monathe acht Pfund Lagerstroh. Im Kriege gebührt jeder Compagnie in den Monathen May, September und October täglich eine halbe Klafter hartes, oder zwey Drittel Klafter weiches; in den Monathen Junius, Julius und August hingegen täglich eine Drittel Klafter hartes oder eine halbe Klafter weiches Brennholz, dann alle zehn Tage siebenzig Bund Lagerstroh zu sechzehn Pfund.

In ärarischen Casernen und Stallungen wird das Streustroh, welches in drey Pfund täglich für das Pferd zu bestehen hat, mit der Fourage aus den Verpflegs-Magazinen erfolgt.

Auf dem Marsche und in den Stallungen einzelner Privaten hat solches der Quartierträger, in den dem Lande gehörigen Stallungen aber das Land in Concreto beyzuschaffen.

Dieses beziehet sich aber nur auf jene Fälle, in welchen die Fourage unentgeltlich aus den Magazinen erfolgt wird; jene Stabs- und Oberofficiers aber, welche solche nur gegen reglementsmäßige Bezahlung à 6 fr. an das Aerarium aus den Magazinen erhalten können, müssen sich das Streustroh selbst beschaffen, wenn sich nicht das Land dazu freywillig einversteht, ihnen das Streustroh gegen bloße Ueberlassung des Düngers zu verabfolgen.

In den Exercir- und Feldlagern wird den Pferden kein Streustroh abgereicht. Der Dünger gehört demjenigen, der das Streustroh geliefert hat.

Wenn wirklich Noth an Streustroh ist, so muß sich mit Waldstreu und jeder andern Art von Streu- welcher sich der Landmann im Nothfalle bedienet, beholfen werden.

§. 27.

Von dem Dienstgratiale.

Das Dienstgratiale ist eine Abfertigung wohlverdienter Kriegersleute.

Die Ausmaß des einer jeden Charge gebührenden Dienstgratials ist nach den Dienstjahren für die Infanterie folgender Maßen bestimmt:

Für einen k. k. ordinären Cadeten und Oberjäger für die ersten sechs Jahre jährlich neun Gulden, vom siebenten Jahre an aber jährlich zwölf Gulden.

Für einen Feldweibel und einen Unterjäger und Stabstrompeter bey dem Regiment für die ersten sechs Jahre sechs Gulden, vom siebenten an zehn Gulden.

Für einen Corporalen, Führer und Regiments-Tambour für die ersten sechs Jahre vier Gulden, vom siebenten an sechs Gulden.

Für einen gemeinen Jäger und Trompeter bey den Jägern für die ersten sechs Jahre drey Gulden, vom siebenten an vier Gulden dreyßig Kreuzer.

Für einen Befreyten für die ersten sechs Jahre zwey Gulden dreyßig Kreuzer, vom siebenten an vier Gulden.

Für einen gemeinen Hautboisten oder Tambour, Zimmermann oder Fourierschützen für die ersten sechs Jahre zwey Gulden, vom siebenten an aber drey Gulden.

Die im Dienste realinvalid gewordenen, und auf die Versorgung renunciirenden Unterärzte, Fouriers und Profosen bekommen zum Pausch fünfzig Gulden, wenn sie nicht pensionsfähig sind.

Das Gratiale gebührt ursprünglich nur den beständig obligaten Leuten, wenn sie realinvalid werden, und der ferneren Versorgung freywillig entsagen; es ist solches aber auch nach der Hand den invaliden Recapitulanten gegen dem zugestanden worden, daß hiervon das erhaltene Reengagirungsgeld abgeschlagen werde.

Wenn ein solcher Mann während der Dienstleistung stirbt, so gebührt das Gratiale seiner Wittve und seinen hinterlassenen Kindern.

Hiervon sind jedoch solche Weiber und Kinder ausgeschlossen, die sich außer dem Regiment aufhalten, und zur Civil-Jurisdiction gehören; ferner jene, deren Männer oder Väter nicht wenigstens sechs Jahre gedient haben.

Den zum Zoll-Cordon übergehenden Leuten wird das Gratiale bey den Bancal-Administrations-Cassen erlegt. Jene, welche bey den Bancal- oder Cameral-Geschäften angestellt, wegen steuerbaren Wirthschaften oder andern Ursachen entlassen werden, haben keinen Anspruch auf das Gratiale.

Den Kriegsgefangenen, die keine Dienste nehmen, und ihre Ranzionirung abwarten, läuft das Gratiale fort; diejenigen aber, die auch gezwungen fremde Dienste nehmen, verlieren daselbe.

Den Ausländer-Capitulanten gebühret das Gratiale vom Tage der abgegebenen Capitulation.

Deserteurs und bey einem Complotte als Urheber anerkannte, von der Schanzarbeit befreyte oder begnadigte Leute verlieren das Gratiale für die vergangene Zeit, und treten erst wieder in den Genuß vom Tage ihrer Ergreifung oder ihrer Rückkunft; so wie die einberufenen Deserteurs erst vom Tage der Stellung bey ihrem Regiment in die Gratialgebühr treten.

Wenn Leute wegen eines begangenen Verbrechens hingerichtet werden, so gebühret der Wittve und den Kindern kein Gratiale, weil es nur für wohlverdiente Leute gehöret; je-

doch schließt der Selbstmord, wenn er mehr einer Kleinmuth oder Sinnenverwirrung beyzumessen ist, das Weib und die Kinder nicht aus.

Das Gratiale kann zu nichts anderem, und zwar weder zur Entschädigung eines Diebstahles, noch zur Bezahlung der Schulden verwendet werden.

Mit der Beförderung zum Officier hört auch das Dienstgratiale auf.

Das Gratiale wird nach den Dienstjahren, und stufenweise nach den begleiteten Chargen halbmonathlich berechnet, so daß derjenige, welcher vor dem fünfzehnten zuwächst, das Gratiale vom ersten, der aber nach dem fünfzehnten zuwächst, das Gratiale vom letzten des Monats zu fordern habe. Das nähmliche ist bey Degradirungen und Beförderungen zu beobachten. Derjenige, welcher nur zeitlich degradirt wird, bleibt bey dem Gratiale seiner vorigen Charge. Nur kommt bey der Beförderung in höhere Unterofficiers-Chargen zu bemerken, daß der Beförderte alle Mahl die mit der größeren Charge verbundene höhere Gebühr anfänglich nur nach der Ausmaß der ersten sechs Jahre zu bekommen habe, wenn er auch wirklich in den vorhergehenden Chargen schon mehrere Jahre gedient hätte.

Das Dienstgratiale wird auf kriegscommissariatischen Entwurf der Partey ohne allen Abzug gegen eine vom Commissär, Auditor, oder einem andern Officier bestätigte Quittung bezahlt.

Witwen, welche keine oder solche Kinder haben, deren Erziehung und Versorgung ihnen nothwendig obliegt, bekommen das ganze Gratiale hinaus; die aber schon erzogene Kinder haben, bekommen das ganze Gratiale, wenn es nicht zwanzig Gulden übersteigt; beträgt es mehr als zwanzig Gulden, so gehören zwanzig Gulden der Witwe, und das übrige den Kindern; sobald es aber über vierzig Gulden ausmacht, so bekommt die Wittwe eine, und die Kinder die andere Hälfte. Hat die Witwe aber theils erzogene, theils unerzogene Kinder, so bekommt dieselbe das ganze Gratiale, wenn es nicht mehr als vierzig Gulden ausmacht; macht es mehr als vierzig Gulden, so bekommt die Witwe sowohl ihren Antheil, als jenen der unerzogenen Kinder.

Das Gratiale der minderjährigen Kinder ist alle Mahl nutznießlich anzulegen.

Die Witwen der unbestimmt beurlaubten Leute sind vom Dienstgratiale ausgeschlossen; daher kommt einem solchen Beurlaubten, wenn er einberufen worden ist, oder selbst wieder in die Dienstleistung einrückt, auf die vergangene Zeit kein Dienstgratiale zu Statten.

§. 28.

Von den Fourierschützen und Privatdienern.

Jeder Stabsofficier, Hauptmann und Capitän-Lieutenant erhält einen Fourierschützen, die übrigen Officiers, dann der Caplan, Auditor, Regimentsarzt, Rechnungsführer und Regiments-Adjutant einen unentgeltlichen Privatdiener.

Die Fourierschützen und Privatdiener erhalten die nämliche Löhnung, Zulagen und Beyträge, wie jeder andere Gemeine, mit Ausnahme der Fourierschützen bey dem Jäger-Regiment, welche nur die Infanterie-Löhnung zu genießen haben. Denselben kann auch ein einfaches Bett aus dem Verpflegs-Magazine unentgeltlich abgereicht, und wenn das Land das Bett gegen den Schlafkreuzer abgibt, oder der Officier den Mann wegen Mangel des Raumes nicht in seinem Quartiere behalten könnte, und der Mann gemeinschaftlich verlegt werden müßte, für ihn der Schlafkreuzer ab aerario entrichtet werden. Für den Fourierschützen erhält jeder Stabs-officier, Hauptmann und Capitän-Lieutenant jährlich zehn Gulden Montursgeld, die Privatdiener aber werden vom Aerarium mit der Regiments-Montur, jedoch ohne Armatur und Lederwerk gekleidet.

Die Stabs-officiers, Hauptleute und Capitän-Lieutenants können sich die Fourierschützen aus dem Civilstande nehmen und assentiren lassen. Wenn sie aber von daher keine angemessenen Leute erhalten können, und folglich Leute aus dem Dienststande zu nehmen wünschen, so müssen diese halbinvalide seyn, und von dem betreffenden Stabs-officier für einen zum Fourierschützen übersehten Mann ein anderer gestellt und das Montursgeld erlegt werden; die Hauptleute und Capitän-Lieutenants aber sind dieser Verbindlichkeit überhoben.

Zu Privatdienern sind vorzüglich solche Invaliden, welche schon in der Versorgung, zu diesen Diensten aber noch tauglich sind, zu nehmen; wenn diese jedoch nicht hinreichen, so können auch Halbinvalide vom Regiment dazu gewählt werden.

Es ist nicht erlaubt, unobligate Leute als Privatdiener mit der ärarischen Verpflegung im Stande des Regiments zu führen.

Der Stabs- und Oberofficier kann seinen Fourierschützen oder Privatdiener überall auf Urlaub mitnehmen, und so lange jener die Gage nicht caviret, bleibt dieser auch im Genusse seines Tractamentes.

Wenn Fourierschützen oder Privatdiener auf Urlaub abgehen, sind sie wie jeder andere gemeine Mann zu behandeln.

§. 29.

Beobachtungen bey Transporten und Dienstreisen.

Ein Transportführer hat für jedes Regiment, von welchem Leute im Transporte sind, eine besondere Revisionsliste, worin angemerkt seyn muß, was jeder Charge gebühret, und von welchem Tage die Mannschaft vom Transportführer zu verpflegen ist; dann eine Marschroute, welche die Zahl der Leute, die Erforderniß an Naturalien und Vorspann, die Stationen, die Masttage enthalten muß; endlich von seinem Regiment, oder wenn dieses nicht im

nähmlichen Orte ist, aus der nächsten Kriegscasse einen angemessenen Geldverlag zur Verpflegung und den übrigen Auslagen, auf kriegscommissariatische Anweisung zu erhalten.

Wenn der Transport zu Wasser abgeführt wird, erhält der Officier statt der Marschrouten einen Embarg-Entwurf, worin die Zahl der Leute, ihre Natural-Erfordernisse, das Gewicht der Bagage, und die Nachtstationen enthalten seyn müssen.

Wenn während des Weges zu dem Transporte mehrere Leute stoßen, muß er über dieselben gleichfalls ordentliche Revisionslisten empfangen.

Erkrankende Leute sind dem nächsten Militär, oder wo keines in der Nähe ist, der Ortsobrigkeit gegen Bescheinigung zu übergeben.

Ueber die verstorbenen Leute sind Todtscheine vom Pfarrer zu nehmen.

Wenn ein Mann desertirt, muß der Umstand mit der Bemerkung des Tages, und wie er verpflegt gewesen, dann was er an Montur, Rüstung u. s. w. mitgenommen hat, beschrieben und diese Beschreibung auch noch von zwey Unterofficieren oder Gemeinen mitgefertiget werden.

Der Transportführer hat genau darauf zu sehen, das an Montur, Rüstung u. s. w. von den Leuten nichts verkauft oder sonst entwendet, die von Verstorbenen oder Desertirten zurückgelassenen Stücke oder in guter Obsorge behalten werden.

Ueber jede dem Lande zu leistende Bezahlung, und besonders über Schlaßkreuzer, Vorspann, Medicamente, Flickerey u. c., müssen legale Quittungen beygebracht werden.

Wenn mehrere Vorspann als in der Marschrouten angelegt ist, gebraucht werden soll, ist sich mit dem Attestate des Kriegscommissariats, aber in dessen Ermangelung der Ortsobrigkeit auszuweisen.

Vor dem Aufbruche des Transportes sind die Leute mit der nöthigen Montur versehen zu machen, damit sie hieran während des Marsches keine Noth leiden.

An dem Orte, wo der Transportführer abgelöst wird, bemerkt er auf den Revisionslisten die Tage, an welchen die Leute verpflegt sind, und übergibt dem Ablösenden die Attestate über die Verstorbenen, krank Zurückgebliebenen, Desertirten u. s. w., worauf der Uebernehmer die richtige Uebergabe nebst dem Tage, bis wohin die Leute von dem Uebergebenden verpflegt waren, mit seiner Unterschrift in der summarischen Hauptrevisionsliste zu bestätigen hat, welche der Abgelöste zum Belege seiner Rechnung behält.

Bei der Zurückkunft zum Regiment hat er demselben über den erhaltenen Geldverlag die Rechnung zu legen, und den Geldrest zu übergeben.

Wenn ein Officier zur Transportirung einer Geldremesse commandirt wird, soll er die Geldfässer nebst dem Cassesiegel auch noch mit seinem eigenen verwahren, von der Casse eine gefertigte Münzliste, worin zugleich die Zahl der Fässer enthalten seyn muß, empfangen, und dagegen eine gleichlautende der Kriegs-Casse unter seiner Fertigung übergeben.

Mit welcher Gelegenheit die Remesse abzuführen sey, wird jederzeit von höherer Behörde bestimmt. Der Officier hat eine hinlängliche, aus vertrauten Leuten bestehende Escorte, eine kriegscommissariatische Marschrouten, und von seinem Regiment oder von der Kriegs-Casse einen verhältnismäßigen Geldverlag zur Bestreitung der Auslagen mitzunehmen, und nach seiner Zurückkunft ordentlich Rechnung zu legen.

Auf der Straße und in den Nachtlagern ist für die Sicherheit die äußerste Sorge zu tragen.

Bey der Ankunft der Remesse an dem bestimmten Orte ist dieselbe ohne Verzug der Kriegscasse zu übergeben, welche die Uebernahme in Gegenwart des Officiers zu bewirken, und den richtigen Befund auf der Münzliste zu attestiren hat.

Wenn der Officier unter Weges abgelöset wird, hat der Uebernehmer die Anzahl der Fässer, ihren Zustand und die Beschaffenheit der Siegel zu untersuchen, das etwa Schadhafte auf der Stelle ausbessern zu lassen, sonach die richtige Uebernahme zu bescheinigen.

Ergibt sich an einem Fasse eine solche Beschädigung, daß solches ausgepackt werden müßte, so hat der Officier in dem Orte des Ereignisses, oder in dem nächsten Orte mit Zuziehung eines kriegscommissariatischen Beamten, oder eines vorhandenen Stabsofficiers, oder der Ortsobrigkeit, je nachdem diese in dem Orte vorhanden sind, die Säcke und ihre Beschaffenheit zu untersuchen, wo es nöthig ist, die Säcke zu überzählen, das neugepackte Faß zu sigilliren, und auch das Siegel der gegenwärtig gewesenen Personen beyzufügen, sonach über den Zufall und Hergang sich von denselben die schriftliche Bestätigung geben zu lassen.

Bey außerordentlichen Dienststreifen und Versendungen der Officiers haben sich dieselben immer mit einem schriftlichen Auftrage oder Zeugnisse zu versehen, worin bestimmt seyn muß, ob sie die Reise mit der Post, Ordonnanz-Pferden, Vorspann oder gedungener Fuhre vorzunehmen haben.

Zur Bestreitung der Auslagen haben sie entweder vom Regimente oder aus der Kriegscasse einen angemessenen Geldverlag zu erhalten, und nach hinterlegter Reise das Reiseparticulare darüber zu legen, worin die Tage der Reise, jede Post-Ordonnanz oder Vorspanns-Station, von und zu welcher die Reise zurückgelegt worden, die Post- oder Meilendistanz, die dafür geleistete Zahlung an Post-, Trink-, Schmier-, Hufeisen- oder Vorspannungsgeld deutlich ausgewiesen werden muß.

Der Mann von der Cavallerie, dessen Pferd durch einen Officier bey Courier-, außerordentlichen Dienststreifen oder Versendungen geritten wird, und zugleich der Mann, der einen solchen Officier begleitet, erhält für jede Station sechs und dreyßig Kreuzer als Hufbeschlaggeld.

Ueber die zurückgelegten Ordonnanz-Stationen ist im Felde die Bestätigung des General-Adjutanten, in Friedenszeiten aber jene des General-Commando-Adjutanten beyzubringen.

Ueber die Vorspannungszahlung oder über das gedungene Fuhrlohn sind legale Quittungen beyzulegen. Zur Aufrechnung der charaktermäßigen Diäten muß in dem schriftlichen Auftrage immer die Bewilligung enthalten seyn, oder nachträglich beygebracht werden.

Ueber die Tage der Abreise und der Zurückkunft, als den Termin der Diäten, muß die Bestätigung dem Reiseparticulare von dem Commandanten beygesetzt, oder besonders beygebracht werden.

Von dem hiernach ausfallenden Diätenbetrage muß gleich die fünfprocentige Arrha abgezogen werden.

In dem Reiseparticulare ist der erhaltene Geldverlag in Empfang zu stellen, die Ausgabe davon abzuschlagen, und der Rest abzuführen, der sodann entweder an das Regiment oder an die Kriegscasse zurück zu erlegen ist.

Bey Courier-Reisen ist eine höhere Diätenausmaß, und zwar für einen Stabs-officier sechs Gulden und vierzig Kreuzer, für einen Hauptmann vier Gulden und dreyßig Kreuzer, für einen subalternen Officier aber drey Gulden täglich ausgemessen, und das Duplum des gewöhnlichen Trinkgeldes aufzurechnen bewilliget.

Das Schmiergeld findet übrigens nur damahls Statt, wenn die Reise im eigenen Wagen hinterlegt wird.

Dieses wäre nun eine kurze Abhandlung der die Verpflegung betreffenden verschiedenen Beobachtungen, in so weit, als solche dem Officier auch in diesem Dienstzweige zu einer angemessenen Kenntniß und Anleitung gereichen soll. Da jedoch dieses Fach zu weitläufig ist, und zu sehr den Veränderungen der Zeit und der Umstände unterliegt, um alle Normalien gefeglih und mit Bestand in das Reglement aufnehmen zu können, so muß man den Officier auf die bereits bestehenden und von Zeit zu Zeit herauskommenden besonderen Vorschriften mit dem Bemerken verweisen, daß sich derselbe mit solchen näher bekannt zu machen, und in vorkommenden Fällen darnach zu benehmen habe.

Stand der k. k. Infanterie, und zwar:

Eines Deutschen Linien-Infanterie-Regiments von 2 Grenadier- und 16 Füsiliers-Compagnien.		Eines Ungarischen oder Siebenbürgischen Linien-Infanterie-Regiments von 2 Grenadier- und 16 Füsiliers-Compagnien.		Eines Garnisons-Regiments von 3 Bataillons oder 18 Füsiliers-Compagnien.		Eines Jäger-Regiments von 18 Compagnien.		Eines Croatisch-Slavonisch- oder Banatischen Gränz-Regiments von 12 Compagnien und der Oekonomie-Abtheilung.		Eines der 4 Siebenbürgischen Gränz-Regimenter von 12 Compagnien.			
Der Stab.	Mann	Der Stab.	Mann	Der Stab.	Mann	Der Stab.	Mann	Der Stab.	Feld-stand.	Oekon. Abth.	Der Stab.	Mann	
Oberster Inhaber	1	Oberster Inhaber	1	— — — — —	—	Oberster Inhaber	1	— — — — —	—	— — — — —	—	— — — — —	—
Oberster Commandant	1	Oberster Commandant	1	Oberster Commandant	1	Oberster Commandant	1	Oberster Commandant	1	— — — — —	—	Oberster Commandant	1
Oberstlieutenant	1	Oberstlieutenant	1	Oberstlieutenant	1	Oberstlieutenant	1	Oberstlieutenant	1	— — — — —	—	Oberstlieutenant	1
Majors	2	Majors	2	Majors	2	Majors	2	Majors	2	— — — — —	—	Majors	2
Regiments-Caplan	1	Regiments-Caplan	1	Regiments-Caplan	1	Regiments-Caplan	1	Regiments-Caplan	1	— — — — —	—	Regiments-Caplan	1
— Auditor	1	— Auditor	1	— Auditor	1	— Auditor	1	— Auditor	1	— — — — —	—	Regiments-Auditor	1
— — — — —	—	— — — — —	—	— — — — —	—	— — — — —	—	— — — — —	—	— — — — —	—	— — — — —	—
Regiments-Feldarzt	1	Regiments-Feldarzt	1	Regiments-Feldarzt	1	Regiments-Feldarzt	1	Regiments-Feldarzt	1	— — — — —	—	Regiments-Feldarzt	1
Regiments-Rechnungsführer	1	Regiments-Rechnungsführer	1	Regiments-Rechnungsführer	1	Regiments-Rechnungsführer	1	Regiments-Rechnungsführer	1	— — — — —	—	— — — — —	—
— Adjutant	1	— Adjutant	1	— Adjutant	1	— Adjutant	1	— Adjutant	1	— — — — —	—	— — — — —	—
Bataillons-Adjutanten	3	Bataillons-Adjutanten	3	— — — — —	—	— — — — —	—	Bataillons-Adjutanten	3	— — — — —	—	— — — — —	—
k. k. ord. Cadeten	6	k. k. ordinäre Cadeten	6	— — — — —	—	— — — — —	—	— — — — —	—	k. k. ord. Cadeten	6	— — — — —	—
Ober- } Aerzte	3	Ober- } Aerzte	3	Ober- } Aerzte	3	Ober- } Aerzte	3	Ober- } Aerzte	1	Ober- } Aerzte	1	Ober- } Aerzte	2
Unter- }	9	Unter- }	9	Unter- }	9	Unter- }	9	Unter- }	6	Unter- }	6	Unter- }	6
Fouriers	9	Fouriers	9	Fouriers	18	Fouriers	9	Fouriers	6	Fouriers	6	Fouriers	12
Regiments-Lambour	1	Regiments-Lambour	1	— — — — —	—	— — — — —	—	Stabs-Trompeter	1	Regiments-Lambour	1	— — — — —	—
Hautboisten	8	Hautboisten	8	— — — — —	—	— — — — —	—	— — — — —	—	Hautboisten	8	— — — — —	—
Führer	8	Führer	8	Führer	9	— — — — —	—	— — — — —	—	Führer	6	— — — — —	—
Profosß	1	Profosß	1	Profosß	1	Profosß	1	Profosß	1	Profosß	1	Profosß	1
Fourierschützen	4	Fourierschützen	4	Fourierschützen	4	Fourierschützen	4	Fourierschützen	4	Fourierschützen	4	Fourierschützen	4
Gemeine zur Privat-Dienstleistung	8	Gemeine zur Privat-Dienstleistung	8	Gemeine zur Privat-Dienstleistung	5	Gemeine zur Privat-Dienstleistung	8	Gemeine zur Privat-Dienstleistung	—	— — — — —	—	— — — — —	—
Summe des Stabs	70	Summe des Stabs	70	Summe des Stabs	58	Summe des Stabs	48	Summe des Stabs	47	16	Summe des Stabs	49	
Eine Grenadier-Compagnie.	Mann	Eine Grenadier-Compagnie.	Mann	— — — — —	—	— — — — —	—	— — — — —	—	— — — — —	—	— — — — —	—
Hauptmann	1	Hauptmann	1	— — — — —	—	— — — — —	—	— — — — —	—	— — — — —	—	— — — — —	—
Ober- } Lieutenant	1	Ober- } Lieutenant	1	— — — — —	—	— — — — —	—	— — — — —	—	— — — — —	—	— — — — —	—
Unter- }	1	Unter- }	1	— — — — —	—	— — — — —	—	— — — — —	—	— — — — —	—	— — — — —	—
Feldwebel	1	Feldwebel	1	— — — — —	—	— — — — —	—	— — — — —	—	— — — — —	—	— — — — —	—
Corporals	6	Corporals	6	— — — — —	—	— — — — —	—	— — — — —	—	— — — — —	—	— — — — —	—
Fourierschützen	1	Fourierschützen	1	— — — — —	—	— — — — —	—	— — — — —	—	— — — — —	—	— — — — —	—
Lambours	2	Lambours	2	— — — — —	—	— — — — —	—	— — — — —	—	— — — — —	—	— — — — —	—
Zimmerleute	1	Zimmerleute	1	— — — — —	—	— — — — —	—	— — — — —	—	— — — — —	—	— — — — —	—
Gemeine	120	Gemeine	120	— — — — —	—	— — — — —	—	— — — — —	—	— — — — —	—	— — — — —	—
— zur Privat-Dienstleistung	2	— zur Privat-Dienstleistung	2	— — — — —	—	— — — — —	—	— — — — —	—	— — — — —	—	— — — — —	—
Summe einer Grenadier-Compagnie	136	Summe einer Grenadier-Compagnie	136	— — — — —	—	— — — — —	—	— — — — —	—	— — — — —	—	— — — — —	—

Eine Deutsche Linien-Füsilier-Compagnie.	Mann	Eine Ungarisch- oder Siebenbürgische Linien-Füsilier-Compagnie.	Mann	Eine Compagnie vom Garnisons-Regiment.	Mann	Eine Jäger-Compagnie.	Mann	Die Slavonisch-Croatisch- und Banatischen Gränz-Compagnien sammt den Defonomie-Abtheilungen.	Feldstand.	Defon. Abth.	Die Siebenbürgischen Gränz-Compagnien.	Mann
Hauptm. od. Capitänlieutenant	1	Hauptm. od. Capitänlieutenant	1	Hauptm. od. Capitänlieutenant	1	Hauptm. od. Capitänlieutenant	1	Hauptleute	8	2	Hauptleute	8
Ober- } Lieutenant	1	Ober- } Lieutenant	1	Ober- } Lieutenant	1	Ober- } Lieutenant	1	Capitänlieutenants	4	2	Capitänlieutenants	4
Unter- } Fähnrich	1	Unter- } Fähnrich	1	Unter- } Fähnrich	1	Unter- } Fähnrich	2	Ober- } Lieutenant	12	4	Ober- } Lieutenant	12
Feldwebel	1	Feldwebel	1	Feldwebel	1	Feldwebel	2	Unter- } Lieutenant	12	4	Unter- } Lieutenant	12
Corporals	6	Corporals	6	Corporals	6	Ober- } Jäger	8	Führichs	12	4	Führichs	12
Fourierschützen	1	Fourierschützen	1	Fourierschützen	1	Unter- } Jäger	8	Feldwebel	12	12	Feldwebel	12
Lambours	2	Lambours	2	Lambours	2	Fourierschützen	1	Corporals	72	24	Corporals	12
Gefreyte	8	Gefreyte	8	Gefreyte	8	Trompeter	2	Fourierschützen	8	2	Fourierschützen	8
Zimmerleute	1	Zimmerleute	1	Zimmerleute	1	—	12	Lambours	24	—	Lambours	24
Gemeine	160	Gemeine	180	Gemeine	180	Zimmerleute	—	Gefreyte	96	96	Gefreyte	96
—	—	—	—	—	—	Gemeine Jäger	120	Zimmerleute	12	—	Zimmerleute	12
Gemeine zur Privat-Dienstleistung	3	Gemeine zur Privat-Dienstleistung	3	Gemeine zur Privat-Dienstleistung	2	—	—	Gemeine à 160 pr. Compagnie	1920	—	Gemeine à 140 pr. Compagnie	1680
—	—	—	—	—	—	—	—	Scharfschützen	256	—	Scharfschützen	102
—	—	—	—	—	—	—	—	Artilleristen	50	—	Artillerie	50
Summe einer Deutschen Füsilier-Compagnie	186	Summe einer Ungarischen Füsilier-Compagnie	206	Summe einer Garnisons-Compagnie	209	Summe einer Jäger-Compagnie	141	Summe des Feldstandes und der Defon.-Abtheilungen	2498	150	Summe des Feldstandes aller 72 Compagnien	2182
Ein ganzes deutsches Linien-Infanterie-Regiment	Mann	Ein ganzes Ungarisch- oder Siebenbürgisches Linien-Infanterie-Regiment	Mann	Ein ganzes Garnisons-Regiment	Mann	Ein ganzes Jäger-Regiment	Mann	Ein ganzes solches Gränz-Regiment und Defon.-Abtheilung.	Feldstand.	Defon. Abth.	Ein ganzes Siebenbürgisches Gränz-Infanterie-Regiment	Mann
Der Stab	70	Der Stab	70	Der Stab	58	Der Stab	48	Der Stab	47	16	Der Stab	49
2 Grenadier- } Compagnien	272	2 Grenadier- } Compagnien	272	—	—	—	—	—	—	—	—	—
16 Füsilier- } Compagnien	2976	16 Füsilier- } Compagnien	3296	18 Compagnien	3762	18 Compagnien	2538	12 Compagnien u. Defon.-Abth.	2498	150	12 Compagnien	1282
Summe	3318	Summe	3618	Summe	3820	Summe	2586	Summe	2711	—	Summe	2231
Ein Deutsches, Ungarisches oder Siebenbürgisches Linien-Infanterie-Regiment hat 13 Hauptleute und 5 Capitänlieutenants.				Ein Garnisons-Regiment hat 14 Hauptleute und 4 Capitänlieutenants.		Das Jäger-Regiment hat 13 Hauptleute und 5 Capitänlieutenants.		Die Defonomie-Abtheilung wird in der Stand- und Dienst-Tabelle nicht unter dem Stand des Stabs und der 12 Compagnien, sondern für sich separat aufgeführt, ohne solche mit dem Feldstande zusammen zu ziehen.				

Anmerkung. So viel es den Stand in Kriegszeiten betrifft: so müssen erst bey einem ausbrechenden Kriege die Umstände bestimmen, um wie viel der streitbare Stand der Gemeinen in jeder Compagnie vermehrt, und ob Reserve-Bataillons oder Reserve-Divisions, und in welcher Stärke errichtet werden sollen. Die 3. aus 4 Compagnien bestehenden Bataillons werden jedoch mit 2 Compagnien verstärkt, folglich von 4 auf 6 Compagnien gesetzt, und es hat dann bey den Regimentern überhaupt nachstehende Chargen-Vermehrung Statt: in einem Deutschen, Ungarischen oder Siebenbürgischen Linien-Infanterie-Regiment wird bey dem Stabe 1 Unter-Arzt, 1 Oberfourier, 1 ordinärer Fourier und 2 Führer; bey jeder Grenadier-Compagnie 1 Feldzählig geführt. — In einem Garnisons-Regimente (wenn solches ins Feld beordert werden sollte) wird der Stab um 3 Bataillons-Adjutanten und 1 Oberfourier vermehrt, dagegen die 18 ordinäre Fouriers auf 17 beschränkt. Bey jeder Gränz-Infanterie-Regiment von 2 Feld-Bataillons zu 6 Compagnien und der Defonomie-Abtheilung werden 2 Regiments-Capläne, und bey jeder Compagnie um 4 Unterjäger und 1 Zimmermann mehr. In einem Croatisch-Slavonischen oder Banatischen der andere aber, so wie der Syndicus, bleiben bey der Defonomie-Abtheilung; die beyden Oberärzte folgen ins Feld, wodurch im Feldstande 1 Ober-Arzt mehr entsteht, bey der Defonomie-Abtheilung aber einer wegfällt. Die 6 Unter-Ärzte vom Feldstande folgen ins Feld, dagegen werden die 6 Ärzte von der Defonomie-Abtheilung auf 4 beschränkt. Die 6 Fouriers bey der Defonomie-Abtheilung werden auf 8 erhöht, endlich 1 Oberfourier und 7 Gemeine als Privat-Diener im Feldstande bey dem Stabe creirt. Jede Compagnie wird um 1 Feldwebel und 6 Corporals im Feldstande, und bey der Defonomie-Abtheilung die 24 Corporals bis auf 48 vermehrt. Ferner werden noch für die ins Feld gehenden 4 Capitänlieutenants, 4 Fourierschützen, dann pr. Compagnie 4 Gefreyte, 1 Zimmermann, 3 Gemeine als Privat-Diener im Feldstande creirt. Endlich werden zur Bedienung der Artillerie 2 Corporals und 64 Gemeine bey den Feld-Bataillons als überzählig geführt.

In einem Siebenbürgischen Gränz-Infanterie-Regimente von 2 Feld-Bataillons à 6 Compagnien wird der Stab um 1 Feld-Caplan, 2 Bataillons-Adjutanten, 1 Oberfourier und 7 Gemeine als Privat-Diener vermehrt; dagegen die 12 Fouriers und 64 Gemeine als Supernumeraires geführt. Im Kriege erhalten die Siebenbürger-Gränz-Regimenter, wenn es die Umstände notwendig machen, einen zweiten Auditor.

Gebührs-Entwurf

eines deutschen, hungarischen und siebenbürgischen Linien-Infanterie-Regiments
im Frieden. im Kriege.

Chargen.	Im barem Gelde.										Naturalien.				
	in deutschen Erb-landen.				in Hungarn auf dem platten Lande.				in Hungarn in praesidiis, dann in ane-xis provinciis und in Galizien.				Port.	Pferd-	
	Monatl. Säge.		Tägliche Löhnung.		Monatl. Säge.		Tägliche Löhnung.		Monatl. Säge.		Tägliche Löhnung.				
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Port.	Pferd-	
1 Oberster und Regiments-Inhaber	316	32 $\frac{1}{2}$	—	—	289	52	—	—	289	52	—	—	—	—	
1 Oberster und Regiments-Commandt.	149	33 $\frac{6}{8}$	—	—	138	24 $\frac{3}{4}$	—	—	145	12	—	—	—	—	
1 Oberstlieutenant	110	9 $\frac{3}{4}$	—	—	102	23 $\frac{3}{4}$	—	—	107	14 $\frac{6}{8}$	—	—	—	—	
1 Major	79	49	—	—	73	2 $\frac{4}{8}$	—	—	77	10	—	—	3	—	
1 Regiments-Caplan	23	25 $\frac{1}{8}$	—	—	22	11 $\frac{3}{8}$	—	—	23	2 $\frac{3}{8}$	—	—	—	—	
1 " Auditor und Secretär	34	43 $\frac{1}{2}$	—	—	32	33	—	—	33	53	—	—	—	—	
1 " Rechnungsführer	25	31 $\frac{3}{8}$	—	—	24	4	—	—	25	2 $\frac{3}{8}$	—	—	—	—	
1 " Adjut. mit Fähnr. Säge	19	42	—	—	18	14 $\frac{7}{8}$	—	—	19	13	—	—	1	—	
1 " Arzt	25	31 $\frac{3}{8}$	—	—	24	4	—	—	25	2 $\frac{3}{8}$	—	—	—	—	
1 Oberarzt	19	—	—	—	19	—	—	—	19	—	—	—	1	—	
1 Unterarzt	14	—	—	—	14	—	—	—	14	—	—	—	1	—	
1 f. f. ordinärer Cadet	7	—	—	—	7	—	—	—	7	—	—	—	—	—	
1 Fourier	14	—	—	—	13	45	—	—	13	45	—	—	1	—	
1 Regiments-Lambour	5	5	—	—	3	33	—	—	3	33	—	—	1	—	
1 Hautboist	—	—	5	—	—	—	4	—	—	—	4	—	1	—	
1 Führer	—	—	10	—	—	—	7	—	—	—	7	—	1	—	
1 Profoß	25	31 $\frac{3}{8}$	—	—	24	18 $\frac{5}{8}$	—	—	25	17	—	—	—	—	
1 Hauptmann	71	42 $\frac{1}{2}$	—	—	65	53 $\frac{1}{4}$	—	—	69	31 $\frac{3}{8}$	—	—	—	—	
1 Capitän-Lieutenant	39	23 $\frac{1}{8}$	—	—	36	14 $\frac{6}{8}$	—	—	38	11 $\frac{3}{8}$	—	—	—	—	
1 Oberlieutenant	26	48 $\frac{6}{8}$	—	—	25	9 $\frac{1}{8}$	—	—	26	22 $\frac{3}{8}$	—	—	—	—	
1 Unterlieutenant	22	37	—	—	21	9 $\frac{1}{8}$	—	—	22	7 $\frac{6}{8}$	—	—	—	—	
1 Fähnrich	19	42	—	—	18	14 $\frac{7}{8}$	—	—	19	13	—	—	—	—	
1 Feldwebel	—	—	17	—	—	—	12 $\frac{1}{8}$	—	—	—	—	12 $\frac{1}{8}$	—	1	—
1 Corporal	—	—	10	—	—	—	7	—	—	—	—	7	—	1	—
1 Fourierschütz von den Grenadiers	—	—	6	—	—	—	4 $\frac{1}{8}$	—	—	—	—	4 $\frac{1}{8}$	—	1	—
1 " " Füsiliers	—	—	5	—	—	—	4	—	—	—	—	4	—	1	—
1 Lambour " Grenadiers	—	—	6	—	—	—	4 $\frac{1}{8}$	—	—	—	—	4 $\frac{1}{8}$	—	1	—
1 " " Füsiliers	—	—	5	—	—	—	4	—	—	—	—	4	—	1	—
1 Gefreyter	—	—	7 $\frac{1}{8}$	—	—	—	5 $\frac{3}{8}$	—	—	—	—	5 $\frac{3}{8}$	—	1	—
1 Zimmermann von den Grenadiers	—	—	6	—	—	—	4 $\frac{1}{8}$	—	—	—	—	4 $\frac{1}{8}$	—	1	—
1 " " Füsiliers	—	—	5	—	—	—	4	—	—	—	—	4	—	1	—
1 Gemeiner Grenadier	—	—	6	—	—	—	4 $\frac{1}{8}$	—	—	—	—	4 $\frac{1}{8}$	—	1	—
1 " Füsilier	—	—	5	—	—	—	4	—	—	—	—	4	—	1	—
1 " Privatb. v. d. Grenadiers	—	—	6	—	—	—	4 $\frac{1}{8}$	—	—	—	—	4 $\frac{1}{8}$	—	1	—
1 " " " Füsiliers	—	—	5	—	—	—	4	—	—	—	—	4	—	1	—

Chargen.	Monatlich.						Täglich.			Tägliche Naturalien			
	Säge.		Geld-Beitrag.		Summe.		Löhnung.	Geld-Beitrag.		Summe.	in Na- tura.	im Re- lutions- Preis.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
	Portionen.												
1 Oberster u. Regiments-Inhab.	316	32 $\frac{1}{2}$	10	8	326	40 $\frac{1}{2}$	—	—	—	—	9	10	—
1 Oberster u. Rgmts-Commandt.	149	33 $\frac{6}{8}$	4	46	154	19 $\frac{1}{2}$	—	—	—	—	9	10	—
1 Oberstlieutenant	110	9 $\frac{3}{4}$	—	31	113	40 $\frac{1}{2}$	—	—	—	—	6	8	—
1 Major	88	49	2	50	91	39	—	—	—	—	6	8	—
1 Regiments-Caplan	23	25 $\frac{1}{8}$	—	44	24	9 $\frac{1}{8}$	—	—	—	—	2	3	—
1 detto Auditor	34	43 $\frac{1}{2}$	1	6	35	49 $\frac{1}{2}$	—	—	—	—	2	3	—
1 detto Rechnungsführer	25	31 $\frac{3}{8}$	—	49	26	20 $\frac{3}{8}$	—	—	—	—	2	3	—
1 detto Adjutant } mit Fähnr. Säge.	19	42	—	38	20	20	—	—	—	—	2	2	—
1 Bataillons-Adjut. } richs-Säge.	19	42	—	38	20	20	—	—	—	—	2	2	—
1 Regiments-Arzt	25	31 $\frac{3}{8}$	—	49	26	20 $\frac{3}{8}$	—	—	—	—	2	3	—
1 Oberarzt	19	—	1	—	20	—	—	—	—	—	1	1	—
1 Unterarzt	14	—	1	—	15	—	—	—	—	—	1	—	—
1 f. f. ordinärer Cadet	7	—	—	—	7	—	—	—	—	—	1	—	—
1 Ober-Fourier	14	—	1	—	15	—	—	—	—	—	1	1	—
1 Fourier	14	—	1	—	15	—	—	—	—	—	1	1	—
1 Regiments-Lambour	5	5	—	31	5	36	—	—	—	—	1	—	—
1 Hautboist	—	—	—	—	—	—	5	—	—	—	1	—	—
1 Führer	—	—	—	—	—	—	10	—	—	—	1	—	—
1 Profoß	25	31 $\frac{3}{8}$	—	49	26	20 $\frac{3}{8}$	—	—	—	—	2	3	—
1 Hauptmann	71	42 $\frac{1}{2}$	2	18	74	—	—	—	—	—	3	2	1
1 Capitän-Lieutenant	39	23 $\frac{1}{8}$	1	16	40	39 $\frac{1}{8}$	—	—	—	—	3	2	1
1 Oberlieutenant	26	48 $\frac{6}{8}$	—	52	27	40 $\frac{6}{8}$	—	—	—	—	2	2	—
1 Unterlieutenant	22	37	—	43	23	20	—	—	—	—	2	2	—
1 Fähnrich	19	42	—	38	20	20	—	—	—	—	2	2	—
1 Feldwebel	—	—	—	—	—	—	17	—	—	—	18	1	—
1 Corporal	—	—	—	—	—	—	10	—	—	—	11	1	—
1 Fourierschütz von den Grenadiers	—	—	—	—	—	—	6	—	—	—	7	1	—
1 detto " " Füsiliers	—	—	—	—	—	—	5	—	—	—	6	1	—
1 Lambour von den Grenadiers	—	—	—	—	—	—	6	—	—	—	7	1	—
1 detto " " Füsiliers	—	—	—	—	—	—	5	—	—	—	6	1	—
1 Gefreyter	—	—	—	—	—	—	7 $\frac{1}{8}$	—	—	—	8	1	—
1 Zimmermann v. d. Grenadiers	—	—	—	—	—	—	6	—	—	—	7	1	—
1 detto " " Füsiliers	—	—	—	—	—	—	5	—	—	—	6	1	—
1 Gemeiner Grenadier	—	—	—	—	—	—	6	—	—	—	7	1	—
1 detto Füsilier	—	—	—	—	—	—	5	—	—	—	6	1	—
1 Sm. Priv. Diener v. d. Grenad.	—	—	—	—	—	—	6	—	—	—	7	1	—
1 detto " " Füsiliers	—	—	—	—	—	—	5	—	—	—	6	1	—
1 Artillerie-Handlanger-Corporal	—	—	—	—	—	—	10	—	—	—	11	1	—
1 detto Gem. inclus. 1 kr. Zulage	—	—	—	—	—	—	5	—	—	—	7	1	—

Gebührs-Entwurf

eines Garnisons-Regiments

im Frieden.

im Kriege.

Chargen.	Im baren Gelde.								Natu- ralien.	
	In deutschen Erb- landen.				In Galizien, Hun- garn und anexis provinciis.				Brot	Pferd
	Monathl. Gage.		Tägliche Löhnung.		Monathl. Gage.		Tägliche Löhnung.			
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	Port.	
1 Oberster und Regiments-Commandant	142	—	—	—	139	30	—	—	—	—
1 Oberstlieutenant	96	20	—	—	94	20	—	—	—	—
1 Major	76	25	—	—	74	55	—	—	—	—
1 Regiments-Caplan	15	22 ¹ / ₂	—	—	14	52 ¹ / ₂	—	—	—	—
1 " Auditor	33	48	—	—	33	—	—	—	—	—
1 " Rechnungsführer	24	27	—	—	24	—	—	—	—	—
1 " Adjutant mit der Fähnrichs-Gebühr	19	40	—	—	16	40	—	—	—	—
1 " Arzt	25	28	—	—	25	—	—	—	—	—
1 Oberarzt	19	—	—	—	19	—	—	—	1	—
1 Unterarzt	14	—	—	—	14	—	—	—	1	—
1 Fourrier	12	13	—	—	12	—	—	—	1	—
1 Führer	—	—	10	—	—	—	7	—	1	—
1 Profosß	24	—	—	—	24	—	—	—	—	—
1 Hauptmann	59	45	—	—	58	15	—	—	—	—
1 Capitän-Lieutenant	37	7	—	—	36	—	—	—	—	—
1 Oberlieutenant	25	25	—	—	25	—	—	—	—	—
1 Unterlieutenant	19	40	—	—	19	10	—	—	—	—
1 Fähnrich <small>(welcher zwar de ordin. nicht im Stande des Gar- nison-Regimentes geführt, sondern nur extra ordin. dabey angestellt wird.)</small>	19	40	—	—	16	40	—	—	—	—
1 Feldwebel	—	—	15	—	—	—	10 ¹ / ₂	—	1	—
1 Corporal	—	—	10	—	—	—	7	—	1	—
1 Fourierschüß	—	—	5	—	—	—	4	—	1	—
1 Tambour	—	—	5	—	—	—	4	—	1	—
1 Gefreyter	—	—	7 ¹ / ₂	—	—	—	5 ¹ / ₂	—	1	—
1 Gemeiner	—	—	5	—	—	—	4	—	1	—
1 " zur Privat-Dienstleistung	—	—	5	—	—	—	4	—	1	—

Chargen.	Monathlich						Täglich.						Tägliche Naturalien	
	Gage.		Feld- Beytrag.		Summe.		Löhnung.		Feld- Beytrag.		Summe.		in Na- tura.	im Me- litions- Preis.
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	Brot	Pferd
													Portionen.	
1 Oberst u. Regmts-Commandant	149	33 ¹ / ₂	4	46	154	19 ¹ / ₂	—	—	—	—	—	—	9	10
1 Oberstlieutenant	110	9 ¹ / ₂	3	31	113	40 ³ / ₄	—	—	—	—	—	—	6	8
1 Major	88	49	2	50	91	39	—	—	—	—	—	—	6	8
1 Regiments-Caplan	23	25 ¹ / ₂	—	44	24	9 ¹ / ₂	—	—	—	—	—	—	2	3
1 " Auditor	34	43 ¹ / ₂	1	6	35	49 ¹ / ₂	—	—	—	—	—	—	2	3
1 " Rechnungsführer	25	31 ¹ / ₂	—	49	26	20 ³ / ₄	—	—	—	—	—	—	2	3
1 " Adjutant mit Fähnr.	19	42	—	38	20	20	—	—	—	—	—	—	2	2
1 Bataillons-Adjut. } Gage	19	42	—	38	20	20	—	—	—	—	—	—	2	2
1 Regiments-Arzt	25	31 ¹ / ₂	—	49	26	20 ³ / ₄	—	—	—	—	—	—	2	3
1 Oberarzt	19	—	1	—	20	—	—	—	—	—	—	—	1	1
1 Unterarzt	14	—	1	—	15	—	—	—	—	—	—	—	1	—
1 Oberfourrier	14	—	1	—	15	—	—	—	—	—	—	—	1	1
1 Fourrier	14	—	1	—	15	—	—	—	—	—	—	—	1	1
1 Führer	—	—	—	—	—	—	10	—	1	—	11	—	1	—
1 Profosß	25	31 ¹ / ₂	—	49	26	20 ³ / ₄	—	—	—	—	—	—	2	3
1 Hauptmann	71	42 ¹ / ₂	2	18	74	39 ¹ / ₂	—	—	—	—	—	—	3	2
1 Capitän-Lieutenant	39	23 ¹ / ₂	1	16	40	39 ¹ / ₂	—	—	—	—	—	—	3	2
1 Oberlieutenant	26	48 ¹ / ₂	—	52	27	40 ³ / ₄	—	—	—	—	—	—	2	2
1 Unterlieutenant	22	37	—	43	23	20	—	—	—	—	—	—	2	2
1 Fähnrich <small>(der zwar nicht zum Stand gehört, sondern nur extra- ordin. dabey angestellt wird.)</small>	19	42	—	38	20	20	—	—	—	—	—	—	2	2
1 Feldwebel	—	—	—	—	—	—	17	—	1	—	18	—	1	—
1 Corporal	—	—	—	—	—	—	10	—	1	—	11	—	1	—
1 Fourierschüß	—	—	—	—	—	—	5	—	1	—	6	—	1	—
1 Tambour	—	—	—	—	—	—	5	—	1	—	6	—	1	—
1 Gefreyter	—	—	—	—	—	—	7 ¹ / ₂	—	1	—	8	—	1	—
1 Zimmermann	—	—	—	—	—	—	5	—	1	—	6	—	1	—
1 Gemeiner	—	—	—	—	—	—	5	—	1	—	6	—	1	—
1 " zur Privat-Dienstleistung	—	—	—	—	—	—	5	—	1	—	6	—	1	—
1 Artillerie-Handlanger-Corporal	—	—	—	—	—	—	10	—	1	—	11	—	1	—
1 " Gemeiner incl. 1 fr. Zulage	—	—	—	—	—	—	5	—	2	—	7	—	1	—

Gebührs-Entwurf für das Jäger-Regiment

im Frieden.

im Kriege.

Chargen.		In barem Gelde				Natu- ralien	
		Monatliche Gage.		Tägliche Na- turalien		Brot- Port.	Pferd- Port.
		fl.	kr.	fl.	kr.		
1	Oberster Inhaber	—	—	—	—	—	—
1	„ Commandant	149	33 ⁶ / ₈	—	—	—	—
1	Oberstleutenant	110	9 ³ / ₈	—	—	—	—
1	Major	79	49	—	—	3	—
1	Regiments-Caplan	23	25 ¹ / ₈	—	—	—	—
1	„ Auditor	34	43 ¹ / ₈	—	—	—	—
1	„ Rechnungsführer	25	31 ³ / ₈	—	—	—	—
1	„ Adjutant	19	42	—	—	1	—
1	„ Feldarzt	25	31 ³ / ₈	—	—	—	—
1	Oberarzt	19	—	—	—	1	—
1	Unterarzt	14	—	—	—	1	—
1	Fourier	14	—	—	—	1	—
1	Stabs-Trompeter	—	—	12	1	—	—
1	Profoß	25	31 ³ / ₈	—	—	—	—
1	Hauptmann	71	42 ¹ / ₈	—	—	—	—
1	Capitän-Lieutenant	39	23 ¹ / ₈	—	—	—	—
1	Oberlieutenant	26	48 ⁶ / ₈	—	—	—	—
1	Untерlieutenant	22	37	—	—	—	—
1	Oberjäger	—	—	18	1	—	—
1	Untерjäger	—	—	12	1	—	—
1	Fourierschüß	—	—	5	1	—	—
1	Trompeter	—	—	9	1	—	—
1	Zimmermann	—	—	9	1	—	—
1	Gemeiner Jäger	—	—	9	1	—	—
1	„ Privatdiener	—	—	5	1	—	—

Chargen.		Monatlich				Täglich				Tägliche Naturalien					
		Gage.		Feld- Bevtrag.		Summe.		Lohnung.		Feld- Bevtrag.		Summe.		in Na- tura	im Re- lutions- Preis.
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		
1	Oberster Inhaber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	„ Commandant	149	33 ⁶ / ₈	4	46	154	19 ⁶ / ₈	—	—	—	—	—	—	9	10
1	Oberstleutenant	110	9 ³ / ₈	3	31	113	40 ³ / ₈	—	—	—	—	—	—	6	8
1	Major	79	49	2	50	91	39	—	—	—	—	—	—	6	8
1	Regiments-Caplan	23	25 ¹ / ₈	—	44	24	9 ¹ / ₈	—	—	—	—	—	—	2	3
1	„ Auditor	34	43 ¹ / ₈	1	6	35	49 ¹ / ₈	—	—	—	—	—	—	2	3
1	„ Rechnungsführer	25	31 ³ / ₈	—	49	26	20 ³ / ₈	—	—	—	—	—	—	2	3
1	„ Adjutant	19	42	—	38	20	20	—	—	—	—	—	—	2	2
1	Bataillons-Adjutant	19	42	—	38	20	20	—	—	—	—	—	—	2	2
1	Regiments-Feldarzt	25	31 ³ / ₈	—	49	26	20 ³ / ₈	—	—	—	—	—	—	2	3
1	Oberarzt	19	—	1	—	20	—	—	—	—	—	—	—	1	1
1	Unterarzt	14	—	1	—	15	—	—	—	—	—	—	—	1	—
1	Fourier	14	—	1	—	15	—	—	—	—	—	—	—	1	1
1	Stabs-Trompeter	—	—	1	—	15	—	—	—	—	—	—	—	1	1
1	Profoß	25	31 ³ / ₈	—	49	26	20 ³ / ₈	—	—	—	—	—	—	2	3
1	Hauptmann	71	42 ¹ / ₈	2	18	74	—	—	—	—	—	—	—	3	2
1	Capitän-Lieutenant	39	23 ¹ / ₈	1	16	40	39 ¹ / ₈	—	—	—	—	—	—	3	2
1	Oberlieutenant	26	48 ⁶ / ₈	—	52	27	40 ⁶ / ₈	—	—	—	—	—	—	2	2
1	Untерlieutenant	22	37	—	43	23	20	—	—	—	—	—	—	2	2
1	Oberjäger	—	—	—	—	—	—	18	—	1	—	—	—	1	—
1	Untерjäger	—	—	—	—	—	—	12	—	1	—	—	—	1	—
1	Fourierschüß	—	—	—	—	—	—	5	—	1	—	—	—	6	1
1	Trompeter	—	—	—	—	—	—	9	—	1	—	—	—	10	1
1	Zimmermann	—	—	—	—	—	—	9	—	1	—	—	—	10	1
1	Gemeiner Jäger	—	—	—	—	—	—	9	—	1	—	—	—	10	1
1	„ Privatdiener	—	—	—	—	—	—	5	—	1	—	—	—	6	1

Gebührs-Entwurf

für ein croatisches, flavonisches und banatisches Gränz-Infanterie-Regiment

im Frieden.

im Kriege.

Chargen.	In barem Gelde.					Brot im Relu- tions-Preis.
	Monatliche Gage.		Monatliche Löhnung.		Monatliche Dienst- stitium.	
	fl.	kr.	fl.	kr.		
1 Oberster und Regiments-Commandant	194	—	—	—	—	—
1 Oberstlieutenant	145	30	—	—	—	—
1 1ter Major	97	—	—	—	—	—
1 2ter "	58	15	—	—	—	—
1 Regiments-Rechnungsführer	25	—	—	—	—	—
1 " Auditor	50	—	—	—	—	—
1 " Syndicus	33	20	—	—	—	—
1 " Adjutant mit Fähnrichs-Gebühr	16	—	—	—	—	—
1 " Arzt	25	—	—	—	—	—
1 Oberarzt	14	45	—	—	—	1
1 Unterarzt	13	45	—	—	—	1
1 f. f. ordin. Cadet	7	—	—	1	—	—
1 Fourrier	13	45	—	—	—	1
1 Regiments-Lambour	5	—	—	—	—	1
1 Profosß	12	—	—	—	—	—
1 Hauptmann	58	15	—	—	—	—
1 Capitän-Lieutenant	36	—	—	—	—	—
1 Oberlieutenant	25	—	—	—	—	—
1 Unterlieutenant	19	10	—	—	—	—
1 Fähnrich	16	—	—	—	—	—
1 Feldwebel	—	—	5	—	1	—
1 Führer	—	—	4	—	1	—
1 Corporal	—	—	3	—	1	—
1 Fourrierschütz	—	—	3	—	1	—
1 Hautboist	—	—	3	—	1	—
1 Spielmann	—	—	1	30	1	—
1 Gefreyter	—	—	1	30	1	—
1 Gemeiner Füsilier	—	—	—	—	1	—
1 Artillerist	—	—	—	—	1	—
1 Scharfschütz	—	—	—	—	1	—
1 Zimmermann	—	—	—	—	1	—

Chargen.	Monatlich						Täglich.						Tägliche Naturalien		
	Gage.		Feld- Beytrag.		Summe.		Löhnung.		Feld- Beytrag.		Summe.		in Na- tura	im Re- lutions- Preis	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Brot- Pferd- Portionen.		
1 Oberst u. Regmts-Commandant	149	33 ⁶ / ₈	4	46	154	19 ⁶ / ₈	—	—	—	—	—	—	9	10	—
1 Oberstlieutenant	110	9 ³ / ₈	3	31	113	40 ³ / ₈	—	—	—	—	—	—	6	8	—
1 Major	88	49	2	50	91	39	—	—	—	—	—	—	6	8	—
1 Regiments-Caplan	23	25 ³ / ₈	—	44	24	9 ³ / ₈	—	—	—	—	—	—	2	3	—
1 " Auditor	50	—	—	—	50	—	—	—	—	—	—	—	2	3	—
1 " Rechnungsführer	25	31 ³ / ₈	—	49	26	20 ³ / ₈	—	—	—	—	—	—	2	3	—
1 " Adjutant mit Fähnr. Bataillons-Adjut. l Gage	19	42	—	38	20	20	—	—	—	—	—	—	2	2	—
1 Regiments-Feldarzt	25	31 ³ / ₈	—	49	26	20 ³ / ₈	—	—	—	—	—	—	2	3	—
1 Oberarzt	19	—	1	—	20	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—
1 Unterarzt	14	—	1	—	15	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—
1 Fourrier	14	—	1	—	15	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—
1 f. f. ordinärer Cadet	7	—	—	—	7	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—
1 Regiments-Lambour	5	31 ³ / ₈	—	31	5	36	—	—	—	—	—	—	1	—	—
1 Profosß	25	42 ³ / ₈	—	49	26	20 ³ / ₈	—	—	—	—	—	—	2	3	—
1 Hauptmann	71	23 ³ / ₈	2	18	74	3 ¹ / ₈	—	—	—	—	—	—	3	2	1
1 Capitän-Lieutenant	39	48 ⁶ / ₈	1	16	40	39 ¹ / ₈	—	—	—	—	—	—	3	2	1
1 Oberlieutenant	26	37	—	52	27	40 ⁶ / ₈	—	—	—	—	—	—	2	2	—
1 Unterlieutenant	22	42	—	43	23	20	—	—	—	—	—	—	2	2	—
1 Fähnrich	19	—	—	38	20	20	—	—	—	—	—	—	2	2	—
1 Feldwebel	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	17	—	—
1 Führer	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	—
1 Corporal	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	—
1 Fourrierschütz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—
1 Hautboist	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—
1 Lambour	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—
1 Gefreyter	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7 ¹ / ₈	—	—
1 Zimmermann	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—
1 Gemeiner Füsilier	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—
1 " als Privatdiener	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—
1 Artillerist	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—
1 Scharfschütz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—

Gebührs-Entwurf

für ein siebenbürgisches Gränz-Infanterie-Regiment.

Im Frieden.

Im Kriege.

Chargen.	In barem Gelde.					
	Monatliche Gage.		Monatliche Löhnung.		Brotgeld.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1 Oberster und Regiments-Commandant	194	—	—	—	—	—
1 Oberstlieutenant	145	30	—	—	—	—
1 1ter Major	97	—	—	—	—	—
1 2ter "	58	15	—	—	—	—
1 Regiments-Caplan	15	—	—	—	—	—
1 1ter Auditor	33	20	—	—	—	—
1 2ter "	25	—	—	—	—	—
1 Rechnungsführer	29	10	—	—	—	—
1 Regiments-Adjutant mit Fähnrichs-Gage	16	—	—	—	—	—
1 Regimentsarzt	47	30	—	—	—	—
1 Oberarzt	15	45	—	—	—	—
1 Unterarzt	14	45	—	—	—	—
1 Fourier	13	45	—	—	1	—
1 Regiments-Lambour	—	—	6	—	—	—
1 Profosß	12	—	—	—	—	—
1 Hauptmann	58	15	—	—	—	—
1 Capitän-Lieutenant	36	—	—	—	—	—
1 Oberlieutenant	25	—	—	—	—	—
1 Unterlieutenant	19	10	—	—	—	—
1 Fähnrich (welche in Friedenszeiten Supernumeraire geführt werden)	16	—	—	—	—	—
1 Feldwebel	—	—	5	—	—	—
1 Führer	—	—	4	—	—	—
1 Corporal	—	—	3	—	—	—
1 Fourierschütz	—	—	1	30	—	—
1 Hautboist	—	—	1	30	—	—
1 Tambour	—	—	1	30	—	—
1 Befoldeter Gefreyte	—	—	1	30	—	—
1 Unbefoldeter Gefreyte	—	—	—	—	—	—
1 Zimmermann	—	—	—	—	—	—
1 Gemeiner Füsilier	—	—	—	—	—	—
1 Artillerist	—	—	—	—	—	—
1 Scharfschütz	—	—	—	—	—	—

Chargen.	Monatlich						Täglich.						Tägliche Naturalien.	
	Gage.		Feld- Beytrag.		Summe.		Löhnung.		Feld- Beytrag.		Summe.		in Na- tura.	im Me- lution's Preis
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Brot	Pferd
1 Oberster Commandant	149	33 ³ / ₈	4	16	154	19 ⁶ / ₈	—	—	—	—	—	—	9	10
1 Oberstlieutenant	110	9 ³ / ₈	3	31	113	40 ³ / ₈	—	—	—	—	—	—	6	8
1 Major	88	49	2	50	91	39	—	—	—	—	—	—	6	8
1 Regiments-Caplan	23	25 ¹ / ₈	—	44	24	9 ¹ / ₈	—	—	—	—	—	—	2	3
1 " Auditor	34	43 ¹ / ₈	1	6	35	49 ¹ / ₈	—	—	—	—	—	—	2	3
1 " Rechnungsführer	25	31 ³ / ₈	—	49	26	20 ³ / ₈	—	—	—	—	—	—	2	3
1 " Adjutant mit Fähnr.	19	42	—	38	20	20	—	—	—	—	—	—	2	2
1 Bataillons-Adjutant's Gage.	19	42	—	38	20	20	—	—	—	—	—	—	2	2
1 Regimentsarzt	25	31 ³ / ₈	—	49	26	20 ³ / ₈	—	—	—	—	—	—	2	3
1 Oberarzt	19	—	1	—	20	—	—	—	—	—	—	—	1	1
1 Unterarzt	14	—	1	—	15	—	—	—	—	—	—	—	1	1
1 Ober-Fourier	14	—	1	—	15	—	—	—	—	—	—	—	1	1
1 Fourier	14	—	1	—	15	—	—	—	—	—	—	—	1	1
1 Regiments-Lambour	5	5	—	31	5	36	—	—	—	—	—	—	1	—
1 Profosß	25	31 ³ / ₈	—	49	26	20 ³ / ₈	—	—	—	—	—	—	2	3
1 Hauptmann	71	42 ¹ / ₈	2	18	74	4 ¹ / ₈	—	—	—	—	—	—	3	2
1 Capitän-Lieutenant	39	23 ¹ / ₈	1	16	40	39 ¹ / ₈	—	—	—	—	—	—	3	2
1 Ober- } Lieutenant	26	48 ⁶ / ₈	—	52	27	40 ⁶ / ₈	—	—	—	—	—	—	2	2
1 Unter- } Lieutenant	22	37	—	43	23	20	—	—	—	—	—	—	2	2
1 Fähnrich	19	42	—	38	20	20	—	—	—	—	—	—	2	2
1 Feldwebel	—	—	—	—	—	—	17	—	1	—	18	1	—	—
1 Führer	—	—	—	—	—	—	10	—	1	—	11	1	—	—
1 Corporal	—	—	—	—	—	—	10	—	1	—	11	1	—	—
1 Fourierschütz	—	—	—	—	—	—	5	—	1	—	6	1	—	—
1 Hautboist	—	—	—	—	—	—	5	—	1	—	6	1	—	—
1 Tambour	—	—	—	—	—	—	5	—	1	—	6	1	—	—
1 Gefreyter	—	—	—	—	—	—	7 ¹ / ₈	—	—	—	8	1	—	—
1 Zimmermann	—	—	—	—	—	—	5	—	5	—	6	1	—	—
1 Gemeiner Füsilier	—	—	—	—	—	—	5	—	5	—	6	1	—	—
1 " Privatdiener	—	—	—	—	—	—	5	—	5	—	6	1	—	—
1 Artillerist	—	—	—	—	—	—	5	—	5	—	7	1	—	—
1 Scharfschütz	—	—	—	—	—	—	5	—	5	—	7	1	—	—

Offiziers-Contingent

für die k. k. österreichische Kaiserlich-königliche Armee

Zur Zeit

No.	Name	Dienstgrad	Geburtsort	Geburtsjahr	Dienstzeit	Anmerkungen
1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32
33
34
35
36
37
38
39
40
41
42
43
44
45
46
47
48
49
50
51
52
53
54
55
56
57
58
59
60
61
62
63
64
65
66
67
68
69
70
71
72
73
74
75
76
77
78
79
80
81
82
83
84
85
86
87
88
89
90
91
92
93
94
95
96
97
98
99
100

No.	Name	Dienstgrad	Geburtsort	Geburtsjahr	Dienstzeit	Anmerkungen
1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32
33
34
35
36
37
38
39
40
41
42
43
44
45
46
47
48
49
50
51
52
53
54
55
56
57
58
59
60
61
62
63
64
65
66
67
68
69
70
71
72
73
74
75
76
77
78
79
80
81
82
83
84
85
86
87
88
89
90
91
92
93
94
95
96
97
98
99
100

D r i t t e r A b s c h n i t t .

Formularien zu den verschiedenen Eingaben, Rapporten und andern
Dienstschriften.

© r i t t e r W i l h e l m

Formeln zu den verschiedensten Einheiten, Abheiten und anderen
Einheiten.

R o t t e n z e t t e l

und

a u s r ü c k e n d e r S t a n d.

Benanntlich.	Compagnien.	Vom Stabe					Von den Compagnien								Summe	Notten	Formiren.		
		Stabs-officiers	Adjutanten	f. f. Cadeten	Regiments-Lambour	Führer	Hauptleute	Lieute-nants			Fährriß	Feldwebel	Corporals	Lambours				Gefreyte	Gemeine
								Capitän-	Ober-	Unter-									
Regimentsstab																			
Grenadier-Division	erste																		
	zweyte																		
Erstes Bataillon	erste																		
	zweyte																		
	dritte																		
	vierte																		
	fünfte																		
	sechste																		
Zweytes Bataillon	siebente																		
	achte																		
	neunte																		
	zehnte																		
	elfte																		
	zwölfte																		
Drittes Bataillon	dreizehnte																		
	vierzehnte																		
	fünfzehnte																		
	sechzehnte																		
Summe																			

Anmerkung Bey Ausrückung eines Regiments hat außer dem dabey erscheinenden commandirenden Generalen, Divisions-Commandanten und Brigadier Niemand einen Rottenzettel zu erhalten, weil diesen allein die Einsicht des Standes zukömmt, da sie für die Richtigkeit desselben verantwortlich sind.

Hieraus folgt, daß bey Ausrückung eines einzelnen Bataillons der Stabs-officier dem Obersten, und bey Ausrückung einer kleineren Abtheilung der betreffende Commandant nebst dem Obersten auch seinem Stabs-officier den Rottenzettel zu übergeben habe.

Stellenverzeichniß

aus dem Stande

Bemerkung		Regimentsstand														
Stellen	Beschreibung	Zweite Division			Erste Division						Zweite Bataillon			Drittes Bataillon		
		Stellung	Stärke	Stärke	Stellung	Stärke	Stärke	Stärke	Stärke	Stärke	Stärke	Stärke	Stärke	Stärke	Stärke	
	Major															
	Leutnant															
	Stabsarzt															
	Stabschirurg															
	Stabskammerdiener															
	Stabskammerdiener															
	Stabskammerdiener															
	Stabskammerdiener															
	Stabskammerdiener															
	Stabskammerdiener															
	Stabskammerdiener															
	Stabskammerdiener															
	Stabskammerdiener															
	Stabskammerdiener															
	Stabskammerdiener															
	Stabskammerdiener															
	Stabskammerdiener															
	Stabskammerdiener															
	Stabskammerdiener															
	Stabskammerdiener															
	Stabskammerdiener															
	Stabskammerdiener															
	Stabskammerdiener															
	Stabskammerdiener															
	Stabskammerdiener															
	Stabskammerdiener															
	Stabskammerdiener															
	Stabskammerdiener															
	Stabskammerdiener															
	Stabskammerdiener															
	Stabskammerdiener															
	Stabskammerdiener															
	Stabskammerdiener															
	Stabskammerdiener															
	Stabskammerdiener															
	Stabskammerdiener															
	Stabskammerdiener															
	Stabskammerdiener															
	Stabskammerdiener															
	Stabskammerdiener															
	Stabskammerdiener															
	Stabskammerdiener															

Die Besetzung der Stellen eines Regiments ist außer dem obigen angegebenen commandirenden Offizier in Division, Commandanten und Adjutanten des Regiments zu ersehen, weil dieselben allein die Befugnis haben, die Besetzung der Stellen in den Bataillonen zu bestimmen.

Die Besetzung der Stellen eines Bataillons ist außer dem obigen angegebenen commandirenden Offizier in Bataillon, Commandanten und Adjutanten des Bataillons zu ersehen, weil dieselben allein die Befugnis haben, die Besetzung der Stellen in den Compagnien zu bestimmen.

Die Besetzung der Stellen einer Compagnie ist außer dem obigen angegebenen commandirenden Offizier in Compagnie, Commandanten und Adjutanten der Compagnie zu ersehen, weil dieselben allein die Befugnis haben, die Besetzung der Stellen in den Kompanien zu bestimmen.

N. N. Infanterie

Regiment Nr.

Früh-Report
den 1. Januar 1807.

Table with columns: N. N., Der effective Stand war verblieben, Zugewachsen, Abgegangen, Folglich verblieben, Sievon sind, commandirt und absent, Vom Feldw. an, Summe, Verblieben in loco, Ordinäre, Undienstbare (Kranke im Garnison, etc.), Stehen im Dienste, Rücken aus: (Rotten, Formiren).

Docirung.

Des Zuwachses.

Des Abganges.

Besondere Meldungen.

Das Regiment ist verpflegt mit Geld bis
" " " " " Brot "
" " " " " Fourage bis
Das Pfund Fleisch kostet
Die Maß Bier "
Die Maß Wein "
An Lebensmitteln ist dieser oder jener Mangel
Die meisten Krankheiten bestehen
Das Regiment bittet etc., meldet, ein Kriegrecht publiciren zu lassen, oder in Feuer exerciren zu dürfen etc.

Sigo. N. N.

N. N.
Oberst.

Stärke-Bericht
den 1. Januar 1807

Regiment		Stärke				
		Stärke im Dienst	Stärke aus dem Dienst	Stärke im Lager	Stärke im Hospital	Stärke in der Garnison
1. Bataillon						
2. Bataillon						
3. Bataillon						
Summe						

Bezeichnung

Des Regiments

Des Bataillons

Besondere Bemerkungen

Das Regiment ist vertheilt mit 2000 Mann
 1. Bataillon 700 Mann
 2. Bataillon 700 Mann
 3. Bataillon 600 Mann
 Die Besatzung der Garnison ist 1000 Mann
 Die Besatzung des Hospitals ist 100 Mann
 Die Besatzung des Lagers ist 100 Mann
 Die Besatzung der Besatzung ist 100 Mann
 Die Besatzung der Besatzung ist 100 Mann

N. N.
Oberst

N. N.

N. N. Infanterie-Regiment Nr.

N. N. Compagnie.

Haupt = R a p p o r t.

		Mann
Mit letztem Rapport bestand der effective Stand		
Seither sind zugewachsen		
Wird der Zuwachs ausgewiesen.	Summe sammt Zuwachs	
Singegeben sind abgegangen		
Wird der Abgang ausgewiesen.	Summe des Abganges	
Nach Abzug verbleibt der effective Stand		
Hiervon sind commandirt		
Hier sind die Commandirten auszuweisen.	Absent	
Hier sind die Absenten auszuweisen.	Summe der Commandirten und Absenten	
Nach Abzug bleibt der Loco-Stand		
Hierunter befinden sich undienstbar		
Hier sind die Undienstbaren auszuweisen.	Summe der Undienstbaren	
Verbleibt der dienstbare Stand		
Benannt- lich.	Hauptmann	
	Capitän-	
	Ober-	Lieutenant
	Unter-	
	Fährlich	
	Feldwebel	
	Corporals	
	Tambours	
	Gefreyte	
	Zimmerleute	
Gemeine		
Auf den complete Stand sind überzählig		
Kommen die Chargen auszuweisen.	Abgängig	
Sind gleichfalls die Chargen auszuweisen.	Summe des complete Standes	
Außerdem sind zugetheilt		
Müssen die Zugetheilten ausgewiesen werden.	Summe der Zugetheilten	

B e s o n d e r e M e l d u n g e n .

Am ersten dieses Monaths ist die Compagnie von A nach B marschirt, hat daselbst am zweyten Raftag gehalten, ist am dritten hierorts eingetroffen, und vermög der eingeschickten Dislocations-Liste verlegt worden.

Den dritten ist der Ordonnanzposten in C zu Folge Regimentsbefehl aufgehoben, und dagegen ein Corporal und vier Mann in D aufgestellt worden.

Den achten hat sich Ober-Lieutenant E in Loco krank gemeldet, und läßt sich durch den Unterarzt behandeln.

Den zehnten ist der Gemeine F, nachdem er wegen wiederholter Trunkenheit mehrere Mahle mit gelinderen Ahndungen vergebens versucht worden ist, und nun sogar das Bajonnet im Wirthshause versezt und für verloren gemeldet hat, mit fünf und zwanzig Stockstreichen bestraft, und der Wirth der Ortsobrigkeit angezeigt worden. Der Cadet G ist wegen nächtlichem Auslaufen, Unsaubrigkeit und verspäteten Ausrücken durch zwey Stunden krumm geschlossen, und da derselbe seit einiger Zeit nachlässig wird, und oftmahl ermahnet werden mußte, der besonderen Aufsicht des Corporals H übergeben worden.

Den vierzehnten hat die Grundherrschaft zu N. N. auf jeden Kopf vom Feldwebel abwärts ein Pfund Fleisch und eine halbe Maß Wein der Compagnie zu Geschenke gemacht.

Den fünfzehnten ist zu I eine Feuersbrunst durch die Unvorsichtigkeit eines Stallknechtes entstanden, und hat vier Bauernhöfe eingeäschert; dem Arevarium ist aber kein Schaden zugefügt worden und wie das von der Ortsobrigkeit erhobene Zeugniß bewährt, fällt dem Militär nichts zur Last. Im Gegentheile hat der Corporal H nebst achtzehn Mann zur Löschung des Feuers mit dem besten Erfolge beygetragen, auch hat man das vorgeschriebene Verzeichniß mit dem Gesuche um die Gratiulöhnung am sechzehnten eingereicht.

Am siebzehnten ist Ober-Lieutenant E reconvalescirt, und Lieutenant K ist von dem bey dem Stabe abgehaltenen Kriegrecht mit der Meldung eingerückt, er habe das Spital besucht, und nichts vorzustellen gefunden; die Ordonnanzposten, die er besuchte, hielten alles in der Ordnung.

Den vier und zwanzigsten hat sich Ober-Lieutenant E nach M auf die Jagd begeben, und ist zwey Tage lang eigenmächtig ausgeblieben; da nun derselbe auch noch seit einiger Zeit überhaupt im Diensteser nachläßt, so hat man ihm dieses sein Betragen mit allem Ernste und mit dem erforderlichen Nachdrucke verwiesen.

Der Lieutenant K meldet, daß in der Station N eine epidemische Halskrankheit herrsche, und seit dem sieben und zwanzigsten bereits sechzehn Menschen vom Landvolke hingerafft habe. Die betreffenden Aerzte sind versammelt, um der Krankheit auf den Grund zu kommen; von den dort liegenden Soldaten ist keiner krank, und die Anstalt getroffen, daß in die Häuser der Kranken keine zu liegen kommen, und die Leute, um frische Luft zu genießen, alle Tage spazieren geführt werden.

Uebrigens hat sich Niemand über etwas zu beschweren, keiner etwas zu klagen oder zu bitten: bloß der Ober-Lieutenant E bittet um einen zehntägigen Urlaub nach M zu seinen Anverwandten; da er aber seit einiger Zeit viel kränkelt, im Dienste nachläßt, und keine wichtigen Urlaubsgründe angibt, so kann man sein Gesuch nicht unterstützen.

Der Corporal O leistet Proben eines vorzüglichen Eifers und einer besonderen Geschicklichkeit bey Abrichtung der Recruten, auch hat derselbe den Gemeinen P zu einem tüchtigen Abrichter gebildet. Ganz unabgerichtete Leute hat die Compagnie nur vier, welche erst unlängst zugewachsen sind, und alle Hoffnung geben.

Kranke Leute hat die Compagnie nicht. Im Regimentspitale befinden sich zwey Reconvascescenten.

Die Montur, Rüstung, Armatur und Munition ist im gehörigen Zustande bis auf die neulich erhaltenen Röckel, welche wegen Kürze der Zeit noch nicht adjustirt werden konnten.

An Lebensmitteln ist kein Mangel, das Gemüse ist wohlfeil, das Pfund Fleisch kostet — Kreuzer, die halbe Maß Wein — Kreuzer, das Bier — Kreuzer, das Brot und die Fourage ist gut.

Die Straßen sind in gutem Stande, nur an der Ordonnanzstation Y ist die Brücke durchgebrochen, und macht die Ritze unsicher; jedoch ist wegen der schleunigen Herstellung dem Districte die Anzeige gemacht worden.

Da in dem künftigen Monathe die Musterungs- und andere viele Eingaben zu bearbeiten sind, die Compagnie aber an tüchtigen Individuen aufliegt, und der Feldwebel nicht auslangen kann, so bittet man um eine Aushülfe.

Sign. N. N. am

1807.

N. N.

Compagnie-Commandant.

A n m e r k u n g.

Das vorstehende Formular eines Haupttrappports dient nur zum Beyspiele und zur Anleitung, wie sich bey dem monatlichen Haupttrapporte benommen werden soll. Uebrigens gehören in diese Relation hauptsächlich solche Gegenstände und Ereignisse, welche auf die Conduite der Individuen, den Fortgang der Dressirung, die Conservation der Leute, den Zustand der Compagnie und die Administration des Dienstes wesentlichen Einfluß nehmen, und von Bedeutung sind.

Formular Nr. IV.

N. N. Infanterie

Regiment Nr.

Monathlicher Standes-Ausweis.

A l s:	Mann.
<p>Mit Ende des vorigen Monaths war der effective Stand</p> <p style="text-align: center;"><u>Seither sind zugewachsen:</u></p> <p>Von andern Regimentern und Corps</p> <p>Recruten</p> <p>Zurückgelangte Deserteurs</p> <p>Ansonsten</p> <p style="text-align: right;"><u>Summe sammt Zuwachs</u></p>	
<p style="text-align: center;"><u>Dahingegen sind abgegangen:</u></p> <p>Zu andern Regimentern und Corps</p> <p>Gestorben</p> <p>Desertirt</p> <p>Entlassen</p> <p>Ansonsten</p> <p style="text-align: right;"><u>Summe des Abganges</u></p>	
<p>Mithin verbleibt mit Ende N. N. der effective Stand</p>	

Benanntlich		Unter dem oben aus- gewiesenen effectiven Stande befinden sich		Der com- plete Stand besteht in	Folglich	
		dienstbar	undienstbar		abgängig	überzählig
Von den Compagnien.	Die Chargen nach dem bestehenden Stande.			Nach dem bestehenden		
Vom Stabe				Stande.		

Beurlaubte.	Mit Ende des letzten Monaths verblieben	Seither sind		Folglich verbleiben
		abgegangen	zugewachsen	
Die Chargen.				

St. Petersburg



Belehrung,

wie die Rubriken der Stand- und Dienstabelle zu dociren sind, als:

Mit Ende N. N. war der effective Stand verblieben.

			Hierher gehören alle supernumerären Stabs-, Oberofficiers, Unterofficiers, dann Gemeine und alle sonstigen zum Regimentsstand gehörigen Parteien.
	Recruten	Angeworben	Vom Regimente oder sonst von wem immer, und gegen was für ein Recrutengeld, auch die ex propriis gestellte, oder zur Strafe, als z. B. Vagabunden oder Civil-Arrestanten, wenn sie nicht à conto des quanti de praeterito oder futuro gestellt werden.
		Gestellt	Nediglich jene, welche die kaiserlich-königlichen Landstände stellen, es sei à conto des noch nicht völlig gestellten quanti oder à conto einer künftigen Stellung.
Zugewachsen Mann	Deserteurs	Attrapirte	Gegen was für Taglia es immer sey, vom Lande oder Militär, mit oder ohne Taglia.
		Revertirte	Ist für sich ersichtlich.
	Aus der Kriegs- gefangenschaft	Ausgewechselte	Für sich ersichtlich.
		Sich selbst rancionirte	
	Als vermißt wieder eingerückt		Für sich ersichtlich.
	Ansonsten		Neu Eintretende, sie seien vom Stabe, Oberofficiers, oder Prima Plana, so nicht obligat sind.
			Von andern Regimentern und Corps Transferrirte, cartelmäßige Reclamirte.
			Von andern Regimentern als anerkannte Deserteurs Ausgelieferte.

Zugewachsen Mann	Ansonsten	Restituirte Invaliden. Von der Schanzarbeit zurückgekommen. Avancirte und Degradirte. Per errorem in Abgang gebrachte, und alle jene, die nicht in vorgehenden Rubriken des Zuwachses eingebracht sind.	
	Im Regimente transferirt	Wobey besonders Acht zu haben, daß der Zuwachs der im Regimente Transferirten mit jenem des Abgangs gleich sey.	
	Summe des Zuwachses. Mann.	Per se.	
Abgegangen Mann	Gestorben	Hierzu müssen weder Justificirte, noch sich selbst Entleibte, sondern nur jene, welche in Spitalern oder zufälliger Weise starben, genommen werden.	
	Vor dem Feinde	Geblieben Kriegsgefangen Vermißt	Mur diejenigen, von deren Tod auf dem Schlachtfelde man vollkommen überzeugt ist.
	Deserteurs	Inländer Ausländer	Für sich ersichtlich.
	Entlassen		Als Invalide. Gegen Stellung eines andern Mannes. Gegen das Recrutengeld. Auf allerhöchsten Befehl oder General-Commando-Verordnung. Auf steuerbare Wirthschaft. Als unobligat. Ausgediente Capitulanten. Und alle jene, welche ordnungsmäßig von ihren Regimentern abgefertigt werden.
	Ansonsten		Ihre Chargen mit Convention Abtretende. Anderwärts Versorgte. Die Quittirten. In Pensionsstand oder Invalidenversorgung Uebersehte. Auf Schanzarbeit Condemnirte. Cassirte. Justificirte.

Abgegangen Mann	Ansonsten	Sich selbst Entleibte. Mit Laufpaß Expedirte. Abgegebene anerkannte Deserteurs. Cartelmäßig an andere Puiſancen Ausgelieferte. Zu andern Regimentern und Corps Transferirte. Avancirte und Degradirte. Per errorem in Zuwachß gebrachte, und alle jene, so nicht in vorgehenden Rubriken in Abgang eingebracht worden.	
		Im Regiment Transferirte.	Für sich ersichtlich wie beym Zuwachß.
Summe des Abgangs. Mann		Per se.	
Verbleibt demnach mit Ende N. N. der effective Stand. Mann.		Per se.	
Commandirt	Außer Land	Stabs- u. Oberofficiers Vom Feldwebel an	Für sich erklärbar.
	Im Lande	Stabs- u. Oberofficiers Vom Feldwebel an	
Absent	Außer Land	Stabs- u. Oberofficiers Vom Feldwebel an	Zufälliger Weise noch nicht Eingerrückte. Auswärtige Kranke. Auf dem Anheromarsche befindliche Recruten, Revertenten oder Arrestanten, welche bereits in Zuwachß genommen worden. Des Herrndienstes wegen wohin Zugetheilte, und alle jene, welche sich nicht in loco befinden, und unter der Rubrik commandirt nicht geführt werden können.
	Im Lande	Vom Feldwebel an	

Beurlaubt	} Vom Feldweibel an	} Vom	} Dienststande	} Auf kurze Zeit.	} Per se.			
						} Außer dem	} Exercirzeit.	} Per se.

Summe der Commandirten, Absenten und Beurlaubten. Mann. Per se.

Verbleiben in loco. Mann. Per se.

Undienstbare Mann	} Ordinäre.	Regiments-Caplan.
		Auditor.
		Regiments-Feldarzt.
		Rechnungsführer.
		Oberärzte.
		Unterärzte.
		Fouriers.
		Hautboisten.
		Profosß.
		Fourierschützen.
Privatdiener, und alle jene, denen kein Platz in der Schlachtordnung angewiesen ist, keineswegs aber unerexcirte Recruten, Tambours oder Zimmerleute.		

Kranke in loco	} Stabs- und Oberofficiers.	} Vom Feldweibel an.	} Für sich ersichtlich.
Dabey commandirt.			
Invaliden			Reale.
Ansonsten			(Reconvalescenten.
Summe der Undienstbaren. Mann.			Per se.

Verbleiben zum Dienste	<table border="0" style="display: inline-table;"> <tr><td rowspan="5" style="font-size: 4em; vertical-align: middle;">}</td><td>Stabsofficiers</td></tr> <tr><td>Oberofficiers</td></tr> <tr><td>Unterofficiers</td></tr> <tr><td>Gefreyte und Gemeine</td></tr> <tr><td>Lambours und Zimmerleute</td></tr> <tr><td colspan="2">Summe der Dienstbaren. Mann</td></tr> </table>	}	Stabsofficiers	Oberofficiers	Unterofficiers	Gefreyte und Gemeine	Lambours und Zimmerleute	Summe der Dienstbaren. Mann		Per se.
}	Stabsofficiers									
	Oberofficiers									
	Unterofficiers									
	Gefreyte und Gemeine									
	Lambours und Zimmerleute									
Summe der Dienstbaren. Mann										
Abgang vom completen Stande. Mann.		Hier ist jede abgängige Charge summarisch aufzuführen.								
Summe des completen Standes. Mann.		Wird der ganze complete Stand vom Inhaber an Chargenweis docirt.								
Ueber den completen Stand. Mann.		Die Stabsofficiers, Oberofficiers, Regiments- und Bataillons-Adjutanten werden nahmentlich, die übrigen Chargen aber jede summarisch ersichtlich zu machen seyn.								
Summe. Mann.		Per se.								

Die außer dem effectiven Stande von fremden Regimentern und Corps Zugetheilten werden am Ende der Docirung, wenn deren vorhanden, die Stabs- und Oberofficiers nahmentlich, die übrigen Chargen summarisch ausgewiesen, im entgegengesetzten Falle aber nur angemerkt, daß keine Zugetheilten vorhanden sind.

Besondere Anmerkungen.

1) Da diese Stand- und Dienstabtelle sowohl für den Frieden als für den Krieg, und für die Infanterie-Regimenter sowohl als für die Cavallerie bestimmt ist, so versteht es sich von selbst, daß bey den Infanterie-Regimentern die Rubriken der Pferde auspunctirt werden.

2) Unter keinerley Vorwand darf in diese Stand- und Dienstabtelle weder eine Rubrik zugesetzt, noch weggelassen werden, sondern solche ist nach der Rubriken-Ordnung, wie sie hier ist, zu verfertigen.

3) Die General-Commanden senden das Totale von allen Summen der unterstehenden Regimenter, Bataillons und Corps, nebst den Particularien jeden Monath dergestalt ein, daß die entferntesten den 15. des folgenden Monaths zuverlässig bey der General-Militär-Direction allhier eintreffen.

4) In Kriegszeiten sendet jedes General-Commando die Stand- und Dienstabtelle von den in seinem Lande befindlichen Reserve-Bataillonen oder Reserve-Divisionen der Infanterie, so wie von den übrigen im Lande befindlichen zurück gebliebenen Bataillons und Corps in der vorgeschriebenen Zeit an die General-Militär-Direction, und ein Pare davon an das Armeecommando, unter welchem das betreffende Regiment im Felde stehet; das im Felde stehende Regiment aber läßt die Zurückgebliebenen aus seinem Stande weg, und bemerkt nur unter der

Summe des Regiments: Die Reserve-Division oder das dritte Bataillon befindet sich in Galizien oder Ungarn, u. s. w. Dieses versteht sich aber nur auf ganze Körper, nämlich Bataillons, Divisions oder Compagnien. Ein von mehreren Compagnien zusammengesetztes Detaschement wird damahls unter den Commandirten und Absenten geführt.

Bey den Hausregimentern wird der zweyte Inhaber im Stande geführt und docirt, der erste aber ganz weggelassen, weil sonst der Stand um einen Mann stärker ausfallen würde.

Wenn ein Infanterie-Regiment Abgang an gemeinen Grenadiers, hingegen gemeine Fusiliers überzählig hat, so sind solche unter einander auszugleichen, und nur der wahre Abgang oder die überzähligen Gemeinen ersichtlich zu machen; die wirklich überzähligen Chargen aber müssen, wenn gleich an Gemeinen Abgang wäre, als überzählig in den hierzu bestimmten Rubriken ausgewiesen werden; alle Prima Planisten kommen bey den Ueberzähligen in die Rubrik der Unterofficiers, bey der Docirung aber werden solche nach ihren Chargen aufgeführt.

Was ein Mahl in den Rubriken des Abgangs eingebracht worden, darf in keiner andern Rubrik mehr vorkommen, wie es der Fall bey einigen Regimentern ist, die die Kriegsgefangenen unter den Absenten aufführen; solche kommen erst dann wieder in die für sie bestimmte Rubrik im effectiven Stande in Zuwachs, wenn sie entweder selbst, oder deren Revisions-Listen bey dem Regimente eingetroffen sind. Im letzten Falle gehören sie unter die Absenten.

In der Docirung der ganzen Stand- und Dienstabtabelle werden die Stabs- und Oberofficiers durchaus nahmentlich angeführt.

Wenn die Docirung so stark wäre, daß solche nicht auf dem nähmlichen Bogen der Stand- und Dienstabtabelle gut leserlich angebracht werden könnte, so muß zu der Docirung ein eigener Bogen genommen werden.

Dieses sind die wesentlichsten Bemerkungen, welche man bey Verfassung einer ordentlichen Stand- und Dienstabtabelle zu beobachten hat.

Da sich jedoch auch Fälle ereignen, in welchen man nur einen Theil des effectiven Standes auszuweisen für nöthig erachtet, so wird, wenn der abgesehene Zweck einer solchen Eingabe erreicht werden soll, unumgänglich erfordert, daß man die verschiedenen Abtheilungen des complete Standes nicht mit einander vermenge, sondern genau und bestimmt zu unterscheiden wisse.

Unter dem complete Stande eines Regiments wird vom Obersten-Inhaber abwärts ohne Unterschied der Chargen alles begriffen, was vermöge des bestehenden Systems zu dem Stande eines Regiments gehört. So ist z. B. der aus dreytausend, dreyhundert, achtzehn Mann bestehende Stand eines deutschen Linien-Infanterie-Regiments von zwey Grenadier- und sechzehn Fusilier-Compagnien der complete Stand. Alles, was von diesem systematisch bestimmten Stande wirklich, das ist, effective in loco oder auswärts vorhanden ist, heißt der effective Stand.

Wenn daher in dem gegebenen Beyspiele die dreytausend, dreyhundert, achtzehn Mann auch wirklich vorhanden sind, so ist der complete Stand zugleich der effective Stand.

Werden nun von diesem Stande der Oberst-Inhaber, Oberst-Commandant, Oberstlieutenant, die Majors, der Regiments-Caplan, Auditor, Regiments-Feldarzt, Rechnungs-

führer, der Regiments- und die Bataillons-Adjutanten, die drey Oberärzte, dreyzehn Hauptleute, fünf Capitän-Lieutenants, achtzehn Oberlieutenants, achtzehn Unterlieutenants, und sechzehn Fähnrichs, zusammen mit sechs und achtzig Mann abgezogen, so heißt der aus dreytausend, zweyhundert, zwey und dreyßig Mann verbleibende Stand der Stand vom Feldwebel abwärts.

Werden von diesem letztern auch noch die Unterärzte, Fouriers, Hautboisten, der Profosß, die Fourierschützen und Privatdiener mit einhundert neun Mann abgeschlagen, so entsteht der aus dreytausend, einhundert, drey und zwanzig Mann bestehende ausrückende Feuer-Gewehrstand.

...der
... ..
... ..
... ..

... ..
... ..
... ..
... ..

... ..
... ..
... ..
... ..

... ..
... ..
... ..
... ..

... ..
... ..
... ..
... ..

... ..
... ..
... ..
... ..

... ..
... ..
... ..
... ..

... ..
... ..
... ..
... ..

Formular Nr. VI.

N. N. Infanterie.

Regiment Nr.

Dislocations-Tabelle

des obbesagten in N. N. bequartierten Regiments, nebst den hierzu gehörigen Herren Generalen.

Commandirender General	Divisions-General	Brigade-General	Kriegscommissariatsche Beamte	Regimentsstab	Bataillons	Compagnien	Mann	Pferde	Sind bequartiert				Wie weit vom Stabe	Herrschaften, denen die Orte gehören	Stabsofficiers, Compagnie- und andere Abtheilungs- und Stations-Commandanten	Werden versorgt mit		
									In den Ortschaften	Kreis oder Comitatz	Casernen	Quartier-Casernen				Gemeinschaftlich	Geld	Naturalien

Sign. N. N.

N. N.
Oberst.

R. N. Infanterie.

Regiment Nr.

Conduite-Liste der Ober-Officiere für das Jahr 1806.

Chargé	Mang	Vor- und Zunahmen	Ledig oder verheiratet, mit oder ohne Kinder	Alter	Geburts-Land	Dienet			Bey andern Puiſſancen	Erkaufte Chargen	Was er war	Hat Beyhilfe	Gesundheitsumstände	Gemüthsbeschaffenheit	Natürliche Talente	Nebel Sprachen	Geschicklichkeit in				
						dem durchlauchtigsten Erzhaufe											Ereirciren	Abjuriren	Dressiren		
						bey diesem Regiment	bey andern Regimentern und Corps	in Allem													
Hauptleute	vom 10ten Juny 1797	Eugen von Guttmann	Verheirathet, und hat nur einen Sohn im Regiment als Lieutenant	62 Jahre	Neuhaus in Böhmen	als Capitane — Lieutenant — Hauptmann	J.M.F. 7 2 12 2 21	als Fourier bei N. Infanterie — Feldwebel — Lieutenant bei N. Freicorps — Oberlieut.	J.M.F. 7 — 2 — 2 — 2 —	37 Jahre 4 Monate 21 Tage	nein	keine	Forstverwalter	ansehnliche und die Ordens-Pension	nähert sich der Invalidität	eigenſinnig und gähornig	mittelmäßig und mit Abnahme des Gedächtnisses	Deutsch, Lateinisch, Ungarisch und Böhmisch gut, Italienisch mittelmäßig	beschränkt und unbeholfen	gut	mechanisch und langsam
	vom 1ten Jan. 1799	Ludwig von Werdenberg	ledig	34 Jahre	Freyburg in Breisgau	als Unterlieut. — Oberlieut. — Capitänlieut. — Hauptmann	J.M.F. 6 — 3 — 5 — 2 10	nein	nein	keine	Bögling der Neustädter Akademie	keine	gute	ehrgeizig, kalt und billig	vortreffliche	Deutsch, Französisch und Italienisch gut	vollkommen	gut	sehr geschickt		
Capitänlieutenants	vom 1ten Jan. 1795	Friedrich von Holm	ledig	47 Jahre	Königsberg in Preußen	als Cadet — Fähnrich — Unterlieut. — Oberlieut. — Capitänl.	J.M.F. 2 — 3 — 5 — 6 4 11 10	nein	nein	keine	—	wenig	hat öfter Schickanfalle	vorlaut, mürrisch und schadenfroh	mittelmäßige	Deutsch, Lateinisch und Französisch gut, etwas Italienisch	gut	gleichgiltig	mürrisch und grob		
	vom 1ten May 1799	Johann Moorberg	ledig	46 Jahre	München in Bayern	als Fähnrich — Unterlieut. — Oberlieut. — Capitänl.	J.M.F. 2 — 2 7 1 — 8 6	bey N. Infanterie als Gemeiner — Corporal — Feldwebel	J.M.F. 3 — 4 — 4 6	26 Jahre 7 Monate nath	nein	keine	—	gute	gut und munter	wenige	Deutsch und Lateinisch	gut	gut	langsam	
Oberlieutenants	vom 1ten Jan. 1799	Peter von Janovits	Witwer, hat eine Tochter im Hernalserstifte	40 Jahre	Wera in Syrmien	als Gemeiner — Corporal — Feldwebel — Unterlieut. — Oberlieut.	J.M.F. 5 — 2 — 4 — 2 — 7 10	nein	nein	keine	—	keine, und bloß die Medaillen-Zulage	gute, ungeachtet mehrerer Blessuren	stolz, finster und mürrisch	wenige	Deutsch, Ungarisch, Lateinisch gut, und wenig Italienisch	gewandt und fertig	gleichgiltig	geschickt aber brutal		
	vom 1ten Febr. 1800	Heinrich Graf Walter zu Watterburg	ledig	27 Jahre	Jena in Sachsen	als Cadet — Unterlieut. — Oberlieut.	J.M.F. 4 — 4 — 6 9	nein	nein	keine	sächsischer Officier	wenig	gute	gut, heiter und fröhlich	viel Geist	Deutsch, Französisch und Polnisch gut, etwas Englisch und Italienisch	fertig	gut	sehr geschickt		
Unterlieutenants	vom 5ten Jan. 1801	Joseph Marquis von Kollin	ledig	38 Jahre	Gent in Niederlanden	als Unterlieut.	J.M.F. 5 9 26	bey dem italienischen Pionniercorps als Unterlieutenant	J.M.F. 3 —	8 Jahre 9 Monate 26 Tage	nein	keine	condéischer Officier	keine	gute	rasch, leichtsinnig und verschwenderisch	sehr viele	gut, aber nur für seine Person	mittelmäßig		
	vom 1ten Sept. 1804	Anton Wohlgemuth	ledig	35 Jahre	Braunau in Oesterreich	als Fähnrich — Unterlieut.	J.M.F. 4 — 2 1	bei N. Infanterie als Cadet	J.M.F. 3 —	9 Jahre 1 Monate nath	nein	keine	die Unterlieutenant-Charge	Amtschreiber	gute, wird aber sehr dick und unbeholfen	sinnlich, lustern, schadenfroh und hämisch	schwache	unbeholfen und ungeschick	gut	schwach	
Fähnriche	vom 1ten Jan. 1800	Adolph Wolensky	ledig	41 Jahre	Warschau in Polen	als Fähnrich	J.M.F. 6 10	bei N. Infanterie als Gemeiner — Corporal — Feldwebel	J.M.F. 2 — 3 — 8 —	19 J. 10 Monate nath	nein	keine	Wund- Arzt	keine	gute, aber etwas blöde Augen	rachsüchtig und unverföhnlich	mittelmäßige	Deutsch, Lateinisch und Polnisch gut	gut	gut	mechanisch und grob
	vom 1ten Nov. 1802	Carl von Guttmann	ledig	21 Jahre	Preßburg in Ungarn	als Cadet — Fähnrich	J.M.F. — 4 — 4 —	nein	nein	keine	—	viele	gute	gut, aber auffahrend	sehr viel Fähigkeiten	Deutsch, Französisch, Ungarisch gut, etwas Böhm.	nicht ganz fertig	gut	gut		

Kenntnisse				Aufführung										Sonst im Dienst	Verdient das Avancement	Wie oft präterirt, und aus was für Ursachen	
im Geniewesen	in andern Wissenschaften	Reiter	Pferdekennner	Betragen				Eifer und Application	guter Wirth	Fehler							
				Vor dem Feinde	mit dem Civile	im Regimente	mit seinen Untergebenen			dem Trunke ergeben	Spieler	Schuldenmacher	Zänker				
keine	Landwirthschaft	geschickt, aber beschwerlich	nein	vom Jahre 1787, 1792, 1796, 1799, 1805.	Ausgezeichnet tapfer, entschlossen und glücklich, aber ohne Talent und Einsicht; ist im Jahre 1799 blessirt worden, und hat den kleinen Theresienorden erhalten.	verträglich und anständig	gelassen und freundlich	eigenfönnig, launig und schwach	eifrig ohne Erfolg	ja, aber sehr farg	nein	nein	nein	nein	ohne Energie	besitzt nicht die Eigenschaften eines wirksamen Stabsofficiers, verdient aber eine vorzügliche Versorgung	als Oberlieutenant ein Wahlmann vorzüglichere Eigenschaften besaß
ja	In allen Zweigen der Mathematik, Länderkunde, und besonders im militärischen Zeichnen und Aufnehmen, worin derselbe mit vielem Verdienste und Nutzen mehrere Regiments-Individuen bildet	guter	etwas	vom Jahre 1796, 1799, 1800, 1805.	Tapfer, unternehmend, standhaft; gibt Proben vieler militärischen Fähigkeiten, und ist vorzüglich ein geschickter und glücklicher Partiegänger.	bescheiden und höflich	mit Ansehen und Vertrauen	freundlich, mit Würde und billig	sehr viel	nicht allerdings	nein	nein	nein	nein	sehr brauchbar, und wegen seiner vorzüglichen Verwendung einer besonderen Rücksicht würdig	vorzüglich	nie
etwas	etwas Zeichnen und Geographie	nein	nein	vom Jahre 1792, 1794, 1795, 1796, 1798, 1799, 1805.	Leistet seine Schuldigkeit unter den Augen Höherer, kann sich aber allein nicht überlassen werden.	finster und stolz	unverträglich	grob	wenig	ja	nein	nein	nein	öfter	ohne Energie	nein	nie
nein	Oekonomische Kenntnisse	nein	nein	vom Jahre 1792, 1793, 1795, 1798, 1799, 1805.	Tapfer und brav, mit Ueberlegung und Kälte; hat als Corporal die silberne Medaille erhalten.	zurückhaltend	bescheiden und mit Vertrauen	gelassen und duldsam	mittelmäßig	etwas farg	nein	nein	nein	nein	ordentlich und pünctlich	in seinem Range	nie
keine	keine	nein	nein	vom Jahre 1787, 1792, 1795, 1796, 1799, 1800, 1805.	Verwegen ohne Kopf, und zeigt Hang zum Deutemachen, hat die goldene Medaille als Feldwebel erhalten.	roh und unverträglich	ungesellig, und wird nicht geachtet	zu streng und grob	keine	zu sehr, und beinahe geizig	nein	nein	nein	zuweilen	streng, aber ohne Einsicht	nach seinem Hintermanne	nie
ja	besonders in der Hydraulik und Architektur	guter	etwas	vom Jahre 1799, 1800, 1805.	Herzhaft und klug; verbindet mit einem schnellen coup d'oeil eine richtige Beurtheilung, ist entschlossen und rasch in der Ausführung.	anständig	mit Würde	streng, aber billig und höflich	viele	ja, und unterstützt gern dürftige Soldat.	nein	nein	nein	nein	streng, pünctlich und mit Ueberlegung	vorzüglich	nie
ja	Nautik, Statistik und Geographie	nein	nein	vom Jahre 1799, 1800, 1805.	Brav, unternehmend und mit Einsicht, aber zu rasch und übereilt.	gut und gesellig	beliebt und gefällig	zu nachsichtig	viele	nein, sondern ver-schwen-derisch	nein	zu Zeiten, läßt aber nach	nein	nein	pünctlich und geschickt	in seinem Range	nie
	Geschichte	schwacher	nein	vom Jahre 1799, 1800, 1805.	Leistet seine Schuldigkeit, hat aber sehr wenig eigene Entschlossenheit und Unternehmungsgesist, verhält sich gern passiv.	stolz und eigenfönnig	unverträglich und ohne Achtung	schwach und ohne Würde	nein	mittelmäßig	nein	nein	nein	zuweilen, und gibt selbst Anlaß durch seine beißenden Reden	von wenig Nutzen	nein	nie
nein	Chirurgie	nein	nein	vom Jahre 1796, 1799, 1800, 1805.	Fordert, lärmt, prahlt und trinkt viel, leistet aber wenig.	gemein und grob	ohne Achtung und ein Gräßler	gemein und höflich	mittelmäßig	mittelmäßig	ja	nein	nein	öfter, und leicht aufzubringen	nicht viel zu verwenden	nein	nie
etwas	zeichnet und schreibt gut und schön, besitzt alle Geschicklichkeit zu einem tüchtigen Adjutanten	gut	nein	vom Jahre 1805.	Thut seine Schuldigkeit, zeigt Muth und Kopf in Gefahr, nur macht ihn noch seine Zugend zu ängstlich, wenn er sich allein überlassen ist.	ernst, höflich und kalt	verträglich und bescheiden	gut und billig	viel	ja	nein	nein	nein	nein	ordentlich, pünctlich und eifrig	allerdings	nie

Sign. N. N.

(L. S.) N. N.
erster Major.

(L. S.) N. N.
Oberst.



(L. S.) N. N.
zweiter Major.

(L. S.) N. N.
Oberstlieutenant.

Formular Nr. VIII.

N. N. Infanterie-Regiment N. N.

N. N. Compagnie.

Conduite-Liste der Unter-Officiers und Gemeinen.

Für das Jahr 1806.

Charge	Seit wann ?	Vor- und Zunahmen	Ledig oder verheirathet, mit oder ohne Kinder	Jahre alt	Geburts-Land	Edelmann oder Officiers-Kind etc.	Hat Beyhilfe	Wann, wo, und wie assentirt ?	D i e n e t			Bey andern Puiffancen	Ob jemahls desertirt	Ob, wie und warum kriegsrechtlich behandelt	Gesundheitsumstände	Gemüthsbeschaffenheit	Natürliche Talente	
									dem durchlauchtigsten Erzhaufe									
									Bey diesem Regimente	Bey anderen Regimentern und Corps	In allen							
Feldwebel	12ten Sept. 1804	August Walter	ledig	28	St. Veit in Kärnthén	ein Soldatenkind aus dem Erziehungs-hause	Nein, bloß die Medaillen-Zulage	Im Jahre 1799 aus dem Erziehungs-hause als Corporal abgeben worden	als Corporal — Feldwebel	J. M. L. 6 — — 1 2 —	Nein	8 Jahre 2 Monate	Nein	nie	nein	gute	ernst, still, bescheiden, aber gähzornig	viele
Corporal	2ten Febr. 1801	Peter Reiland	Verheirathet, Vater zweyer Söhne, von welchen einer im Regimente als Gemeiner dienet	40	Burgau im Salzburgerischen	eines Mahlers Sohn	sehr wenig und nur die Medaillen-Zulage	1790 zu Frankfurt gegen 20 fl. Handgeld mit Capitulation, welche er freywillig abgegeben hat	als Gemeiner — Corporal	11 — — 5 9 —	Nein	16 Jahre 9 Monate	in Pfalz-bayerischen Diensten durch 5 Jahre	nie	als Gemeiner wegen Kaufhändler mit 60 Stockfreischen bestraft	wegen seinen Blessuren gebrechlich	aufbrausend und heftig, aber sehr redlich	mittelmäßige und hat etwas schwere Begriffe
Gesreyter	10ten März 1803	Franz Sendel	ledig	20	Wien in Oesterreich	ein Officiers-Kind	außer einem Capital von 1300 fl. keine	1803 ex propriis als Cadet eingetreten	als Gemeiner — Gesreyter	1 — — 2 7 21	Nein	2 Jahre 7 Monate 21 Tage	Nein	nie	nein	gute, aber noch etwas schwächlich	feurig, eitel und etwas locker	sehr viele
G e m e i n e	1ten Nov. 1799	Leopold Lang	ledig	18	St. Pölten in Oesterreich	eines Bäckers Sohn	nein	1799 als landständischer Recrut gestellt worden	als Gemeiner	7 Jahre	Nein	7 Jahre	Nein	nie	nein	gute	heiter, fröhlich und wißbegierig	viele
	1ten May 1799	Andreas Hatzeky	ledig	19	Pitsch in Galizien	eines Bauern Sohn	nein	1799 als landständischer Recrut gestellt worden	als Gemeiner	J. M. L. 7 6 —	Nein	7 Jahre 6 Monate	Nein	nie	nein	gute	kalt und gelassen	wenig, ersetzt aber vieles durch Fleiß

Redet Sprachen	Kann lesen und schreiben	Geschicklichkeit			Kenntnisse		Was für Campagnen gemacht	A u f f ü h r u n g							Verdient das Avancement
		Im Exerciren	Abjustiren	Dressiren	Im Geniewesen	In andern Wissenschaften, Künsten oder Professionen		B e t r a g e n			Eifer und Application	Guter Wirth	Fehlern unterworfen	Sonst im Dienste	
								Vor dem Feinde	Mit dem Civile	Im Regimente					
Deutsch und Italienisch gut	In beyden Sprachen, und schreibt besonders schön	gut	gut, hält viel auf einen zierlichen Anzug	gut	ja in der Geometrie	In der militärischen Zeichnung	vom Jahre 1800, 1805	Herzhaft mit besonders vieler Einsicht; hat als Corporal die goldene Medaille erhalten	höflich und zurückhaltend	geachtet, und gegen seine Untergebenen streng und billig	viel	ja	den Jagd- excessen	sehr brauchbar und verlässlich	allerdings
Deutsch und Pohlisch gut	Deutsch, und Pohlisch, hat eine deutsche, aber keine geläufige Schrift	gut	gut und genau	geschickt, aber brutal	keine	von Profession ein Bäcker	vom Jahre 1794, 1795, 1796, 1797, 1799, 1800, 1805	Verwegen und tollkühn ohne Ueberlegung, und geneigt zum Beutemachen; hat seit dem Jahre 1796 die goldene Medaille	zänkisch und unverträglich	wegen seiner Bravour und Reblichkeit sehr geachtet, mit seinen Untergebenen aber zu gemein	keine	ja	zänkisch und zu Zeiten dem Trunke ergeben	pünctlich und brauchbar	zum Führer oder Fourier, da er weder zum Feld- webel, noch zum Officier die Eigen- schaften besitzt
Deutsch, Französisch und Italienisch gut	In allen drey Sprachen, aber nicht sehr orthographisch	gut, aber unachtsam	kennt die Vorschrift, ist aber nachlässig	mittelmäßig und übereilt	nein	In der Handzeichnung und Malerey	vom Jahre 1805	Rasch, tapfer, unternehmend, mit vielem Geiste, aber wenig Erfahrung	stolz und ungesellig	anständig und angesehen	muß ange- halten werden	nein	zur Ausschwei- fung geneigt	benötiget Aufsicht	dermahlen noch nicht wegen zu wenig Anwen- dung
nur Deutsch	Gut und geläufig	gut	gut	sehr gut und geläufig	nein	In keinen	vom Jahre 1800, 1805	Ausgezeichnet tapfer	gesellig	verträglich und geliebt	sehr viel	ja	keinen	verlässlich und eifrig	ja mit Vorzug
Deutsch und Pohlisch gut	Pohlisch gut, Deutsch mittelmäßig	gut	gut	gut und gelassen	nein	In keinen	vom Jahre 1800, 1805	Sehr brav, und suchet Gele- genheit sich auszuzeichnen. Ist im Jahre 1805 wegen seines Unternehmungsgestes mit 5 Ducaten beschenkt worden	anständig	verträglich	viel	ja	keinen	sehr brauchbar und verlässlich	allerdings

Sign. N. N. am

180

N. N.
(L. S.) Oberlieutenant.
N. N.
(L. S.) Hauptmann.

N. N.
(L. S.) Fähnrich.
N. N.
(L. S.) Unterlieutenant.



Formular Nr. IX.

N. N. Infanterie-Regiment Nr.

N. N. Compagnie.

Commandir-Liste.

Zug.	Sarge.	Namen.	Feindliche und stehende Commando's im Angesichte des Feindes. Avant- und Arrieregarde. Bedeckung der Fouragiers und dergleichen.	Laufende Commando's, die über 24 Stunden, Wochen und Monate ausbleiben; ferner die Bagage-Commando's, Marode führen zum Depositorium und Grand-Profoßen-Ritte.	Alle kurz oder lang stehenden Wachen.	Dronnans.	Pikete und Feldwachen.	Die zur Unterführung der Pikete wirklich ausgerückten Leute.	Die beym Regimente gebliebene Beurlaubt.	Alle Arbeit, was es immer für eine ist, wenn sie nicht vor dem Feinde geschieht.	Verhör, Kriegs-, Standrecht und Execution.	Alle kurze Commando's, z. B. mit der Bagage oder Maroden auf einem Marsche. Zum Fouragiren, zur Avant- oder Arrieregarde, die nicht vor dem Feinde geschieht. Dann alle kleine Dienste um Holz, Stroh, Wasser, Lagerausstecken und Verschickungen, welche nicht über 24 Stunden dauern u. s. w.
Erster												
Zweyter												
Dritter												
Vierter												

Anmerkung. Beym Eintragen des betreffenden Dienstes ist immer das Datum zu bemerken.

Die kleinen Dienste in der letzten Rubrik werden von unten hinauf verrichtet, alle andern Dienstreisen aber gehen von oben herab.

R a n g i r u n g s - L i s t e

einer in der Division rechts stehenden Compagnie.

Zug.	Chargen.	Erstes Glied.			Zug.	Chargen.	Zweytes Glied.			Zug.	Chargen.	Drittes Glied.			Zug.	Chargen.	Individuen hinter der Front	Maß.		
		Nahmen.					Schub.	Zoll.	Strich.			Nahmen.						Schub.	Zoll.	Strich.
Erster.	Hauptmann										Corporal Nr. 1.									
	Gemeine					Gemeine					Gemeine									
	Corporal Nr. 2.															Corporal Nr. 8.				
Zweiter.	Corporal Nr. 3.															Corporal Nr. 9.				
	Gemeine					Gemeine					Gemeine									
	Feldwebel										Corporal Nr. 10.					Fähnrich				
Dritter.	Corporal Nr. 4.										Corporal Nr. 11.					Oberlieutenant				
	Gemeine					Gemeine					Gemeine									
	Corporal Nr. 5.															Corporal Nr. 12.				
Vierter.	Corporal Nr. 6.															Corporal Nr. 13.				
	Gemeine					Gemeine					Gemeine									
	Unterlieutenant										Corporal Nr. 7.									



Formular Nr. XI.

N. N. Infanterie-Regiment Nr.

N. N. Compagnie.

Corporal- und Kameradschafts-Liste.

Erster Zug.			Zweyter Zug.			Dritter Zug.			Vierter Zug.																												
der sonst darin liegenden			der sonst darin liegenden			der sonst darin liegenden			der sonst darin liegenden																												
Belt oder Zimmer-Nr.	Nächstester Corporal der Kameradschaft	Charge	Rahmen	Mann	Belt oder Zimmer-Nr.	Nächstester Corporal der Kameradschaft	Charge	Rohmen	Mann	Belt oder Zimmer-Nr.	Nächstester Corporal der Kameradschaft	Charge	Rahmen	Mann	Belt oder Zimmer-Nr.	Nächstester Corporal der Kameradschaft	Charge	Rahmen	Mann																		

Journal de M. de...

C. de M.	M. de M.	M. de M.	M. de M.
<p>Le 10 Janvier 1793</p> <p>...</p>			
<p>...</p>	<p>...</p>	<p>...</p>	<p>...</p>

Formular Nr. XII.

N. N. Infanterie

Regiment Nr.

Beurlaubungs-Rapport.

Von 1. bis 15. Nr. 1807.

Mit letztem Rapport waren verblieben Seither mit Urlaub abgegangen Vom Urlaub eingerückt	Befinden sich demnach beurlaubt												Die Landesstellen, Kreisämter oder Viertel oder Comitate						
	Bis zur Einberufung		Bis zur Exercirzeit		Auf bestimmte Zeit														
	Inländer	Ausländer	Inländer	Ausländer	M o n a t h e														
					1	2	3	4	5	6	7	8		9	10	11	12		
																	S u m m e	haben zur Beurlau- bung bey- getragen	waren un- wirksam; welche? und wie?

Sign.

N. N.
Oberster.

Beurlaubungs-Report

Don 1. 12. 1807

Die Konzeption bestimmter Jahre Stück der Kompanie		Zeichen für gewisse Dienste													Die Lage	
		Bei bestimmter Zeit													Bei bestimmter Lage	
Jahre von 1800 bis 1807		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	Bei bestimmter Lage von 1800 bis 1807	
1800	1801															
1802	1803															
1804	1805															
1806	1807															
1808	1809															
1810	1811															
1812	1813															
1814	1815															
1816	1817															
1818	1819															

Formular Nr. XIII.

Hauptordonnanz-Station zu N. N.

Ordonnanz-Protokoll.

Datum	Einlangung der Briefe			Stück	Sind expedirt worden			Von wem, und an wen die Briefe adressirt waren?	Wo diese Briefe wieder abgegeben worden sind	Wie viel Stunden Entfernung
	Wer solche überbracht hat	Vormittag	Nachmittag		Vormittag	Nachmittag	Durch wen?			
		um Uhr			um Uhr					

Anmerkung. So oft der Ordonnanzposten von andern Männern abgelöst wird, so hat der abgelöste Unterofficier oder Stellvertreter das Ordonnanz-Protokoll mit Datum, Charge und Benennung des Regiments, zu welchem er gehört, zu unterfertigen, und demjenigen, der diesen Posten übernommen hat, zur weiteren Fortsetzung ordentlich zu übergeben.

Chemisches Verzeichniß

Chemisches Verzeichniß			Chemisches Verzeichniß		
No.	Bezeichnung	Menge	Chemisches Verzeichniß		
			1	2	3
1
2
3
4
5
6
7
8
9
10

Chemisches Verzeichniß. Es ist der Chemiker ein Buch, das ihm die Namen der Stoffe, die er in seiner Werkstatt findet, und die Eigenschaften derselben, so wie die Art und Weise, wie sie zu erhalten sind, enthält. Es ist ein Buch, das ihm die Namen der Stoffe, die er in seiner Werkstatt findet, und die Eigenschaften derselben, so wie die Art und Weise, wie sie zu erhalten sind, enthält.

Formular Nr. XIV.

N. N. Infanterie-Regiment Nr.

N. N. Compagnie.

Deserteurs-Gingabe.

Nr.	Charge	Nahmen	N a t i o n a l e					Wurde angeworben, oder gestellt, und von welcher Herrschaft	Ist assentirt worden zu	Hat vorhin gedient	M a ß			War ver- pflegt mit		Conduite	Hat sich dieses oder jenes Verbrechen schuldig gemacht	Angegebene oder vermutliche Ursachen der Desertion	Besichtsbildung und andere kennbare Zeichen des Mannes	Getroffene Anstalten v. Seite d. Compagnie zur Wiedereinbringung d. Entwichenen	Hat an Montur und Rüstungsforten mitgenommen	Köpfe	
			Geburts-		Alter	Religion	Stand				Profession	Schuh	Holl	Strich	Geld								Brot
			Ort	Land																			

Sign. N. N.

N. N.
Oberleutenant.
N. N.
Fähnrich.

N. N.
Hauptmann.
N. N.
Feldwebel.

N. N.
Unterleutenant.
N. N.
Corporal.

Anmerkung. Wenn sich der Fall ereignet, daß bey der Compagnie die zwey jüngsten Officiers, nämlich der Lieutenant oder Fähnrich nicht in loco sind, so hat die Mitfertigung durch einen Corporalen mehr zu geschehen.

Verzeichnis-Eingabe

Stammnummer	Name	Geburtsdatum	Geburtsort	Religion	Stand	Dienst	Merkmal	
							Größe	Farbe



Stammführung. Wenn die Stammbuch-Nr. bei der Aufnahme des Soldaten nicht angegeben ist, so ist dies anzugeben.
 Die Stammbuch-Nr. ist die Nummer, die dem Soldaten bei der Aufnahme in den Dienst zugeteilt ist.
 Die Stammbuch-Nr. ist die Nummer, die dem Soldaten bei der Aufnahme in den Dienst zugeteilt ist.
 Die Stammbuch-Nr. ist die Nummer, die dem Soldaten bei der Aufnahme in den Dienst zugeteilt ist.

Formular Nr. XV.

N. N. Infanterie-Regiment Nr. _____

N. N. Compagnie. _____

Straf-Protokoll.

Nr.	Charge	Nahmen	Verbrechen	Wann in Arrest gekommen	Mit welcher Strafe be- legt worden.	Wann ent- lassen worden

Geological Notes

No.	Date	Locality	Description	Remarks	Drawings	Other

Formular Nr. XVI.

N. N. Infanterie-Regiment Nr.

N. N. Compagnie.

S p e c i e s F a c t i.

Peter N., von Preßburg aus Ungarn gebürtig, 35 Jahre alt, evangelisch, ledig, ohne Profession, ist zu Raab gegen drey Gulden Handgeld auf zwölf Jahre angeworben worden, dient acht Jahre, misst fünf Schuh, sechs Zoll, und ist Gemeiner bey N. N. Compagnie.

Dieser Mann wurde am 7. d. M. wegen Diebstahl auf Anzeige des Corporals N. mit 25 Stockstreichen bestraft.

Nach seiner Entlassung drohte derselbe in Gegenwart der Gemeinen N. N., daß er sich an besagtem Corporalen rächen wolle.

Die Gemeinen haben gesehen, daß er von der Wirthinn N. ein Küchenmesser ausgeborgt, und kurz darauf geschärft habe.

Gestern Abends nach der Retraite, als erwähnter Corporal visitiren ging, ist derselbe rückwärts angefallen, und mittelst eines unter der rechten Achsel angebrachten Stiches dergestalt verwundet worden, daß er, ungeachtet des sogleich herbeygeholtten Arztes, nach drey Stunden verschieden ist, und noch vor seinem Tode über die wichtig-

A. sten Umstände der That die in A nebenliegende Aussage ablegte.

Ich ließ sogleich den vermuthlichen Thäter Peter N. in Arrest nehmen und durchsuchen, fand aber kein anderes Merkmal der That, als das mit Blut besleckte Messer unter seinem Strohsacke, welches die Wirthinn N. für das ihr gehörige und erborgte Messer

B. erkennt, und welches ich unter B versiegelt, beyschließe.

Der verdächtige Thäter läugnet die That, da aber auch seine Zimmer-Cameraden N. N. aussagen, daß derselbe nach der Retraite schnaubend und entkleidet nach Hause kam, und sich ganz still und schleichend zu Bette legte, bis hernach die Wache kam und ihn abholte; so sind die Anzeigen gegen Peter N. so heftig, daß ich denselben geschloffen in das Stockhaus abzuschicken mich verpflichtet finde, und zugleich die Anstalt treffe, daß die hiesige Orts-Obrigkeit die Wirthinn an das löbliche Regiments-Gericht, wohin auch unter einem die andern Zeugen abgehen, ungesäumt zur Zeugenschaft abschicken wolle.

Uebrigens folgt zugleich das wegen Entlegenheit vom Stabe und der warmen Witterung von dem Unterarzte N. und dem Districtarzte N. in Gegenwart der Unter-

C. zeichneten aufgenommene, in C anliegende Visum et repertum.

S t r a f e n b e y d e r C o m p a g n i e.

Derselbe ist am ——— wegen Trunkenheit mit vier und zwanzigstündigem Arreste,

Am ——— wegen Kaufhändel mit acht und zwanzigstündigem Eisen=Arreste bey Wasser und Brot, hierunter wechselweise sechs Stunden krumm, und sechs Stunden lang geschlossen.

Am ——— wegen Diebstahl auf Anzeige des Corporals N. mit fünf und zwanzig Stockstreichen bestraft worden.

Beym Stabe.

Am ——— wegen subordinationswidrigen Benehmen gegen den Wach-Corporalen mit fünfzig Stockstreichen.

Am ——— wegen Verwundung seines Kameraden N. mit sechs Mahl auf und so viel ab Gassenlaufen durch einhundert fünfzig Mann.

Conduite.

Ist im Dienste unwillig, unverlässlich, dem Trunke und Zanke stark ergeben.

Sign. N. N.

N. N.

Hauptmann.

A.

Summarisches Constitut.

Der heute Nachts zwischen 8 und 9 Uhr auf öffentlicher Straße tödtlich verwundete Corporal N., von Hevesz aus Ungarn gebürtig, 45 Jahre alt, evangelisch, verheirathet, Vater von 4 Kindern, sagt aus:

Da er heute Abends nach der Retraite die Quartiere visitiren ging, so habe ein bis auf das Hemd und die Gattie entkleideter Mensch ihn rückwärts überfallen, und ihm einen Stich versetzt, daß er gleich bewußtlos zu Boden fiel.

Er vermüthe aber auf den Gemeinen Peter N., der ihm heute nach seiner Entlassung zwey Mahl drohte, worauf er leben und sterben wolle.

Hier entfiel ihm die Sprache, daher man die Aussage schließen muß.

Sign. N.

N. N. Feldwebel.

N. N. Lieutenant.

N. N. Corporal.

N. N. Hauptmann.

C.

Visum repertum.

Wir Endesgefertigte zwey Aerzte haben heute auf Veranlassung des Herrn Hauptmanns N. N. in Beyseyn der Unterfertigten, den Leichnam des N. N. von N. N. Compagnie, des löblichen N. N. Regiments auf das genaueste besichtigt, und Folgendes gefunden:

Unter der rechten Achsel gegen den Rücken zu, zeigte sich eine einen Zoll breite gestochene Wunde, durch welche bis in die Höhlung der Brust zwischen den Rippen ein Finger ganz leicht gebracht werden konnte.

Bey der Oeffnung der Brust war die ganze rechte Seite voll geronnenen Blutes, und nachdem solches herausgenommen worden, nahm man die Wunde einen Daum breit wahr.

Mitten in dem rechten Flügel der Lunge, welche von hinten vorwärts ganz durchstochen war, sah man die größeren Aeste oder Rami der venae und Arteriae pulmonalis, als auch die Bronchiae oder Luströhrenäste fast völlig abgeschnitten; das Herz wie auch die Arteria magna waren alle blutleer, sonst aber nirgends, weder im Kopfe noch im Unterleibe ein Uebel oder eine Verletzung.

Da aber das Blut aus den zerschnittenen großen Lungenadern sich gäh und häufig in die Brusthöhle ergoß, und die Ausleerung aus derselben durch keine menschliche Hülfe zu bewirken war, so erhellet von selbst, daß diese Verwundung unbedingt und **absolute tödtlich** gewesen ist. Urkund dessen die allseitige Fertigung.

Sign. N. N.

(L. S.) N. N. Districts-Arzt.

(L. S.) N. N. Feldwebel.

(L. S.) N. N. Militär-Arzt.

(L. S.) N. N. Corporal.

(L. S.) N. N. Oberlieutenant.

(L. S.) N. N. Hauptmann.

... dass man sich ...

... dass man sich ...

Sig. 2. 2.

... dass man sich ...

...

...

Formular Nr. XVII.

N. N. Infanterie-Regiment Nr.

N. N. Compagnie.

Verlassenschafts-Sperr-Relation.

Gestern ist der Hauptmann N. N. an einem Schlagflusse plötzlich verstorben. Ich habe sogleich vorsichtsweise in Gegenwart des Lieutenants N. N. des Feldwebels B, und des Corporalen C die Sperr angelegt, die vorgefundene Barschaft abgezählt, die Verpflegungsgelder in einem Betrage von — fl. — fr. abgenommen, und da die Entfernung vom Stabe zu groß ist, um die weiteren Befehle erwarten zu können, den letzten Willen eröffnet, eingesehen, und wieder versiegelt.

Das Testament enthält in Betreff des Leichenbegängnisses keine besondere Anordnung; daher habe ich die Einleitung getroffen, daß die Leiche nach genommener Todtenbeschau morgen mit den gebührenden Ehrenbezeugungen zur Erde bestattet werde.

Uebrigens ist alle Vorsicht getroffen worden, daß von der Verlassenschaft nichts entwendet werden kann, sondern alles bis zur Ankunft des Auditors wohl verwahrt bleibe.

Sign. N. N.

N. N.
einstweiliger Commandant.

N. N. Kommissar

N. N. Zeugniss-Bekanntmachung

Verlassenschafts-Vertheilung

Wegen in der Gemeindef. N. N. an einem Erblasser hinterlassener Verlassenschaft...
folgend vertheilt zu werden...
denen N. N. die Erbtheile...
Zusage von...
die weiteren Befehle...
vertheilt.

Das Testament...
dabei habe ich die...
mit den...
Herrn...
die werden kann...

N. N. Zeugniss

N. N.

Zeugniss-Bekanntmachung

Impressum

Verlag

Verlag

Verzeichnis

Verzeichnis

Titel		Verfasser		Verlag		Jahr		Preis	
1
2
3
4
5
6
7
8
9
10



Formulare Nr. XIX.

N. N. Infanterie-Regiment Nr.

N. N. Compagnie.

Verpflegungsgelder-Journal.

Nr. der Beylagen	Empfang mit Benennung des Quittungsausstellers und des Ueberbringers	abtheilig		summarisch		Nr. der Beylagen	Verwendung mit Be- nennung des Empfän- gers und der Gebühr	abtheilig		summarisch	
		fl.	kr.	fl.	kr.			fl.	kr.	fl.	kr.

Anmerkung. Dieses Journal, welches alle Monate abzuschließen ist, dienet dem Compagnie-Commandanten zur Berechnung seiner Verpflegungsgelder, so wie das Naturalien-Journal zur Richtigkeit der Naturalien-Berechnungen. Ein und das Andere macht die Grundlage der Verpflegungsliste aus.

Journal

<p>Journal</p>	<p>Journal</p>	<p>Journal</p>	<p>Journal</p>	<p>Journal</p>	<p>Journal</p>
<p>Journal</p>	<p>Journal</p>	<p>Journal</p>	<p>Journal</p>	<p>Journal</p>	<p>Journal</p>

Journal

Formular Nr. XX.

N. N. Infanterie-Regiment Nr.

N. N. Compagnie.

Natural = Journal.

Für den Monath N. 1807.

Nr. des Gegenſcheines	der Quittung		Charge und Nahmen des Quittirenden	Zeit		Naturalien								Service					Unterschrift des die Quittung coramittirenden Kriegskommissariatslichen Beamten								
	Datum	Ort, wo ſelbe ausgestellt worden		von	bis	Aus welchem Magazin	prima plana	Dienst								Holz											
								Hafer	Heu							hartes	weiches										

Vorstehende Naturalien sind repartirter Maßen vertheilt worden.	B r o t										S a f e r					S e u							
	Mann	Pferd									Summe						Summe						

Anmerkung. In die unausgefüllten Rubriken des Kopfes zeichnen sich die Compagnie-Commandanten die Fassungstage, an welchen die Naturalien vertheilt werden, und die Anzahl der vertheilten Portionen ein. Wenn statt Brot Zwieback, Mehl u. s. w. und statt Hartfutter, Rauchsüßter u. s. w. vertheilt werden muß, so ist die verschiedene Gattung dieser Artikel in den betreffenden Hauptrubriken des Brotes, Hafers, Heues u. s. w. zu unterscheiden. Uebrigens dient eine solche individuelle Vormerkung der vertheilten Naturalien nur zum Gebrauche der Compagnie-Commandanten, um hiernach seine monatliche Verpflegs-Liste um so leichter und sicherer ausstellen zu können.

Formular Nr. XXI.

N. N. Infanterie-Regiment Nr. oder N. N. Compagnie

Brot vom bis

Fourage vom bis

Q u i t t u n g

über 150, Sage: Einhundert fünfzig Brot-

= 18,	= Achtzehn Hafer	} Prima-Plana	} Portionen,
= 8,	= Acht Heu à 8 Pf.		
= 10,	= Zehn Heu à 10 Pf.		

= 132,	= Einhundert dreyßig zwey Hafer	} Dienst-
= 132,	= Einhundert dreyßig zwey Heu à 10 Pf.	

welche für obbenanntes Regiment (oder Compagnie) aus dem k. k. Verpflegs-Magazine zu N. (oder von dem löblichen Kreis, Viertel, oder Comitatz N.) in natura verabfolgt worden, und anmit quittirt werden.

Sign. etc.

N. N.

Commandant.

N. N. Infanterie-Regiment Nr. oder N. N. Compagnie.

Brot vom bis

Fourage vom bis

G e g e n s c h e i n

über 150, Sage: Einhundert fünfzig Brot-

= 18,	= Achtzehn Hafer	} Prima-Plana	} Portionen,
= 8,	= Acht Heu à 8 Pf.		
= 10,	= Zehn Heu à 10 Pf.		

= 132,	= Einhundert dreyßig zwey Hafer	} Dienst-
= 132,	= Einhundert dreyßig zwey Hafer à 10 Pf.	

deren weder mehr noch weniger für obbesagtes Regiment (oder Compagnie) auf obbenannte Zeit aus dem k. k. Verpflegs-Magazin zu N. (oder von dem löblichen Kreis, Viertel oder Comitatz N.) in natura verabfolgt worden sind, und anmit gegenbescheiniget worden.

Sign. etc.

N. N.

Verpflegsofficier,

oder

Magazins-Verwalter.

Formular Nr. XXI

bis	hier vom	ober H. H. Compagnie	H. H. Infanterie-Regiment Nr.
bis	hier vom		

Beitrag

über 150. Tage: Einhundert fünfzig Gros
 15. - - - - -
 8. - - - - -
 10. - - - - -
 132. - - - - -
 132. - - - - -
 (oder von dem löblichen Kreis, District, oder Comitat H.) in natura verpfändet worden, und
 nicht für obdenannte Regiment (oder Compagnie) aus dem F. E. Reichs-Regiment zu H.
 anzuwenden sind.
 H. H. etc.
 Commandant.

bis	hier vom	ober H. H. Compagnie	H. H. Infanterie-Regiment Nr.
bis	hier vom		

Beitrag

über 150. Tage: Einhundert fünfzig Gros
 15. - - - - -
 8. - - - - -
 10. - - - - -
 132. - - - - -
 132. - - - - -
 (oder von dem löblichen Kreis, District, oder Comitat H.) in natura verpfändet worden, und
 nicht für obdenannte Regiment (oder Compagnie) aus dem F. E. Reichs-Regiment zu H.
 anzuwenden sind.
 H. H. etc.
 Commandant.

Formular Nr. XXII.

N. N. Infanterie-Regiment Nr.

N. N. Compagnie.

C o n s i g n a t i o n

über ein umgestandenes oder vertilgtes Fuhrwesens- oder Packpferd.

Farbe, Geschlecht und Zeichen.	Alter.	M a ß.			Ob alle Hülfe und Vorsicht angewendet worden, und Niemanden etwas zur Last fällt.	Defecten.	Stücke.
		Faust.	Holl.	Strich.			

War mit Fourage bis inclusive N. 1807 verpflegt, und ist unter dem nähmlichen Datum vertilgt worden.

Sign. N.

N. N. Hauptmann.

Obstehendes Dienstpferd wurde pflichtmäßig untersucht, und mit obbenannten Defecten behaftet befunden.

Sign. N.

N. N. Cur Schmid.

Obbeschriebenes Dienstpferd ist am — ten dieses Monats umgestanden (oder in meiner Gegenwart vertilgt worden), und war bis inclusive letzten N. 1807 verpflegt. Für die Haut sind wegen Mangel an Käusern nur drei Gulden gelöst worden (oder die Haut ist wegen der ansteckenden Krankheit sammt dem Pferde vergraben, und nachbenannte Rüstungsforten verbrannt worden).

Sign. N.

N. N.

Orts-Vorsteher.

Verpflichtung

über ein ungeschändetes oder verjährtes Grundvermögen oder Pfandrecht.

Mutter	Vater	Ob alle Güter und Vorrechte angekauft worden, und Wem unter ihnen ein Recht falls	Nr. 1			Mutter	Vater
			Mutter	Vater	Sohn		

Der mit Bezug auf die Inclusive Nr. 1807 verfertigt, und in unter dem nämlichen Datum
verfertigt worden.
S. N. Landmann
Obstehendes Verzeichnis wurde schiedlich ausgestellt, und mit obgenannten Personen besichtigt
besichtigt.
S. N. Landmann
Obstehendes Verzeichnis ist am — ten dieses Monats ungeschändet (oder in mehrer
Gegenwart verfertigt worden), und war die Inclusive letzter Nr. 1807 verfertigt. Für die Güter sind wegen
Mangel an Gütern nur drei Güter gelistet worden (oder die Güter sind wegen der aufgeführten Güter
nicht kommen dem Pfande verpfändet, und nachdem die Verpfändungen verzeichnet worden).
S. N.
S. N.
S. N.

Formular Nr. XXIII.

N. N. Infanterie-Regiment Nr.

N. N. Compagnie.

Transferirungs-Liste

über nachstehenden vom Corporal zum Feldwebel beförderten, und vermöge Regiments-Befehl vom — ten 1807 zu N. N. Compagnie übersehten Mann.

Charge.	Nahmen.	Geburtsland.	Nahre alt.	Religion.	Stand.	Profession.	Wann, wo und wie assentirt.	Wie lange bey dieser Compagnie u. in welchen Chargen gedient.	Defecte oder Blessuren.	Ob, wo und seit wann beurlaubt.	Hat Medaille.	M a ß.			Besondere Verdienste.	Nimmt an Montur mit sich.	Anmerkung.	Köpfe.	
												Schuh.	Holl.	Strich.					

Obstehender Mann ist mit Löhnung und Brot, dann mit der Zulage für die silberne Medaille bis — ten Nr. 1807 verpflegt worden. Die Conduite-Liste und den Straf-Extract enthält die Anlage. Sign. N.

N. N.
Hauptmann.

N. N.
Feldwebel.

Erklärung

Ich, N. N. Compagnie, bestätige hiermit, dass die nachstehenden vom N. N. Industriewerk am 1. März 1887 in N. N. Compagnie übergebenen Gegenstände, welche in der nachstehenden Tabelle aufgeführt sind, dem N. N. Industriewerk zur Verfügung stehen.

Art	Bezeichnung	Menge	Wert
Gold			
Silber			
Edelsteine			
Werkzeuge			
Uhr			
Wäsche			
Leinwand			
Wolle			
Seide			
Wachs			
Öl			
Essig			
Alkohol			
Wasser			
Luft			
Feuer			
Erde			
Wasser			
Luft			
Feuer			
Erde			
Wasser			
Luft			
Feuer			
Erde			

Die nachstehenden Gegenstände sind dem N. N. Industriewerk zur Verfügung gestellt worden. Die Gegenstände sind dem N. N. Industriewerk zur Verfügung gestellt worden. Die Gegenstände sind dem N. N. Industriewerk zur Verfügung gestellt worden.

N. N.
Betreiber

N. N.
Industriewerk

Formular Nr. XXIV.

Von dem N. N. Infanterie-Regimente Nr.

Zu

Uebergabs- oder Uebernahms-Liste

über nachbeschriebene kaiserlich-königliche Fuhrwesens- oder Packpferde.

Geschlecht, Farbe und Zeichen.	Alter.	Maß.			Ob und was an Requisiten dabey vorhanden, und sonstige Anmerkungen.	Stücke.
		Strich.	Schuh.	Boll.		

Heberhabs- oder Heberhabs-Liste

über nachbeschriebene kaiserlich-königliche Subalternen- oder Hauptleute

Stück	Ob und was an Heberhabs Läden vorhanden sind sonstige Bemerkungen.	Maaß			Mittel	Ortschaft, Farbe und Zeichen
		Foot	Quadrat	Cubik		

071

Formular Nr. XXV.

N. N. Infanterie-Regiment Nr.

N. N. Compagnie.

Consignation

über das in dem Monate N. N. bezahlte oder quittirte Schlafgeld.

Beilage Nr.	Stationen.	Für		bar bezahlt		quittirt			
		Köpfe	Nächte	abthei-	sum-	abthei-	sum-		
				lig	marisch	lig	marisch		
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		
1	Zu Fürstenfeld	100	1	1	40	—	—	—	—
2	— Gleisdorf	100	1	1	40	—	—	—	—
3	— Gräß	100	2	3	20	—	—	—	—
	Summe	—	—	—	—	6	40	—	—
	Für die Zugetheilten von N. Compagnie								
4	Zu Fürstenfeld	6	1	—	6	—	—	—	—
5	— Gleisdorf	6	1	—	6	—	—	—	—
6	— Gräß	6	2	—	12	—	—	—	—
	Summe	—	—	—	—	—	24	—	—
	Oberlieutenant N. N. mit Transport von Fürstenfeld bis Gräß für die vom dießseitigen Regimente commandirten Leute.								
A.	Zu Fürstenfeld laut Gegenschein Litt. A.	7	1	—	—	—	—	7	—
B.	— Gleisdorf — — Litt. B.	7	1	—	—	—	—	7	—
C.	— Gräß — — Litt. C.	7	2	—	—	—	—	14	—
	Summe	—	—	—	—	—	—	—	—
	Für die bey dem besagten Oberlieutenant von andern Regimenten befindliche Leute.								
D.	Zu Fürstenfeld laut Gegenschein Litt. D.	40	1	—	—	—	—	40	—
E.	— Gleisdorf — — Litt. E.	40	1	—	—	—	—	40	—
F.	— Gräß — — Litt. F.	40	2	—	—	—	—	120	—
	Summe	—	—	—	—	—	—	—	240
	Zusammen	—	—	—	—	7	4	—	38

Sage: Sieben Gulden vier Kreuzer bar bezahlt, und drey Gulden acht Kreuzer an Schlafgeld quittirt. Sign. N. N.

N. N. Hauptmann.

Contingenten

über das in dem Monate N. N. bezogene oder zu bezahlende

Nr.	Stationen			für		dar bezahlte		quittir	
	an	ab	an	an	ab	an	ab	an	ab
1	Zu	100	100	100	100				
2	—	100	100	100	100				
3	—	100	100	100	100				
Summe				300	300				
Für die Aufstellung von N. N. Compagnie									
4	Zu	0	0	0	0				
5	—	0	0	0	0				
6	—	0	0	0	0				
Summe				0	0				
Bestimmung N. N. mit Transport von Stationen bis									
Orte für die vom nächsten Monat an									
behalten									
A	Zu	7	7	7	7				
B	—	7	7	7	7				
C	—	7	7	7	7				
Summe				21	21				
Für die beim letzten Bestimmung von anderen Stationen									
behalten									
D	Zu	40	40	40	40				
E	—	40	40	40	40				
F	—	40	40	40	40				
Summe				120	120				
Zusammen				420	420				

Oben: Die Stationen sind hier angegeben, und das Buch ist hier zu beenden.

Formular Nr. XXVI.

N. N. Infanterie-Regiment Nr.

N. N. Compagnie.

C o n s i g n a t i o n

über die bey der am N. N. 1807 zu N. N. ausgebrochenen Feuersbrunst zum Löschen verwendeten Leute, und die sie betreffende reglementmäßige eintägige Gratislöhnung.

Charge	Nahmen	Anmerkung	Geldbetrag	
			fl.	fr.
Summe				

Sage: Gulden, fr., an eintägiger Gratislöhnung für die bey dem Feuerlöschen verwendeten Leute richtig entworfen. Sign. N. N.

N. N. Commandant.

Daß die obbenannten Leute bey der unterm N. N. 1807 zu N. N. ausgebrochenen Feuersbrunst zum Löschen commandirt und verwendet wurden, dann daß die Feuersbrunst ohne Verschulden des Militärs entstanden ist, wird von Seite der Ortsobrigkeit bestätigt.

Sign. N. N.

N. N.
Bürgermeister
oder
Ortsvorsteher.

W. R. Compagnie

W. R. Infanterie-Regiment Nr.

Consignation

Über die bei dem am 1. 1807 in W. R. aufgeführten Feuerdienst zum Besatz bestimmten Leute, und die für dieselbe vorgeschriebene einjährige Ausbildung

Abstand		Stammung	Namen	Erlaubt
W.	R.			
		Summe		

Obige: ... an einjähriger Ausbildung für die beim Feuerdienst bestimmten Leute nicht entworfen. Sign. W. R.

Dass die obgenannten Leute bei dem am 1. 1807 in W. R. aufgeführten Feuerdienst zum Besatz bestimmt und verwendet werden, dass die Feuerbestimmung durch die Besatzung des Militärs einhalten ist wird von Seite der Verantwortlichen bestätigt.

W. R. ...
Ober ...
Erstunteroffizier

Sign. W. R.

Formular Nr. XXVII.

N. N. Infanterie-Regiment Nr.

N. N. Compagnie.

C o n s i g n a t i o n

über die in dem Monathe N. N. bezahlte oder quittirte Vorspann.

Marsch-Route Littera	Datum	Nr.	Stationen.		Meilen	Stück Zugvieh à		G e l d = B e t r a g									
			v o n	b i s				bar bezahlt				quittirt					
								abthei- lig		summa- risch		abthei- lig		summa- risch			
						15	10	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		
A.	1ten	1	Beym Marsche des Regiments.		2	—	12	4	—								
	2ten	2	Leibnitz	Begersdorf	3	—	12	6	—								
	4ten	3	Olbern	Lösnitz	3	—	12	6	—								
	5ten	4	Lösnitz	Widerau	2	—	12	6	—								
	1ten	5	Widerau	Bergen	3	—	8	4	—								
B.	2ten	6	Bergen	Reichenbach	3	—	8	4	—								
	4ten	7	Reichenbach	Neunkirchen	3	—	8	4	—								
	5ten	8	Neunkirchen	Schwarzwasser	2	—	8	2	40	36	40	—	—	—	—	—	—
C.	8ten	9	Für besondere Commandos u. Recruten.		2	2	2	1	40								
	9ten	10	Misau	Steinfeld	3	2	2	2	30								
	10ten	11	Steinfeld	Liebschütz	3	2	2	2	30								
	21ten	12	Liebschütz	Schebetin	2	—	4	—	—	—	—	1	20				
D.	22ten	13	Schebetin	Welin	3	—	4	—	—	—	—	2	—				
	24ten	14	Welin	Schambach	2½	—	4	—	—	—	—	1	40				
	25ten	15	Schambach	Sadowa	3	—	4	—	—	6	40	2	—	7	—		
E.	15ten	16	Für Monturs-Transporte.		3	—	2	1	—								
	16ten	17	Grustberg	Haid	3	—	2	1	—								
	17ten	18	Haid	Sublad	2	—	2	—	40	2	40	—	—	—	—	—	—
F.	12ten	19	Für Kranke und Arrestanten.		2	—	2	—	40								
	13ten	20	Stückau	Emern	4	—	2	1	20								
G.	19ten	21	Emern	Salzberg	2	—	2	—	40								
H.	22ten	22	Burgholz	Salzberg	3	—	2	1	—								
	23ten	23	Wognitz	Woldau	2	—	2	—	40	4	20	—	—	—	—	—	—
						Summe		—	—	50	20	—	—	7	—	—	—

Sage; Fünzig Gulden zwanzig Kreuzer an bezahlten, und sieben Gulden—
Kreuzer an quittirten Vorspanngeld für den Monath—1807.

Sign.

N. N. Commandant.

Stationen

über die in dem Verzeichnisse der St. Dommanne-Stationen

Stationen	Ort	Distanz	Stationen		Distanz	Stationen	Ort	Distanz	Stationen		Distanz	Stationen	Ort	Distanz
			von	bis					von	bis				
A.	1	1200	1200	1200	1200	1200	1200	1200	1200	1200	1200	1200	1200	1200
	2	1100	1100	1100	1100	1100	1100	1100	1100	1100	1100	1100	1100	1100
	3	1000	1000	1000	1000	1000	1000	1000	1000	1000	1000	1000	1000	1000
B.	4	900	900	900	900	900	900	900	900	900	900	900	900	900
	5	800	800	800	800	800	800	800	800	800	800	800	800	800
	6	700	700	700	700	700	700	700	700	700	700	700	700	700
C.	7	600	600	600	600	600	600	600	600	600	600	600	600	600
	8	500	500	500	500	500	500	500	500	500	500	500	500	500
	9	400	400	400	400	400	400	400	400	400	400	400	400	400
D.	10	300	300	300	300	300	300	300	300	300	300	300	300	300
	11	200	200	200	200	200	200	200	200	200	200	200	200	200
	12	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100
E.	13	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	14	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	15	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
F.	16	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	17	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	18	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
G.	19	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	20	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	21	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
H.	22	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	23	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	24	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Summe														

Die: Königlich Preussische Regierung an die St. Dommanne-Stationen
 Preussische Regierung an die St. Dommanne-Stationen für den Monat 1807.

Formular Nr. XXIX.

N. N. Infanterie-Regiment Nr.

Hauptmann oder Lieutenant N. N.

Reise-Journal

zum Belage jener Reifeparticularien, in welchen das Hufeisengeld für gerittene Ordonnanzpferde berechnet wird.

Datum der Reise	Land, in welchem gereiset worden	Namen der Ordonnanz-Stationen		Anzahl der Pferde			Bezahlter Geldbetrag à 36 fr. pr. Pferd und Station	
		von	bis	Für den Officier	Für den Mann, der ihn begleitet hat	Zusammen	fl.	fr.
Summe								

Sage: — Gulden — Kreuzer an bezahlten Hufeisengeld für gerittene Ordonnanzpferde.
 Sign. N. N.
 Hauptmann oder Lieutenant.

Daß vorstehender Herr Hauptmann oder Lieutenant auf der ihm aufgetragenen Dienstreise die oben ausgewiesenen Ordonnanz-Stationen von — bis —, sowohl auf seiner Hin- als auch Zurückreise (oder auf der Hinreise allein) wirklich hinterlegt hat, wird bestätigt.

Sign.

N. N.

Oberst und General-Adjutant.
oder N. N.

Major und General-Commando-Adjutant.

Formular Nr. XXX.

N. N. Infanterie-Regiment Nr.

Hauptmann oder Lieutenant N. N.

Reise-Journal

zum Belage jener Reifeparticularien, in welchen die Vorspann berechnet wird.

Datum der Reise.	Land, in welchem gereiset worden.	Rahmen der Poststationen.		Anzahl der			Preis, vermöge Vor- spanns-Normale		Bezahlter Selbstbetrag.	Quittung								
		von	bis	Pferde. Stationen. Meilen.	in Ungarn und Galizien.		in Oester- reich, Böh- men etc.			Das Sage, ober: id est:	Ort.	Datum.	Rahmen und Charakter des Quittiren- den.					
					Für Officiere und andere Parteyen. Pro aerario.	Für Officiere und andere Parteyen. Pro aerario.	Kreuzer.	fl. kr.										
		Summe																

Sage—Gulden—Kreuzer an bezahlter Vorspann.
Sign. etc.

N. N.
Hauptmann oder Lieutenant.

Formular Nr. XXXI.

N. N. Infanterie-Regiment Nr.

Hauptmann oder Lieutenant N. N.

Reise-Particulare

über die von mir Endesgefertigten, bey Gelegenheit der vermöge Verordnung vom 16. December 1806 gemachten Courier-Reise (oder geführten Geldremesse) von Oedenburg bis Wien bestrittenen Postspesen (oder Hufbeschlags- oder Vorspanns-Auslagen).

Als:	Post-Stationen.		Post-, Trink- und Schmiergeld pr. Station zu — fl. — kr.		Ordonnanz-Stationen.	Hufseingeld für gerittene Ordonnanz-Pferde.		Vorspanns-Pferde.		Mellen-Stationen.	Vorspannsbetrag pr. Pferd und Meile à 15 kr.	
	Pferde.	Stationen.	fl.	kr.		fl.	kr.	in Ungarn vier,	in Oesterreich zwey.		fl.	kr.
Zur Bestreitung der Reisespesen habe ich vom Regiment empfangen												
Laut Gegenschein von N. N. Regiment, oder aus der Kriegs-Casse zu												
Summe des Empfanges.												
Verwendung.												
Laut beyliegender Marsch-Route und Reise-Journal wurden gemäß der beygebogenen Verordnung (bey der gedachten Courier-Reise, oder bey der geführten Geldremesse) von Oedenburg bis Wien an Postgeld verwendet												
Oder an Hufseingeld für gerittene Ordonnanz-Pferde ausgelegt												
Oder an Vorspann bezahlt												
An bewilligten Diäten täglich — fl. — kr., folglich auf den 1. und 2. Januar nach Abschlag der fünfprocentigen Artha												
Summe der Verwendung.												
Nach Abschlag vom Empfang bleibt Rest.												

Sage — Gulden — Kreuzer, welche vorstehender Maßen richtig verwendet wurden.

Sign.

N. N. Hauptmann oder Lieutenant.

Obiger Rest mit — fl. — kr. ist in die Regiments-Casse richtig erlegt worden.

Sign.

N. N. Oberst.

Revidirt, mit den allgirten Reise-Journal und Marschrouten combinirt, und die Verwendung vorstehender Maßen mit — fl. — kr. richtig befunden.

Sign.

N. N. Kriegskommissär.

N. N. Infanterie-Regiment Nr.

N. N. Compagnie.

Verpflegs-Liste für den Monath N. 1807.

Nr.	Chargen	Namen	Anmerkung	Ordinäre		Zeitlich				Summe		Pauschgelber						Naturalien						
				Löhnung		Kriegs- beytrag	Steich- beytrag	Victua- lienbey- trag à 1 1/2 fr.				Brotgeld à 2 fr.		Gewehr- Repara- tur	Flickspesen		Sohlen- geld		Brot	prima plana Pferd		Schlaf- fr.		
				fl.	fr.			fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.		fl.	fr.	fl.	fr.		fl.	fr.		Portionen	
1	Hauptmann	N. N.																						
2	Oberlieutenant	N. N.	von vorhin bis 15. beurlaubt mit Carenz, den 16. in loco eingerückt . . .																					
3	Unterlieutenant	N. N.	seit 24. auf Commando zu N. mit Loco-Gebühr																					
4	Fähnrich	N. N.	den 1. von N. Compagnie anher, eodem vom Feldwebel hierzu																					
5	Feldwebel	N. N.	den 5. von N. Compagnie anher, eodem vom Corporalen hierzu avancirt . .	7	22		26		52		39		9	19		2 1/2		1 1/2		2 1/2	26			
6	Corporal	N. N.	den 21. vom Urlaub eingerückt, war ohne Carenz beurlaubt	5			10		20		15		6	25		2 1/2		1 1/2		2 1/2	10			
7	Corporal	N. N.	vom 2. bis 20. in Arrest mit täglich 4 fr. Löhnung, den 21. auf ein Mo- nath zum Gemeinen degradirt	2	16		11	1			45		4	12		2 1/2		1 1/2		2 1/2	30			
8	Corporal	N. N.	vom 6. bis 15. auf dem Ritte nach N. mit Loco-Verpflegung; ist auf be- nannte Zeit durch den Corporal N. mit Schlafgeld verpflegt	5			30	1			45		7	15		2 1/2		1 1/2		2 1/2	30			
9	Corporal	N. N.	vom 16. bis 30. auf Briefordnanz zu N. mit Brotgeld à 3 fr. und Schlafgeld	5			30	1			45	45	8			2 1/2		1 1/2		2 1/2	15		15	
10	Fourierschüs	N. N.	den 16. vom Gemeinen hierzu mutirt	2	30		30	1			45		4	45				1 1/2			30			
11	Lambour	N. N.	den 1. von N. Compagnie anher, eodem vom Gemeinen hierzu	2	30		30	1			45		4	45				1 1/2		2 1/2	30			
12	Gefreyter	N. N.	seit 9. und dato beurlaubt	1			4		16		12		1	32				1 1/2			8			
13	Gefreyter	N. N.	pro toto bey dem Stabe zugetheilt													2 1/2		1 1/2		2 1/2				
14	Gefreyter	N. N.	seit 16. krank im Feldspitale zu N.	1	52 1/2		7 1/2		30		22 1/2		2	52 1/2		2 1/2		1 1/2			15			
15	Gefreyter	N. N.	vom 6. bis 15. krank im Loco-Spital mit 3 fr. Brotgeld	3	45		15	1			45	30	6	15		2 1/2		1 1/2		2 1/2	20			
16	Gefreyter	N. N.	den 6. vom Gemeinen hierzu avancirt, und vom 23. und dato auf dem Ritte mit Schlafgeld durch den Corporal N. verpflegt	3	32 1/2		17 1/2	1			45		5	35		2 1/2		1 1/2		2 1/2	30			
17	Zimmermann	N. N.	den 21. vom Gemeinen hierzu mutirt	2	30		30	1			45		4	45				1 1/2		2 1/2	30			
18	Gemeiner	N. N.	von vorhin bis 15. krank zu N.	1	15		15		30		22 1/2		2	22 1/2		2 1/2		1 1/2		2 1/2	15			
19	Gemeiner	N. N.	pro toto in loco bey der Compagnie	2	30		30	1			45		4	45		2 1/2		1 1/2		2 1/2	30			
Latus				46	3	4	46	11	28	8	36	1	55	72	48		26 1/2		19 1/2		28 1/2	319		15

Nr.	Chargen	Namen	Anmerkung	Ordinäre		Zeitlich				Summe		Pauschgelder						Naturalien							
				Lohnung	Kriegs- beytrag	Fleischbeytrag	Victua- lienbey- trag à 1 1/2 fr.		Brotgeld à 2 fr.		Gewehr- Repara- tur	Flickspesen		Sohlen- geld		Brot	prima plana Pferde		Schlaf						
							fl.	fr.	fl.	fr.		fl.	fr.	fl.	fr.		fl.	fr.		fl.	fr.	Portionen	fr.		
20	Gemeiner	N. N.	Translatus den 6. vom Corporalen hiezu degradirt, war vom 1. bis 5. im Arreste mit 4 fr. Lohnung	46	3	4	46	11	28	8	36	1	55	72	48	—	26 1/2	—	19 1/2	—	28 3/4	319	—	—	15
21	Gemeiner	N. N.	pro toto bey dem Stabe zugetheilt	2	25	—	25	1	—	—	45	—	—	4	35	—	2 3/8	—	1 1/2	—	2 3/8	30	—	—	—
Z u w a c h s.																									
22	Gemeiner	N. N.	den 5. in loco des Regiments als Ausländer-Recrut à 15 fl. Werbgeld assentirt	2	10	—	26	—	52	—	39	—	—	4	7	—	2 3/8	—	1 1/2	—	2 3/8	26	—	—	—
23	Gemeiner	N. N.	den 10. vom Militär à 8 fl. Taglia als Deserteur eingebracht, ad eodem dato bey dem Stabe zugetheilt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2 3/8	—	1 1/2	—	2 3/8	—	—	—	—
24	Gemeiner	N. N.	Unbewußt wann als Reichsrecrut assentirt, seit 21. bey der Compagnie in die Verpflegung	—	50	—	10	—	20	—	15	—	—	1	35	—	2 3/8	—	1 1/2	—	2 3/8	10	—	—	—
25	Gemeiner	N. N.	den 15. vorigen Monats zu Leitmeritz als Confinen-Recrut à 15 fl. Werbgeld assentirt, ist dato im Anmarsche	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4 3/8	—	3	—	—	—	—	—	—
26	Privatdiener	N. N.	den 1. hujus von N. Compagnie anher, eodem vom Gemeinen hiezu	2	30	—	30	1	—	—	45	—	—	4	45	—	—	—	1 1/2	—	2 3/8	30	—	—	—
27	Privatdiener	N. N.	von vorhin und dato bey der Compagnie local	2	30	—	30	1	—	—	45	—	—	4	45	—	—	—	1 1/2	—	2 3/8	30	—	—	—
Summe				56	28	6	47	15	40	11	45	1	55	92	35	—	42 3/8	—	33	—	44 1/2	445	—	—	15
A b g a n g.																									
—	Feldwebel	N. N.	den 4. vor dem Feinde geblieben, war mit Geld bis 5., mit Brot bis 4. verpflegt	1	25	—	5	—	10	—	7 1/2	—	—	1	7 1/2	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—
—	Gemeiner	N. N.	den 16. aus der Station N. desertirt, war mit Geld bis 20. und mit Brot bis 16. verpflegt	1	40	—	20	—	40	—	30	—	—	3	50	—	—	—	—	—	—	16	—	—	—
—	Gemeiner	N. N.	den 15. vom Corporalen zum Gemeinen degradirt, eodem zu N. Compagnie transferirt, war vom 2. bis 15. in Arrest mit täglich 4 fr. Lohnung	1	6	—	1	—	30	—	22 1/2	—	—	1	59 1/2	—	—	—	—	—	—	15	—	—	—
—	Gemeiner	N. N.	den 4. in der Affaire bei N. in die Kriegsgefangenschaft gerathen, war mit Geld bis 5. mit Brot bis 4. verpflegt	—	25	—	5	—	10	—	7 1/2	—	—	—	47 1/2	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—
Summe für die Compagnie				61	4	7	18	17	10	12	52 1/2	1	55	100	19 1/2	—	42 3/8	—	33	—	44 1/2	484	—	—	15
Zugetheilte vom eigenen Regimente.																									
Compagnie	Charge																								
N.	Gemeiner	N. N.	vom 6. bis 15., seit 16. krank zu N.	—	50	—	10	—	20	—	15	—	—	1	35	—	—	—	—	—	10	—	—	—	
N.	Gemeiner	N. N.	den 21. als Reconvalescent aus dem Spital eingerückt, ad eodem dato zugetheilt	—	50	—	10	—	20	—	15	—	—	1	35	—	—	—	—	—	10	—	—	—	
—	Packknecht	N. N.	pro toto zugetheilt	4	—	—	—	1	—	—	45	—	—	5	45	—	—	—	—	—	30	—	—	—	
—	1 Stück Pferd		vom 1. bis 17. zugetheilt, eodem umgestanden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	17	17	—	—	
Summe				5	40	—	20	1	40	1	15	—	—	8	55	—	—	—	—	—	—	50	17	17	—
Zugetheilte von andern Regimentern.																									
Regimenter	Compagnie	Charge																							
Regim. N. N. Infant.	N.	Gemeiner	N. N.	verpflegt vom 1. bis 20. ist als Rationirter übernommen, und den 18. an den Fähnrich N. des Regiments N. übergeben worden.	1	40	—	—	40	—	30	—	—	2	40	—	—	—	—	—	20	—	—	—	



Berechnung für den Monat N. 1807.

Nr. der Beflagen.	E m p f a n g.	In barem Gelde.		Naturalien.								Officiers-Gold.	
				Pferd.				Dienste					
				Prima-Plana		Dienste							
				Seu		Seu		Streuftroh.					
				à 8 Pf. 10 Pf.		à 8 Pf. 10 Pf.							
				Brot.		Hafer.		Hafer.		Streuftroh.			
				P o r t i o n e n.									
				fl. fr.		fl. fr.		fl. fr.		fl. fr.		fl. fr.	
	Der mit Ende N. laut gelegter Rechnung verbliebene Rest wird hierher übertragen	—	—	17	59½	—	4	—	4	—	—	—	—
	N e u e r E m p f a n g.												
	Den 1ten }	100	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	" 10ten } aus der Regiments-Casse zur Verrechnung	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	" 20ten }	150	—	300	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Der unterm zweyten assentirte Privat-Cadet N. N. hat das normalmäßige Montursgeld erlegt	—	—	40	6	—	—	—	—	—	—	—	—
	Unterlieutenant N. erlegt den Sustentations-Gehalt für seine bey der Reserve-Division zu N. befindliche Familie	—	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Der Unterlieutenant N. ersetzt die rückständigen Urlaubstaxen	—	—	13	30	—	—	—	—	—	—	—	—
1	Für die veräußerte Haut von dem untern 17. umgestandenen Packpferde, ist nach Abschlag des Abdeckerlohns laut Attestat Nr. 1 eingegangen	—	—	1	45	—	—	—	—	—	—	—	—
	Die durch den Corporal N. während seines geführten Transports aufgerechnete Schuhreparatur für den Gemeinen N. wird hier in Empfang genommen	—	—	—	27	—	—	—	—	—	—	—	—
	Laut eingelangten Ausweis der Rechnungskanzley die im Monathe N. zu viel berechneten	—	—	14	18	—	—	—	—	—	—	—	—
	Fähnrich N. läßt auf Equipirung von seiner Sage zurück	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	An Naturalien sind in diesem Monathe vom Regimente abgefaßt worden. (Wenn die Compagnie auf eigene Quittung empfängt, kommt das Natural-Journal mit Allgirung der Gegenseine zuzulegen)	—	—	—	—	719	155	30	125	17	17	—	—
2	Unterlieutenant N. laut Natural-Journal und Gegenseine empfangen	—	—	—	—	—	6	—	6	—	—	—	—
	Summe des Empfanges	403	15½	719	165	30	135	17	17	—	—	—	—
	Jenseitige Verwendung dagegen gehalten mit	382	42½	683	165	30	135	17	17	—	—	—	—
	Combinando zeigt sich mit Ende N.	10	32½	36	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Sage: Zehn Gulden 32½ fr. in Barem, dann dreyßig sechs Brotportionen in Natura, welche als Schuld mit Ende N. verbleiben Sign. N. N. den N. N. Feldwebel.

N. N. Hauptmann.

Daß wir Endesgefertigte nachstehenden Betrag auf unsere Gebühr aus den Compagnie-Verlagsgeldern richtig empfangen haben, wird anmit bestätigt, und zwar:

Mit Achtzig Gulden, ½ fr. Mit Zwey Gulden, 50½ fr. über Abschlag der hier oben in Empfang ersichtlichen 13 fl. 30 fr. N. N. Oberlieutenant.

N. N. Hauptmann.

Unterlieutenant laut der in der Verwendung sub Nr. 1 allgirten Quittung. Mit dreyßig einen Gulden, 20 fr. über Abschlag der hier oben in Empfang ersichtlichen 5 fl. N. N. Fähnrich.

Mit Zwanzig Einen Gulden, — fr.

N. N. Oberarzt.

Nr. der Beysagen.	V e r w e n d u n g.										In barem Gelde		Naturalien.							Officiers-Golz.		
													Pferd.					Streuftroh.	Rft.			
	Prima-Plana		Dienst-																			
	Brot.	Hafer.	Heu		Hafer.	Heu																
à 8 Pf.			à 10 Pf.	à 8 Pf.		à 10 Pf.																
											Portionen.											
											fl.	fr.	fl.	fr.								
	Die mit Ende N. verbliebene Forderung wird hieher übertragen										—	—	—	—	9	—	—	—	—	—	—	—
	An Gage inclusive Kriegsbeystag.																					
1	Hauptmann N. N.										74	—										
	Oberlieutenant N. bis inclusive 15. beurlaubt mit Carenz der Gage										13	50 ³ / ₈										
	Unterlieutenant N. seit 24. auf Commando, laut beyliegender Quittung Nr. 1										23	20										
	Fähnrich N.										20	20	131	30 ³ / ₈								
	An Steuerungsbeystag.																					
	Oberlieutenant N.										2	30										
	Unterlieutenant N.										5	—										
	Fähnrich N.										5	—	12	30								
	An reluirten Naturalien, dann in Natura.																					
	Hauptmann N. 2 Pferd- und 3 Brotportionen in Natura, dann eine Pferdportion in Aequivalent										6	—	—	—	90	60	—	60	—	—	—	—
	Oberlieutenant N. 2 Brot- und 2 Pferdportionen in Natura vom 16. bis ultimo										—	—	—	—	30	30	—	30	—	—	—	—
	Unterlieutenant N. eine Pferd- und 2 Brotportionen im Relutionspreise, dann eine Pferdportion in Natura										2	6	—	—	—	30	—	30	—	—	—	—
	Fähnrich N. eine Pferd- und zwey Brotportionen pro toto in Aequivalent, eine Pferdportion vom 1. bis 15. in Aequivalent, und seit 16. in Natura										2	9	—	—	25	—	—	15	—	—	—	—
	Auf Verpflegung vom Feldwebel abwärts.																					
	Laut vorstehender Verpflegliste: An Löhnung										61	4										
	" Kriegsbeystag										7	18										
	" ordinären Fleischbeystag										17	10										
	" Victualienbeystag										12	52 ³ / ₈										
	" Brotgeld										1	55	100	19 ³ / ₈								
	" Brot in Natura										—	—	—	—	484	—	—	—	—	—	—	
	An Medaillen-Zulage.																					
	Feldwebel N. N. die goldene als Corporal; vom 5. bis ultimo										4	20										
	Gefreyter N. N. die silberne als Gemeiner; pro toto										1	15	5	35								
	Auf Recrutirung.																					
2	Laut Anweisung Nr. 2 ist dem unterm 6. assentirten landständischen Recruten N. das Handgeld bezahlt worden										3	—										
3	Laut Anweisung Nr. 3 ist dem vom Anmarsche eingerückten Reichsrecruten N. der auf dem Assentplatze von dem bedungenen Handgelde zurück behaltene Betrag ersetzt worden										4	—										
4	Dem für beständig reengagirten ausgedienten Ausländer-Capitulanten Feldwebel N. wurde an Handgeld bezahlt										32	—										
5	Laut Quittung Nr. 5 ist dem Gemeinen N. die Taglia für den unterm 14. eingebrachten Deserteur N. von N. Compagnie bezahlt worden										8	—	47	—								
	Latus										321	55 ³ / ₈	613	135	—	135	—	—	—	—	—	

Aequivalent für			
Brot-		Pferd-	
Portionen.			
fl.	fr.	fl.	fr.
—	—	6	—
—	—	—	—
2	—	6	—
2	—	9	—



Nr. der Beleggen.	Ferner e Verwendung.										In barem Gelde.		Naturalien.											
													Pferd.					Portionen.					Rist.	
	Prima-Plana		Dienst=			Prima-Plana		Dienst=			Streuftroh.													
	Brot.	Hafer.	Heu		Hafer.	Heu		Brot.	Hafer.	Heu		Rist.												
à 8 Pf.			à 10 Pf.	à 8 Pf.		à 10 Pf.	à 8 Pf.			à 10 Pf.														
		fl.	fr.	fl.	fr.	Portionen.																		
	Translatus										—	—	321	55½	613	135	—	135	—	—	—	—	—	
	Auf Vorspann in conto aerarii.																							
6	Laut Consignation Nr. 6 und derselben anverwahrten Marschrouten oder Attestat nebst zwey Stück Quittungen, ist bey Abholung der Montur aus dem Regiments-Magazine bezahlt worden Nota. Ist nur eine Quittung vorhanden, wird die Consignation sowohl hier als bey dem Schlafgeld entbehrlich.										—	—	1	30										
	An bar bezahlten Schlafgeld.																							
7	Laut Consignation und derselben zutragenden zwey Stück Quittungen										—	—	—	15										
	An Pausch-Geldern.																							
	Laut vorwärtiger Verpflegliste: An Gewehr-Reparatur										—	42½												
	" Flickspesen										—	33												
	" Sohlengeld										—	44½	2	½										
	An sonstigen Auslagen.																							
	An Schreibspesen } aus dem Regiments-Ankostenfonde										—	30												
	" Propreté }										1	—	1	30										
	Dem Hauptmanne N. das Fourierschützen-Montursgeld pro anno 1807										—	—	10	—										
8	Auf Kessel-Reparatur laut Quittung Nr. 8										—	—	1	15										
9	Dem Cadeten N. die von seinem Vater erlegte Zulage für den Monath N.										—	—	10	—										
10	Laut Quittung Nr. 10 ist dem Curtschmid N. zu N. für das in der Cur gehabte Packpferd bezahlt worden										—	—	1	42										
	Summe für die Compagnie										350	7½	613	135	—	135	—	—	—	—	—			
	Hierzu für Zugetheilte vom eigenen Regiment.																							
	Regimentsstab. Oberarzt N. an Gage und Kriegsbeitrag										20	—												
	für eine reluirte Brot- dann eine Pferdportion in Natura										1	—	21	—	—	30	30							
	Laut vorwärtiger Verpflegliste { Verpflegung für Zugetheilte von N. Compagnie des eigenen Regiments										—	—	1	35	10									
	Verpflegung für Zugetheilte von N. Compagnie des eigenen Regiments										—	—	1	35	10									
	Verpflegung für Zugetheilte vom Packpersonale, und ein Packpferd des eigenen Regiments										—	—	5	45	30	—	—	—	17	17	—	—		
	Summe der Verwendung für das Regiment										380	2½	663	165	30	135	17	17	—	—	—			
	Laut vorwärtiger Verpflegliste an Verpflegung für Zugetheilte von N. Infanterie-Regiment										2	40	20	—	—	—	—	—	—	—	—			
	Summe der ganzen Verwendung										382	42½	683	165	30	135	17	17	—	—	—			

Sage: Dreyhundert achtzig zwey Gulden, 42½ fr. an barem Gelde: Sechshundert achtzig drey Brot-, Einhundert sechzig fünf prima-plana Hafer-, Dreyßig prima-plana Heu- à 8 Pf., und Einhundert dreyßig fünf prima-plana Heu- à 10 Pf., dann siebzehn Dienst-Hafer- und eben so viel Dienst-Heu- à 8 Pf. Portionen, welche für den Monath N. verwendet worden sind. Sign. N. N.

N. N. Hauptmann.

N. N. Feldwebel.

Österreichischer Patentgesetz

No.	Patent-Nummer	Patent-Nr.	Patent-Nr.	Patent-Nr.	Patent-Object	
					Patent-Nr.	Patent-Nr.
1	1000	1000	1000	1000	1000	1000
2	1001	1001	1001	1001	1001	1001
3	1002	1002	1002	1002	1002	1002
4	1003	1003	1003	1003	1003	1003
5	1004	1004	1004	1004	1004	1004
6	1005	1005	1005	1005	1005	1005
7	1006	1006	1006	1006	1006	1006
8	1007	1007	1007	1007	1007	1007
9	1008	1008	1008	1008	1008	1008
10	1009	1009	1009	1009	1009	1009



Das Patentgesetz vom 1. Juli 1859...

§ 1. Ein Patent wird für die Erfindung eines neuen, in Österreich noch nicht bekannten, technischen Gegenstandes...

§ 2. Die Erfindung muss ein gewisses Ausmaß an Neuheit und Erfindungsgrad besitzen...

§ 3. Die Dauer eines Patents beträgt in der Regel zwanzig Jahre...

Formular Nr. XXXIII.

N. N. Infanterie-Regiment Nr.

N. N. Compagnie.

Monturs-Protokoll.

Anmerkung. In dieses Protokoll hat die Compagnie, so wie sich ein Empfang oder eine Verwendung ergibt, selbe auf der Stelle immer einzutragen, die Monate nur darin zu unterscheiden, mit Ende des Militär-Jahres die abtheiligen Empfangs- und Verwendungs-Kubriken abzusummiren, und die bey jeder Kubrik ausfallende Summe in das am Ende des Protokolls angebrachte Summarium zu übertragen, abzuschließen und dem Regiments-Commando einzureichen.

In die bey einigen Empfang und Verwendungs-Kubriken befindliche Kubrik: Anmerkung, sind die Daten und andere, der Aufklärung wegen, nöthige Umstände anzuführen.

Uebrigens ist hier der tabellarische Spiegel (oder sogenannte Kopf) des Monturs-Protokolls für die Compagnie eines deutschen Linien-Infanterie-Regiments angetragen, und es versteht sich daher, daß jede Waffengattung nach Maßgabe ihrer eigenen Ausrüstung die betreffenden Monturs- und Rüstungs-Kubriken auszufüllen, und alles, was dahin gehört, specifisch einzutragen habe.

Monturs-Protokoll vom

des kaiserlich-königlichen N. N. Infanterie-Regiments

Nr. der Beilagen.	Montur-Armatur- und																			
	Grenad. Mützen.			Grenad. Mützen-Futteral			Helme			Mäkel		Hosen								
	Unterofficiere	ordinäre	ordinäre	ordinäre	ordinäre	ordinäre	ordinäre	ordinäre	ordinäre	ordinäre	ordinäre	ordinäre								
	Stücke.	Paar.	St.	Paar.	St.	Paar.	St.	Paar.	St.	Paar.	St.	Paar.								
Mit Ende des Militär-Jahres 1805 sind vorrätzig verblieben.																				
Neuer Empfang.																				
Aus dem Regiments-Magazin an neuen Sorten.																				
Im November 1805.																				
Laut Individual-Ausweis Nr. 1 wurde auf die am 1. November 1805 eingetretene Kategorie empfangen																				
Den 15., für den Deserteur N. N. die bey seiner Revertirung weniger zurückgebrachte																				
Summe für den Monath November 1805.																				
Im Junius 1806.																				
Laut Individual-Ausweis Nr. 2. auf die Kategorie am 1. Junius 1806																				
Den 6., für den unterm 3. aus Galizien eingerückten Recruten N. N. wurde auf Brigade-Passirung empfangen																				
Den 21. sind statt den beim Feuerlöschfen verbrannten Monturs-Sorten laut Individual-Ausweis neu empfangen worden																				
Summe für den Monath Junius 1806.																				
Summ a r i u m.																				
Für den Monath	November	1805										1	1	121	119					
	December																			
	Januar																			
	Februar																			
	März																			
	April																			
	May																			
	Junius	1806											2	107	109	1	1	1	4	4
	Julius																			
	August																			
	September																			
	October																			
Summe													2	107	109	1	2	2	125	123

Anmerkung. Zur vollkommenen Uebersicht des Monturs-Protokolls muß zugleich die auf der Seite 237 ersichtliche andere Hälfte dieses tabellarischen Formulars aufgeschlagen werden.

1. November 1805 bis Ende October 1806.

Nr. N. N. Compagnie.

Nr. der Beilagen.	Lederwerks-Sorten.													Für das Regiment u. anwendb. Sorten.																						
	Kittel		Halsbindel		Kalbfellene Tornister		Grenadier Patronen-taschen		Lautenverberger		Grenadier Car-touche		Säbel		Ueber-schwing-riemen		Port d'Epées		Niemer		Kromm-Niemer		Leberne Handschube		Holzmützen		Käuflinge		Güte à la Corse		Hungar. Hosen		Hungar. Hosenriemen		Hungar. Schuhe	
	mit Haarene	Schnallen	ordinäre	ordinäre	ordinäre	ordinäre	ordinäre	ordinäre	ordinäre	ordinäre	ordinäre	ordinäre	ordinäre	ordinäre	ordinäre	ordinäre	ordinäre	ordinäre	ordinäre	ordinäre	ordinäre	ordinäre	ordinäre	ordinäre	ordinäre	ordinäre	ordinäre	ordinäre	ordinäre	ordinäre	ordinäre	ordinäre				
	Stücke.	Paar.	St.	Paar.	St.	Paar.	St.	Paar.	St.	Paar.	St.	Paar.	St.	Paar.	St.	Paar.	St.	Paar.	St.	Paar.	St.	Paar.	St.	Paar.	St.	Paar.	St.	Paar.	St.	Paar.	St.	Paar.				
1 122																																				
1 122																																				
109 101																																				
109 101																																				
109 101																																				
109 101																																				

Monturs-Protokoll vom

des kaiserlich-königlichen N. N. Infanterie-Regiments

Nr. der Beysagen.	Montur-Armatur- und													
	Unterofficier ordinäre	Grenad. Mützen.	Grenad.-Mützen-Futteral	Grenadier-Hüte	Helme	Helmquasten	Lederne Bindbänder	Noquelauris	Lambours-ordinäre	Höckel	Leibel	Hosen		
Stücke.												Paar.	St.	Paar.

Fernere Verwendung.

Im November 1805.

Durch Transferirung zu and. Regmt. u. Corps.

Charge.	Nahmen.	Anmerkung.	1	1	1	2	2	1	1
Gemeiner	N. N.	den zu N. N. Infant. transf.	1	1	1	2	2	1	1
Summe			1	1	1	2	2	1	1

1. November 1805 bis Ende October 1806.

Nr. N. N. Compagnie.

Lederwerks-Sorten.														
Mittel	Hals-bündel	Schnallen	Ralsfellene Tornister	Grenadier Patron-taschen	Luntenverberger	Grenadier-Geißler	Car-touche	Säbel	Ueber-schwurmen	Port d'Epées	Niemer	Kromm-Niemer	Leberne Handschuhe	Für das Regiment u. anwendb. Sorten.

1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1
Summe														

Monturs-Protokoll vom

des kaiserlich-königlichen N. N. Infanterie-Regiments

r. der Beysagen.	Montur-Armatur- und														
	Unterofficier ordinaire	Grenad.-Mühen-Futteral	Grenadier-Hüte	Prima-Plana	ordinaire	Helmaquassen	Leberne Bindbänder	Noquelauris	Tambours- ordinaire	Höfel	Leibel	Hüchene	Sattien	Henden	Kamasschen

Fernere Verwendung.

In der bestimmten Dauerzeit abgenutzt.

Statt den auf die Kategorie am 1. November 1805	121	119
---	-----	-----

am 1. Junius 1806	2	107	109
-------------------	---	-----	-----

empfangenen Sorten werden jene, die bestimmte Tragzeit ausgehaltene hier durchgeführt.

Summe	2	107	109	121	119
-----------------	---	-----	-----	-----	-----

1. November 1805 bis Ende October 1806.

Nr. N. N. Compagnie.

Leberwerks-Sorten.															
Mittel	Hals- bindel	Schnallen	Kalbfellene Tornister	Grenadier Puffler	Pantenerberger	Grenadier- Puffler-	Car- tonische	Prima-Plana	Säbel		Ueber- schwing- riemen	Port d'Epées	Riemen	Tromm. Riemen	Für das Regiment u. Anwendb. Sorten.
									Bügel mit ohne	ordi- näre					

122															
-----	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

109	101
-----	-----

122															
-----	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

109	101
-----	-----

Monturs-Protokoll vom

des kaiserlich-königlichen N. N. Infanterie-Regiments

r. der Beslagen.		Montur-Armatur- und												
Unterofficier	Grenad. Mützen.	Grenad. Mützen-Futteral	Grenadier-Hüte	Helme		Höckel		Hosen						
	ordinaire		Prima-Plana	ordinaire	Helmquasten	Lederne Bindbänder	Noquelours	Lambours-ordinaire	Leibel	Lüchene	Gatten	Henden	Kamatschen	Schube

Fernere Verwendung.

In das Regiments-Magazin abgeliefert.

1 Den _____ sind die bey der Anhertransferirung des Gemeinen N. N. vom N. N. Infanterie-Regiment mitgebrachte, und bey der Compagnie unanwendbare Sorten abgeliefert worden.

Summe

1. November 1805 bis Ende October 1806.

Nr. N. N. Compagnie.

Lederwerks-Sorten.																										
Kittel	Halsbindel	Knabstehene Tornister	Grenadier	Regulir	Luntenverberger	Grenadier	Regulir	Prima-Plana	Säbel	Ueber-schwung-riemen	Port d'Epées	Riemen	Tromm.	Riemen												
	Schnallen	Patron-taschen						mit ordi- ohne näre	mit Säbel und Dolmetscher	mit Säbelstsch. allein	mit Desjonnetsch. all.	Corporals	Säbel-Sand-	Stock	Flinten-	Batteriedefel	Trag-	Ueber-schwung-	Lederne Handschuhe	Holzschuhe	Fäustlinge	Hüte à la Corse	Hungarisch. Hosen	Hosenriemen	Hungarisch. Schuhe	Für das Regiment u. anwendb. Sorten.

1 1 1

Monturs-Protokoll vom

des kaiserlich-königlichen N. N. Infanterie-Regiments

t. der Beysagen.		Montur-Armatur- und															
		Unterofficier ordinaire	Grenad. Mützen- Futteral	Grenadier-Hüte	Prima-Plana ordinaire	Helme	Helmquasten	Leberne Bindbänder	Noquelours	Lambours- ordinaire	Höckel	Leibel	Tüchene	Gatten	Henden	Kamatschen	Schuhe

Fernere Verwendung.

Bey der Revision als unbrauchbar erkannt worden.

Für den aus Galizien eingerückten Recruten N. N. kommen die vor der bestimmten Dauerzeit zu Grunde gegangenen, und dagegen neu empfangenen Sorten in Ausgabe

Summe

1 1 1

1. November 1805 bis Ende October 1806.

Nr. N. N. Compagnie.

Lederwerks-Sorten.																		
Mittel	Hals- bündel		Kaltstellige Lorrüster	Grenadier Patron- taschen	Grenadier- Gürtel	Für das Regiment u. anwendb. Sorten.												
	Stoffhaarene	Schnallen														mit ordi- näre	mit Säbel und Djonnetafchen	mit Säbelstafch. allein

Monturs-Protokoll vom

des kaiserlich-königlichen N. N. Infanterie-Regiments

i. der Beysagen.		Montur-Armatur- und														
		Unterofficier ordinaire	Grenad. Mützen.	Grenad.-Mützen-Futteral	Grenadier-Hüte	Prima-Plana ordinaire	Helme	Helmquasten	Lederne Bindbänder	Noquelours	Lambours- ordinaire	Höckel	Leibel	Rüchene	Gatten	Henden

Fernere Verwendung.

Vermöge General-Commando-Passirung.

1 Statt der vorwärts in Empfang gestellten neuen, kommen bei der Gelegenheit der am 21. Junius zu N. entstandenen Feuersbrunst verbrannten Sorten in Ausgabe.

Summe 4 4

1. November 1805 bis Ende October 1806.

Nr. N. N. Compagnie.

Lederwerks-Sorten.																				
Kittel	Hals- bindel		Kaltstellige Tornister	Grenadier Patron- taschen	Lautenberberger	Grenadier- Hüßler	Gar- tische	Säbel		Heber- schwing- riemen	Port d'Epées	Niemer	Kromm. Niemer	Für das Regiment u. anwendb. Sorten.						
	Hophaarene	Schnallen						mit Bügel	ordi- ohne nähe						mit Säbel und Dajonnettschen	mit Säbelstich, allein	mit Dajonnettsch, all.	Prima-Plana Corporals	Säbel-Hand-	Stock-

Monturs-Protokoll vom

des kaiserlich-königlichen N. N. Infanterie-Regiments

Table with columns for 'der Beplagen.' and 'Montur-Armatur- und' with sub-columns for various equipment types like Grenad. Mützen, Helm, etc.

Summarium.

Empfang.

Mit Ende des Militärjahres 1805 sind vorrätzig verblieben.

Table showing inventory counts for 'Empfang' with columns for various equipment types and numerical values.

Verwendung.

Table showing inventory usage for 'Verwendung' with columns for various equipment types and numerical values.

Verbleibt demnach mit Ende October 1806 vorrätzig

und zwar:

Bey der Mannschaft am Leibe

Außer dem Vorrath { Neu altbrauchbar unbrauchbar

Id est obiger Vorrath

1. November 1805 bis Ende October 1806.

Nr. N. N. Compagnie.

Table with columns for 'Lederwerks-Sorten.' and various leather goods like Mittel, Kopfscharene, Schnallen, etc.

Main inventory table on page 235 with multiple columns for equipment types and numerical values.

No.	Locality	Date	Collector	Altitude	Depth	Substrate	Remarks
1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32
33
34
35
36
37
38
39
40
41
42
43
44
45
46
47
48
49
50

Vierter Abschnitt.

Trommelstreiche.

U n t e r s u c h u n g e n

über die

Die Trommelstreichs für die k. k. Armee sind:

- | | |
|--------------------------------|---|
| 1. Der einfache Streich. | 13. Der Doublirmarsch. |
| 2. Der doppelte Streich. | 14. Der Attaque- oder Sturmstreich. |
| 3. Der halbe Ruf. | 15. Der Alarm, Ruf, Appell, oder Chamade
und Feuerstreich. |
| 4. Der ganze Ruf. | 16. Der Kirchenstreich. |
| 5. Der Schleppestreich. | 17. Der Schanzstreich. |
| 6. Der Rucker. | 18. Die Publication. |
| 7. Die Tagwache oder Reveille. | 19. Die Retraite. |
| 8. Die Vergatterung. | 20. Das Abschlagen. |
| 9. Der Rast. | 21. Der Wassermarsch. |
| 10. Die Bethstunde. | 22. Der Todtenmarsch. |
| 11. Der Grenadiermarsch. | 23. Die Werbstreiche. |
| 12. Der Füsilliermarsch. | |

Diesen Trommelstreichs werden die Lagerstreichs für die Tambours auf der Fahnenwache im Felde beygefüget, durch welche dem Lager von der Ankunft Sr. Majestät, der Erzherzoge kaiserlichen Hoheiten, und der hohen Generalität Nachricht gegeben wird; ferner für Unterofficiers, welche auf die Fahnenwache, oder Truppen, welche zur Aufrückung beordert werden.

Endlich folget die Bestimmung der Trommelzeichen für die Tirailleurs.

Die Trommelstreichs bestehen aus einfachen Streichen, Doppelstreichs, halben Ruf, ganzen Ruf, Schleppestreichs und Rucker. Sowohl diese einzelnen Theile, als auch die Zusammensetzung derselben in die vorgeschriebenen Trommelstreichs erklären die am Ende dieses Abschnittes angehängten Noten.

Tagwache oder Reveille.

Ein Tambour gibt als Vorstreich einen doppelten Streich; dann besteht der Reveille aus halben Ruf, Rucker und einfachen Streichen. Der Reveille wird auf Wachen zehn Mal durchgeschlagen.

Vergatterung.

Auf das Commando des Regiments-Tambours *Habt Acht!* geben alle Tambours einen doppelten Streich, dann gibt der Vorschläger einen Rucker. Hierauf folgen die Streiche der Vergatterung von allen Tambours, welche sechzehn Mal durchgeschlagen werden. Sie bestehen aus einem Rucker, Schleppestreichs, einfachen Streichen, und ganzen Ruf.

Ist türkische Musik zugegen, so wird nach geendigten Trommelstreichs eine willkürliche Musik nach dem Tacte der Vergatterung ausgeführt.

Rast.

Sobald die türkische Musik nach der Vergatterung geendigt hat, gibt der Vorschläger den Vorstreich mit einem Rucker; hierauf folgt von allen Tambours der Rast, welcher aus doppelten Streichen, Rucker und einfachen Streichen besteht. Derselbe wird vier Mal durchgeschlagen, und hierauf kann nach Willkühr in dem Tact des Rastes die türkische Musik einfallen.

Bethstunde.

Nach einem Vorstreich mit einem ganzen Ruf, und einem einfachen Streiche besteht die Bethstunde aus doppelten Streichen, einfachen Streichen, Schleppestreichs und Rucker, dann folgen drey einfache Streiche, und hierauf wird abgeschlagen.

Grenadiermarsch.

Bevor solcher anfängt, wird von einem Tambour ein doppelter Vorstreich gegeben. Der Grenadiermarsch besteht aus Rucker, einfachen und doppelten Streichen; er enthält 16 Tacte oder 32 Schritte, und wird mit jener Geschwindigkeit geschlagen, die erforderlich ist, um in einer Minute 90 bis 95 Schritte marschiren zu können.

Füsiliermarsch.

Bevor solcher anfängt, wird von einem Tambour ein doppelter Vorstreich gegeben. Der Marsch besteht aus Rucker, Schlepp- und Doppeltstreichen, enthält acht Tacte und eben so viele Schritte, wird vier Mal wiederholt, und seine Geschwindigkeit ist wie jene des Grenadiermarsches.

Doublirmarsch.

Bevor derselbe anfängt, wird von einem Tambour ein doppelter Vorstreich gegeben. Dann folgt der Doublirmarsch aus doppelten und einfachen Streichen. Die Geschwindigkeit des Tactes ist 120 Schritte in einer Minute.

Attaquestreich.

Er besteht aus doppelten Streichen und Rucker, nachdem von einem Tambour ein doppelter Vorstreich gegeben worden.

Alarm, Ruf, Appell oder Chamade und Feuerstreiche.

Bestehen in den nämlichen Streichen des ganzen Rufes, nur daß der Tambour bey Ankündigung des Feuers die Trommel abwechselnd stark und stiller rühren, und zugleich Feuer! rufen soll.

Kirchenstreich.

Der Vorschläger gibt einen Rucker und einen einfachen Streich: dann besteht der Kirchenstreich aus einfachen Streichen; Schleppstreichen und Rucker. Wenn zum dritten Male der Kirchenstreich geschlagen worden, wird abgeschlagen.

Während der Messe werden für die Theile derselben nachfolgende Streiche gegeben, als: Anfang drey Ruf; Evangelium drey Ruf; Sanctus drey Ruf; Vorzeichen zur Wandlung drey Ruf; Wandlung drey Ruf, drey einfache Streiche und einen Ruf; Communion einen Ruf; drey einfache Streiche, einen Ruf; Ende der Messe drey Ruf; Segen wie bey der Wandlung. Ende der heiligen Handlung die Streiche zum Abschlagen.

Schanzstreich.

Auf das Commando des Regiments-Tambours Habt Acht! geben alle Tambours einen doppelten Streich, dann erfolgt vom Vorschläger ein Rucker, und hierauf wird der Schanzstreich, welcher in einfachen Streichen, doppelten Streichen und Rucker besteht, geschlagen.

Publication.

Der Vorschläger schlägt drey Ruf und einen einfachen Streich, dann folgen alle Tambours. Die Streiche bestehen in doppelten, einfachen Streichen und Rucker; dann wird abgeschlagen.

Retraite.

Auf das Commando des Regiments-Tambours Habt Acht! geben alle Tambours einen doppelten Streich; hierauf folgen vom Vorschläger drey einfache Streiche, dann von allen die Retraite, welche in doppelten und einfachen Streichen besteht. Am Ende wird abgeschlagen.

Abschlagen.

Besteht in vier einfachen Streichen und zwey Rucker, und wenn mehrere Tambours zugegen sind, werden die vier einfachen Streiche nur vom Vorschläger, die zwey Rucker aber von allen Tambours gegeben.

W a s s e r m a r s c h.

Ist, je nachdem Grenadiers oder Füsiliers auf dem Schiffe sind, Grenadier- oder Füsiliermarsch.

L o d t e n m a r s c h.

Ist, je nachdem ein Grenadier oder Füsilier begraben wird, Grenadier- oder Füsiliermarsch, nur mit einer verschränkten Trommel.

W e r b s t r e i c h e.

Bestehen nach Willkühr in Ruf, Reveille, Füsilier- oder Grenadiermarsch.

L a g e r s t r e i c h e.

Bey Ankunft Sr. Majestät des Kaisers im Lager.

Sechs Ruf und der ganze Grenadiermarsch.

Bey Ankunft Sr. kaiserlichen Hoheit des Generalissimus.

Vier Ruf und der ganze Grenadiermarsch.

Bey Ankunft der übrigen Erzherzoge kaiserlichen Hoheiten.

Vier Ruf und der ganze Füsiliermarsch.

Für Feldmarschälle oder dem commandirenden Generalen der Provinz.

Vier Ruf und der ganze Füsiliermarsch.

Für einen Feldzeugmeister oder Generalen der Cavallerie.

Vier Ruf und drey doppelte Streiche.

Für einen Feldmarschall-Lieutenant.

Vier Ruf und zwey doppelte Streiche.

Für einen Generalmajor.

Vier Ruf und ein doppelter Streich.

Für Ausrückung der Piquets.

Drey Ruf und drey einfache Streiche.

Für Commando's.

Drey Ruf und zwey einfache Streiche.

Für Generals und extra Wachen.

Drey Ruf und ein einfacher Streich.

Für Fahnenwachen zu Mittag, für Regiments- und Lagerwache.

Zwey Ruf und ein einfacher Streich.

Für auszurückende Arbeiter.

Ein Ruf, und der Schanzstreich wird drey Mahl wiederholt.

Zur Nachmittags-Vethstunde.

Ein Ruf und der Kirchenstreich wird drey Mahl wiederholt.

Für die Feldwebels auf die Fahnenwache.

Ein Ruf und drey doppelte Streiche.

Für die Corporals vom Aufpassen.

Ein Ruf mit drey doppelten Streichen.

Für Lagerausstecher.

Zwey Ruf, sechs einfache Streiche und wieder zwey Ruf.

Bestimmung der Trommelzeichen für die Tirailleurs.

Erstens. Wenn die Kette der Tirailleurs vor der Front der Haupttruppe formirt ist, und aus dieser Stellung avanciren soll, so wird von allen Tambours der geschlossenen Haupttruppe Marsch geschlagen, und dieses Zeichen von den detachirten Tambours wiederholt. Die Tirailleurs avanciren so lange, bis die Haupttruppe zum Halten beordert wird.

Zweytens. Dieses Halt wird den Tirailleurs von allen Tambours durch die Raßstreiche bekannt gemacht.

Drittens. Bey der Anrückung feindlicher Reiterrey wird von allen Tambours Ruf oder Appell geschlagen.

Viertens. Wenn die Haupttruppe en colonne rechts aus ihrer Stellung abmarschirt, wird zuvor von allen Tambours die Tagwache oder Reveille geschlagen, und von den detachirten wiederholt.

Fünftens. Erfolgt dieser Abmarsch en colonne links, so werden die Tirailleurs zuvor von allen Tambours durch den Schanzstreich davon verständiget.

Wenn eine rechts oder links abmarschirte Colonne halten soll, wird dieses den Tirailleurs ebenfalls durch den Raßstreich, so wie der weiter fortgesetzte Marsch durch die Wiederholung der Tagwache oder des Schanzstreiches angekündigt.

Sechstens. Wenn die Kette der Tirailleurs zum Weichen gezwungen wird, die geschlossene Truppe aber ihre Aufstellung behaupten soll, so wird von allen Tambours Doubelmarsch geschlagen, worauf die gegen die Haupttruppe sich zurückziehenden Tirailleurs in vollem Laufe die Front räumen, sich rechts und links auf die Flügel werfen, oder durch die Intervallen brechen, und sich daselbst railliren.

Siebtens. Der Rückzug der Haupttruppe wird den Tirailleurs von allen Tambours durch den Retraitestreich bekannt gegeben. Sie retiriren so lange, bis sie durch den Raßstreich erfahren, daß die Haupttruppe stehen geblieben. Zum ferneren Rückzuge wird der Retraitestreich wiederholt.

Achtens. Der Vergatterungstreich von allen Tambours bedeutet, daß die Züge des dritten Gliedes, sie mögen in was immer für einer Absicht detachirt worden seyn, bey ihrer Haupttruppe einrücken sollen. Auch dient der Vergatterungstreich dazu, jede aufgelöste oder zerstreute Truppe überhaupt bey ihrer Fahne zu railliren.

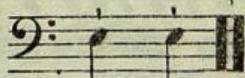
TROMMEL = STREICHE

FÜR DIE K. K. ARMEE.

N^o I. EINFACHER STREICH.



N^o II. DOPPELTER STREICH.



N^o III. HALBER RUF.



N^o IV. GANZER RUF.



N^o V. SCHLEPPSTREICH.



N^o VI. RUKER.



N^o. VII. TAGWACHE oder REVELLE.

N^o. VIII. VERGATTERUNG.

gäuzer Ruf.

N^o IX. RAST.

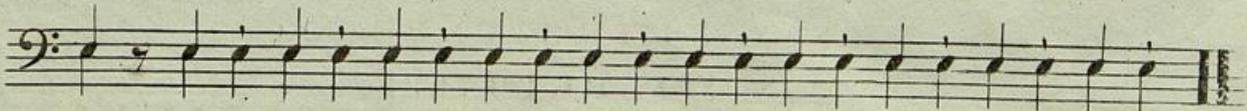


N^o X. BETHSTUNDE.

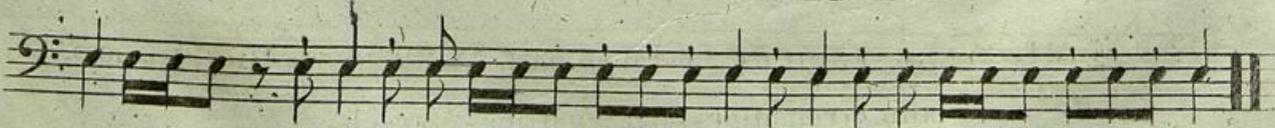


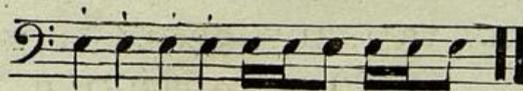
N^o XI. GRENADIER-MARSCH.



N^{ro} XII. FUSILIER=MARSCH.N^{ro} XIII. DUBLIR=MARSCH.N^{ro} XIV. ATTAQUE oder STURMSTREICH.N^{ro} XV. ALLARM, RUF, APELL oder CHAMADE
und FEUER=STREICH.

Ganze Rufe.

N^{ro} XVI. KIRCHEN=STREICH.N^{ro} XVII. SCHANZ=STREICH.

N^o XVIII. PUBLICATION.N^o XIX. RETRAITE.N^o XX. ABSCHLAGEN.

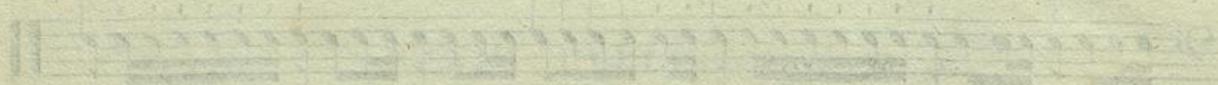
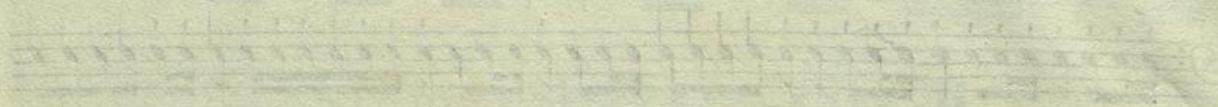
N^o XXI. WASSER-MARSCH ist (je nachdem sich Grenadiers oder Fusiliers auf dem Schiffe befinden) ein Grenadier-oder Fusilier- Marsch.

N^o XXII. TODTEN-MARSCH ist wie ein Grenadier-oder Fusilier- Marsch, nur mit verstimnten Spiele.

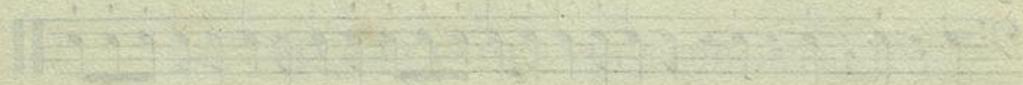
N^o XXIII. WERBSTREICHE bestehen nach Willkühr im Ruf, Reveille, dann Grenadier-oder Fusilier- Marsch.



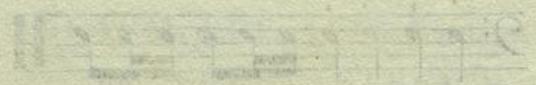
2. XVII. THE FIRST PART



2. XVIII. THE SECOND PART



2. XIX. THE THIRD PART



2. XX. THE FOURTH PART
The first part of the composition is a
prelude in G major, and the second part
is a minuet in G major, both in 3/4 time.

2. XXI. THE FIFTH PART
The first part of the composition is a
prelude in G major, and the second part
is a minuet in G major, both in 3/4 time.

2. XXII. THE SIXTH PART
The first part of the composition is a
prelude in G major, and the second part
is a minuet in G major, both in 3/4 time.

G. RAUTER's Ww. & SOHN
k. k. Universitäts-Buchbinder
Wien, I., Bäckergasse 30
1894

